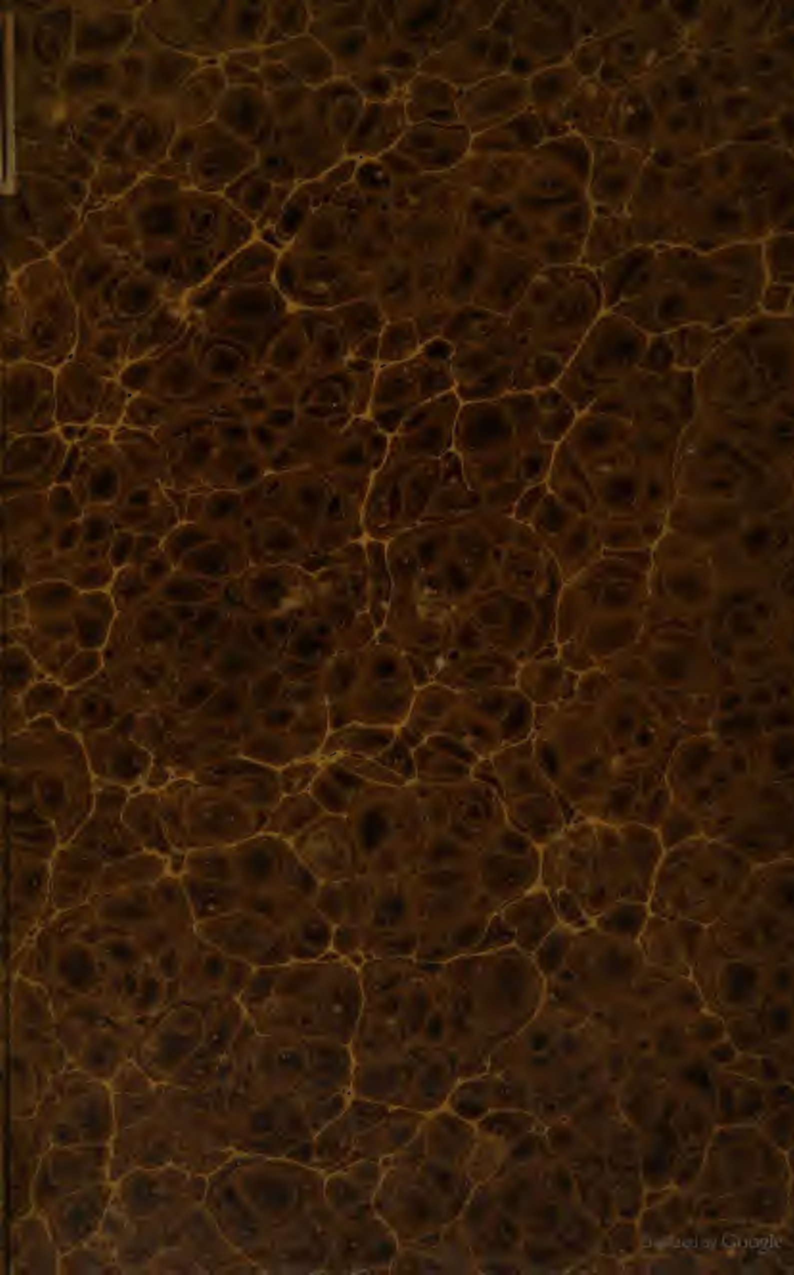




Georg I.,

Landgraf von Hessen-Darmstadt,

Stifter des landgräfl. hessen-darmstädtischen, jetzt großherzogl. hessischen Regentenhauses,

nach seinem Leben und Wirken,

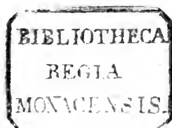
von

Hofrath Dr. jur. et philos. Steiner,

Historiographen des großh. hess. Hauses und Landes, Ritter erster Classe des großh. hess. Philippsordens, Inhaber der k. k. österr. goldenen Gelehrten-Verdienst-Medaille, Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften zu München.



Groß-Steinheim 1861.
Auf Kosten und im Verlage des Verfassers.



Kittsteiner'sche Buchdruckerei in Hanau.

Ihren Großherzoglichen Hoheiten

den

Durchlauchtigsten Prinzen

Karl und Alexander

von Hessen und bei Rhein,

den Beförderern vaterländischer Geschichte

ehrfurchtsvoll unterthänigst zugeeignet

von dem Verfasser.

Durchlauchtigste Prinzen.

In vorliegendem Werke habe ich es versucht, aus vielen urkundlichen Quellen das Leben und Wirken eines deutschen Fürsten des 16. Jahrhunderts zu schildern, welcher, weise, gerecht und standhaft, allem Guten und Nützlichen zugethan, es verstanden hat, hierin, unter manch' hemmenden Verhältnissen einer an Sittenverderbniß, Begriffsverwirrung und Parteihaß leidenden Zeit, den immer damals noch vorhandenen, von den Bösen jener Zeit angefeindeten lebensfähigen Keim zu erkennen, zu pflegen und mittels festen Entschlusses zur heilvollen That und Entwickelung zu bringen.

Als eins der vielen Tugendmuster an großen, in gleichem Sinne handelnden Männern verschiedener Stände der deutschen Vorzeit, nach welchen die Gutgesinnten der Neuzeit, bei der jetzt bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Begriffsverwirrung über Recht

und Vernunft, so gerne blicken, diene es, gleich jenen andern, ihnen zur Ermuthigung in der Bekämpfung dieses Zeitauswuchses für die Wendung dieser unhaltbaren Dinge zur vollen Rückkehr der aus ihrem rechtmäßigen Besitze niemals ganz verdrängten ewigen Künste des Friedens —— durch ein einmüthiges ernstes Wort und eine kräftige That.

Geruhen Höchstdieselben auf die Geschichte des berühmten Stifters unseres erhabenen Großherzoglichen Regentenhauses huldvoll zu blicken.

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Großherzoglichen Hoheiten

unterthänigster

Verfasser.

Groß-Steinheim im Februar 1861.

Inhalt.

I. Abtheilung.

Georgs I. Lebensverhältnisse bis zu seinem Regierungsantritte.

II. Abtheilung.

Georgs I. Regierung.

III. Abtheilung.

Georgs I. Lebensverhältnisse seit seinem Regierungsantritte.

Erste Abtheilung.

Georgs I. Lebensverhältnisse bis zu seinem Regierungsantritt 1567.

§. 1.

Einleitung, Geburt, Erziehung, Regierungsantritt.

Es sind jetzt beinahe dreihundert Jahre[1]), als die Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, des jetzigen Großherzogthums Hessen und bei Rhein, nach dem Maße des dem Stifter Georg I. zugefallenen Erbtheils mit einem kleinen Anfange geschah, aber mit einem großen nach den gemeinnützigen Ergebnissen vorzüglicher Regenteneigenschaften desselben, denn die erfinderische und thätige Kraft seines Genies, seine Klugheit, Ehrenhaftigkeit und Mäßigung, Eigenschaften, die ihn befähigt haben würden, auch als Regent eines großen Staates dessen Volksinteressen, wie es in seinem Lande geschehen, zu befördern, so wie auf den Gang der Begebenheiten seiner religiös und politisch partheigetheilten Zeit Deutschlands mit der ihm eigenen Mäßigung, so viel an ihm, nach dem Muster des großen Maximilians II. vermittelnd einzuwirken, stellten inmitten dieser gefährlichen Lage, bei blos äußerlich erhaltenem Frieden im Vordergrunde unserer hess. Geschichte jene Größe dar, die wir nach des Stifters Berufswirken und Leben in folgenden Einzelheiten zu schildern versuchen.

Georg I., Landgraf von Hessen-Darmstadt[2]), jüngster Sohn[3]) und unter zehn Geschwistern das jüngste Kind Landgraf Philipps

des Großmüthigen und seiner Gemahlin Christine, Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, wurde zur Zeit, als sein Vater nach der Niederlage bei Mühlberg (24. April 1547) seit dem 17. Juni 1547 in der Gefangenschaft zu Donauwörth befindlich war, am 10. Sept. 1547 zu Kassel geboren und daselbst (an welchem Tage? ist nicht angemerkt) von dem Superintendenten Kaspar Kauffunger getauft. Seine Brüder Wilhelm und Philipp waren die Pathen und ertheilten ihm den Namen seines mütterlichen Großvaters, des oben genannten damals bereits verstorbenen Herzogs Georg. Nach der Mutter Tod (1549) und während der Gefangenschaft seines Vaters kam das zweijährige Kind an den Hof des Kurfürsten Moritz von Sachsen, Gemahls seiner Schwester Agnes, wo er in der Person des Profess. Johann Strupp, eines streng lutherischen Pädagogen, seinen ersten Führer erhielt, mit welchem er abwechselnd zu Dresden, Torgau, Weißenfels und Weimar fünf Jahre lang, bis zur Befreiung seines Vaters aus der Gefangenschaft (1552), lebte. Zum ersten Male sah der Vater am Hofe zu Kassel seinen geliebten Sohn, welcher, ein bildschöner, munterer und hoffnungsvoller Knabe von sieben Jahren, anfangs hier und nachher, als der Hof nach Marburg verlegt worden war, unter der Leitung des an Strupp's Stelle tretenden Hofmeisters Johann Hund nur einige Zeit verblieb, weil inzwischen ein neuer Erziehungsplan zur Ausführung gebracht wurde, nach welchem man zu diesem Zwecke die stille Festung Ziegenhain wählte, wo er unter der fortwährenden Leitung des Hofmeisters Hund und zugleich unter der Oberaufsicht des Festungscommandanten Guntram Schenk von Schweinsberg in der Gesellschaft zehen junger Edelleute gleichen Alters (unter denselben ein französischer Graf, Dampiére) bis zum Jahre 1561 von Joh. Buch [4]) in Sprache, Geschichte und Religion Unterricht erhielt, in der letzteren mit besonderer Sorgfalt, weil Landgraf Philipp zu damaliger Zeit, wo der bekannte geistliche Vorbehalt noch nicht in Wirksamkeit bestand, Hoffnung hatte, seine Söhne Philipp und Georg mit benachbarten Bisthümern, die sich reformiren und seinem Hause zufallen würden, ohne Antheil an der Regierung versorgen und abfinden zu können.

Von Ziegenhain kam der nun 14jährige Prinz zur Forsetzung seiner Studien mit dem Informator Johann Buch und seinem Bruder,

dem Prinzen Philipp (der andere Bruder Ludwig hatte damals seine Studien beendigt und befand sich von 1561 bis 1565 am Hofe zu Stuttgart, der älteste Bruder Wilhelm zu Kassel) nach Marburg, wo der Vater noch einige Zeit Hof hielt, und blieb daselbst bis zum Jahre 1566. Wahrscheinlich setzte Buch den Vorbereitungsunterricht des Prinzen bis zu dessen Eintritt in das akademische Studium, bei welchem er die Vorlesungen der Theologen Justus Winter, Wigand Orth, Nic. Roding und des Rechtsgelehrten Nic. Vigelius hörte, noch einige Zeit in Marburg fort. Er war der Mann, dessen Thätigkeit und Kenntnisse auf die wissenschaftliche Bildung des Prinzen den meisten vortheilhaften Eindruck hatte. Bei Ausübung seines langjährigen Lehrerberufes fand er aber auch eine kräftige Stütze an dem Vater selbst, denn auf dessen Befehl durfte zwischen dem Sohne und den zehen jungen Edelleuten, welche mit ihm unterrichtet wurden, nicht der geringste Unterschied gemacht werden. Indem sollte Fleiß und Geschicklichkeit allein den Platz bestimmen, ja der Vater ritt öfters nach Ziegenhain, um Visitation zu halten, und benutzte, um nichts zu versäumen, die Zeit der Tafel, zu welcher der Lehrer gezogen wurde, hier wie früher zu Kassel und später zu Marburg, zum Nachfragen über Erlerntes und über Betragen, wobei er seine eigenen Erfahrungen mit zur Sprache brachte und nachholte. Zur Ergötzlichkeit und Erholung des Prinzen wurde nur selten die Theilnahme an Jagdparthien gestattet; überhaupt war Eingezogenheit und Lebenseinfachheit Grundbedingung seiner Erziehung. Neue Moden und Zierrathen wurden gänzlich verboten; es war nur gestattet, Rock und Hosen von schwarzem sämischem Leder mit Sammt verbrämt, und als Zierrath eine goldene Kette mit Kreuz zu tragen. Mehrmals kam er jedoch in Versuchung zum Anlegen verbotener Kleider, wofür er manch unangenehme Zurechtweisung erfuhr. Als er einst auf einer Jagd bei Kassel, wohin er gerufen wurde, mit engen glatten Stiefeln und einem feinen hohen Filzhütchen erschienen war, schnitt ihm der Vater die Stiefel von den Füßen ab, gab ihm ein Paar seiner eigenen großen Stiefel und einen breiten rauhen lockigten Hut, und schickte ihn dem Lehrmeister mit dem Befehle zu, daß er künftighin so, wie er jetzt vor ihm erscheinen müsse, gekleidet sein solle. Ein andermal, als er zur Tafel mit Hosen kam, die zu

viel Durchzug hatten, welche der Landgraf, weil sie bei den verhaßten Braunschweigern als Mode beliebt war, nicht leiden konnte, ließ er sich eine Scheere geben, schnitt ringsum die Zipfel ab und schickte den Prinzen zum Präceptor mit dem Befehle, „den Schneider und Prinzen hierüber zu „(butzen) zurechtzuweisen.“ Bei solcher Strenge des Vaters war, in Bezug auf diese und ähnliche, das Jugendleben des Prinzen und seiner, gleicher Vorschrift unterworfenen Erziehungs- und Studiengenossen, unangenehm berührende Vorfälle, die Situation des gewissenhaften Informators oft eine sehr schwierige, ja gefährliche, denn es wurde sogar einmal auf ihn ein Anschlag gemacht, der durch die Abmahnung eines der Mitschüler, des jungen von Linsingen, abgewendet worden ist.

Mit dem Schlusse des akademischen Studiums, ohngefähr ein Jahr vor dem Tode Landgraf Philipps, wurde dieses Verhältniß der Abhängigkeit und strengen Zucht zu nothwendiger Erlangung gemessener Selbstständigkeit in ein freieres Handeln und Leben übergeführt: bei den Prinzen Georg und Ludwig mit dem besten Erfolge (Wilhelm war hierin als weiser Prinz musterhaft vorausgegangen). Der Aufenthalt am Hofe zu Kassel war es, diese Selbstständigkeit mitten unter dem Geräusche zu erlernen, und Georg nahm mit Mäßigung Antheil an den Festen und Vergnügungen [5]), auch bezog er für seine besondere Ausgaben ein bestimmtes, wiewohl nicht überflüssiges, doch für seine Bedürfnisse und sparsame Lebensweise ausreichendes Jahrgeld [6]).

Georg I. hatte nahebei das 20. Lebensjahr erreicht und bis dahin seine Jugendzeit in dem heimathlichen Lande zugebracht, in welchem er an dem Beispiele seines Vaters, von dem er in tiefster Ehrfurcht oft zu sagen pflegte: „Wir vier Brüder zusammen werden mit unsern Eigenschaften einen solchen Herrn Vater vorzustellen nimmer im Stande sein“, durch die Rathschläge seines Bruders und Führers Wilhelm, bei dem wohlbenutzten Unterrichte seiner Lehrer, an Charakter und Kenntnissen zu der Stufe einer Bildung gelangte, welche ihn zu dem nahe bevorstehenden Berufe eines Regenten fähig machte, ganz besonders hinsichtlich seiner erfinderischen Klugheit, zweckmäßigen Sparsamkeit und großen Thätigkeit, Eigenschaften, die

dem Vater an dem Sohne nicht entgingen und ihn bestimmten, „dem guten Haushalter" gerade ein solches Erbtheil zu hinterlassen, welches auf vielfache Weise: durch den schmalkaldischen Krieg, Eingriffe des Adels, Vernachlässigung des Ackerbaues, stets zunehmende Versumpfung einer großen Fläche und Niederung am Rhein heruntergekommen, zu seiner Emporhebung und Erweckung ruhender Kräfte nach Landgraf Philipps Ansicht und Ueberzeugung eines so begabten Regenten bedurfte. Philipp starb am 10. März 1567 mit Hinterlassung eines im Jahre 1562 errichteten Testaments [7]), nach welchem, wenn seine vier fürstlichen Söhne nicht bei einander Haus halten und das Land nicht theilen wollten, für den Fall einer bei der Theilung entstehenden Uneinigkeit (der Testator hielt das Zusammenleben im ungetheilten Besitze für das Beste) der Landgr. Wilhelm das Niederfürstenthum Hessen, der Landgr. Ludwig das Oberfürstenthum Hessen, Landgr. Philipp die Untergrafschaft Katzenelenbogen, Landgr. Georg die Oberherrschaft Katzenelenbogen, hier mit den Städten, Aemtern und Schlössern Darmstadt, Dornberg, Rüsselsheim, Reinheim, Lichtenberg und Auerberg nebst dem, was darin liegt oder dazu gehört (s. die Bedeutung dieser Stelle im §. 2) und den Nebenkindern (Grafen von Dietz) die Aemter Homburg, Lisberg, Ulrichstein, Schotten, Stornfels, Umstadt und Bickenbach zufallen sollten. Bei der Eröffnung des Testaments (30. April 1567) erklärten sich die vier Brüder unter Beibehaltung der Einheit gewisser Gegenstände des gemeinschaftlichen Staats- und Familieninteresses (§. 15) für die eventuelle Theilung, und Landgraf Wilhelm leistete auf die ihm im Testamente zugesicherte Prärogative Verzicht. Hiernach trat Georg I., nachdem die gemeinschaftliche Erbhuldigung in Gegenwart aller vier Landgrafen und der sächsischen Gesandten im Mai 1567 stattgefunden hatte, die Regierung seines Landes an, und reis'te am 10. Juli 1567 von Kassel über Traisa, Marburg, Friedberg, Frankfurt mit 19 Personen Dienerschaft und 17 Pferden nach Darmstadt ab, wo er am 15. Juli d. J. ankam und alsbald von da aus verschiedene Orte der Obergrafschaft besuchte, namentlich Pfungstadt, wo ihn die Mädchen dieses Dorfes bewillkommneten, „gefangen (d. i. gehänselt) hatten", wofür sie einen halben Thaler als Geschenk erhielten [8]), ferner Zwingenberg, Dornberg, Hofheim. Nach einem

Aufenthalte von 14 Tagen verließ er seine Residenz auf einige Zeit und kehrte nach Kassel zurück.

Wir sehen den jungen Regenten von jetzt an während eines Zeitraumes von 1567 bis 1572, damals noch unvermählten Standes, oft auf Reisen, und neben dem Wichtigsten seines Berufes, der Regierung, auch mit Hofeinrichtungen beschäftigt. Indem wir hier abbrechen und uns zur Darstellung seiner Regierung wenden, werden wir von jenen Angelegenheiten seines Privatlebens in der dritten Abtheilung dieses Werkes in einer Gesammtvorlage Näheres mitzutheilen Ort und Gelegenheit finden.

Bemerkungen zu §. 1.

[1]) Von 1568 an gerechnet und zwar vom 18. Mai d. J., als den vier Landgrafen zu Marburg gehuldigt wurde. Als Tag der dritten Säcularfeier des Bestehens unseres Staates dürfte auch der 15. Juli 1567 zu wählen sein, weil Georg I. am 15. Juli 1567 zum ersten Male in der Eigenschaft eines Regenten seines Landesantheils zu Darmstadt ankam.

[2]) Ueber diesen Titel s. §. 2.

[3]) Seine älteren Brüder waren: Wilhelm, Ludwig, Philipp.

[4]) Johann Buch war seit 1539 Lehrer am Pädogog zu Kassel, darauf seit 1554 bis ohngefähr 1562 Lehrer Georg I. und seiner Brüder Ludwig und Philipp, zuletzt Bibliothekar der Landgrafen Wilhelm und Moritz. Sein Sohn Wilhelm Buch, der sich Anfangs bei Landgraf Ludwig zu Marburg aufhielt, und nachher als Informator der Kinder Georg I. nach Darmstadt kam, erhielt unter Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt die Stelle eines Hospitalmeisters zu Hofheim und starb daselbst in hohem Alter um 1625. Er ist der Verfasser der Hessischen Genealogia und Geburtslinea sambt ettlichen Geschichten, welche sich bei ihnen den Fürsten zu Hessen zugetragen haben", und setzte diese handschriftliche Chronik bis zum Jahre 1625 fort. Sie befindet sich im Stadtarchive zu Darmstadt,

[5]) Z. B. am 13. Februar 1566 bei dem Feste der Vermählung seines Bruders Ludwig. v. Rommel, Hess. Gesch. VI. 402.

[6]) Es liegt vom ersten Semester 1567 eine Rechnung des Prinzen vor (Staatsarchiv, s. auch Gunther im Arch. f. Hess Gesch. VIII. 2. S. 363), in welcher Einnahme und Ausgabe aus der Zeit seines Aufenthalts zu Kassel verzeichnet stehen. Sie schließt mit dem 9. Juli 1567, dem Tage vor der Abreise

nach Darmstadt. Die Einnahme betrug 368 Thlr. 17 Alb., die Ausgabe 332 Thlr. 13 Alb. In der dritten Abtheilung dieses Werkes sind aus diesir Rechnung und andern späteren einzelne Ausgabeposten des Zweckes der dahin gehörigen Darstellung wegen angeführt.

7) Landgraf Philipp hatte vorher, 1536 und 1557, zweimal auf verschiedene Weise testirt; das erste Mal zu Gunsten seines ältesten Sohnes allein, dem das ganze Land, den nachgebornen Söhnen nur ein Geringes an Land und Leuten zufallen sollte; das zweite Mal zu Gunsten der Söhne Wilhelm und Ludwig. Für jenen war diesmal blos das Ober- und Niederfürstenthum Hessen, für diesen die Grafschaften Ober- und Niederkatzenelenbogen, Nidda, Herrschaft Eppstein und Romrod bestimmt. Philipp und Georg sollten an den Höfen ihrer beiden ältern Brüder unterhalten werden. Wegen des zwischen der Nebengemahlin Landgraf Philipps, die für ihre sieben Söhne mit der Grafschaft Nidda einen höheren Stand verlangte, und den Prinzen Wilhelm, Ludwig und Philipp (Georg war damals noch minorenn) ausgebrochenen Streits (1560), wobei Wilhelm das Wort führte, änderte der obwohl darüber unwillig gewordene Vater seine Gesinnung im Ganzen dahin, wie sein drittes und letztes Testament zu Gunsten aller seiner Kinder, mithin auch nunmehr der Prinzen Georg und der Grafen von Dietz bestimmt.

8) Drei Mädchen zu Biebesheim, welche ihn bei seiner Ankunft an diesem Orte (12. Oct. 1568) auf dieselbe Weise bewillkommneten, erhielten ebenfalls einen halben Thaler zum Geschenke.

Zweite Abtheilung.

Georgs I. Regierung.

Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt nach ihrer Gründung und dem Ursprunge dieses ihres Namens, nach ihrem ersten Gebietszuwachs, ihrer Lage, Grenze, Bevölkerung und inneren geographischen Eintheilung in landesherrliche Aemter, Kellereien und Centen, so wie in adelige Besitzungen und Gerichte.

§. 2.

Zum Eingange dieser zweiten Abtheilung unserer Geschichte wählen wir den oben (§. 2) rubricirten Gegenstand als nothwendige Grundlage zur Orientirung des Lesers auf dem Schauplatze der in nachfolgenden Paragraphen vorzutragenden historischen Thatsachen.

Georg erhielt nach dem väterlichen Testamente, wie schon (§. 1) angeführt wurde, die damals zur Obergrafschaft gehörigen und aus derselben bestehenden Aemter, Städte, Schlösser: Darmstadt, Rüsselsheim, Dornberg, Reinheim, Lichtenberg, Zwingenberg und Auerberg. Mit diesem einen Theile der seit 1479, beim Erlöschen des Mannsstammes der Grafen von Katzenelenbogen an Hessen zugefallenen ganzen Grafschaft geschah die Gründung des neuen Staates in der primären Eigenschaft eines hessischen, gegenüber seiner secundären als eines vormals gräflich katzenelenbogen'schen Landes, unmittelbar aus der Verlassenschaft Landgraf Philipps.

Anfangs gehörte dieser Staat, gleich den Erbtheilen der drei andern Brüder Georgs I. nach dem Testamente Landgraf Philipps, hierauf nach der Einigung von 1568, rücksichtlich mehrer Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses (§. 15) als ein specieller dem,

durch Belehnung und Erbeinigung constituirten, Gesammtstaate Hessen an, nach welchem Gesammtstaate die vier Landgrafen inhaltlich des auf ihre Namen gestellten Reichslehnbriefs vom Jahre 1569 des Vaters Titel: „Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda“ führten (§. 11). Dieser specielle Staat des Gesammthauses Hessen hatte unter Georg I. keine auf seine sonstige Trennung vom Ganzen bezügliche Sonderbenennung, sondern nur die seiner secundären Eigenschaft (Obergrafschaft Katzenelenbogen, s. §. 3, Note 4). Nachdem sich dieser Staat durch allmählige Verminderung der im Anfange bedeutenden und in die inneren Angelegenheiten jeder der zuerst vier, nachher drei und zuletzt zwei Sonderstaaten tief eingreifenden Sammtregierungsangelegenheiten (§. 15) zu innerer größerer Selbstständigkeit erhoben hatte, erhielt er durch Gebrauch und Conversation (niemals diplomatisch) den Namen „Landgrafschaft Hessen-Darmstadt“ im Gegensatze zu der andern auf gleiche Weise entstandenen Landgrafschaft Hessen-Kassel“, während der Titel dieser beiden Landgrafen rücksichtlich der Gesammtbelehnung und der noch übrig gebliebenen Gesammtangelegenheiten stets der vorige alte blieb (§. 15).

Wir gebrauchen hier für wissenschaftlichen Zweck im Voraus die, obgleich unter Georg I. noch nicht vorhandene Benennung „Landgrafschaft Hessen-Darmstadt“ und dieser entsprechend den Titel des Landgrafen, wie er auf dem Titelblatte dieses Werkes steht (§. 3, Note 4).

Bald nach Gründung der neuen blos aus der Obergrafschaft Katzenelenbogen bestehenden Landgrafschaft erhielt derselbe unter Georg I. eine Vergrößerung durch Besitzanfall anderer ebenfalls vorher väterlicher Gebietstheile, nämlich der des Landgrafen von Hessen-Rheinfels und jener der Grafen von Dietz. Letztere sollten zu ihrem Erbtheile erhalten: Bickenbach, Homburg, Schotten, Stornfels (Sturmfels), Lisberg, Ulrichstein und den hess. Antheil von Umstadt. Nachdem von diesen sieben Nebenkindern Landgraf Philipps bis zum Jahre 1575 sechs verstorben waren, wurde, als nur noch das siebente, Graf Christoph Ernst in der Gefangenschaft zu Ziegenhain lebte, im Jahre 1577 ihre Besitzungen mit Vorbehalt des nutznieslichen Antheils des letztgenannten interimistisch vertheilt, und es erhielt

daraus Georg I.: Bickenbach, die Caplanei Alsbach und Wenigen-Umstadt, so wie seinen Anspruch an die hessische Hälfte von Umstadt, welche für den Unterhalt des oben genannten siebenten i. J. 1603 verstorbenen Grafen von Dietz bestimmt war, und worüber Georg I. die Aufsicht und Justizverwaltung auftragsweise zustand. Diese für den Fall, daß Georg Christoph hinsichtlich seiner Ansprüche an die dietzischen Besitzungen ganz oder theilweise Restitution erlangen würde, geschehene Interimstheilung ist, da Letzteres nicht geschah, niemals aufgehoben oder verändert worden, auch erlebte Georg I. den Besitzanfall seines Theiles von Umstadt nicht, wiewohl er, wie wir weiter unten hören werden, durch ein Anlehn in den Pfandbesitz der pfälzischen Hälfte dieses Amtes gelangte, und wegen der gemeinschaftlichen hessischen Hälfte die Regierungsverwaltung auftragsweise führte, mithin zunächst Regent dieses Landes war.

Ein zweiter Gebietszuwachs erfolgte 1584 nach dem Tode des Landgrafen Philipp von Hessen-Rheinfels: die Untergrafschaft Katzenelenbogen kam in drei Theile getheilt an die Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Georg. Ausgeschieden blieb hiervon das als Witthum der Landgräfin von Hessen-Rheinfels für gemeinschaftlich erklärte Amt Braubach, die Stadt Rense und der Wartpfennig zu Boppart. Georgs I. Drittheil gelangte hierauf durch Austausch an den Landgrafen Wilhelm, welcher dafür an jenen folgende aus der dietzischen Vertheilung herrührende und an Landgrafen Wilhelm zugefallene Bezirke abtrat: Homburg vor der Höhe mit den Orten Saulburg, Götzenhain, Ober- und Niederstoden, Dornolzhausen, Köppern, dem Gerichte zu Obererlenbach, dem Theile an der Mark zu Bomersheim und Gedernheim, ferner die Stadt Schotten, das Schloß und Dorf Stornfels (Sturmfels) und die Anwartschaft auf Wilhelms Drittheil am oben genannten Witthume der im Jahre 1603 verstorbenen Landgräfin. Auf diese Weise bestand der ganze Zuwachs bis auf die zwei Drittheile von Braubach blos aus gräfl. dietzischen Bezirken. Andere dieser Bezirke (Lisberg, Ulrichstein) gelangten an Landgrafen Ludwig von Marburg, welcher für diese Aemter sein Drittheil der Niedergrafschaft Katzenelenbogen an Landgrafen Wilhelm abtrat und eine Ausgleichung von 5235 fl. erhielt.

Dieses Land Georgs I. bestand zwar aus vielen im Innern zusammenhängenden Domanialbesitzungen, es befanden sich aber auch dabei innerhalb und außerhalb der Grenze manch zerstreut liegende und theilweise gemeinschaftliche Domanialbesitzung, manch adelige und stiftische Gemeinschaft mit Betheiligung des Landesherrn, bei welcher durch Austausch eine Zurundung oder Auflösung bestehender Rechte unter meist schwierigen oft nach Zeit und Gelegenheit abzuwartenden Umständen (wie namentlich bei dem Vertrag mit der Abtei Eberbach) zu Stande zu bringen im besonderen Interesse des Landgrafen lag, eine Maxime, in der Georgs I. Regierungsnachfolger ihrem Ahnherrn thätigst und klugerweise nachfolgten. So tilgte er die Ansprüche des Erzstiftes Mainz auf die Hälfte des Dorfes. Bischofsheim mit Geld (1579) und tauschte in demselben Jahre die mainzischen Rechte zu Stockstadt und Wolfskehlen gegen die seinigen zu Astheim (bei Trebur) und Dudenhofen (bei Seligenstadt) an sich Einen mit den Besitzern des Hauses Breuberg wegen Vogtei, Steuer, und Bußen in dem gemeinschaftlichen Dorfe Wersau bei Lichtenberg am Reichsgericht anhängigen Prozeß beendigte er durch Vergleich (1575), nach welchem ihm die hohe Centbarkeit, Steuer und Ungelt zur Hälfte zufielen. Die Abtei Eberbach im Rheingau besaß in der Obergrafschaft die Höfe Gehaborn, Riedhausen und Hain, auf welchen die lästige und kostbare Servitut des Atzungsrechts (jus albergeriae) des Landgrafen ruhte. Gegen Erlaß dieser seiner Gerechtigkeit erwarb er das Eigenthum dieser Höfe und dazu 103 Malter klösterlicher in der Gegend von Darmstadt erfallender Fruchtgefälle, die er so nützlich verwendete (§ 4). Von dem Erwerb verschiedener Patronatsrechte zu Reinheim, Biebesheim, Raunheim ist im §. 4 die Rede. Stets auf neuen Ankauf denkend, acquirirte er den Hof zu Kranichstein von dem hess.-darmst. Keller Johann von Rensdorf um eine im Kaufbriefe nicht angegebene Summe (1572) und später (1595) von den Erben dieses Kellers den Hof Reinfelden sammt Mühle für 12,000 fl. Wie ihm, dem klugen Erwerber, einstmals in den ersten Jahren seiner Regierung die Gelegenheit, einige beträchtliche Ortschaften am Taunus kaufen zu können, in dem Augenblicke, wo der Kauf abgeschlossen werden sollte, entging, ist §. 16 erzählt.

Auch durch Geldleihen suchte er sein Land mit der Aussicht auf definitiven Erwerb ihm verpfändeter Gebiete zu vergrößern. Für ein Anlehen von 19,000 Gulden wurde ihm die pfälzische Hälfte des Amtes Umstadt pfandweise übergeben (1570), in dessen Besitze er sich während der ganzen Zeit seiner Regierung befand. Die Auslösung erfolgte erst nach seinem Tode.

Dieses Land, wie es unter Georg I. nach und nach zusammengekommen war, lag südlich und nördlich des Mains; südlich: die Obergrafschaft im Winkel zwischen Rhein und Main, meist von beiden Flüssen berührt, theils Flachland vom Saume des Odenwaldes an, theils Gebirgsland im kleinen Gebirgsodenwalde; nördlich: das Amt Homburg am Taunus, und weiter hin nordöstlich vom Gebiete des Landgr. Ludwig v. Marburg umgeben: Schotten und Stornfels. Auf ohngefähr 25 Quadratmeilen betrug in 96 Städten, Dörfern und Höfen die Bevölkerung ohngefähr 25,000 Seelen, von welchen ohngefähr 2000 auf Darmstadt kamen, s. §. 9. In einem Zeitraume von beinahe 300 Jahre erwuchs aus diesem kleinen Kernlande, von welchem die Obergrafschaft, Schotten und Stornfels ununterbrochen im Besitze unserer Fürsten, den Nachkommen Georgs I. geblieben sind, das Großherzogthum Hessen, dessen Bevölkerung Ende 1854 852,679 Seelen auf 153 Quadratmeilen betrug [1]).

Diese Bevölkerungszahl der neuen Landgrafschaft finden wir im angegebenen Verhältnisse zu der Landesfläche bei der Größe aller damals wie noch jetzt bestandenen Dörfer (mit Ausnahme der Städte) bestätigt, denn man erkennt an den alten aus jener Zeit herrührenden weit von einander liegenden Hofraithen, insbesondere an den alten Grenzen der Gassen dieser Ortschaften, daß sie damals viel kleiner waren als jetzt. Hierzu folgendes Beispiel. Nach einer Nachricht bei Wenk, I. S. 172, 173 befanden sich in den Jahren 1404—1430 zu Stockstadt 23 steuerbare Gemeindemitglieder, welche Zahl † 5 die geringe Bevölkerung von 115 Dorfeinwohnern ergibt. Im Jahre 1783 lebten daselbst 30 Gemeindemitglieder, also † 5 nur 150 Einwohner, und im Jahre 1830 (nach Wagner) deren 801. Zu Wolfskehlen ein gleiches Verhältniß, nämlich 1404 — 1430 29 Gemeindemitglieder, und † 5 145 Einwohner, im Jahr 1783 40 † 5 200, und im Jahre 1830 833 Einwohner. Im gleichen Verhältniß der

Größe stand zu der Volkszahl auch das angebaute Feld. Man betrieb den Ackerbau nur zum ausreichenden Bedürfniß einfacher Lebensweise. Brachfelder und Weideplätze befanden sich ehemals da, wo jetzt viele landwirthschaftliche Produkte gezogen werden, die zum großen Theil durch den Aufschwung vieler neuen Gewerbe nothwendig geworden sind. Unbekannt mit diesen und mit dem aus ihm entspringenden Reize lucrativer Speculation herrschte beim Landmanne die Gewohnheit: stets beim Alten zu bleiben, Auskommen und Ansäßigkeit nur nach Herkommen zu bemessen, nicht zu entsagen (denn es war hierzu keine Gelegenheit vorhanden), sondern im natürlichen gewohnten Gange zu halten, woher es denn kam, daß der Bauernstand, dieser größte Theil der Bevölkerung, kräftig blieb, ja daß jene dünne Bevölkerung gerade eine Folge dieser Solidität und Kraft gewesen ist. In Folge dieses beharrlichen Zustandes, der bei den Besitzern der Hubengüter des Amts Lichtenberg seinen höchsten Ausdruck hatte und bei den Besitzern freier Bauerngüter der übrigen Aemter meist vorkommt, befand sich die Obrigkeit nicht in dem Falle, weder an Vermehrung noch Beschränkung der Ehen zu denken, sie konnte der Stimmung und Neigung des Landmanns ihren eigenen gemessenen Gang lassen.

Ein von diesem Zustande auf dem Lande verschiedener war dagegen in den Städten als Folge der daselbst ausschließlich betriebenen Gewerbe vorhanden. Wiewohl durch Zunftzwang beschränkt, fand die Spekulation der Städter doch noch Wege zur Mitbetheiligung am Erwerb, die Erfindung des Auslandes (besonders unter Georg I.) Gelegenheit zur Ansäßigmachung. Es vermehrten sich die Einwohner in engen und immer enger werdenden Gassen, Winkeln innerhalb der Ringmauern, und mit dieser Erscheinung in den Städten beginnt, wiewohl sehr langsam, die Volksvermehrung nach Außen im Lande, von den Vorstädten an bis in die Dörfer an der Seite der nach und nach dahin gekommenen Gewerbe. Der nach dem Zustande der Bauart, als dem in Ermangelung urkundlicher Nachrichten einzigen Typus approximativer Bestimmung, verhältnißmäßig größere Theil der oben angegebenen Landesbevölkerung gehört also den Städten Darmstadt, Zwingenberg, Reinheim, Großgerau, Homburg, Schotten an, unter welchen Darmstadt nach dem im §. 9

beschriebenen Baumfange nicht unter 2000 Einwohner gezählt haben mag, die übrigen Städte zusammen nach dem nur aus Augenschein und eingezogenen Berichten bekannt gewordenen alten Baumfange deren nicht unter 4500 bis 5000, wonach also auf die übrigen 96—100 Dörfer, Höfe 2c. gegen 18000 Einwohner zu zählen wären.

Diese Angaben alle liegen aber noch nicht im Stadium der Vermehrung unter Georg I. nach der von ihm in Bewegung gesetzten Rührigkeit in den Städten, besonders zu Darmstadt, sie basirt blos auf die unter Landgraf Philipp entworfene und festgesetzte Steuertafel (nach Viersak, s. Note 1) und bezeichnet den Bevölkerungszustand beim Antritte seiner, Georgs I., Regierung. Sicher fand schon unter ihm eine Vermehrung, jedoch nur in den Städten (auf dem Lande nach oben bei Wolfskehlen und Stockstadt angeführtem Beispiele fast keine) statt, in welchem Maße? dazu fehlt der Anhaltpunkt, selbst wenn man, wie oben hinsichtlich der Verhältnisse geschehen, topisch zu Werke gehen wollte. In der nachfolgenden Zeit, unter Ludwig V. und Georg II., werden sich dafür andere Anhaltpunkte zu Rückschlüssen auf Georgs I. Zeit wohl eher finden lassen, deren Quellen uns jedoch bis jetzt, Nachforschens ungeachtet, unbekannt geblieben sind.

Nach dem bisher Gesagten und dem in §§. 8 und 9 über Bauwesen, Ackerbau, Handel und Gewerbe Angeführten, kann man sich die Physiognomie des Landes vergegenwärtigen.

Um die zahlreichen Dörfer und ihre weit auseinander stehenden Bauernhofraithen lagen, zunächst ihnen, die Fruchtfelder; in der Bergstraße und der Umgegend Darmstadts die Weinberge abwechselnd mit jenen, an die sich in weiten Flächen Brachfelder und Viehweiden, im Ried ausgedehnte, durch Anlegung des Landgrabens unter Georgs I. theilweise ausgetrocknete Sumpfplätze, an der Bergstraße, im Odenwalde, im Amte Homburg große Waldreviere schlossen. Eine erheiternde Abwechselung nahe nebeneinander liegender Waldungen, bebauter Felder und cultivirter Wiesenflächen war nicht vorhanden; der Blick wurde gestört und ermüdet an den dazwischen liegenden stillen Oeden, wie man sie noch jetzt bei Oberroden, Niederroden und Jügesheim mit Widerwillen sieht. Die Dörfer mit ihren Strohdächern,

die Städte mit ihren Wällen, Gräben und hohen Ringmauern, aus welchen nur die Dächer der Häuser, hier und da blos Kirchen und Festungsthürme hervorragten, hatten ein düsteres Ansehen, welches nur durch den schönen, aber seltenen Anblick der weit in das Land schauenden Schlösser zu Darmstadt und Lichtenberg, der benachbarten Burgen zu Auerberg, Alsbach, Frankenstein, Homburg, der Meierhöfe zu Kranichstein, Gehaborn und Reinfelden mit ihren neuen Ziegeldächern, den außerhalb Darmstadts befindlichen Anlagen (Rennbahn, herrschaftlicher Garten, Anfang der Vorstadt) gemildert wurde.

Diesem äußeren Bilde des Landes stellen wir in einigen Zügen als Seitenstück gegenüber das andere seiner Bevölkerung im äußeren geschäftlichen und geselligen Verkehr der Menschen untereinander. Also nur ein Bild nach äußerer Erscheinung, nicht nach dem Werthe der Handlungen, wovon anderwärts die Rede ist (§. 4). Wer wird es bei jener Schilderung wohl glauben, daß es als eine lebendige scenenreiche Staffage auf einförmiger Landschaft erscheint? daß auch hier ein Zeugniß vorliegt, was des Menschen Wille vermag nach Gewohnheit, Sitte, Verfassung, Religion? Hier erinnern wir zum Glauben an dieses Bild eines lebendig bewegten hess.-darmst. Stammvolkes 1) in Bezug auf Gewohnheit und Sitte: an die nach altdeutscher Art und noch nicht vergessenem katholischen Gebrauche in allen Orten gefeierten Kirchweihen und Fastnachtsfeste (Mummereien), ferner an die Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenfeste (Flanertse), bei welchen nach Zeit, Ort und Aufwand unter mehr als nöthiger Betheiligung vieler Menschen lustiges Leben geführt und in den Tag hinein gehaus't wurde; 2) in Bezug auf die Verfassung, und zwar a. Wehrverfassung: an die sonntägigen Waffenübungen des Centausschusses, an die sonntägigen Schießübungen der Schützen, an ihre Quartalhauptschießen und jährliche Festschießen, wozu Fürsten, Grafen, Edelleute, Beamten Einladung erhielten, an das jährliche Hauptausrücken der gesammten Centmannschaft bei den Centgerichten; b. Justizverfassung: an die Betheiligung des Volkes durch Schöffen und Dingpflichtige bei den Cent-, Orts- und Particulargerichten, an die bei verschiedenen gerichtlichen Handlungen, insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit üblichen Versammlungen der Behörden und Interessenten und dabei gehaltenen Trinkgelage; 3) in Bezug auf

Frohnden an die Aufgebote zahlreicher und oft mehr als nöthigen Pflichtige zu den Jagden und den Arbeiten auf Feldern, Wiesen, Straßen und an Flüssen, Bächen, Gebäuden 2c. 4) in Bezug auf Gottesdienst: an das fleißige Besuchen der Kirchen und die Bewegung der Andächtigen auf ihren Gängen dahin über Feld oder im Wohnort, an die während des Gottesdienstes leeren Wohnungen und menschengefüllten Kirchen; 5) in Bezug auf Handelsverkehr: an die Märkte, deren Umgegend zu Geschäften und Lustbarkeit in Bewegung gesetzt wurde. 5) in Bezug auf Straßenverkehr: an die wegen des Geleits und der Lage Frankfurts so frequentirte Bergstraße, auf welcher zum Schutze der Handelsleute oder zu Ehren sehr oft durchreisender Fürsten, Grafen u. s. w. von Station zu Station (Warten) aufgebotene Centmannschaftscommando's postirt waren; 6) in Bezug auf die Familienfeste des Adels: an die Trinkgelage auf den in nächtlicher Stille weithin leuchtenden von Gästen, Herrn und Dienern, Sängern, Musikanten und Gauklern bis zum Tagesanbruche in Lust und Freude belebten Burgen; 7) in Bezug auf den Hof des Landesfürsten und seine Thätigkeit: an die strenge Handhabung der Hofordnung, wonach ein Jeder der Angehörigen des Hofes seinen Dienst pünktlich zu erfüllen hatte und emsige Bewegung nach allen Seiten zu erblicken war, an die Beschäftigungen vieler Bauhandwerker in verschiedenen Orten des Landes Jahr aus, Jahr ein, an die Arbeiten der Seegräber und der ihnen zahlreich beigegebenen Taglöhner, an die Gefolge auf den fürstlichen Jagden, oder auf den Reisen zu Pferde im Lande herum. Wir erinnern an dies Alles, und können nach den hier zu Schau gestellten Kräften, welche Georg I. zu benutzen, zu veredeln oder in Schranken zu halten verstand, für die nächste Zeitfolge ein schöneres Bild des Landes verheißen, als wir oben mitgetheilt haben. Wäre es möglich, jenes treue Bild der Vergangenheit in Wirklichkeit zu sehen, ein so bewegtes Volk unseren Blicken vorzustellen, so könnte man einem Freunde, welcher auf eine Reise zu seiner Erhohlung und Belehrung denkt, den Rath geben, dieses Verhaben in dem kleinen hessen-darmst. Lande auszuführen, und hierzu auf täglicher Wanderung durch dasselbe ein Jahr zu verwenden. Er würde dann während dieser Zeit die 96 Ortschaften dieses Landes viermal passiren müssen, sich aber dabei versichert halten können,

daß er bei jedesmaligem Eintreffen an einem Orte bald eine Hochzeitsgesellschaft, bald Fastnachtsmummereien, bald Schützenschießen, bald eine Gerichtsversammlung, bald eine zum Exercieren ausrückende Centausschußcompagnie oder das Regiment, bald eine über Land zur Kirche gehende andächtige Gesellschaft sehen, bald als eingeladener Gast dem Feste eines biederen Burgherrn beiwohnen, und am Schlusse seiner einjährigen Reise eine Audienz bei dem intelligenten Regenten erhalten würde, um über Geschehenes zu referiren, Ansichten mit ihm zu tauschen, und bei dieser Gelegenheit dem hohen Kenner und Beförderer vaterländischer Geschichte eine von dem erfahrenen Reisenden inzwischen geschriebene Geschichte des Landes zu besonderer Zufriedenheit seines verehrten Landesherrn mit eingeerntetem Danke, verdienter Belohnung und Ehre zu überreichen, sofort zur Tafel des herablassenden Fürsten befohlen, und in den Familienkreis desselben gezogen, die wahre Quelle alles Guten, was dem Lande zukommt, aus der in ungezwungener anständiger Conversation überall hervorblickenden Humanität, Frömmigkeit, inneren Gerechtigkeit und überaus großen Thätigkeit dieses Fürsten und der Gottesfürchtigkeit seiner in Wohlthätigkeit nie ermüdenden Gemahlin, aus dem liebenswürdigen Benehmen seiner in den Religionsgrundsätzen so wie andern nothwendigen Kenntnissen gut unterrichteten, gehorsamen Kinder, und den edeln Grundsätzen seiner vertrauten höheren Hof- und Staatsbeamten, welche stets geneigt sind, dem Verdienste die verdiente Krone zuzuwenden, selbstaufopfernd und gewissenhaft überall zu Werke zu gehen, etwa Uebersehenes möglichst gut zu machen, zu erkennen und der Nachwelt als Muster preisend vorzustellen.

Wir wollen hier einhalten und mit diesem historischen Bilde unsere Wanderungen durch die ersten Gänge dieser Geschichte fortsetzen.

Die innere geographische Eintheilung des Landes nach den Aemtern Darmstadt, Dornberg, Rüsselsheim, Lichtenberg, Reinheim, Auerberg, Homburg, Schotten hat aus dem §. 3 näher erklärten Grunde in den wegen höheren Bedürfnisses entstandenen und daher vorwiegenden Verhältnissen der Verwaltung und Polizei zur Justiz, überhaupt in der seit mehreren Jahrhunderten vorher begonnenen Umschaffung des ganzen Regierungssystems ihre Entstehung, und es

war daher jene Eintheilung des Landes nach Aemtern, den Centen gegenüber, die jenen subordinirt wurden, eine zu oberst gestellte. Hiernach ist folgende Stelle des Testaments Landgrafen Philipps: „Georg soll haben die Schlösser, Städte und Aemter Rüsselsheim, Dornberg, Darmstadt, Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg, Auerberg und was mehr in der Obergrafschaft liegt oder dazu gehört", dahin zu erklären, daß unter Dem. „was mehr" in der Obergrafschaft liegt, die unter landesherrlicher Obrigkeit innerhalb der Amtsbezirke befindlichen adeligen Besitzungen, und unter Dem, „was dazu gehört", die außerhalb der Amtsbezirke unter auswärtiger Obrigkeit befindlichen landesherrlichen Besitzungen und Rechte verstanden werden. Der Letzteren sind Wenige vorhanden, wie weiter unten vorkommt, der Ersteren dagegen Viele, wie sie nachfolgend verzeichnet stehen. Dieses Verzeichniß ist nach den Centen regulirt und nicht nach den Aemtern, welch letztere doch eigentlich nach ihrem Range hierzu den Vorzug haben müßten, und wäre hiernach Das, was so eben von Zugehörung gesagt wurde, unrichtig? Die widerlegende Antwort gibt der ganze Inhalt des §. 3: denn so vorwiegend die Amtsbehörde gewesen sein mag, so war sie es bis jetzt doch nur theilweise und meist eigentlich geographisch, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, und dahin bezieht sich jene Erklärung, zumal mit Rücksicht auf die auswärtigen Rechte des Landesherrn. In den Centen lag die Garantie der Territorialität des Landesherrn und der Besitzrechte des Adels zugleich, so wie das Auseinanderhalten aller obrigkeitlichen Conflicte bei so häufig durcheinander laufenden und sich berührenden verschiedenartigen Rechten. Diese Garantie gewährten die von Alters hergebrachten und von den Centschöffen sorgfältig bewachten Weisthümer, nach ihnen entwickelte sich der staatsrechtliche Begriff des Ausdruckes „hohe Centbarkeit, centena illimitata territorialis und niedere Centbarkeit, centena limitata. Den Centen gebührt also nach dem richtig gefühlten Begriffe der Achtung und Nothwendigkeit und mit Beiseitsetzung der Aemter (womit man lange nach Georg noch fortfuhr) in staatsrechtlicher Beziehung der Vorzug des Verzeichnens der landesherrlichen und adeligen (landherrlichen) Territorien, wie folgt:

Unter der hohen Centbarkeit Georgs I. standen: 1) die Herrn von Frankenstein: rücksichtlich ihrer zur Cent Eberstadt gehörigen

Herrschaft Frankenstein (Ober-, Nieder- und Schmalbeerbach, Stettbach, Allertshofen, Eberstadt); 2) die Grafen von Erbach: rücksichtlich ihrer zur Cent Jugenheim gehörigen Dörfer Seeheim, Malchen, Balkhausen, Staffel, Wurzelbach, Beedenkirchen, welche ein eigenes gräfliches Amt bildeten, ferner wegen Brensbach, wo der Landgraf und die Grafen Vogteiherrn waren, die Cent zwischen Umstadt und Lichtenberg abwechselte und das Haus Pfalz wegen seiner Hälfte an Umstadt in centobrigkeitlicher Beziehung concurrirte (ein Durcheinander sonder Gleichen); 3) die Herrn von Heusenstamm: wegen ihres zur Cent Gräfenhausen gehörigen Dorfes Gräfenhausen; 4) die Herrn von Ulner zu Dieburg wegen ihrer Hälfte des zur Cent Gräfenhausen gehörigen Dorfes Erzhausen (die andere Hälfte hessen-darmst.); 5) die Herrn von Wallbrunn: wegen der zur Cent Lichtenberg gehörigen Dörfer Ernsthofen, Kleinbieberau, Hoxhohl, Neutsch, Aßbach, letzteres zur Hälfte (die andere Hälfte den von Rodenstein und von Kottwitz); 6) die Herrn von Rodenstein wegen ihrer zur Cent Oberramstadt gehörigen Dörfer Neunkirchen, Aßbach zum vierten Theile (das andere Viertheil den von Kottwitz und die andere Hälfte den von Wallbrunn), Brandau das Gericht zum Drittheil (die anderen zwei Drittheile den von Buseck und von Hertingshausen), Lützelbach das Gericht zum Drittheil (die anderen zwei Drittheile den von Mosbach und den Kalben von Reinheim), Hof Hottenbach; 7) die Herrn v. Kottwitz: wegen ihres Vierttheils von Aßbach, s. v. Rodenstein und v. Wallbrunn; 8) die Herrn v. Hertingshausen: wegen ihres Drittheils an Brandau, s. v. Rodenstein und v. Buseck: 9) die Herrn v. Buseck: wegen ihres zur Cent Lichtenberg gehörigen Dorfes Brandau zum Drittheil (die andern zwei Drittheile v. Rodenstein und v. Hertingshausen); 10) die Kalben von Reinheim: wegen der Hälfte des Gerichts zu Waschenbach, einem Centorte von Pfungstadt (die andere Hälfte den Mosbachen v. Lindenfels), des Drittheils am Gerichte zu Webern, Cent Lichtenberg (die andern zwei Drittheile den v. Mosbach und v. Meisenbug), des Drittheils am Gerichte zu Lützelbach, Cent Lichtenberg (die anderen zwei Drittheile den v. Rodenstein und v. Mosbach, der Hälfte am Landsiedelgericht zu Obermodau (die andere Hälfte den von Wallbrunn,), des Hubengerichts zu Hausen bei Lichtenberg, der Hälfte

des Gerichts zu Niedermodau (die andere Hälfte h.-drmst.), des Landsiedelgerichts Ueberau; 11) die Herrn von Meisenbug: wegen des Untergerichts zu Herchenroden, Cent Lichtenberg, des Drittheils am Gerichte zu Webern (das andere Drittheil den Mosbachen von Lindenfels und den Kalben von Reinheim); 12) die Mosbache von Lindenfels: wegen des Illbacher Hofes, Cent Lichtenberg, so dann wegen der Hälfte des Gerichts zu Waschenbach (die andere Hälfte den Kalben von Reinheim), des Drittheils am Gerichte zu Lützelbach (die zwei andern Drittheile den Kalben v. Reinheim und v. Rodenstein), die Hälfte am Gerichte zu Webern (die andere Hälfte den Kalben v. Reinheim und v. Meisenbug); 13) die Herrn v. Schrautenbach wegen des zur Cent Lichtenberg gehörigen Dorfes Rodau; 14) die Brendel v. Homburg wegen des Dorfes Niedersteden [2]).

Auswärtige und unter benachbarten Obrigkeiten allein, oder unter gemeinschaftlicher Centhoheit mit auswärtiger Herrschaft (Hess.-Darmst. und Pfalz bei Umstadt) befindliche Besitzungen und Rechte des Landgrafen waren folgende, wie sie nach den Amtsbezirken der landgräflichen Keller angeführt werden und nur als solche zu betrachten sind, von welchen die oben angeführte Stelle des Testaments Landgraf Philipps bemerkt, „was dazu (zur Obergrafschaft) gehört."

Zur Kellerei Lichtenberg gehörten die Gefälle und Güterrechte zu Krumbach (rodensteinisch), Dudenhofen (mainzisch, isenburgisch, hanauisch), Spachbrücken (löwensteinisch, pfälzisch), das mit den Herrn v. Wambold in der Zinßgasse zu Großzimmern gemeinschaftliche Landsiedelgericht (unter löwensteinischer Hoheit), aus welchem in späterer Zeit ein alleiniges landgräfliches Vogteigericht mit Einführung des katzenelenbogischen Landrechts geworden ist, ferner die mit dem Hause Breuberg gemeinschaftliche Vogtei zu Wersau unter der Hoheit dieses Hauses, die mit den Herrn von Rodenstein gemeinschaftliche Vogtei Bierbach unter der Hoheit des Hauses Breuberg, die mit dem Hause Pfalz gemeinschaftliche Vogtei zu Niederkeinsbach unter der Hoheit dieses Hauses. — Zur Kellerei Rüsselsheim wurden gewiesen: die Gefälle und Rechte in den isenburgischen Orten Ginsheim, Sprendlingen, Worfelden, die Vogteirechte in dem kurmainzischen Hoheitsorte Astheim, zur Kellerei Darmstadt die Gefälle zu

Dreieich. Da nach dem Ortschaftsverzeichnisse der Kellereibezirke nur diese hier genannten auswärtigen Orte vorkommen, so scheinen außer den hier genannten auswärtigen Rechten keine weiteren bestanden zu haben.

Aus dem vorliegenden Verzeichnisse der adeligen Besitzungen ersehen wir, daß diese aus 31 Ortschaften, mithin aus einem Drittheile aller Ortschaften der Landgrafschaft bestanden haben. Dieses Zahlenverhältniß ist jedoch verschieden von dem Verhältnisse der Größe und Beschaffenheit nach dem baulichen Zustande, Flächenraume und Boden, in welchem die zwei Drittheile des landgräflichen Domaniallands zu jenem Drittheile des Adels gestanden haben, indem zu diesen landgräflichen zwei Drittheilen gerade die fünf Städte, viele größere Ortschaften (besonders im Ried) und zum Theil besserer Boden gehört haben. Wir müssen uns hier im Allgemeinen halten, specielle Angaben und Berechnungen dieser intensiven Größenverhältnisse aus Mangel an urkundlichen Nachrichten bei Seite setzen, eine Lücke, die bei dem für diese Geschichte unfruchtbaren Resultat einer irgend sonst vielleicht noch möglichen genaueren Forschung, leicht übersehen werden kann. Mehr Interesse bietet dagegen dieses Drittheil adeliger Besitzungen in Bezug auf das Rechtsverhältniß zur Hoheit des Landgrafen im Maße ihrer sehr verschiedenen Größe, indem bei den größeren im hessen-darmst. Lande gelegenen compacten Besitzungen der Herrn v. Frankenstein und v. Wallbrunn (mit den Grafen v. Erbach lebte Landgraf Georg aus Rücksichten der Verwandtschaft in Einigkeit) im Gefühle ihrer Macht gerade die meisten früheren Uebergriffe unter Landgraf Philipp vorkommen und unter Georg I. fortgesetzt, aber nach der Energie und Klugheit dieses Fürsten unterdrückt werden (s. Kirchenwesen §. 4, Militärwesen §. 5 und unten Note3), bei den kleineren, unter den Besitzern vielfach vertheilten andern Hoheitsorten keine dergleichen Renitenzen unter diesem Fürsten (früher jedoch unter Philipp) erscheinen, welcher sich gleich beim Anfange seiner Regierung mit Ernst und Mäßigung Respect und Ruhe zu verschaffen, aber auch mit Klugheit, Aufrichtigkeit und freundlichem Benehmen Acquisitions- und Arrondirungsplane mit dem gutnachbarlichen Erzstifte Mainz, den ihm zugeneigten Mönchen der Abtei Eberbach und dem seiner Geldhülfe

bedürfenden Hause Pfalz auszuführen und hierin als Muster seinen Nachkommen voranzugehen wußte. Das Nähere hierüber in den oben allegirten Paragraphen, sodann im §. 11 über das Lehenswesen in Bezug auf die Lehen der Kalben von Reinheim und der Herrn von Wallbrunn zu Ernsthofen.

Wir haben oben von der geographischen Eintheilung des Landes nach Aemtern geredet. Die daran geknüpften kurzen Bemerkungen hinsichtlich der nach den Centen ausgeübten Territorialhoheit, führt uns auf das Verzeichniß derselben, wie sie unter Georg I. bestanden haben und den Aemtern einverleibt gewesen sind. Es waren zugetheilt: 1) dem Amte Lichtenberg: die uralte, vielleicht schon in fränkischer Zeit bestandene (weil hier fränkisches Recht galt) Cent Oberramstadt, die größte unter allen des Landes, in welcher die meisten der kleineren adeligen Besitzungen gelegen haben; 2) dem Amte Darmstadt: die Centen Darmstadt und Arheilgen; 3) dem Amte Dornberg: die Centen Mörfelden, Großgerau und Gräfenhausen; 4) dem Amte Rüsselsheim: die Centen Trebur und Erfelden; 5) dem Amte Auerberg: die Centen Zwingenberg, Jugenheim und Eberstadt, in welch beiden letzteren die meisten Besitzungen der Herrn von Frankenstein und der Grafen von Erbach lagen; 6) dem Amte Homburg: die Cent Homburg, worin die Besitzungen der 1585 ausgestorbenen Breudel v. Homburg lagen; dem Amte Schotten: die Cent Schotten. In späterer Zeit haben diese Bezirke eine andere Eintheilung erhalten, wie sie in der Tabelle bei Wenk I. zu finden ist.

Die Kellereien waren der Zahl und den Namen nach mit den fünf Aemtern identisch, aber nicht überall, wie man bisher irrig meinte, dem geographischen oder eigentlich administrativen Umfange nach, indem wegen der auswärtigen Besitzungen, da, wo sie den Kellereien zugewiesen erscheinen (s. oben bei den auswärtigen Besitzungen), noch mehrere Ortschaften und gerade die auswärtigen administrativ beigezählt erscheinen. Die Amtssitze der Amtmänner und Keller waren: Darmstadt, Auerberg und Zwingenberg zugleich, Lichtenberg, Rüsselsheim, Dornberg. An Städten werden genannt: Darmstadt, Zwingenberg, Reinheim, Rüsselsheim, Großgerau, Homburg, Schotten; an landgräfl. Schlössern: Darmstadt, Kranichstein, Alsbach (Bickenbach), Zwingenberg, Auerberg, Lichtenberg, Dornberg,

(wo bis 1375 die Grafen v. Katzenelenbogen residirten), Rüsselsheim, Homburg, Schotten, Stornfels; an adeligen Schlössern: Frankenstein, Ernsthofen, Reinheim, Gräfenhausen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das mit Pfalz gemeinschaftliche Amt Umstadt wegen eines diesem Hause geliehenen Capitals, wie schon bemerkt, zur Hälfte im Pfandbesitze Georgs I. befindlich, zur anderen hessischen Hälfte aber eine Gemeinschaft der vier Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg in der Art war, daß diese Revenuen zur Hälfte für den Unterhalt des im Jahre 1603 verstorbenen Grafen Christoph von Dietz verwendet wurden und die Regierung dieses Theils Georg I. übertragen war.

Bemerkungen zu §. 2.

1) Biersack im Archiv f. h. Gesch, VIII. I. S. 1 f. Der Verfasser dieser nach vielen Seiten vergleichender Bevölkerungsstatistik Hessens hin gerichteten gründlichen Abhandlung bestimmt die Bevölkerung der Obergrafschaft einschließlich der Aemter Umstadt und Bickenbach zur Zeit der Landestheilung (1567) auf 22,900 Seelen. Wir haben für das daselbst nicht angeführte Amt Homburg, sodann für Schotten und Stornfels nach ihrer damaligen baulichen Größe einen verhältnißmäßigen Mehrbetrag bis zu 25,000 Seelen anzunehmen geglaubt.

2) Alle diese Angaben nach Dr. Scriba, Gesch. der Herrn v. Frankenstein im Arch. f. hess. Gesch. VI. 3. Abhdl. XXVI. VII. 2. S. 341; Wagner Nachr. über die Kalben v. Reinheim i. Arch. f. hess. Gesch. IV. 23. VII.; Retter. hess. Nachr. 2. Samml. S. 188 f.; Schneider, Erbach. Gesch. S. 400; Kayser i. Arch. f. hess. Gesch. VII. 3. S. 395 f. VIII. 3. S. 505 f.

3) Als Georg I. zur Behauptung seiner centobrigkeitlichen Rechte im Jahre 1580 zu Eberstadt ein Gefängniß erbauen lassen wollte, und zu dem Ende einen Garten als hierzu geeigneten Bauplatz für 600 Gulden kaufte, protestirten hiergegen die Herrn von Frankenstein hinsichtlich der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit und nahmen, um den Bau des Gefängnisses zu verhindern, als Ortsherrn, einen Näherkauf des Gartens in Anspruch. Der kaiserliche Notar Nicolaus Wesser von Gernsheim, welcher von den Herrn von Frankenstein den Auftrag erhielt, eine gegen diese landgräfliche Einschreitung verfaßte Protestationsschrift nebst der Abtriebskaufsumme auf der Canzlei zu Darmstadt zu überreichen, fertigte, nachdem bei seinem Erscheinen daselbst die Annahme beider, der Schrift und des Geldes, verweigert wurde, folgendes von Scriba i. Arch. f. hess. Gesch.

IV. 3. S. 526 f. mitgetheilte merkwürdige Instrument aus, welches uns nicht blos für den Inhalt dieses §. 2, sondern auch für den mehrer anderen Paragraphen, namentlich 16, als Beleg dient:

„Ich (Nicolaus Wesser v. Gernsheim) wollte auf Befelch vnd wegen Erengemeldete Junckern beider Gevettern zu Franckenstein in Unterthänigkeit bitten, der Her Canzler (Johannes Kleinschmied) wolle wegen hochgedachten Fürsten zu Hessen den ausgelegten Kauffschillingk, den ich damit vndscheingslich vff den tisch in einem weyssen sack durch Juncker Ludwig zu Franckenstein verpitschirt und in einem Rauchhainzschuh verwahret, darlegte, gnädig wieder empfahen vnd von mir gnädiglich nehmen. Daroff der Canzler geantwortet: hinwegk damit; Ich sollte das gelt wieder nehmen, die Landgraffen zu Hessen, die würden wohl vor den Junckern zu Franckenstein bleiben. Dagegen ich abermals vnterthenik gebeten, Solche wollten das gelt wieder gnädigk annehmen, vnd könne der Her Canzler, als ein hochverständiger, wol ermessen, daß die Juncker hochermeldeten Fürsten zu Hessen nit begehrten, noch könnten vertreiben, und hätte ein solch Verstand gar nit, sondern nur zu appelliren vnd zu protestiren ꝛc.“ Da er nun begang seine Klagschrift mit dem kaiserl. Schirmbrief vorzulesen, heißt es dann weiter: ist mir Notario der Canzler in die Rede gefallen, mich nit hören, noch berürte Copias et Insinuationes allein annehmen wollen, sondern nach mehren fürstl. Räthen geschickt, mich mit den Zeugen zur Canzley hinaus heißen gehen, zu warten, alsdan wollten sie mich hören und dagegen wieder protestiren; der Her Canzler mir aber nachkommer vor der Canzley, mich wiederumb verziehen heißen, ehe er hinab ins Schloß zu hochgemelten Fürsten, Landgraue Georgen, gangen vnd sonder Zweyffel nach der Länge angezeigt, warum Ich da wäre vnd was Ich verrichten wollte. Ist Landgraf Georg zu Hessen Selbst Persönlich grimmigen und zornigen brummenden Gemüths kommen, einen ziemblichen weißen Stab in den Händen getragen, an der Stegen vor der Canzleystuben (da der Canzler hinter Ihme vnd Ich beyneben vnd entbeschriebene Gezeugen am Schornstein gestanden) bald angefangen, wer ich wäre? Ich Sr. F. D. mit gepurender Reverenz geantwortet: Ich Nycolaus Wesser wäre von Gernßheim, Ein offener Notarius. Sr. F. D. gleich gefragt: Wer mich so kek vnd gewaltigk gemacht, daß ich vf sein Haus vnd Canzley dörffte gehen Ihme oder den synen etwas zu insinuiren? Wie wenn er mich ins Gefängniß würffe vnd dorten liegen ließe? Darauff Sr. F. D. vnterthenigst vor Zorn gepetten, In Ansehung Ihre K. Mai. vnd dem h. Röm. Reich Ich tanq. publica persona vnd eynen leiblichen Aydt geschworen, wo nun Ihro F. D. Selbst deren Unterthan vnd Mennigklich, es wäre reich oder arm, groß oder kleines standes, So zu mir kome, mich meines Amts vnd Aydes erwarten, so auch einer kein gelt, so wäre ich zu dienen schuldigk vnd verpflichtet. Ihro F. D. dan gefragt: Was ich allda auszurichten? Ich nun gesagt, wie die Sache sich nun verhellt. Sr. F. D. aber mir in die Rede gefallen Sagend: Ob Er nit des Orts vnd seine Bawren vnd Unterthanen etwas zu kaufen macht hette? Ob nit grundt vnd bodenn zu Eberstat sein were, der die

Zentgerechtigkeit gefengnuß, Schulz vnd Zöllner daselbst hätte? Darauff ich mich entschuldigt, daß were Gott vnd dem Richter befohlen. Ich wäre desselben kein Richter, sondern jetztmals diesser sachen ein offener gemeyner Diener, vnd appelliren, protestiren vnd Brot fordern, wäre Niemands verbotten; bethe vmb bescheidigk der beschehenen Attestation vnd kais. Schirmbriefs Copias collat. in sign. Insignuat. gnädigst anzunehmen. Darauff Sr. F. D. saget: daß er nehme keins an, vnd wolle seinen Kauff vnd fürnehmens nachkommen, und Frankenstein wohl begegnen. Frankenstein hette auch in seine Supplicatiönes nechst setzen lassen, daß grundt vnd boden sein vnd nur Gravio ein Schultheiß vnd Zölner dahin gesetzt worden were, daß doch Frankenstein in seinen Hals hinein gel .... wäre! dan grundt vnd boden zu Eberstat sein des Landgraffen vnd nit Dero zu Frankenstein, vnd hett's Frankenstein verantwortet, so were es durch Irrung des schreybers beschehen. Vnd höre du, die weyl appelliren, protestiren vnd Brot heißen bettlen ja derham erlaubt, So protestire Ich jetzo auch vnd sage, daß du es also vffschreibst vnd zeigest Frankenstein an, verstehst du es! daß ehr mir Ingriff vnd Intragk thut im Jagen, Mulwergk vnd Wasserbau, do möge er wohl gedenken, daß Ich Ime mit allen sachen wohl begegnen kann vnd will. Er möcht' mich doch erkennen, Ich begehre doch in seiner Gerechtigkeit keinen Ingriff zu thun, wie er mir zu thun vnterstebt, vnd ich sollte dießmal hinziehen?! Er wollte seinem Kauff wohl nachkommen, vnd sage du Frankenstein, Er solle die Brieff zerreißen .... ꝛc."

Wie Landgraf Wilhelm zu Kassel auf noch ernstlichere und derbere Weise gegen die Herrn v. Löwenstein verfuhr, weil diese die landgräfliche Centobrigkeit nicht anerkennen wollten, ersehen wir aus einem Schreiben desselben an die gedachten Junker d. d. 12. Mai 1579 (s. Rommel, n. Gesch. I. S. 667 f.) Unter andern zurechtweisenden Stellen kommt folgende vor, womit der Landgraf sich insbesondere an den Otto v. Löwenstein wendet: „das sie (die landgräflichen Beamten aber dir Otto von Löwenstein in deine Behausung gefallen sein sollen, das können wir nicht wissen, sintemal wir ihnen ja sonst und außer diesem Fall solches nicht bevolen, könnens auch nicht glauben, es sey den sach, das solche gesellen (Verbrecher) sich in deinem Hause bei deinem losen schlappsack versteckt und untergeschleift haben, (in dem nachher geänderten Concept heißt es: Ob du alter Hurenwirth solche gesellen in deinem Hause bei deinen Huren untergeschleift), dessen du dich dann als ein alter erlebter man pillich schämen solltest, sintemals solche Untugenden an einem jungen als ein Laster, an einem alten aber eine schande sind." Hierauf wendet sich der Landgraf an die Junker insgesammt und droht: denn ihr moget wohl wissen, daß uns wegen tragenden ampts gebüret, solche Morth, Blutschand, Hurerey, Ehebruch und dergl. Laster, so von Euch eintheils und den Euren, wie uns bericht, im löwensteinischen Grund begangen worden, nit hingehen zu lassen gemeint sind, sondern so wohl an euch hohen Hausen von Adel als dem geringsten Bauer zu straffen.

§. 3.

Justiz-, Polizei- und Verwaltungswesen.

Die Beschaffenheit des aldeutschen, insbesondere des althessischen Justizwesens, sein allmähliges Verschwinden nach Verfassung und Verfahren, so wie zum Theile (durch Einfluß fremder Gesetze) nach materiellem Rechte, ferner die Beschaffenheit des altdeutschen und althessischen Verwaltungs- und Polizeiwesens (beide, wenn zwar sehr mangelhaft, doch der Sache nach vorhanden, aber, was den Namen betrifft, bis beinahe in das 15. Jahrhundert hin unbekannt) können hier nicht Gegenstand einer besonderen Darstellung sein; wir beziehen uns aus Veranlassung einer akademischen Preisfrage auf vier diesen Gegenstand abhandelnde Preisschriften [1]).

Da wir diesen Institutionen des gleichsam den Kern und die Mitte bildenden alten Regierungssystems und öffentlichen Volkslebens in Bezug auf die, verschiedene Veränderungen darbietende Regierungszeit Georgs I., welcher auch als Gesetzgeber Namen hat, noch ganz nahe stehen, und deshalb überall ein Zusammentreffen des Neuen mit dem Alten wahrnehmen, so werden wir zum Verständnisse alles Dessen, was in dieser Uebergangsperiode bei jeder der genannten Hauptabtheilungen hierin geschehen ist, einen kurzen Rückblick auf das Alte überall voransschicken oder mit einfließen lassen.

Zuerst vom Justizwesen nach seiner Beschaffenheit unter Georg I. in Bezug auf Verfahren und materielles Recht.

Von frühher bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts bestanden in der Obergrafschaft Katzenelenbogen die Centgerichte nach ihrer alten Verfassung als ordentliche Behörden für Civil- und Criminalrechtspflege, Verwaltung und Polizei, soweit beide letztere Kategorien nicht von den seit dem 14. Jahrhundert aufgekommenen Amtmännern zu Darmstadt, Auerberg, Lichtenberg, Rüsselsheim und Dornberg versehen wurden.

Eximirt von diesen ordentlichen Centgerichten zu Darmstadt, Zwingenberg, Oberramstadt, Jugenheim, Mörfelden, Großgerau, Dornfelden, Erfelden, waren 1) die von Bürgermeistern, Schultheißen und Rathsschöffen besetzten Stadtgerichte zu Darmstadt, Zwingenberg, Reinheim, Großgerau hinsichtlich streitiger und freiwilliger Gerichts-

barkeit; 2) die Patrimonial- und gutsherrlichen Particulargerichte des im §. 2 verzeichneten landsässigen Adels, theils hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit und bei Einigen, namentlich den Herrn von Frankenstein, niederen Centbarkeit (centena limitata), theils rücksichtlich ihrer Güterverwaltung und Gefälle.

Unter den Centgerichten standen die von Schultheißen und Schöffen besetzten Dorfgerichte in dem landesherrlichen Gebiete, theilweise auch in den Dörfern des Adels durch Beitritt landesherrlicher Schultheiße*.

Bei allen diesen Gerichten bestand eine gemeinsame Gleichheit in der Rechtsgenossenschaft, denn zu Allen concurrirten bestimmte durch Schöffen repräsentirte Classen der zu den Gerichtsabhaltungen gerufenen Dingpflichtigen; diese Genossenschaft war aber unter denselben verschieden nach der Competenz oben genannter Gerichtsarten. Zum Centgericht waren alle Unterthanen, wozu auch die Hintersassen des Adels gehörten, dingpflichtig; diese Rechtsgenossenschaft erscheint im Interesse des Landesherrn als eine weit ausgedehnte, als eine sogenannte Centena illimitata. Adelige, Städter, freie und leibeigene Bauern fanden sich hier zusammen. Zu den Particulargerichten kamen dagegen im engeren Kreise hinsichtlich der Parität ihrer Rechte und Pflichten nur besondere Classen, nämlich Hübner, Zins- und Pachtpflichtige u. s. w. Aus diesen Particulargerichten entstanden zum Theil nach und nach die ordentlichen Patrimonialgerichte des Adels in Civilsachen, und durch Uebergriffe oder Erwerbung auch in niederen Strafsachen.

Das Verfahren war anfangs rein mündlich öffentlich, jene Form allmählig gegen das 16. Jahrhundert mit Schriftlichkeit gemischt (mündlich protocollarisch), die Schöffen votirten und gaben das Urtheil, welches der Centgraf oder (bei niederen Gerichten) der Schultheiß aussprach. Der Amtmann war bei den Landgerichten als Commissär des Landesherrn ohne Einfluß auf Rechtssprechung zugegen, so wie auch wegen der Polizei und der landesherrlichen Administrativangelegenheiten. Die Schöffen urtheilten nach Gewohnheitsrechten, Statuten und Weisthümern. Letztere waren nach Verschiedenheit der Ansichten weisthumgebender Rechtsgenossenschaften oft von einander grundsätzlich abweichend, auch finden wir noch im

16. Jahrhundert den Gebrauch des fränkischen Rechts in der Cent Oberramstadt neben seinen besonderen Weisthümern (hier Bergrecht genannt [2]). In Fällen, wo die Schöffen entweder aus Mangel an Rechtsnormen, oder wenn solche vorhanden, im Zweifel ihrer Anwendung, nicht urtheilen konnten, holten sie bei den Oberhöfen zu Frankfurt und Umstadt Rath. Appellationen gingen an den Landesherrn, oder Ausfahrten an auswärtige Gerichte. Die unter den Grafen von Katzenelenbogen im 15. Jahrhundert zu Darmstadt im Schlosse befindliche Canzlei, deren Urkunden ausdrücklich erwähnen, scheint neben anderen Hauptgegenständen ihres Wirkungskreises, namentlich die höhere Aufsicht über die Aemter, auch die Appellationen im Namen der Grafen besorgt zu haben.

Unter Georg I. waren Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren bis auf folgende Veränderungen dieselben, wie in der kurz vorhergehenden Zeit. Seitdem bald nach Georgs I. Regierungsantritt eine Hofkanzlei zu Darmstadt als Centralbehörde für alle Kategorien der Regierungsverwaltung etablirt wurde, war dieselbe die erste Instanz für die den Centgerichten entzogenen Schriftsässigen (Beamten, Adel) und die Appellationsinstanz für alle Nichtschriftsässigen, welche, da das Sammthofgericht zu Marburg mit der Canzlei eine concurrirende Gerichtsbarkeit hatte, unter gewissen Bedingungen, namentlich wenn ein Vergleichsversuch bei der Canzlei fehlschlug, das Hofgericht zu Marburg suchen konnten. Zum ersten Male erscheint also jetzt, unter dem Namen Schriftsässige, eine besondere vorher nicht gekannte Classe von Unterthanen, und eine, rücksichtlich des Verfahrens der seitdem eingeführten reinen Schriftlichkeit neben theilweiser Heimlichkeit, d. i. collegialischer Verhandlung in Zimmern, von dem alten, bei den Untergerichten immer noch beibehaltenen Verfahren und nach dem Begriffe der alten Rechtsgenossenschaft verschiedene Institution. Schriftsässige wurden sie genannt, weil sie an den damals geglaubten Vortheilen der Schriftlichkeit Antheil haben und hierin vor den Rechtsgenossen des alten Systems bevorzugt (privilegirt) sein sollten. Ihr Privileg war nur eine Erscheinung ohne historischen Zusammenhang mit und ohne Entwickelung aus dem Vorherbestandenen, ein Recht, das sie durch Verlust der rechtsgenossenschaftlichen Parität, d. i. der Befugniß, aus ihrer

Mitte an der Rechtssprechung selbst Antheil nehmen zu können erlangt, und blos von dem Schreibtische landesherrlich bestellter Canzleiräth eher unter Assistenz schreibender Canzleiadvocaten zu genießen hatten. Auf demselben Standpunkte der Rechtssuchung vor Kanzleirichtern befanden sich die Nichtschriftsässigen in ihren Appellationsangelegenheiten, in der ersten Instanz übrigens, wie gleich vorkommen wird, zu dieser Zeit noch vor ihren alten Rechtsgenossen. Die Grenze war für die Rechtssuchenden zwischen Gerichten jener und dieser Art in der Hauptsache genau gezogen und erkennbar, doch erscheint bei den Centgerichten schon eine Modification nach Verfassung und Verfahren als Zeichen der unter Georg I. von oben nach unten sich weiter entwickelnden, jedoch, wie die nachfolgende Geschichte zeigt, erst späterhin stattgehabten gänzlichen Umänderung des Gerichtswesens. Diese Modification war folgende. Nach der Landordnung der vier Gebrüder Landgrafen v. 1578 werden Centgerichte und Landgerichte genannt und von einander genau unterschieden. War zwar diese Landordnung blos ein Entwurf (wie wir unten hören werden), so gilt sie doch als historischer Beleg des angegebenen veränderten Verfassungszustandes, denn beide Gerichte werden darin als damals bereits bestehend, seit wann? ist nicht angegeben, angesehen. Dieser Entwurf bezog sich blos auf materielles Recht. Rücksichtlich gedachter bereits bestehender Verfassung wird daselbst weiter angeführt, daß die Sitzungen der Landgerichte in Civilsachen alle 14 Tage unter Zuziehung der Landgerichtsschöffen unter dem Präsidium des Amtmanns, die Hegungen der Centgerichte aber nach bisheriger Art in allen andern Sachen mit der Modification abgehalten werden sollen, nach welcher in den vier Hauptcriminalfällen besondere Sitzungen (peinliches Recht) des Centgrafen und der Schöffen unter Zuziehung öffentlicher Ankläger und Vertheidiger im Beisein des Amtmanns und Kellers vorzunehmen seien. Wir werden unten bei dem Polizei- und Administrativwesen und dem Wirkungskreise des Amtmanns von der Stellung dieser verschiedenen Gerichte nach anderm Gesichtspunkte hin nochmals zu reden Veranlassung finden. Was das Verfahren bei diesen neu geschaffenen Landgerichten und den vom Centgerichte eximirten peinlichen Gerichten betrifft, so war bei jenen die Form mündlich, protocollarisch, öffentlich, jedoch mit

solcher Beengung der Mündlichkeit, daß die Schöffen bei ihren Urtheilen meist auf den Inhalt des vom Landgerichtsschreiber aufgenommenen und ihnen vorgelesenen Protocolls, weniger auf mündliche Erörterungen angewiesen wurden, bei diesen dagegen der Mündlichkeit neben Schriftlichkeit (schriftlichem Verhöre) weiter Raum gelassen, wie bei den Vorbringungen des Anklägers so wie bei jenen des Vertheidigers und seines Defendenden.

In Bezug auf das materielle Recht dieser Zeit erscheint das von Georg I. gegebene heute noch gültige katzenelenbogische Landrecht besonders merkwürdig und als ein nachahmungswürdiges Zeugniß, wonach dieser Fürst einheitliche Gesetzgebung trotz mancher Hindernisse und Bedenklichkeiten für sein damals (1578) aus der Obergrafschaft bestehendes Land zum Abschluß zu bringen verstanden hat.

Die Geschichte dieses Landrechts ist im Zusammenhange mit der von Georg I. zu gleicher Zeit erlassenen Landordnung, worin materielles Recht (Landrecht), Poiizeigesetze, Verwaltungsvorschriften zusammen vorkommen, folgende.

In Deutschland war um die Mitte des 15. Jahrh. die Zeit der Landordnungen erschienen, welcher wir überall: in Oesterreich, Bayern, Sachsen, Schwaben, Westphalen &c. begegnen. Ihre an allen Orten gleiche Benennung: „Reformation", zeigt, wie zu jener Zeit dem allseitigen, von Adel und Ständen ausgehenden Streben nach Verbesserungen im Justiz-, Polizei- und Administrativwesen Rechnung getragen, wie jedoch dabei die sogenannten römischen Juristen Deutschlands in ihrem Eifer, das altdeutsche Justizwesen gänzlich zu beseitigen, zum Nachtheile vieler guten Rechtsgewohnheiten, Weisthümer und Statuten, und dabei auch zum Nachtheile des Systems der Rechtsgenossenschaften, dieser Stütze und Quelle jenes materiellen Rechts, zu viel und mit Schaden der Landesherrn und des Volkes nachgegeben oder übersehen wurde. Landgraf Georg wußte mit seiner Landordnung hinsichtlich des Polizei- und Administrativwesens den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, dagegen hinsichtlich des Justizwesens den allzuweit gehenden Bestrebungen dieser Juristen zu begegnen, wie wir bei der mit Mäßigung modificirten Verfassung bereits gesehen haben und hinsichtlich des materiellen Rechts aus Folgendem ersehen werden.

Landgraf Wilhelm der Jüngere v. Hessen ließ im Jahre 1497 eine allgemeine Gerichtsordnung, worin Verschiedenes über ehliche Gütergemeinschaft vorkommt, publiciren. Sein Nachfolger Landgraf Wilhelm der Mittlere verordnete hierauf die Einsammlung amtlicher Berichte über die Gewohnheitsrechte seines Landes (wozu damals auch die Obergrafschaft Katzenelenbogen gehörte), um darnach ein allgemeines hessisches Landrecht abfassen zu lassen. Es kam jedoch unter ihm und seinem Nachfolger Landgraf Philipp nicht zu Stande. Letzterer gab im Jahre 1559 blos eine Hofgerichtsordnung. Unter den vier Brüdern Landgrafen ging man ernster zu Werke, und zwar nach den oben erwähnten Zeitverhältnissen durch Schaffung einer Landordnung für alle damaligen Bedürfnisse der Gesetzgebung in Justiz- und Polizeisachen, in vielen andern Ländern Reformation, in Hessen, wie gesagt, Landordnung genannt. Zu Abfassung derselben wurde der hess. Canzler Reinhard Scheffer zu Kassel beauftragt, und sie erschien in vielen abschriftlichen Exemplaren (wovon sich eins im Stadtarchiv zu Darmstadt befindet) im Jahre 1574 unter den Namen der vier Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, und nach dem Tode Landgraf Philipps noch einmal, etwas verändert und theilweise abgekürzt unter den Namen der drei übrigen Brüder im Jahre 1585 (bei Geuse, Corp. jur. IV. unrichtig unter dem Landgrafen Carl von Hessen-Kassel abgedruckt). Ueber die Publication dieser Sammtlandordnung konnte man sich aber weder bei deren ersten noch zweiten Erscheinen vereinigen. Die darin befindlichen vielen Einmischungen römischer Gesetze und nicht zeitgemäßer Modificationen des hess. Gewohnheitsrechts ꝛc., welches mit dem im Entwurf demselben beigelegten Epithet „bösen" gar unfreundlich angesehen wurde, fanden bei Georg I. Anstoß, denn in seiner, wie wir gleich hören werden, von ihm allein erlassenen Landordnung sind die Gewohnheitsrechte gerade geachtet und beibehalten worden (§. 11), und es wird hier nicht von „böser", sondern von „bloßer" Gewohnheit geredet. War demnach hierdurch abermals der Gesetzgebungsplan gescheitert, so besaß man doch schon Material für eine künftige Gesetzgebung und zugleich eine gründliche Darstellung der damaligen Gerichtsverfassung, wie wir sie oben mitgetheilt haben. In wie weit dieser Entwurf seinem das Justizwesen betreffenden

Inhalte nach in den hessen-kasselschen Landen und selbst auch im Oberfürstenthum Hessen darmstädtischen Antheils, obgleich niemals publicirt, dennoch bei den Gerichten angewendet wurde, erzählen Kramer, Wetzlar Nebenst. 211 St. Abth. IV., Hofmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, §. 213, und Andere (Rühl bei Bopp, Mittheil. II. S. 10.

Wir kehren zu unserem Georg I. zurück, welchem das Verlangen nach einer Landordnung und damit eines Landrechts für das damals (um 1577) blos aus der Obergrafschaft Katzenelenbogen bestehende Land der neuen Landgrafschaft (§. 2) um so mehr am Herzen lag, als in den dieses Land umgebenden oder nicht fern davon liegenden Gebieten der Grafen von Solms und von Erbach, des Kurfürsten von der Pfalz, der Stadt Frankfurt bereits Landrechte erschienen waren, bei deren Anwendung seine Unterthanen im Verkehr nach Außen Noth leiden würden, wenn sie nicht ein gleichgrundsätzlich mit jenen ausgearbeitetes Landrecht selbst besitzen würden. Es wurde daher der gelehrte und praktisch erfahrene landgräfliche Canzler Johannes Kleinschmidt zu Darmstadt[5]) zu Ausarbeitung einer Landordnung und damit eines Landrechts, bei welch letzterem das in großem Ansehen stehende solm'sche Landrecht und des berühmten Juristen Fichard zu Frankfurt Bearbeitung des Sonderrechts der Stadt Frankfurt und anderer landesherrlicher Gebiete (vielleicht auch des butzbacher Stadtrechts, wovon ein Exemplar im Stadtarchive zu Darmstadt befindlich ist) zu Rathe gezogen worden sind, beauftragt, und das Elaborat an das Sammthofgericht zu Marburg mit der Aufforderung (wie Hombergk Comm. jur. Hass. II. §. 1, 3 erzählt) gesendet, „zu untersuchen, ob diese Sammlung mit den in Hessen geltenden Gesetzen und Gewohnheiten übereinstimme, oder was daran zu ändern und zuzusetzen sein möchte, damit nicht durch eine Verschiedenheit zusammentreffender Bestimmungen Ungewißheit im Recht und Widersprüche in der Rechtssprechung entstehen", worauf das Hofgericht erwiderte: „die Grafschaft Katzenelenbogen sei ein Theil von Hessen, ein Landrecht könne aber nur für das Ganze mit Uebereinstimmung der sämmtlichen Brüder eingeführt werden." Georg I. aber dagegen ohne weiteres Bedenken und nachtheiliges Säumen mit gewohnter Klugheit verfügte: „seine Beamten sollten

in vorkommenden Fällen nach diesem seinem Landrechte so lange entscheiden, bis man sich zur Publication eines gemeinsamen Landrechts vereinigt haben würde." Der Landordnung einverleibt, wurde sofort dieses Recht nach dem im Eingange jenes befindlichen generellen Publicationsbefehle eingeführt und in vielen Exemplaren (wovon mehrere im Staatsarchiv und auf der Hofbibliothek zu Darmstadt) als Manuskript verbreitet und erst lange nachher aus der Landordnung abgedruckt (1799) bei Selchow im Magazin für deutsches Recht und später, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mehrmals in besonderen Auflagen für den Gerichtsgebrauch.

Der Rechtsboden dieses Landrechts war ursprünglich die Obergrafschaft, wie sie nach ihrem damaligen Umfange in centobrigkeitlicher Beziehung bestanden hatte (§. 2), es galt also auch in den adeligen Besitzungen dieses Landes. In dem 1584 acquirirten Amte Homburg blieb es bei dem damals bereits eingeführt gewesenen noch jetzt daselbst gültigen solmsischen Landrechte; zu Schotten und Stornfels (ebenfalls 1584 erworben), hielt man sich unter Fernhaltung des einen oder andern dieser Sonderrechte, also auch des katzenelenbogischen blos an das dort geltende Gewohnheitsrecht und subsidiär an das römische Recht, wie noch heute geschieht (amtliche Mittheilungen von Homburg und Schotten). Nach Georg I. Ableben wurde sein Landrecht in den seitdem erworbenen und der Obergrafschaft zugetheilten Orten eingeführt, wie man aus des Grhgl. Hofgerichtsregistrators Metzler i. J. 1847 herausgegebenen Verzeichnisse sämmtlicher Orte der Provinz Starkenburg nach den daselbst geltenden Sonderrechten ersieht.

Hinsichtlich einer bisher fehlenden Ordnung des Verfahrens in Strafsachen ließ der Landgraf eine solche ebenfalls in völliger Unabhängigkeit von seinen Brüdern erscheinen. Diese hatten zwar anerkannt, daß zu Abstellung der Mißbräuche und zu weitgehender Willkühr eine Verbesserung nöthig sei, und deßhalb einen Entwurf verfassen lassen, der jedoch niemals zur gemeinschaftlichen Publication gelangte. Georg I. erließ daher nach derselben Behandlung, wie beim Landrecht, im Jahre 1575 für sein Land „eine Ordnung wie es hinfür in peinlichen Sachen sowohl mit dem Prozeß als der Execution gehalten werden soll", publiciren, von welcher zu rühmen

ist, daß die Gerichtskosten genau und billig bestimmt, und bisherige mißbräuchlich eingeführte Ansätze für Zehrung der Beamten abgeschafft worden sind, ferner daß bei Anwendung der Tortur schwächliche Personen geschont und Beweisführung durch Zeugen und sonstige Kundbarkeit vor Allem vorgezogen werden sollen.

Wie nach dieser niemals im Druck erschienenen Ordnung, von welcher sich im Staatsarchiv zu Darmstadt ein Exemplar befindet, die peinlichen Gerichte (hier Rechte genannt) besetzt wurden, ist bereits oben angeführt.

Für das Amt Homburg erschien im Jahre 1591 eine besondere Halsgerichtsordnung. Da Mainz hinsichtlich der vier Hauptcentfälle mit Hessen gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, so wurde diese Ordnung von beiderseitigen Herrschaften erlassen, insbesondere Seitens Hessen unter dem Namen der vier Landgrafen, weil, obgleich damals Homburg in Folge der Theilung von 1584 an Darmstadt gefallen war, die Gesetzgebung für einzelne Theile oder das Ganze des Sammtstaates eine der Sammtfälle desselben gewesen ist, und daher von Darmstadt nicht einseitig ausgeübt werden durfte.

Endlich ist noch zu melden, daß den vier Landgrafen das Privileg de non appellando bis auf 600 Goldgulden für ihr gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Kassel von Kaiser Maximilian II. ertheilt worden ist (1573).

Zur Kenntniß des Polizei- und Administrativwesens dieser Zeit ist es nöthig, den dienstlichen Standpunkt des Amtmanns zu untersuchen, nach welchem wir zugleich von dieser Seite aus den Wirkungskreis der richterlichen Behörden, auf welche dieser Beamte mit voranschreitender Zeit einen nahen Einfluß ausübte, genauer, als oben angeführt werden konnte, kennen lernen.

Polizei und Verwaltung waren zur Zeit der Blüthe altdeutscher und althessischer Gerichte in Städten und auf dem Lande Gegenstände der Cognition dieser Behörden und in Rücksicht ihres Umfanges nicht groß, denn der durch den Einfluß der Gerichtsparität mächtig gewordene Gemeingeist des Volkes wirkte auf Selbstbeherrschung der Person und Aufrechthaltung äußerer Ordnung weit mehr als der in späterer Zeit bei Sittenverderbniß und Ungehorsam nöthig gewordene

höhere Befehl. Zu jener Zeit dieses die Ordnung erhaltenden Gemeingeistes befanden sich auf jenen Burgen, zu welchen gewisse Landbezirke gehörten, unter der Benennung Amtmann (Ambachtmann) landesherrliche Diener, die blos die Bodengerechtsame und Landeshoheitsrechte ihrer Herrn bezirksweise zu wahren und als Folge derselben in den Gerichten eine commissarische Aufsicht zu führen hatten, ohne jedoch in den Gang der Justiz, Polizei und Verwaltung irgend einwirken zu dürfen, insofern hier gegen das Interesse ihres Herrn nichts Schädliches vorgenommen wurde. Als bei dem, aus bekanntem §. 4 angeführtem Grunde, eingerissenen Sittenverderbnisse des 16. Jahrhunderts zur Unterdrückung desselben und hinsichtlich der Volkswirthschaft und Volkswohlfahrt in katholischen und evangelischen Ländern Deutschlands die Landordnungen überall, so auch in Hessen erschienen waren, hatten landesherrlicher Seits nach dem Vorgange der Städte, die hierin ein gutes Muster gaben, Polizei und Verwaltung einen größeren Wirkungskreis als je zuvor auf dem Lande erlangt, und es war natürlich, daß im Einklang mit jenen von Oben gegebenen Landordnungen, der Amtmann es war, welchem die Handhabung derselben übertragen werden mußte. Diese Erscheinung ist der Wendepunkt, bei welchem sich alle Polizeiverwaltung in den Gerichten und die neue Verwaltung derselben bei den Aemtern von einander trennte, letztere die erste verdrängte, sie ist zugleich die Ankündigung zum Verfall der althessischen Gerichte und eine (jedoch nicht die einzige) Ursache desselben. Bei dieser Scheidung und Uebertragung war anfangs die Bestrafung polizeilicher Uebertretungen den Gerichten belassen, eben so die Handhabung derjenigen Polizei- und Verwaltungsgegenstände, die in der Landordnung nicht besonders bezeichnet waren und nur in den Centweisthümern aufgezählt erschienen. So befahl Landgraf Philipp nach einer im Staatsarchive zu Darmstadt befindlichen kurzen Instruction unter andern, „der Amtmann soll sich enthalten Strafe zu dictiren und dieses zu thun dem Recht (Gericht) überlassen.“ Noch bis in die Zeiten Landgraf Georg II. hin suchten die Gerichte dieses Recht zu behaupten, noch mehr, sie verlangten Einverleibung der Landordnung in die Centweisthümer, gleich als seien jene die Resultate ihrer eigenen Wirksamkeit, was jedoch nur so weit nachgegeben wurde,

daß die Landordnung als landesherrliche Vorschrift in den Centgerichten vierteljährig vorgelegt werden sollte. Wie sich die Centen in ihrem Rechte, Vorschriften zu geben, zu erhalten suchten, lehrt noch ein Beispiel aus der Regierungszeit Landgraf Georgs II., wonach die Centschöffen zu Recht wiesen, „wann der Fürst und die Amtleute etwas zu Rath finden, das der Cent zu Nutz und Ehre dient, daß wir in rechtmäßigen und billigen Dingen zu Einverleibung in das Weisthum uns willig erzeigen werden."

Das exclusive Straferkennen der Gerichte unter Landgr. Philipp war jedoch schon unter dessen vier Söhnen in der Art modificirt, daß der Amtmann in gewissen dringenden Nothfällen selbst strafen und in geringen Civilsachen die Parteien zum Vergleiche oder zur Verhandlung und Entscheidung vor sich laden konnte. Aus einer von Georg I. erlassenen Instruction (ohne Datum und in einer Abschrift im Staatsarchive zu Darmstadt befindlich) lernen wir den Wirkungskreis des Amtmanns näher kennen. Sie lautet wie folgt:

Vom Befelch der Amptleuth undt worauf sie sonderlich sehen sollen:

Wiewohl wir einen jeden unserer Beampten in seine Bestallung eigentlich sezen lassen, was sein Ampt und verrichtung sein solle, Jedoch die weill dieselbigen des mehren Theil gar general und in gemein stehen, und abei unser und unserer Unterthanen Nothdurfft erheischt, daß sie nicht allein der genannten Puncten erinnert, Sondern auch anderer mehr stück halber in specie instruirt und befehlicht werden, Als wollen wir unsern Beampten sambt und sonders hiermit ernstlich und bei ungnädiger Straff sich nachfolgender unser Verordnung gemäß zu verhalten auferlegt undt eingebunden haben.

Undt Erstlich solle ein jeder in seinem anbefohlenem Amt, Flecken und Dorff vor allen Dingen auf die bishero gesetzte Christliche Polizeiordtnung auch unser der Gebrüder Fürsten zu Hessen in annor 72 publicirte undt jetzo von uns wieder in Truck verfertigte Ordnung und Reformation mit allem treuen Fleiß stehe und über denselbigen, weil sie zu Beförderung der Ehre Gottes und fortpflanzung Zucht und Ehrbarkeit gerichtet biß an uns strenglich halten und daran kein Mangel erscheinen lassen.

Zum Andern Soll ein jeder unser Beampten in seinem Orth nach eußerstem Vermögen davor sein, daß unser Oberherrlich und Gerechtigkeit, gefällen, Nutzungen, Renthen, Zienßen, Zoll, Zehnden, Fischwasser, Welde, Wiltfuhren, Heuser, Gärtten, Wiesen und Güter nichts entzogen und geschmälert Sondern daß alles in seinem Esse bleibe, und da etwas in Abgang kommen währe, wieder herbeibracht und gangbar möge gemacht werden, Auch darneben unsere Gräntzen fleißig beziehen und handthaben, und da deren stück halber Streit fürfiele Daßelbig demnächst an uns oder andere Räte gelangen und inmittels sich keines wegs um unsern Herbringen oder Besitz bringen lassen. Er soll auch seines Ampts Stätte, Flecken, Dörffer, Gemarkung, Frohnheit, Herbringen, gute Gewohnheiten und Rechte schützen und vertheidigen und darunter alles desto besser verrichten können, die Gemarkung, wo sie eigentlich aus und eingeht eigentlich wissen und zu dem Behuff oft beziehen, deßgleichen sich alles andere Recht und Gerechtigkeit zum fleißigsten erkundigen und aufschreiben, auch zusehen, daß der Gemeinde wohl vorgestanden und jehrlich aufrichtige Rechnung von dem Bürger und Dorfmeister geschehe, Item fleißiger Tag und Nacht wacht undt sonst in allem nach einer jeden Gemeinde gelegenheit gute ordtnung gehalten werde. Item daß Kirche und Schulen darzu die gemeine landt und andere strassen in wesentlichem Bau und Besserung bleibe, die Bäch und Gräben jederzeitt offen und gangbar und zu dem gemeinen Nutzen gewandt und gerichtet seyen, wie wir hiernach deßhalb ferner verordtnung in specie thun werden.

Zum driten Nachdem beü unsern Unterthanen ein großer Mißbräuch eingerissen, indem sie um geringschätzigen Sachen willen unser Beampten, So sie doch an der Hand haben, unersucht dem nächsten uns und unsern Räthe anlauffen und darüber nicht allein das ihrige versäumen, sondern auch sich offtmals anbei einander in unnöthigen Kosten, die bißweilen größer sind, denn der Hauptsach, mutwillig bringen, demselbigen nun zu gebühr vorzukommen, So sollen unsere Beampten hinführo alle jahr ihre Amptsanbefohlenen Untersassen streitige Sachen anfänglich vor sich ziehen und die Partheien in der Güte zu vergleichen unterstehen, könnte aber dasselbige über angewandten Fleiß nicht statt haben, Alsdann, wo die Sache klar und

nicht wichtig, einen Amptsbescheid so der Billigkeit und unserm Landrecht oder dieser unser Landordnung gemäß, darin geben. Da sich denn ein oder der ander Theil darob beschwerte, Sollen unsere Beampten ihnen die Appellation oder Provocation an uns oder unsere Rhäte gestatten, doch darmit dadurch dem andern Theil zum prejudicio kein vortheilhaftiger Verzuck gesucht werde, den provocirenden Theil eine gewisse Zeit sezzen, in welchen er seine Sach bei uns oder unsere Räthen anhängig macht und ausführe, mit dem anhang, wo er solches in solcher Zeit nicht thun werde, daß alsdann der gegebene Bescheid in seine Wirklichkeit gezogen und exequirt werden solle, und auf diesen Fall der interponirten provocation sollen unsere Beampten einen gründlichen Bericht, was für ihnen in der Sache ergangen, wie sie im Grund beschaffen, was sie vor Mittel vorgeschlagen, oder was für einen Bescheid sie gegeben und was aus Ursachen uns oder in unsere Cantzley schicken würde, ihnen auch die Sach von uns oder unsere Räthen zu hören und zu vergleichen befohlen, sollen sie übermäßig proceß halten und auf entstehung der güte oder beschehene provocation uns oder unsere Räthe darvon eigentlich in Schriften berichten.

Weil auch die gemeine Gerichte und Märkergeding auf den Dörffern unverantwortlich und sellten gehalten werden, Sollen sie diesselbigen wieder zur rechter Zeit anstellen und darauf handeln und schlichten lassen, wie von alters herkommen, doch daß es der Billigkeit dieser unserer Landordnung und unserm Landrecht nicht zuwider sey. Wir wollen aber hierbei die übermässige Freßerey, so man nach gehaltenem Gerichte oder sonst zu halten pflegt, abgeschafft und unsern Beampten ein Maß zu setzen und den überschuß den Gemeinden zu gute aufzuheben eingebunden haben.

Zum Vierten sollen unsere Beampten fleißig auf Wittwen und Weysen sehen, daß sie wider recht nicht beträngt noch betrübt sondern bei Ihrigen geschüzt auch uf zutragende Fälle mit Rath und Beistandt nicht gelassen werden, Jedoch sollen sie den vaterlosen Kindern Vormündter ordnen deßgleichen selbst mit aufsicht halten daß den Kindern ihren Gütern wohl vorgestanden werde und darüber jährliche aufrichtige Rechnung geschehen, wie wir solches weitläufig in unsere Vormundtschaftsordnung gesetzt haben, dann von unsern

Beampten kein fleiß soll gesparth werden, darmit sie auf vermerkten unfleiß nicht in unsere ungnädige straff fallen und darneben die etwas durch untaugliche und verdorbene vormündter versäumt oder zugebracht worden, welches von denselbigen nicht wieder zu erlangen, die actionem subsidiariam auf sich laden mögen, welche den Kindern auf den Fall gegen unsere Beampten um Erstattung erlittenen Schadens fürzunehmen freistehen soll.

Und dieweil mit den Kirchen und Kastengefellen und Gütern je bißweilen entweder wegen ungeschicklichkeit oder gierigkeit der Kastenmeister und Kastenschreiber ohngefähr und untreu umgegangen wird, So sollen unsere Beampten neben unserm Superintendente und den Pfarrherrn jedes Orts verfügen, und daß zu verwaltung der Kirchen und Kasten nichts entzogen die Güter in esse bleiben, darüber ordentliche Rechnung gehalten in mangel derselben zur Richtigkeit bracht, und nichts unterschlagen werde, wie wir denn deßwegen eine besondere Instruction zu begreiffen und unsern Superintendente und Beampten zuzustellen gemeint sind.

Zum Fünfften sollen unsere Beampten niemandts in unsere Stätten, Flecken, Dörffer aufnehmen Ehr bringen denn eine schriftliche Urkunth seines verhaltens und abschied von der Obrigkeitt, darunter er seßhaft gewesen, oder können sonsten erhebliche Uhrsachn, warum ihm solches zu thun unmöglich oder je zu schwer darthun, deßgleichen sein Mannrecht und freybrieff vorlegen, kann solches geschehen, soll er uns die Erbhuldigung thun und darneben der Gemeinde dasjenige zum Einzuck geben, was daselbsten Herkommen ist, und soll solche Huldigung alsobald von ihm genommen auch die Register darüber gehalten werden, wie ein jeder, so erst ankomme, heiße, woher gebürtig, wann er ankomme, seine Urkunde, Mannrecht und freibrieff vorgelegt, Item Huldigung gethan und den gebührlichen Einzuck erstattet habe, sonsten sollen die junge Bürger und Bauerssöhne, so über 20 jahre alt, alle jahr in jeder unser Zenth auf die Zenthgerichtstage uns die Huldigung thun, ihre Namen in obberührt Register von Stattschreiber und Zenthgraffen eingeschrieben werden. Würde sich aber sonsten Jemandts an einen Orth nieder zu lassen understehen und sollte obige stuck noch nicht erfüllt, der

soll von unsere Beampten keineswegs gelitten werden, er hätte denn dessen von uns schriftlichen Schein vorzulegen.

Zum Sechsten. Demnach nunmehr alle unsere benachbarten Chur und Fürsten auch Herrschaften und Stätte von unsern Unterthanen Abzucksgeld oder den zehnten pfenning, wenn sie etwas in deren Gebieth erben oder von dannen bringen, unnachläßig nehmen, so sollen in dem unsere Beampten gleichfalls halten und fremder Herrschaften Unterthanen etwas so ihm in unser Hoch und Obrigkeit verstorben, folgen lassen, man habe denn davon das Abzuckgeld oder den zehndten pfenning bezahlt, doch wo des freyen Abzucks halber Verträge bestünden, die von ihnen auch gehalten worden, oder daß es sonsten zwischen unsern und andern Stätten oder Herrschaft also herkomme, daß kein Theil in solchen Fällen von dem andern etwas zu nehmen pflegte, So sollen jedesmal unsere Beampten davon berichten, damit wir ihnen, wessen sie sich daran zu verhalten, Befelch geben können. Würde auch jenen die auf erlangte erlaubniß aus unserer Obrigkeit in eine fremde ziehen, soll derselbige gleichergestelt von denjenigen, so er mit sich nimmbt, uns den zehndten pfenning bezahlen, doch wollen wir die, sso unter unsere freundlichen lieben Brüder sich wieder heußlich niederlassen, nicht gemeint haben.

Zum Siebenden sollen sie über gleich und recht, daß solches männiglich mitgetheilt werde mit ernst halten und zusehen, daß rechte Maaß Ele und Gewicht allenthalben seyen, daß diesselbigen zu rechter Zeit besichtiget und vermöge unserer Verordnung in den Hauptflecken jederzeit geeicht werden, daß unsere unterthanen friedlich untereinander leben, aufrichtig contrahiren, keines den andern im Kauffen und Verkauffen übervortheile, der Reiche den Armen nicht unterdrücke oder beschwere, sondern alles so viel menschlich und möglich erbar aufrichtig und christlich zugehe.

Zum Achten sollen sie die ungehorsamen und muthwilligen verbrecher, so hierwidder handlen oder sonst die angelegten Gebotten oder Verbotten Item unsern Ordnungen sich widersetzen in gebührliche straff nehmen und darin niemand nachstehen, und da weil man solche straffen gemeinlich bis auf die Centhgerichte so des Jahres nur einmal gehalten werden, verschiebt, unterdessen aber die Uebertreter entweder sterben oder entlauffen oder sonst der Frevel vergessen wirdt,

darmit denn desto mehr gehorsam gehandhabet und das Böse nicht ungestrafft bleibe, So solle ein jeder unser Beampten nicht allein vor sich am allerfleißigsten alle strafbar Handlung und Frevel und unthate aufmerken, sondern auch aneinen jeden Ort die gewisse Anstellungth un, daß von seinen Mitbeampten, Item von Gerichtspersonen und den Unterthanen selbst solches ebenermaßen geschehe, und bei ihren Aiden, dar mit sie uns verwandt seyn, die Rügen alle Vierteljahr vorbracht werden, welche unsere Beampten in ein eigen Register aufzeichnen und neben dem Gericht eines jeden Orts eigentlich Nachfrage haben sollen, wie die Sache beschaffen, da nöthig die Frevler darüber jedesmal hören und alles notiren damit man auf dem Centgericht mit Setzung der Straffe nicht aufgehalten werde, sondern demnächsten fortfahren könne und sich gleichwohl niemandts des übereilens mit fugen zu beklagen habe. Dem nach es sich oft zuträgt, daß von fremden und durchwandernden leuthen gefrevelt wird, so sollen unsere Beampten die verwirkte Buß alsbald einbringen und wofern sie nicht geben, unterpfand nehmen oder Bürgen setzen lassen, auch gleichergestalt mit ledigen Knechten und Dirnen, wenn sie bußfällig werden, verfahren, im Fall man besorgen müßte, daß sie entweder davon lauffen oder man von ihnen hiernächst nichts bekommen möge, was denn also eingebracht wird, sollen unsere Beampten unsern Kellern mit uhrkundt des Gerichts von stund an einhändigen.

Wir wollen aber hierbey unsere Beampten mit gnädigen Ernst auferlegt haben, daß sie in allen Wegen die Verwürkungen umständiglich erwägen, auch unsere Centhschöffen zu fleißigem Nachdenken ernstlich ermahnen und daran sein sollen, daß die Frevel, wenn sie groß, nicht geringlich, wie biß dahero je bisweilen durch Gunst geschehen, sondern nach ihrer Größ und Beschaffenheit zu erhaltung desto mehr gehorsamer Zucht und Ehrbarkeit mit gebührender straffe andern zum Schen Exempel gestrafft werden, und dieweil gemeinlich die Armen, so nichts haben und mit vielen Kindern beladen, am unnützten und muthwilligsten sein, so sollen sie unsere Beampten mit dem Thurm, anstatt des Gelds zu denen Zeiten, wan sie am wenigsten von ihrer Arbeit versäumen, straffen.

Zum Neunden sollen sie die hochsträfliche Laster so eine Peinlichkeit auf sich haben mit allem treuen Fleiß in achtung nehmen

und da sich deren zutragen würde, keine Mühe sparen, damit die Thäter verfolgt und zu Hafften gebracht werden mögen, Alles mit dem Maß und der Bescheidenheit wie wir solches allbereit in unserer peinlichen Prozeßordnung gesetzt haben, Sie sollen aber auch jederzeit in guter Bereitschaft sitzen, auf daß sie in vorfallenden Plackereyen, Raub, Nehmen, Todtschlagen und andern gefahren gefaßt sein und demnächsten nachfolgen können. Was dann Unzucht und Hurerey betrifft, so sollen sie sich neben den Pfarrhern unter der Gebrüder Fürsten ausgegangenen Ordnung und Reformation gemäß verhalten, und da sie dessen etwas erfahren, demnächsten an uns oder unsere Rhäte gelangen lassen, würde man sich auch des ausreißens befahren, dieselbige ins Gefängniß setzen und uns davon bericht thun, deßgleichen zu Tag und Nacht solche Personen, da sie heimliche Zech hielten oder bei einander liegen, aufheben und hinsetzen bis auf fernern Bescheid. Da auch eine Dirne, die Geschwängrung halber in Verdacht käme, Sollen unsere Beampten und Pfarrhern dieselbigen vorfordern, zum fleißigsten zu bekennen vermahnen, mitt Ernst einbinden der laibesfrucht kein Schaden zuzufügen auch nach Gelegenheit auf ihr Verneinen durch Hebammen und redliche Weiber befragen und besichtigen lassen, und die Vorsehung thun, daß sie gewahret und dem tragenden Kindt, zu dessen Abgang nichts ein oder vornehmen möge, auf den Fall sie auch des ausgerissenen Theils Güter einziehen und zu unserer oder unserer Räthe Verordnung in Verwahrung bringen sollen.

Letzlichen Nachdem an fleißiger Verrichtung und Aufhebung zukommender Bevglch, Bescheide, Handlung, Abrede und Vergleichung sehr viel gelegen, und aber wir mit unsern merklichen Schaden befunden, daß daran ein großer Mangel, so sollen unsere Beampten hinfüro nicht allein unsere und unsere Räthe Bevelch zum treulichsten verrichten, sondern auch dieselbigen, wie auch sonsten alles so sie in Antrettung ihres Ampts empfangen, ihnen zukommt oder von ihnen verhandelt wirdt, aufheben und registriren, desgleichen dasselbige ihre Nachkommen finden und haben können. Sonderlich wollen wir unsere Beampten und Kellner anbefohlen haben, daß sie demselbigen mit Fleyß nachkommen und deß Orts, da ein Amptmann und Kellner ist, die Sachen nicht trennen, sondern mit einander ver-

richten, auch alle Acten, Register, Uhrkundt in das von uns verordnete Gemach und Verhörstuben hinlegen und verwahren. Wie denn auch ein jeder schuldig seyn soll, von den andern Mitbeampten was Amtssachen sind, in der Registratur des Ampts zu fordern, als gleich in denselbigen allein wäre geschrieben worden.

Zu dieser Instruction kommt bezüglich des Wirkungskreises der Amtmänner die Landordnung in Betreff ihres Inhalts über das Polizeiwesen, namentlich die wichtige vom Standpunkt der Kirche aus gegebene „christliche Polizeiordnung", eine merkwürdige Urkunde, weil ein treues Bild des sittlichen Zustandes der Menschen jener Zeit (§. 4), ferner das Capitel vom „Befelch der Amtleute" (ohngefähr gleichen aber etwas kürzeren Inhalts als oben mitgetheilte Instruction) weiter das Capitel von den Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten hinsichtlich ihrer Obliegenheiten überhaupt, sodann die Taxen für Fleisch, Brod, Kleider, Schuhe, Lederfabrikation und Sattlerarbeiten (Loberarbeiten), bemerkenswerth, weil hier für weit wenigere Gegenstände des Verkehrs als in anderen Ländern, z. B. im benachbarten mainzischen Amte Dieburg, Taxen vorkommen, und die Idee des Landgrafen, durch Concurrenz der zu jener Zeit aus Zunftzwang und Ueppigkeit städtischer Handwerker hervorgehenden Uebertheuerung zu steuern und dadurch ein nationalökonomisches Gleichgewicht zu erzielen (eine Idee, die man zu diesem Zwecke erst in viel späterer Zeit überall in Deutschland zur Geltung und Ausführung brachte) als eine schon damals gefaßte, überrascht (§. 4 und 8) und ein Zeugniß der tiefen Einsicht des Landgrafen ist. Dasselbe Capitel über die Taxen enthält auch Vorschriften über „schädlichen Verkauf der Victualien", ferner über herumziehende fremde Krämer im Sinne der nicht zu störenden Concurrenz unter den Handwerkern, und endlich eine Vorschrift für die Müller, kürzeren Inhalts als die des Landgrafen Philipp, wie denn überhaupt die meisten Verordnungen Georgs I. durch Kürze und Bündigkeit leichteres Verstehen derselben „der Einfältigen wegen" zu erzielen suchen.

Außer den hier genannten Objecten gehörte zum Wirkungskreise des Amtmanns das Commando über die Centmannschaft seines Bezirkes, deren Befehlshaber er, wenige Fälle ausgenommen, in der Regel war (§. 7), und die Ueberwachung der städtischen und dörflichen

Polizeistatuten und Weisthümer hinsichtlich der Localpolizei, der Centweisthümer hinsichtlich der Straßen, Bäche, Grenzen, Gerechtsame, Feuersgefahr, Landwirthschaft, diesen Vorbildern für die Landordnung, nach deren lange her bestehenden und selbst seit der Letzteren Erscheinen sie mitunter noch ergänzenden Bestimmungen. Vergleicht man alle diese Statuten und Weisthümer mit der Landordnung, so erscheinen in derselben als neu und vorher nicht gekannt, die christliche Polizeiordnung und die Vorschrift zur Erreichung eines nationalöconomischen Gleichgewichts im Gewerbsverkehre, alles Andere aber, wie gesagt, als schon früher bekannt und theilweise blos mit Zusätzen gegeben. Man sieht hieraus, daß die Zeit, wo Polizei und Verwaltung einen größern Wirkungskreis erlangt hatte, als früher, da noch jener Gemeingeist Schranken setzte, nicht eigentlich gerade mit dem Erscheinen der Landordnung beginnt, sondern lange vorher, daß also aus der Menge der Vorschriften auf das Verschwinden dieses Gemeingeistes und auf das Herannahen der Zeit, wo die Landesobrigkeit Polizei und Verwaltung, anfangs mit und neben den Gerichten und Städten in die Hand nahm, zu schließen ist. Weiter geht aus dieser Darstellung hervor, daß die spätere Landespolizei aus der localen, mithin vom Volke ausging (wie Gesetze und Gerichtsverfassung), daß der Begriff Landespolizei im alten und im neuen Sinne zu unterscheiden und die heutige Localpolizei mit der localen Landespolizei, im Gegensatze der seit dem 16. Jahrhundert aus dieser entstandenen generellen Landespolizei in nichts einander gleicht.

Nach dieser Betrachtung wissen wir nun zu beurtheilen, weshalb Polizei und Verwaltung auf obenangegebene Art, nämlich in Bezug auf Gesetzgebung, größtentheils in den Händen der Landesherrschaft, in Bezug auf Bestrafung in den Händen der Gerichte, dringende Fälle ausgenommen, zu Georgs I. Zeit befindlich war.

Und nun können wir schließlich nach dem Allen den dienstlichen Standpunkt des Amtmanns bestimmen und damit zugleich, welches wir hier näher zu sagen uns oben vorbehielten, auch das der Gerichte.

Unter der Hofcanzlei zu Darmstadt stehend übte er nach der Landordnung, den Statuten und Weisthümern die Polizei- und Administrativgewalt; er war theils Domanialbeamte (rücksichtlich

der landgräflichen Domanialorte) theils Hoheitsbeamte rücksichtlich der in seinem Amtsbezirke gelegenen adeligen Besitzungen (§. 2). Die Gerichte hatten hinsichtlich der Gesetzgebung und des Bestrafens ihre Stellung zu ihm, wie oben angegeben wurde. Ferner war er Vorsitzender der Landgerichte (§. 2), womit sein näherer Einfluß auf die Civilgerichtsbarkeit beginnt. Während die Landgerichte für Civilgerichtsbarkeit allein bestanden, waren ihnen coordinirt die peinlichen Gerichte, so wie die Centgerichte, beide unter dem Vorsitz des Centgrafen und unter commissarischer Aufsicht des Amtmanns. Zu keiner Zeit findet sich eine solche Trennung und Nebeneinanderstellung verschiedener Gerichte in Civil-, Criminal- und Polizeisachen vor, als gerade jetzt unter Georg I. Wornach heutigen Tags das Streben absondernder Organisation geht, war damals durch Entwickelung aus dem alten Verfassungszustande bis auf dieses merkwürdige Stadium entstanden, freilich nicht, um dabei stille zu stehen, sondern um weitere Erfolge zu erzielen, welche, wie die Geschichte der nachfolgenden Zeit lehrt, die waren, daß der Amtmann nach Beseitigung der Schöffen der Landgerichte, Einzelrichter, und nach Beseitigung der Schöffen der Centgerichte, Inhaber der Polizeigewalt, also in einem Amte vereinigt, Inhaber der Civilgerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung zusammen geworden ist, aus welchen Kategorien nunmehr die neue Zeit, umkehrend zur alten, getrennte Aemter geschaffen hat.

Anmerkungen zu §. 3.

[1]) Ueber das altdeutsche, insbes. altbayerische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten, vier Schriften von Oberappellationsgerichtsrath Maurer zu Zweibrücken, Professor Buchner zu Regensburg, Maximilian Frhr. v. Freyberg zu München und Hofrath Steiner zu Seligenstadt, 1824 bis 1825.

[2]) Hellwachs Centena illimit. S. 117. Dieses weißt auf die Verbreitung der Franken südlich des Mains und auf den Ursprung des Schlosses Frankenstein, des

Dorfes Frankenhausen im Odenwalde. Auch zu Grünberg galt ursprünglich fränkisches Recht. In einer Urkunde bei Glaser, Geschichte v. Grünberg, S. 28, Urk. 4, heißt es: „quia Francones sunt (die Bewohner der Stadt) et jus Franconum sortiti." Aus den Grundlagen dieses Rechts entstand das spätere grünberger Stadtrecht.

[3]) In der Beschreibung des gräfl. Schlosses zu Darmstadt (§. 8 d. Werkes) kommt vor: „Item eine Stube in der Canzley und eine Cammer daneben."

[4]) Es erhielt den Namen „katzenelenboger (nicht hessen-darmst.) Landrecht", ein Beweis, daß die in der Conversation aufgekommenen Landes-Benennung „Hessen-Darmstadt" damals noch nicht im Gebrauche war und daß das von Georg I. regierte Land noch seinen alten Namen hatte. s. oben §. 2.

[5]) S. §. 13, wo Näheres von diesem Canzler und seiner bis jetzt noch lebenden Nachkommenschaft.

[6]) Diese gemeinschaftliche Halsgerichtsordnung befand sich als Manuskript im Besitze des verstorbenen Kreisgerichtspräsidenten Dr. Schaab zu Mainz. Im Codex dipl. Bodmanni, welchen das Staatsarchiv zu Darmstadt besitzt, geschieht ihrer Erwähnung.

---

§. 4.

Kirchenwesen, die christliche Polizeiordnung, Schulwesen.

In den Landestheilen der vier Landgrafen von Hessen wurde die weitere Entwickelung des Organismus und Glaubenprincips der bisher in beiderlei Beziehung noch einheitlichen evangelischen Kirche Hessens nach der früheren reformatorischen Grundlage Philipps des Gr. behandelt, und damit, so lange Georg I. lebte, zwar im Ganzen (nämlich hinsichtlich der streitigen Abendmahlslehre) nicht ungehindert, jedoch ohne besonderen Nachtheil für das hessen-darmstädtische Land, dessen Regent bei diesem Streitpunkte eine neutrale Stellung behauptete, fortgesetzt. Diese nicht mit religiösem Indifferentismus zu verwechselnde Neutralität förderte die richtige Entwickelung der kirchlichen Angelegenheiten seines gleich beim Anfang der Reformation

dem evangelischen Glauben größtentheils [1]) zugefallenen Volkes, und hielt von demselben die schädlichen Folgen der Parteinahme entfernt, welche durch zanksüchtige Theologen anderwärts gestiftet wurden. Günstig wirkte auch darauf, so wie überhaupt auf alle nach Innen gerichteten Regierungshandlungen seine sonstige (im §. 15 näher bezeichnete) Neutralitätsstellung, namentlich hinsichtlich der köllnischen Unruhen, der kath. Reaction in den Bisthümern Fuld und Würzburg, des Streites zwischen den Evangelischen und Jesuiten, und der damalige langjährige Frieden, welcher nach dem persönlichen Charakter der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., (vorzüglich Maximilian II., dessen Ausspruch es war: „Gott allein stehe die Herrschaft über die Gewissen zu" [2]), so verwirrt es auch damals in Frankreich und den Niederlanden zuging, so sehr in Deutschland die Geister in Bewegung gesetzt waren und der Ausbruch ihrer beiderseitigen Bestrebungen bevorstand, ja bereits, wie zu Köln, Fuld, Würzburg angefangen hatte, in diesem Reiche zum Glücke immer noch äußerlich zu erhalten gesucht wurde.

Wir reden zuerst vom Organismus der hessischen Kirche mit Hinweisung auf das hierin liegende Besondere, aber nicht Abgesonderte für Hessen-Darmstadt.

Die erste hessische (und deutsche) evangelische Synode zu Homberg (1526) beschloß bekanntlich in der ersten Begeisterung, ringend im Kampfe wider das bestehende alte System, nach der damals zur Geltung gekommenen Vorstellung eines allgemeinen Priesterthums und einer Gemeinschaft der Gläubigen nach dem Beispiele der ältesten Christengemeinden, die Einführung einer kirchlich = demokratischen Kirchenverfassung in Hessen. Nach diesem dem hierarchischen Systeme ganz entgegengesetzten, sollte das Institut der Aeltesten (Presbyterien, Kirchenräthe) den Kern dieser Verfassung bilden, die Synoden sollten neben ihnen in berathender und aufsehender Weise (durch die von ihnen zu wählenden und jährlich wechselnden Visitatoren) fungiren und dem Landesherrn als Mitglied dieser Glaubensgemeinschaft blos eine Mitwirkung in einer damals nicht genau formulirten Weise eingeräumt werden.

Diese erste Verfassung wurde jedoch nicht für unabänderlich gehalten und deshalb auch in ihrer Ausbildung gehemmt: weil man

bei all' der Begeisterung, womit sie ins Leben gerufen wurde, von vornherein zugleich der besonnenen Ansicht war, daß das Zurückgehen auf gesellschaftliche Urstände und Verfassungen, in so fern sie durch einen Sprung in spätere Zeit übertragen werden, wegen Mangel des Zusammenhangs mit nächstvorhergehenden Verhältnissen und der Gleichmäßigkeit des Bedürfnisses an Hindernisse, zumal an die in der damaligen aufgeregten Zeit der Reformation entgegenstehenden Gefahren stoßen und praktisch unhaltbar sein werde. Diesem zu entgehen und auf möglichst consequentem Wege in der provisorisch begonnenen Verfassungsangelegenheit mit Erfolg, den neueren Verhältnissen gemäß, frei von idealer Anschauung, voranschreiten zu können, war nach dem Inhalte der Synodalbeschlüsse möglich und offen gehalten. Die Synode hatte nämlich einen Unterschied zwischen unabänderlichen Glaubenssätzen und vorläufig einer künftigen Verfassung vorzubehaltenden Anordnungen gemacht, und zu den letzteren nach Capitel II. de eclesiarum regimine durch die Worte: „quae possint immutari“ die Verfassung gezählt. Sofort wurde auf eingeholten Rath der Häupter der Reformation (Luther und Melanchthon) von Landgraf Philipp kraft landesherrlicher Macht im Zusammenhange mit den Synodalbeschlüssen zehn Jahre nachher nach einem andern aus dem Episcopat hervorgehenden Systeme eine veränderte Kirchenverfassung geschaffen, und daran von der ersten Kirchenordnung des Jahres 1537 bis zu den beiden andern von 1539 und 1566 nach und nach verbessert. Die Grundzüge dieser gleichzeitig auch in Sachsen gegründeten und von der modificirten Presbyterialverfassung der oberländischen Reformirten verschiedenen neuen Verfassung waren: daß die nach den Beschlüssen der homberger Synode anerkannte Betheiligung der Laien am Kirchenregiment beibehalten, und ihre in theilweise modificirter Art gültige Mitwirkung bei den Presbyterien, Synoden und den Amtsverrichtungen der an die Stelle früherer synodaler Visitationen vom Landesherrn als summus episcopus bestellten Superintendenten ausgesprochen wurde. Diese ihre (der Laien) modificirte Stellung war eine Folge des veränderten kaum vorher etwas in Gang gebrachten alten Wirkungskreises des beibehaltenen Instituts der Aeltesten, hinsichtlich jetzt blos zu stellender Anträge

in kirchlichen Angelegenheiten einzelner Gemeinden, und der Synoden hinsichtlich ebenfalls bloß zu begutachtenden bestimmten theologischen Fragen und allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten Hessens. Eine neue mitwirkende Stellung erhielten sie (die Laien) nur im Beamtenstande bei Creirung des Instituts der Superintendenten zu Kassel, Marburg, Rotenburg, Alsfeld, Darmstadt, St. Goar (1531), wozu später Nidda kam, wonach diese „unter den weltlichen Beamten, durch die der Landesherr seine Befehle ergehen ließ, theils in Gemeinschaft als berathende Behörde, theils in ihren Amtsbezirken als kirchliche Beamten zu fungiren hatten, und welchen alle geistlichen und weltlichen Befehlshaber in geistlichen Sachen untergeordnet sein sollten." Durch diese Gliederung kam demnach das consistoriale Element (kirchliche und weltliche Beamten) in Verbindung mit dem synodalen (Geistliche und Laien überhaupt) zur Geltung, und jetzt das Institut der Aeltesten, beim Anfange der Reformation der oberste Vereinigungspunkt, und während derselben nach einem umfangsreichen Wirkungskreise in Thätigkeit, zur subordinirten Stellung gegen beide; seine Nachfolger waren und sind jetzt noch, je mehr sich das consistoriale Princip ausbildete und erstarkte, im Laufe der Zeit die in weiter modificirter Weise und mit Beihaltung der Wirksamkeit in Bezug auf Kirchenzucht und Sittenpolizei, organisirten Localkirchenvorstände.

Unter Georg I. erfolgte, wie unter der Regierung seiner drei Brüder eine gleichmäßige Entwickelung des consistorialen Elements in landescollegialischer Weise, nach ihrer gemeinschaftlichen Kirchenordnung von 1572 (s. hess. Kirchenagende v. 1722, S. 325), in welcher zum ersten Male von folgenden Verhältnissen die Rede ist: „Bei Versetzungen oder Dienstentlassungen der Geistlichen sollen geistliche und weltliche Räthe, in Ehesachen geistliche und weltliche Richter (Eherichter genannt) zugezogen, in gewissen Fällen von Seiten der Geistlichen an die Canzlei berichtet und deren Beschlüsse eingeholt, sodann in Kirchendisciplinarsachen „allweg mit unserm als des Landesfürsten und Unser verordneten Regierung Rath und Bedenken gehandelt werden."

Die weitere Entwickelung dieses Systems gehört zur späteren Geschichte.

Was die gemeinschaftlichen Generalsynoden betrifft, so wurden nach der Erbeinigung von 1568 bei denselben von jetzt an außer den Superintendenten, einigen Professoren, auch fürstliche Räthe der vier Gebrüder Landgrafen zugezogen. Ihr Wirkungskreis bezog sich wie seither, blos auf Berathung und Begutachtung gewisser allgemeinen Maßregeln in Verfassungs- und Glaubenssachen. Den Superintendenten blieb die kirchliche Aufsicht und Verwaltung in Gemeinschaft mit den weltlichen Beamten. Sie konnten in ihren Amtsbezirken vorbereitende Specialsynoden für die Generalsynoden abhalten lassen. Für den damaligen Landesantheil des Landgrafen Georg (Obergrafschaft) wurde ein Superintendent mit dem Sitze in Darmstadt bestimmt, welcher an den gemeinschaftlichen abwechselnd zu Kassel, Treisa, Homberg und Marburg von 1568 bis 1582 in verschiedenen Jahren abgehaltenen zwölf Synoden Antheil nahm. Die daselbst zur Berathung gekommenen Gegenstände betrafen die Kirchenagende und die Reformationsordnung von 1572, die christliche Polizeiordnung und die damals streitige Abendmahlslehre. Schon die Zahl dieser in dem kurzen Zeitraume von 14 Jahren gehaltenen zwölf General- und einigen Specialsynoden beweis't, welchen Werth man auf diese Gegenstände gelegt hatte. Sie waren sehr wichtig und dem Bedürfnisse der Zeit angemessen. Die kirchliche Verfassung immer mehr zu ordnen und zu befestigen, Gleichmäßigkeit im Gottesdienst, Uebereinstimmung in der Glaubenslehre, christlichen Lebenswandel und gute Sitte, Selbstbeherrschung aus der Kirche unter das Volk zu pflanzen und in allen weltlichen Geschäften bemerkbar zu machen, Friedfertigkeitin Glaubenssachen und confessionelle Neutralität zu erhalten, Verweisung unfruchtbarer doctrineller Fragen zanksüchtiger und in allen Ständen vom Throne bis zur untersten Volksklasse partheischaffender Theologen, von den Kanzeln und Synoden, war unter kräftigem Einfluß der vier Landgrafen die Aufgabe dieser Synoden, deren zweckmäßige Anträge die Grundlage der erschienenen Verordnungen und einzelner Erlasse geworden sind, wie hier weiter folgt.

Schon unter Landgraf Philipp wurde im Jahre 1566 eine ausführliche Kirchenordnung (neuerdings 1847 herausgegeben von Pfarrer Heber zu Offenbach) eingeführt, daraus im Jahre 1573 eine neue

kürzere für das kirchliche Ritual bestimmte gezogen, und derselben eine Reformationsordnung über verschiedene Kirchen- und Polizeisachen beigefügt. Diese von den vier Landgrafen gemeinschaftlich erlassene Agende und Reformation, deren Inhalt, so weit es die christliche Polizeiordnung betrifft, der Landordnung Georgs I. mutatis mutandis einverleibt wurde (gedruckt i. J. 1574, sodann jedesmal mit Zusätzen 1662 und 1772, und abgesehen von der beigefügten Reformationsordnung dermalen in den althessischen Landen die einzig bestehende Norm für das Ritual), hatte einen doppelten Zweck: 1) daß, weil jene alte Ordnung v. 1566 „nicht von allen Prädicanten, sonderlich den einfältigen fleißig gelesen und verstanden werde, die Einfältigen sich darnach besser richten könnten" und 2) detaillirte Bestimmungen zu geben, was unter strafbarer Verletzung der Kirchenzucht zu verstehen sei. Die das Letztere annehmenden Fälle reichten weit über das Gebiet eigentlicher Kirchenzucht hinaus, ruhen meist auf den Anträgen der Synodalbeschlüsse und sind die ersten und einzigen in Hessen von so ausgedehnter Art, merkwürdig, weil vom Standpunkte der Kirche aus die noch herrschende mittelalterliche Rohheit und Unwissenheit, verderblicher (ob von Wohlhabenheit zeugender?) Luxus und schrecklicher Aberglauben vertilgt und das Volk umgebildet (daher der Name Reformationsordnung) werden sollte. Die verzeichneten Fälle, in welchen nach diesen richtig verstandenen außerordentlichen Maßregeln die Besserung geschehen sollte, und zu deren Erreichung sich der Landgraf in vielen einzelnen Fällen berichtliche Vorlage und seine eigene wirksame Entscheidung vorbehielt, treten uns als ein treues Bild der Zeit bezüglich jener Fehler und Laster vor die Augen, bei deren Betrachtung wir hier verweilen wollen. Sie lassen sich aus der urkundlichen Quelle wohl am besten erkennen, wir meinen aus den zu uns redenden Worten der mehrerwähnten christlichen Polizeiordnung, die wir als eine, wie schon bemerkt, von Georg I. besonders erlassene, von jener der vier Landgrafen gegebenen etwas verschiedene und ausführlichere mit Hinweisung auf Stellen auswärtiger ähnlicher Verordnungen und eine aus der Feder des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel fließende Schilderung am Schlusse dieses Paragraphen beifügen, und erlauben uns hier Einiges als Erläuterung der darin vorkommenden Sitten-

schilderungen und Zeitansichten, so wie jener landesväterlichen Ermahnungen und Belehrungen, jener ernsten Strafandrohungen zu sagen.

Was zuerst die Pfarrer betrifft, die wir im Artikel „von Bettlern, inländischen Hausarmen, fremden armen Schülern, Pfarrherrn, Schulmeistern und Schreibern" bei den zwei Ersteren auffallenderweise mitangeführt finden, so ist hier, was kaum zu bemerken nöthig, nicht von jenen Prädicanten der ersten Reformationszeit die Rede, welche frei von der Sorge der Verwaltung eigener Güter und noch nicht angestellt, als Diener des reformatorischen Zeitgeistes predigend von einem zum andern Orte zogen, und zu Verbreitung der evangelischen Lehre mitwirkten, sondern von jenen um die Zeit Georgs I. bereits angestellten protestantischen Pfarrern, welche ihre Stellen verließen, theils weil ihnen diese nicht zulängliches Auskommen boten und im eigentlichen Sinne des Worts Hungerstellen waren, weshalb sie in dieser Kümmerniß zur Verbesserung ihrer Lage den Wanderstab zu nehmen die Noth trieb, theils weil sie als Anhänger einer der zwei oder drei verschiedenen Ansichten in der damals im glühendsten Streite ungewissen und zum Nachtheile frommer Gemüther gewiß nicht innig beseligenden, vielmehr zelotisch blos äußerlich wirkenden Abendmahlslehre das Land eines Fürsten verlassen mußten, in welchem je nach Regierungswechsel und dabei mitgebrachten Glaubensansicht (wie in der Pfalz, in Ober- und Niederhessen) eine ihre den vertriebenen Pfarrern entgegengesetzte zur Geltung und Verbreitung kommen sollte. Von diesem aus beiden angegebenen Ursachen häufig stattgefundenen Dienstwechsel der Geistlichen geben die Pfarracten verschiedener Orte des nahen Auslandes Zeugniß [4]), seltener in Bezug auf Auskommen, wofür Georg I. möglichst sorgte (s. unten in d. §.) von Orten der Landgrafschaft [5]) und, nach des Landgrafen gemäßigten Glaubenssätzen in jener Lehre (wovon unten in diesem §.), im Einklang mit den Geistlichen seines Landes, insbesondere des frommen und duldsamen Superintendenten Volz (s. §. 13) gewiß wohl hier gar nicht. Der erwähnte Artikel gedachter Verordnung bezieht sich also auf Pfarrer auswärtiger Länder, wenn solche verjagte Männer, deren Zahl der Rubrik zufolge nicht klein gewesen sein mag, in der Landgrafschaft ankommen und hier Wohnstätte

suchen oder durchreisen. Daß unter diesen Männern, wie die Verordnung sagt, „mitunter auch Springer, die ihres wunderlichen Kopfs oder Ungeschicklichkeit halber nirgends bleiben können," befindlich waren, läßt sich nach den damaligen Verhältnissen der Sitten und der Mangelhaftigkeit an Gelegenheit gründlicher Bildung leicht erklären. Solchen Individuen befiehlt die Verordnung „entweder nichts zu geben oder gar gering abzufertigen", dagegen aber gegen jene ein christlich Mitleid zu tragen, die „ein gut Zeugniß ihrer Gottseligkeit, Lehr, Wandel und Wesen haben, oder man solches aus ihrer Rede abnehmen könnte."

Für und gegen verjagte Schulmeister und dienstlose Schreiber befiehlt Georg I. eine ganz gleiche Behandlung, hinsichtlich der „Springer und wunderlichen Köpfe", gewiß um sein Land vor Aufregung und falschen Begriffen unter dem Volke zu bewahren, dagegen aber hinsichtlich gutgesinnter und wohlunterrichteter Individuen, dieser damals gesuchten (namentlich bei der noch so wenig verbreiteten Schreibkunst) beiden Classen, mit verdienter Theilnahme und Unterstützung, welche auch fremden armen Schülern, „wenn sie nicht ungeschickte Esell, Bengel und Landläuffer sind", nach zuvor bestandenem „Tentamen über Lehr, Wandel und Ingenium" aus Kirchen- und Gemeindekassen bei ihrer Durchreise gewährt werden soll (s. unten beim Schulwesen).

Hinsichtlich der nach dem speierer Reichstagsabschied von 1570 gegen herrnlose Landsknechte zu treffenden Sicherheitsmaßregeln befiehlt die Verordnung „sie, falls sie sich rottiren mit dem Aufgebott zu verfolgen und durch das Land die Glocke zu ziehen."

Bemerkenswerth ist die Vorschrift hinsichtlich der Ortsarmen und der Pflicht der Gemeinden, die der Unterstützung Bedürftigen zu Abstellung des Bettelns aus eigenen Mitteln mit Hinzulegung der Gaben vermögender Ortseinwohner unterhalten zu müssen. Auch ist hier noch von Siechenhäusern die Rede, in welchen arme und kranke Durchreisende Aufnahme finden sollten. Ferner sind hier die Fälle angegeben, bei welchen an unheilbaren Krankheiten leidende arme Inländer in dem Hospital Hofheim Unterkunft erhalten sollen.

Wie das saugende Blattinsekt an den Zweigen der kranken Pflanze, so erscheint als zehrende Plage an dem kranken Geistes-

und Sittenzustande, an der Unwissenheit, Dummheit und dem Aberglauben des Volkes, von der Mitte des 15. bis fast zum Anfange des 17. Jahrhunderts hin in Deutschland die Schaar der Bettler und Landstreicher, der Zigeuner, Gaukler, Christallseher, Glückshafenerrichter, eine damals schreckliche allgemeine Plage, weil deren Gewerbe mit Lust und Kunst betrieben, Gewalt, Betrug, List, Organisation, Verzweigung, Zeichen und Sprache (Rothwelsch) in ihrem abscheulichen Dienste standen. Fragt man, weshalb diese Plage von so langer Dauer inmitten der beginnenden Aufklärung und ihrem Ziele, dem Erkennen unveränderlicher Wahrheiten in der biblischen Offenbarung, als dem sichersten Mittel der Heilung jener Menschen, auf die das ganze Betrugssystem berechnet war, sein konnte, so glaube man doch ja nicht an rasche Erfolge und alsbaldige Entfernung des Uebels, weil wir hier an eine Riesenarbeit zu denken haben, welche nur in der unternommenen Durchbildung des Volkes und bei den oft nicht zureichenden Mitteln hinsichtlich der doch nothwendig zuerst vorauszuschickenden Bildung tüchtiger Führer und Lehrer der Menschen nur nach und nach bestanden werden konnte. Wir begreifen dies leicht, und damit den vernünftigen Gedanken, vom Standpunkte der Kirche aus zu wirken und zu bessern, wonach der Polizeiordnung der Name einer „christlichen" beigelegt wurde. Was hierbei der Staat that durch Vorschrift, Strafe, gelegenheitliche Sicherheitsmaßregeln, — es geschah im Dienste der Kirche — und in beiderlei voller Wirksamkeit erscheint uns nun, einerseits nach Hebung des Standes der Prediger und anderer Gelehrten, in Ausführung der Beschlüsse thätiger Synoden und der sich mehr und mehr verfeinernden Organisation der Hochschulen, andererseits nach Ausrottung des bösen Geistes Georgs I. Gesetzgebung sowohl wegen der vielen Mängel unter den Menschen, als auch hinsichtlich obengenannter Betrugsgewerbe als Beleg ihrer, der letzteren, damals noch in voller Wucherblüthe befindlichen Wirksamkeit. Die Verordnung sagt im Allgemeinen beim Artikel „von Landstreichern, Herrenlosen Knechten, Müssiggängern, Verschwendern und Spielern" Folgendes: „Es ist beinahe kein Land in teutscher Nation, da es mehr Landstreicher gibt, als hierher am deutschen Rheinstrohme, dero dann nicht einerlei Art ist, sintemahl etzliche sich für Verbrandte, etzliche für Preßhafte,

etzliche aber für Würzkramer, für Taglöhner oder für Bettler ausgeben, darunter auch des mehrern Diebe syndt, Item Mörder, Betrüger und falsche Spieler, die ihre sonderbare Gesellschaft haben, welche nicht arbeiten wollen." Weiter sagt sie bei dem Artikel „von Zeygeinern, Spielleuten, Gauclern und denen so auf Märkten Glückkasten anrichten" Folgendes: „Zeygeiner sollen billig unter die Landstreicher gerechnet werden," ferner „was von Landstreicher, Bettler, ungeschickten Schülern, Zeygeiner gesagt haben, das soll auf Spielleute, Gauckler und Glückhafenerrichter verstanden werden."

Indem wir dieses im Allgemeinen vorausschicken, wollen wir zum nähern Verständniß der Verordnung bemerken und hervorheben, daß diese genannten Betrugsgewerbe unter sich selbst verschieden waren und eine jede Art desselben nach eigenen Regeln betrieben wurde: die Bettlerindustrie als eine Art freier Kunst unter der Maske des Unglücks und Elends; man erstaunt, wie nach Johann Knebels Chronik [6]) dieses Elend unter vielerlei Benennung der davon angeblich Getroffenen (deren einige auch Georgs I. Verordnung anführt) zur Anschauung kam; — die Industrie der seit dem 15. Jahrhundert in größeren Haufen in Deutschland als wandernde Stämme erschienenen Zigeuner, als eine Kunst, das Eigenthum Anderer nach Umständen durch List oder Gewalt sich zuzueignen, wozu die Furcht vor ihrem fremden häßlichen Aussehen half; die Industrie der Christallseher als eine theilweise von den Zigeunern erlernte Kunst, die Zukunft vorauszusagen, der Gaukler als eine Kunst der Unterhaltung in allerlei wunderlichen Dingen, lächerlichen Possen, Kunststücken, wobei mancher Zuschauer Geld und Sachen einbüßte; die Industrie der Juden als eine Kunst, Wucher und Schacher zu treiben nach den damals vielen Leuten zwar bekannten aber oft gerade bei ihnen selbst angewandten Kniffen dieser deshalb von Georg I. gehaßten damaligen Menschenklasse, die er vergebens in den Banden seiner Judenordnung (§. 4) halten konnte und deßhalb aus dem Lande ganz zu entfernen die Absicht hatte.

Wir kommen zu einer andern gefährlichen Menschenklasse, zu den in allen Ländern verbreiteten Zauberern des Zeitraums vom 15. bis zum 16. Jahrhundert. Die christliche Polizeiordnung und die peinliche Gerichtsordnung Georgs I. sagen von ihnen: „die Zauberei

ist ein gräuliches, sonderbares, ungöttliches, hochsträfliches Laster, welches jetziger Zeit fast allenthalben unter den Waibspersonen durch Gottes gerechten Zorn und Verhängniß eingerissen, dahero die Beampten mit allem Fleiß inquiriren, alsbald eine Persohn des Lasters bezüchtiget und ein Geschrei erschollen, da es sich befindet, daß eine publica vox et fama sey, zu Hafften bringen sollen." Wir nennen die Zauberer eine gefährliche Menschenklasse, weil bei dem Treiben ihrer Künste böser Wille, Andern zu schaden, zu Grunde lag, nach dem allgemein verbreiteten Glauben, daß sie unbegreifliche Dinge zu bewirken die Macht hätten, ihnen dabei die Gelegenheit, Betrug für eigennützige Zwecke zu treiben, frei und offen stand. Nach den vielen von uns gelesenen Original-Hexenacten scheint hervorzugehen, daßeszweierlei Zruberer ge ge ben hat, solche welche an die allgemein geglaubte im Dienste des Teufels ausgeübte Zauberermacht n i ch t glaubten und selbst die Rolle des Teufels und böser Geister spielten (unter allerlei Masken, weshalb die häufigen maskirten Zusammenkünfte), und solche, die als Untergebene dieser Betrüger keine Kenntniß von deren Geheimniß des Nichtglaubens hatten (vielleicht erst nach bestandenen Graden später erhielten) und daher an die böse Kunst des Teufels glaubten und darauf auch ihre gerichtlichen Eingeständnisse ablegten, wodurch die Richter vollends irre geführt und in ihrem Glauben an Zauberer bestärkt wurden. Hätte die Obrigkeit dieses Treiben der Zauberer unter einander eingesehen und hierin einen Unterschied zu machen verstanden, so wären so viele Unschuldige (weil Betrogene) nicht mit den Schuldigen dem Tode zugeführt worden. Wir sagen Unschuldige, weil sie wegen ihres bösen Willens wohl Strafe, aber doch nicht, wie ihre Verführer und diese Gotteslästerer den Tod verdient haben.[7]) Sie erscheinen uns hiernach in Reih und Glied aller jener oben aufgezählten Betrugskünstler, die auf Kosten der Unwissenheit und des Aberglaubens das Land plagten und die Obrigkeit auf halbem Wege zur Aufklärung aufhielten. Furchtbare Menschen, die gefährlichsten unter allen Industriellen der angezeigten Arten! Noch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts schleppte man sich in manchen Ländern mit diesem Aberglauben, sogar in den Gerichten. Die Ursache dieses langsamen Verschwindens lag in der da und dort aus Mangel an Bildung

mehr oder weniger stattgefundenen Beachtung aufgeklärter Stimmen. Auf der hessischen Synode zu Homberg 1582 erhoben sich einige Geistliche gegen das Bestrafen der Zauberei mit der Bemerkung: „sie sei aus natürlichen Gründen zu erklären und nach bisheriger Ansicht unmöglich. Der Jesuit Fr. Spee, geb. zu Kaiserswörth 1591, gest. 1635, geschätzt als geistlicher Dichter durch seine „Truznachtigall" und sein geistl. poetisches „Lustwäldlein", bestritt muthig die Hexenprocesse. Landgraf Wilhelm IV., im Zweifel über diesen herrschenden Aberglauben, wendete sich, um Aufklärung zu erhalten, an den berühmten Gelehrten seiner Zeit, Camerarius zu Nürnberg, welcher den Landgrafen vor dem Gräuel der Hexenverbrennung warnte (v. Rommel, V. 656). Zur Zeit Georgs I. waren dieses verhallende Stimmen und sogar noch unter Landgraf Georg II. Im Jahre 1585 wurden nach einem glaubhaften Verzeichnisse [8]) siebzehn Hexen verbrannt, namentlich aus Darmstadt: Barbara Anstadt, Hanns Frau, Agnes, Balthasar Moritz Wittwe, Ottilie Hennach, Dormaks Frau, Ottilie Amande, Waidenmanns Wittwe; aus Bessungen: Ottilie Cunz, Schneiders Frau, Catharina, Hanns Hofmanns Frau; aus Arheilgen: Margarethe Peter Heils Wittwe, Elisa Verhilda, Schaerers Wittwe; aus Erzhausen: Doytz Karls Frau; aus Nieder-ramstadt: Adam Eckſteins Frau, Con Hanses Frau, Stoffel Neugessers Frau, Paul Sturmanns Frau; aus Trebur: Margaretha, Hanns Daumens Frau, Martha, Werner Krämers Frau, Joch (unleserlich), Catharina Lanz, Lucies Tochter. Sieben wurden, bemerkt Einsender des alleg. Zeitungsartikels, relegirt, fünf waren ausgetreten und eine starb eines unnatürlichen Todes. Merkwürdig ist, fährt er fort, daß 1650 zu Bickenbach sogar ein etwa neun Jahre altes armes Mädchen der Zauberei beschuldigt, ja selbst geständig, und deshalb höheren Orts eine Untersuchung angeordnet worden war, deren Ausgang dem Einsender unbekannt ist. Zu dieser etwas späteren Erscheinung können wir noch ein Beispiel anführen, wonach Landgraf Georg II. bei dem bekannten Hexenprocesse zu Dieburg (Steiner, Gesch. des Bachgaus III.) seinerseits die Auslieferung der der Zauberei angeklagten hessischen Einwohner zu Pfungstadt auf Requisition der mainzischen Gerichtsbehörde geschehen ließ.

Hinsichtlich der in der Verordnung genannten und damals aus Religionseifer verhaßten Wiedertäuffer, Menschen, die nach ihrem bürgerlichen Benehmen, soweit sie nicht auch wie Andere in intellectueller und moralischer Beziehung, die Mängel der Zeit an sich trugen, haben wir die Wahrnehmung hervorzuheben, daß bei ihrer Ausweisung gleichzeitig der Verkauf ihrer Immobilien stattfinden mußte, eine strenge Maßregel, welche die Folge hatte, daß diese Secte aus Vorsicht grundsätzlich unter sich selbst den Erwerb unbeweglichen Eigenthums verbotenhat, und, wenn gleich jetzt nicht mehr verfolgt, als eigenes Verbot immer noch hält.

Gegen inländische Müssiggänger und Verschwender (unter andern Kategorien dieser beiden, gegen Ehemänner, „die Weinschläuch sind") drückt die Veordnung in prägnanten Zügen ihren Abscheu aus, und es erscheint hier zum ersten Male als Gesetz unseres Landes die obrigkeitliche Prodigulitätserklärung, in Folge deren dem Manne aus dem unter Curatel befindlichen Vermögen nicht das Geringste verabfolgt, nur Weib und Kinder die Nutznießung zur Nothdurft gereicht, der Verschwender aber mit des Landgrafen besonderem Vorwissen relegirt werden sollte, „werde auch das Weib faul und träg sein," heißt es in der Verordnung, „und in solchen Verschwenden geholfen haben, so soll sie dem Manne nachgeschickt und die übrigen Güter den Kindern, da deren vorhanden, zum Besten aufgehalten werden."

Bei dem Artikel von „Hochzeiten, Kindtaufen, Kirmessen, Faßnacht und Mummereien" ist das gänzliche Verbot der Fastnachts- und Kirchweihlustbarkeiten in sofern bemerkenswerth, als jene seitdem nicht mehr stattfanden, letztere aber später wieder in Gang kamen und erlaubt wurden. Aus der Zeit ihrer Wiedereinführung meldet das Kirchenbuch von Oberramstadt folgende Nachricht v. 1714. „In diesem Jahre hielt die hiesige Gemeinde das von denen alten Landgrafen Georg, Wilhelm, Ludwig in der Kirchenordnung so ernstlich abgeschaffte heidnische Bachus-Fest oder sog. Bauren Kürmes wieder zum ersten mahl, steckten einen hohen Fichtenbaum beim Rathhause auf, ließen die Hüte mit falschen silbernen Borten einfaßen, worauf ein Jeder einen Strauß von seiner Betteln (sic) hatte und tanzten öffentlich um solchen Baum herum wie Rasende und Unsinnige.

Sie gaben vor ein Danzdecret 4 fl., und wiewohl es wegen des Friedens seine Richtigkeit noch nicht hatte, so finge man doch an, auf das alte Kerbholz aufs neue zu sündigen, wiewohl auch der Wein 2 Jahr nach einander nicht gerathen und die Maas 12 Alb. kostete. O mores, o tempora! Churpfalz ließ durch das ganze pfälz. Land dergleichen Ueppipkeiten und heidnische Gräuel verbieten und die Evangelischen erlauben sie! Ach welch eine schwere Strafe wird doch darauf erfolgen. Des Urhebers, des Wirths Ackermann ältester Sohn tanzte und soff sich tod, also dann nach Jos. 6 die Wiederaufbauung Jericho ihm seinen ältesten Sohn kostet, quae verba loco text. fun. sunt expt (exposita)." (Amtliche Mitth.)

Wegen des herrschenden Kleiderluxus, gegen welchen damals fast in allen Ländern beschränkende Verordnungen erschienen sind, findet sich weder hier, noch anderswo ein Regulativ vor. Einen Grund zu dieser Lücke in derpolizeilichen Gesetzgebung Georgs I. wissen wir nicht anzugeben.

Tiefeingewurzelte Uebel, wie die oben verzeichneten, konnten nur nach und nach ausgerottet werden. Die nachfolgenden Landgrafen fuhren in der Remedur beharrlich fort.

Rücksichtlich der Glaubenslehre, als dem andern Theile des hier abzuhandelnden Kirchenwesens, wurde nach der oben angeführten Agende v. 1574 das augsburgische Glaubensbekenntniß nach den in der wittenbergischen Concordia v. 1536 enthaltenen vermittelnden Ansichten der Reformatoren für ein „dieser Zeit (1574) Symbolum" erklärt, jedoch eine unbedingte für alle Zeiten bindende Verpflichtung hierauf weder dem Wortlaute, noch dem Geiste nach verlangt, vielmehr bestimmt, daß die heilige Schrift als „das rechte Fundament, Regel und Richtschnur zu betrachten sei, und alle Streit und Irrung allein auf Grundt göttlicher Schrift mit Hintansetzung aller unnöthigen und künstlichen Spitzfündigkeit dirimirt werden solle." In diesem Sinne war auch damals ohne Abnahme eines besonderen schriftlichen oder mündlichen Versprechens die Ordinationsformel abgefaßt; sie lautete wie folgt: „Ich gelobe und verheiße allhier vor dem Angesichte Gottes und der christlichen Gemeinde, alles was mein Amt erfordert, nach allen meinen Kräften mit Gottes Hülfe treulich zu verrichten." Der nach dieser Agende im Geiste der Versöhnung und

Vermittelung hinsichtlich der an vielen Orten bestrittenen Abendmahls-lehre in den Ländern der vier Landgrafen nach den Glaubensgrundsätzen ihres vormaligen Lehrers Nic. Roding aus Treisa (von 1576 bis 1580 Professor zu Marburg) bestehende Frieden dauerte daselbst nur kurze Zeit. Auf der Synode zu Homberg 1576 gaben sie zwar eine Sammterklärnog 'gegen Annahme der im Jahr 1577 zum Abschluß gekommenen altlutherischen klosterbergischen Concordienformel ab, als bald nachher Landgraf Ludwig und Landgraf Wilhelm von diesem Standpunkte ab und zu anderen Ansichten übergingen, jener, daß er sich für diese klosterbergische Concordia erklärte, dieser, daß er zur reformirten Kirche Neigung zeigte und die förmliche Einführung des reform. Glaubensbekenntnisses unter seinem Nachfolger Landgr. Moritz (1592 bis 1617) vorbereitete.

Zu den oben genannten, theils gemeinschaftlich, theils allein geschehenen Anordnungen Georgs I. kommen in letzterer Beziehung noch folgende desselben.

Die Patronats- und Zehndrechte des Adels und auswärtiger Stiftungen waren oft die Veranlassung zu Verwaisung der Kirchen oder ihrer nothdürftigen, jeden regelmäßigen Gottesdienst störenden Zuordnung an benachbarte Hauptkirchen, zumal wenn bei denselben Mitpatronatsrechte in der Mitte lagen, oder wenn zu Herbeischaffung zulänglichen Pfarrbesoldungsfonds die Vereinigung mehrer theils landesherrlicher, theils adeliger (beiderseits separat zu vergebenden) Beneficien nöthig erschienen ist. Schon Landgraf Philipp suchte dieses Hinderniß durch Erwerbungen zu beseitigen, Georg I. fuhr hierin fort. Er erwarb das Patronat des St. Marienaltars zu Reinheim von den Herrn von Mosbach (1575), das Patronat zur Hälfte am Kirchsatz zu Biebesheim (die andere Hälfte war bereits landesherrlich) von den Herrn v. Gemmingen (1577), das Patronat und den Zehnden zu Raunheim von dem St. Stephansstifte zu Mainz (1590). Außerdem suchte er auf andere Art zu helfen. Die bei dem Erwerb der dem Kloster Eberbach gehörigen drei Höfe Gehaborn, Riedhausen und Hain mit acquirirten 103 Malter Kornrevenuen verwendete er zu Besserung mehrer Pfarrbesoldungen, Stiftung neuer Schulbesoldungen und Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen (§. 2) Zu Griesheim bestand neben der Pfarrstelle eine dotirte Caplanei. Er hob

diese, als für die dasigen Parochanen in gottesdienstlicher Beziehung überflüssig, auf, und verwendete die Einkünfte zu Errichtung einer von einem Geistlichen zu besorgenden Schulstelle daselbst und zur Gehaltsverbesserung der Pfarrer von Darmstadt (1585). Hier auch noch ein Beispiel, wie er nach Außen seines Landes in kirchlichen Sachen zu wirken suchte. Wegen des ihm zustehenden Pfarrsatzes im isenburgischen Dorfe Sprendlingen verglich er sich zu dessen vollständiger bisher streitigen Beibehaltung für sich allein, mit dem Grafen v. Isenburg (1581).

Mit großer Thätigkeit handhabte er in den seiner Oberhoheit untergebenen Mediatbesitzungen des Adels das kirchliche Oberaufsichtsrecht, jedoch unter großen Hindernissen und ohne befriedigenden Erfolg, in folgendem Falle.

Die Herrn v. Frankenstein, in deren Herrschaft gleichen Namens die Reformation beim Widerstreben dieser ihrer dem Katholizismus zugeneigten damaligen Herrn anfangs auf Schwierigkeiten stieß, welche unter Landgraf Philipp nicht vollständig beseitigt werden konnten, so daß erst bei der gegen ihre Herrschaft siegenden Zuneigung des Volkes vom Jahre 1578 an ein evangelischer Pfarrer daselbst vorkommt, widersetzten sich, weil sie, unter Vermittelung des landgräflichen Superintendenten Volz, die hessische Kirchenagende nur ihrem lithurgischen Theile nach in ihrem Gebiete einführen ließen, dem nach Volz's Tod aus dem Oberhoheitsrechte erfolgten Anspruch des Landgrafen zu deren völligen Ausübung in allen kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, und es kam, als der landgr. Superintendent Angelus zweimal den vergeblichen Versuch gemacht hatte, Kirchenvisitationen zu halten, im Verein mit andern streitigen Gegenständen der Oberherrlichkeit über Frankenstein, hierüber zu einem Prozesse, welcher am Reichskammergericht lange ruhte, während inzwischen Gewalt und Protestation abwechselten, Beamte und Volk, resp. dienstlich und partheinehmend, beschäftigt waren, und erst mit dem hessischen Kauf der Herrschaft (1662) zu Ende ging. Das Nähere theilt Dr. Scriba in seiner interessanten Geschichte der Herrschaft Frankenstein (Archiv f. hess. Gesch. VI. 3. S. 502 u. S. 524) mit, aus welcher wir verschiedene Stellen eines landgräflichen Schreibens vom 20. Nov. 1578 an Ludwig v. Frankenstein mittheilen: „Mein

Superintendent hat mir zu wissen gethan, daß Er ihm zu Ober- und Niederbeerbach und Eberstadt zu visitiren nit verstatten wolle, Auch darüber zu gefahren und die Schlüssel der Kirchen zu Euch genommen, daß er also mit sonderlichen schimpf und Spott wiederumb abziehen hat müssen, welches uns denn von Euch nit wenig befremdet." Der Landgraf zeigt darauf an, sein Superintendent werde abermals kommen, und wenn er nicht glauben wolle, daß er Oberherr sei, solle er nur seine Bauern fragen: „da sollet Euch nur keinen gedenken uffmachen, dan Wir solches nit können noch wollen nachgeben, Und wo dann unser mehr ein solcher hohn, welcher dan nit ihnen, sondern uns widerfahret, begegnen sollte, wollen Wir Euch dessen hiermit vergewissern, das wir solchen Hohn wiederumb vergleichen wollen." [9]) Ein gleicher Conflikt, jedoch mit anfangs besserem Erfolge, hinsichtlich der Pfarrei Neunkirchen, deren Patronatsherrn die von Rodenstein waren, welche im Interesse dieses Rechts und ihrer Unabhängigkeit von kirchlicher Oberhoheit lange zögerten, die Reformation einzuführen, und ebenfalls weit später, als an andern Orten der Obergrafschaft geschehen. auf einen an sie ergangenen ernsten Befehle des Landgrafen Philipp i. J. 1542 endlich einen evangelischen Pfarrer einsetzten (der erste kommt daselbst um 1567 vor), begann mit dem Jahre 1593 gelegentlich einer Vacatur dieser Pfarrstelle, auf welche die v. Rodenstein den evangelischen Pfarrer Johann Bynz ohne Bestätigung des Landesherrn eigenmächtig einsetzten worauf ihnen bedeutet wurde, sich blos in den Schranken ihres Patronatsrechts zu halten, übrigens Examen und Bestätigung des Pfarrers so wie Kirchenvisitation von dem Landgrafen zu erwarten und geschehen zu lassen. Diesem Befehle wurde Folge geleistet, Pfarrer Bynz abgeschafft und an seine Stelle der ordnungsmäßig präsentirte Pfarrer Wenz nach einer zuvor zu Darmstadt abgehaltenen Probepredigt im Beisein des Hans v. Rodenstein vom landgräflichen Superintendenten Angelus landesherrlich installirt. Nach dem Ableben dieses Pfarrers 1595 geschah auf Betreiben eines andern inzwischen auftretenden Herrn v. Rodenstein, Georg, nochmals der Versuch zur eigenmächtigen Installation eines Pfarrers, welchen binnen 6 Wochen von der Stelle zu entfernen und einen andern blos zu präsentiren, landgräflicher Seits befohlen wurde. Die Nichtbefolgung dieses Befehls

hatte hierauf landgräflicher Seits die Einsetzung des Pfarrers Wendeholdt zur Folge, welcher Installation man rodenstein'scher Seits durch Einziehung der Pfarr-Revenuen, Wegnahme des Abendmahlskelches, Verschließung der Kirche begegnete. Ein Prozeß begann auf erhobene Klage des Landgrafen beim Reichskammergericht, welches sofort in possessorio vorläufige Maßregeln traf, das Entzogene zu verabfolgen, die Kirche zu öffnen befahl, im Uebrigen in petitorio zwischen beiden Theilen Verhandlungen fortsetzen ließ, die weit über die Zeit Georgs I. dauerten und erst 1748 durch Vergleich zu Ende gingen (s. Kayser im Arch. f. h. Gesch. VIII. 3. S. 539).

Schließlich zum Kirchenwesen noch die Bemerkung, daß unter Georg I. vier neue Kirchen gebaut worden sind: die Schloßkirche zu Darmstadt, die Schloßcapellen zu Lichtenberg und Kranichstein, die Pfarrkirche zu Dornberg.

Von dem Schulwesen zu Georgs I. Zeit können wir Folgendes mittheilen.

Bekanntlich ist die Kirche von früher Schöpferin der Schule, sowohl dem Jugendunterrichte als der Lehrerbildung nach, welche beide Hauptzweige des Schulwesens sie durch ihre Angehörigen besorgen ließ. Der Lehrerstand erwuchs aus der Kirche und verbreitete sich, ein Gehülfe derselben, unter den Laien, als von den Schulen der geistlichen Stiftungen aus der Volksunterricht zuerst in den Städten und später auf dem Lande Verbreitung erhielt und den Lehrern geistlichen Standes solche des Laienstandes beigesellt wurden. Vor der Reformation geschahen hierin einige Fortschritte, dabei aber auch Mißgriffe. Man lies't, daß zuweilen Landgeistliche Jugendunterricht selbst ertheilt und auf eigene Autorität Dorfschullehrer angestellt haben, welche sie aus den im 15. Jahrhundert zahlreich aufgekommenen reisenden (fahrenden) Schülern, Zöglingen der höheren stiftischen und städtischen Schulen[10]), auf Miethe und Aufkündigung annahmen und der pfarrerlichen Disciplin ohne alles Zuthun des Staates untergaben. Da sich unter diesen Schulmeistern viele dem Wissen und der Moralität nach, untaugliche Subjecte befanden, so wäre es besser gewesen, beim Alten zu bleiben, oder auf andere Wege zu denken, als durch diese lasterhaften und unwissenden Neulinge der Zeit auf Kosten des wenigen Erlernens im Schreiben, Lesen und Katechismus die ohnehin schon

genug eingerissene Unsittlichkeit noch zu vermehren. Diesen Weg der Verbesserung fand die Reformation unter Festhaltung des löblichen Grundsatzes der katholischen Vorzeit in beiderlei eben genannten Hauptzweigen des Schulwesens von der Kirche ausgehen zu lassen, zum Besten des Einzelnen wie das Ganzen, indem sie im Ganzen das Bessere zu finden wußte, welches darin bestand, daß man dem Predigerstande eine vermehrte Thätigkeit seiner Mitglieder je nach Oertlichkeit und Anstellung, wozu die Einkünfte vormals katholischer Beneficien oft Gelegenheit gaben, auferleget, dem geistlichen Amte gewisse hierzu auserfehene Personen das des Jugendunterrichts auf gleicher Linie beigesellte, dem Unwesen der fahrenden Schüler durch Polizeiverordnungen steuerte, und deren Unterricht in den höheren Schulen der Stifter und Städte unter geistlicher Aufsicht und Lehre verbesserte, und inzwischen oder nebenbei redliche Männer des Handwerks und Taglöhnerstandes, insbesondere Schneider, Schuhmacher, Leinweber zu Schulgehülfen nach vorgängigem nothdürftigen Unterrichte derselben im Lesen und Schreiben und Katechismus auf Miethe und Aufkündigung annahm und der Disciplin der Pastoren untergab. Es entstand das Institut der Praeceptores literati, meistens Diaconen der Pfarrer, zuweilen auch die Pfarrer selbst, welche in Städten und durch die Besetzung der auf dem Lande zerstreut vorfindlichen geistlichen Beneficien auch in Dörfern befindlich den Jugendunterricht ihrer Wohnorte und nächstgelegenen Dörferbergfoten, während in entfernten Dörfern zu diesem Zwecke die Locaten, d. i. die gemietheten Elementarlehrer beschäftigt waren. Diesem Institute begegnen wir unter Georgs I. Regierung in seiner Frische und Kraft sowohl der Zahl besetzter Stellen als auch der obrigkeitlichen Maßregeln nach, die Krebsschaden des Lehrerberufes zu entfernen und einen veredelten Zustand für das Ganze zu gewinnen, worauf sich die oben angeführte Stelle aus der christlichen Polizeiordnung hinsichtlich der fremden Schüler bezieht und hier in ihrer wahren Bedeutung (was wir von dort hierher nehmen) nun verstanden wird. Nach uns vorliegenden pfarramtlichen Berichten befanden sich als Praeceptores literati zu Darmstadt: der Subdiacon des Pfarrers (zugleich Superintendent) daselbst, dessen Schule im Stadtschultheißengebäude (späterhin das alte Waisenhaus) locirt

war, und wo er wahrscheinlich auch wohnte; die Kinder von Bessungen erhielten den Unterricht von einem Locaten, welcher unter des Subdiacons, resp. Pfarrers Aufsicht stand. Es ist hier zu bemerken, daß in katholischer Zeit auf dieselbe Art der Unterricht von einem Beneficiaten, dem Kaplan zu Darmstadt, besorgt wurde. Ferner zu Zwingenberg: der Kaplan (um 1540 noch so genannt), eigentlich Diacon, mit den Revenuen des Catharina-Altars und dem geringen Einkommen des in katholischer Zeit angestellt gewesenen Schulmeisters aus dem Laienstande (Hein, i. Archiv f. hess. Gesch. VII. 1. S. 83); zu Auerbach: der Pfarrer mit den Gefällen der Capelle zur Gnade Gottes; zu Pfungstadt: der Diacon mit Gefällen einer nicht genannten Stiftung; zu Griesheim: der Diacon mit einem Theil der Einkünfte der Caplaneistiftung, während zwei andere Theile derselben in ungleichen Raten dem Diacon zu Darmstadt und dem Pfarrer zu Griesheim zufielen; zu Großgerau: der Diacon mit unbekannten Benefizeinkünften, ebenso die Diaconen zu Trebur, Raunheim, Wallerstädten, Büttelborn, Biebesheim, Großbieberau, Niedermoden; zu Rüsselsheim: der Diacon mit Einkünften und Gütern des St. Albansstiftes zu Mainz; zu Oberramstadt der Diacon mit Gefällen verschied. Kirchenstiftungen und Anniversarien, wobei zu bemerken, daß in katholischer Zeit daselbst ein Schulmeister aus dem Laienstande befindlich war. Mit diesen im Lande zerstreut befindlichen Präceptoratsinstituten, wir möchten sie Seminarien nennen, war bei dem damaligen Ernste und Willen ihrer Inhaber ein guter Anfang für Jugendunterricht und Lehrerbildung gemacht, der jedoch wegen der ungleichen geographischen Vertheilung der Stellen (weil sich ihre Gründung an vorhandene Fondsverhältnisse knüpfen mußte) nicht überall die ersten Bedürfnisse befriedigen konnte, so daß der Odenwald in den beiden großen Pfarreien Großbieberau und Niedermoden nur von zwei Präceptoren vertreten war, während deren im Ried und an der Bergstraße gegen acht bestanden haben. Im Odenwalde befand sich daher der Hauptsitz des Locatenwesens und der Winterschulen von so nachhaltiger Art, daß derselbe noch im Anfange des 19. Jahrhunderts nicht daraus verdrängt war. Freilich hatten hier, wie überall, die Gräuel des 30jährigen Krieges und seine lange dauernden Folgen, die Fortschritte der Verbesserung

gehemmt, welche in der folgenden günstigeren Zeit, nach dem intensiven Charakter dieser zu neuer Thätigkeit wieder erweckten Anstalt der Vorzeit, zum Ziele führte, wovon die spätere Geschichte zu reden hat.

Noch haben wir schließlich zu erwähnen, daß die Schulstiftungen Georgs I., von welchen Buchs Chronik redet, auf die oben genannten Präceptorate zu beziehen sind, indem außer den hier genannten sonst keine vorkommen.

Beilage zu §. 4.

Christliche Polizei-Ordnung.

Aus der Landordnung Landgraf Georgs I., Handschrift im Staats-Archive zu Darmstadt.

Von fleißiger Besuchung der Predigten und wie die Muthwilligen Versäumer sollen gestraft werden.

Es wirdt sich ohne Zweiffel männiglich berichten lassen, waß gestalt wir Die Gebrüdere Fürsten Zu Hessen, Hiebevor in Anno 1572. Ein ordnung und Reformation etzlicher nothwendiger Puncte halber, Was Die Lehr, Leben und wandel der Praedicanten, Übung des Cathechismi, Abschaffung aberglaubens, Beförderung Zucht undt Erbarkeit undt Straffung der Unzucht und Ehbruchs belangendt publicirn, und öffentlich in Truck haben ausgehen lassen, Wie Wir Dann Dieselbige nicht allein in unsern Obern Graffschaft Catzenelenbogen Zuhalten, Sondern auch Zu mehrer Nachrichtung unserer Unterthanen, Alle Viertell Jahr einmahl nach gehaltener Predigt auf Die Sonntage Zu verlesen gnädiglich befohlen:

Wann nun in berührter Ordnung und Reformation, unter andern auch Dieser Posten begriffen und darin eigentlich disponirt und verordnet wirdt, wessen sich die Praedicanten, Seniores und Vorsteher der Kirchen, auch unsern Beamte jedes Orts gegen ihre

Pfarrer Kinder und Amtsverwanthe mit fleyßiger Aufsicht, Vermahnung, und Straffung der Säumhaftigen und ungehorsamen Verhalten sollen, So wollen wir solches alles hierher repetirt und erholt haben, mit dem gnädigen Willen, Dieweil wir hierneben Das von uns auf die Sonntage und Bethtage angeordnet, Daß es auch hinführo bei demselbigen und der gesetzten Straffe bleiben soll, Es wäre Dann, Das jemandts Laibschwachheit oder anterer erheblicher ursachen halber von Besuchung der Predigt abgehalten Würde, oder dessen von unsern Pfarrherrn oder Schultheisen erlaubnüß hätte, Und befehlen Darauf abermahls unsern Pfarrherrn und Beamten jedes Orts, daß sie nicht allein die alten, sondern auch das junge Volk zu fleyßiger Anhörung des Göttlichen Wortes, Brauchung der Hochwürdigen Sacramente, und Lehrung des Cathechismi, Vermöge berührter unser hiebevor publicirter und jezo erwidderter Ordnung Zum treuligsten einhalten, Auch gegen die ungehorsamen und wiederspänstigen Die privatas admonitiones et censuram eclesiasticam und die gesetzte Geltstraffe vornehmen Aber Da alles umbsonnst Währe, Die Dinge mit umbständiglichen Bericht an uns oder an unsere Rhätesollen gelangen lassen und sich Darin ferneres Befehls erholen. Da mit sich auch niemandts mit der Unwissenheit Zu entschuldigen, So haben wir Vielgedachte unser der Gebrüder Ordnung und Reformation, weil sie nicht jedermann Hat, aufs neue in Truck fertigen, undt dieser unser Lands Ordnung Zu Ende anhenken lassen, Wir wollen auch sonsten alle Lustbarkeiten, Schießen und was dero mehr sein, So wohl unter der Mittags Als unter der Früh-Predigt, Item das Branntwein und ander Sauffen, bei ernster Straff gänzlich verbotten haben, undt sollen unsere Schultheisen mit Fleyß darauf sehen, Daß dem Zuwieder nichts geschehe, bisweilen die Branntwein und Wirtshäuser visitiren, und da sie jemands unter der Predigt Beim Branndenwein oder andern wein fünden, alsdann uns den Würth mit den Gästen Zur Straff anzeigen, Darunter gleichwohl der Fremdt und Wandersmann, so unter der Zeit ankommt, oder eben verreißen will, nicht soll verstanden werden.[1])

Von Cristallen Sehern, Wahrsagern, Abergläubigen, Zauberen, Gottes Lästern, Vollsäufferen undt Wieder Täuffern:

Nachdem wir die Gebrüdern Fürsten Zu Hesien, in obberührter unser publicirter Ordnung und Reformation Diese un Christliche und hochsträffliche Sünde und Laster bei Vermeidung der Leibes und Lebens, auch andern ernsten Straffen Verbotten, So wollen wir solches hieher gezogen und erwittert haben.

Dieweil auch die große- und abscheulige Sünde der Zauberey und Abfall von Gott in unsern Land fast allenthalben überhanbt genommen, undt aber von uns bis daher nicht allein Vor unsere Persohn mit allem Ernst beflissen, solche Gräuel vor Gott so viel menschlich und möglich gänzlich aus Zutilgen und abzuschaffen, Sondern auch unsere Beamten in unser nächst verfärtigte Peinlichen Process = Ordnung gnädiglich eingebunden, Auf diejenige somit berührten Laster behafftet, Güte achtung Zu geben, So thuen Wir uns daselbst hin referiren, und Befehlen allen undt Jeden unseren Beamten hiermit abermahls, Daß sie über Diese unsere ordtnungen Zum treulichsten und fleyßigsten halten, undt da sie in Erfahrung Bringen werden, mit vorgedachter Laster einem, Als mit Christallensehen, Wahrsagen, Abergläubigern undt verbottener Künsten, Item Zauberey, unaufhörlichen Gottes Lästern und täglichen Vollsauffen undt Deßgleichen mit dem Verführerischen Irrthum Der Widder Täuffer umbgingen, solche Persohnen greiffen undt gefänglich einziehen, damit sie ihre Wohlverdiente Straff, die ihnen nach Gelegenheit und Befindung an Leib undt Leben, oder in andere Wege, Vermöge Vielgedachte unser der Gebrüder Ordnung und Reformation wiederfahren soll, unnachläßig bekommen undt empfangen.

Von Abschaffung der Uebermaß bei Weinkauffen, Hochzeiten, Kindtauffen und Gastereyen auch Abstellung der Kirmeß.

Wir seyndt nicht gemeint Christliche Gebräuche undt Ceremonien oder auch ehrliche Gesellschafften bey Weinkauffen, Hochzeiten,

Kindstaufen, rndt Gastereien aufzuheben, Sondern die Uebermaß und Mißbräuche so allenthalben eingerissen, abzuschaffen, Dazu uns dann bewegt daß wir Befinden, welchermaßen nicht allein Hierzu alle proviant Zum theuersten aufgetaufft und vertheuert, Sondern auch also die edle Gaben Gottes, dero man sich mit schuldiger Dankbarkeit und Mäßigkeit gebrauchen sollte, Zum schändlichsten verschwendet und auf einmahl verthan Werden, undt Dieweil die armen den Reichen in allem gleich thun wollen, sich sobald im Anfang ihrer Ehe in verderblichen Schaden, und Schulten setzen.

Wiewohl auch die Schenkung auf den Hochzeiten Von den Alten bedächtlichen, und zu dem Ende wohl angestellt werden, daß dardurch den Jungen Eheleuten zu ihrer angehenden Haushaltung, welche anfänglich schwer ist, gesteuert und geschaffen werden sollte, So wirdt doch solches nunmehr Gradt umgewendet, und von dem mehreren Theil der Geladenen Gäste, allem Voll undt überflüssig fressen und Sauffen Vor ihre Gesande gesucht, Also daß die junge Eheleute bißweilen ihre Ehesteuer und Patrimonium, so zu ihrer Haushaltung und Handirrung dienen sollte, einbüßen und sich in unwiederbringliches Verderben setzen müssen. Ebenmäßige Gestalt hats auch mit den Kindtauffen und Gastereyen, da dasjenige damit man noch lange hätte Haushalten können, auf einmahl unnützlich zugebracht wirdt. [2])

Dieweil uns dann nicht gebühren will, solchen unchristlichen und unordentlichen epicurischen Leben undt wesen länger zu zu sehen, So setzen und ordnen wir, unsere Unterthanen selbst zum Guten, daß Hinführo: niemands er sey wer er wolle, Außerhalb unserer Räthe undt vom adell zu einem Weinkauff über drey Tisch Leuth, zur Hochzeit aber über Zehen Tisch Leuth undt über einen Tisch nicht mehr dann zehen Persohnen, es seyen Blutsfreunde oder nicht berufen oder setzen soll, bei Vermeidung ernster Straff, die wir nach Gelegenheit der Verbrecher unnachlässig einbringen lassen wollen, doch die aufwärter und ander nöthiges Gesindt, dero über ein Tisch voll nicht sein soll, ausgescheiden, und soll auf den Weinkauffen eine Mahlzeit allein, undt nicht über Drey Hauptessen neben dem Käß zur Mahlzeit gegeben werden.

Auf den Hochzeiten aber sollen Bräutigam und Bräut sambt den geladenen Gästen morgens zeitlich zur Kirche gehen, Also daß Mann umb Zehn Uhr zu Tische sitzen könne, und des ersten Tages Zwo Mahlzeiten, des andern Tags nur eine Geben, auch jedes mahls über Vierhauptessen von Fleisch oder Fischen neben dem Käß und Obst nicht auftragen, undt sollen die Beyessen nicht andere dann Suppen und Gemüß sein, Darüber alle Frühsuppen vor der Mahlzeit, deßgleichen die Strich und Hünertage gäntzlich abgeschafft und Verbotten sein sollen, Bey Ernster straff. Gleichwohl was die Frembdte betrifft, mag der Bräutgam dieselbige daheim so lang sie bey ihm Verharren, welches nach Drey Tagen nicht wehren soll, ohne Ueberfluß und auffs höchste mit Vier hauptessen, wie jetzo Vermeldet, behalten, auch nach Gelegenheit Suppen geben, doch daß dardurch der Kirchgang nicht aufgehalten werde.

Und Dieweil bey den Hochzeiten fast allenthalben eine große unordnung und Leichtfertigkeit im Schwung geht, und wenig bedacht wirdt, worumb man zusammen kommen sey, nemlich daß man nicht allein den Jungen Eheleuthen ihren hochzeitlichen Ehren Tag in Christlicher Fröhligkeit, neben Zulegung einer milden Steuer oder Gaben begehen Sondern Vohrnehmlich wie bei Gott gebotten, helffen soll; daß ihnen seine Göttliche Allmacht zu ihrem Ehestandt Glück, Seegen undt gedeihliche Wohlfahrth gnädiglich verleihen wolle, So sollen unsere Beamten eines jeden Orts, sowohl auf den Dörflern als in den Stätten sich einer feinen christlichen Ordnung mit unsern Pfarrherrn Vergleichen, Wie Bräutgam und Brauth mit ihren Freunden und Geladenen Gästen fein ordentlich zur Kirchen undt wieder heraus gehen, Item wie die Brauth zum Geschenk, zum Tanz, wieder davon undt jedesmahl zum Essen mit Ihren Jungfrauen geführt werden soll, darbei alles unordentliche durch einander ab und Zulauffen, Auch alle ander Leichtfertigkeit des jungen Ehestandts gänzlich verbotten, und hiergegen männiglich eingebunden sein soll, sich fein Ehrbar undt Züchtig sowohl bei der Mahlzeit undt dem Tanz, Als beim Kirchgang nach der von unsern Pfarrherrn und Beamten Vorgestellten Ordnung zu erhalten.

Als wir auch neben unsern freundlichen lieben Brüdern in der offt angezogenen Ordnung und Reformation der Hochzeittänze halben

gnädiglich zugelassen, daß dieselbige ehrlicher Weise ohne einiges herauswerffen und Abstoßen, doch nicht unter der Predigt in Beysein etzlicher dazu verordneten redlichen Personen geschehen mögen, So wollen wir auch solches nicht wieder ändern, Sondern unsere Beamten hiermit abermahls befohlen haben, daß sie mit Ernst darauf sehen, daß solcher Veordtnung nachgesetzt, undt die Ueberfahrer in Gebührliche Straff genommen werden.

So viel dann die Kindtauff belangend, weil wir darbei billig den Göttlichen Seegen des Ehestandts erkennen, undt darunter was für große unaussprächliche Gutthat uns Gott in dem gnadenreichen Sacrament seiner Heiligen Tauffen gibt, mit schuldiger Dankbarkeit bedenken solten, So will uns als Christen sehr übell anstehen, mit hindansetzung solcher christlichen Gedanken, und erinnerung Bey diesem so hohen und heilsamen Werk unordentliche Böllerey undt übermäßige Freßerey anzustellen.

Darum setzen und ordnen wir, daß niemandts zu seiner Kindttauff über Zwei Tisch Leuth oder auch mehr dann eine Mahlzeit geben, Deßgleichen über Drey Hauptessen mit ihrem Gemüße neben dem Käße auffsetzen noch auch deßwegen andere Gastereyen hernach anstellen oder halten solle, Bey Vermeidung ungnädiger Straff.

Es soll auch sonsten niemandts auf einmahl über Zween Tisch Leuth zuladen, oder auch ihnen über Drey Hauptessen, Wie Bei dem Weinkauffen undt Kindttauffen Verordnet, zugeben, Viel weniger sie des anderen Tags wieder zuladen macht haben, darbei wir das Langsitzen, auf den Weinkauffen, Kindttauffen, Gastereyen, gantz und gar Verbotten, und über Vier Stunden mit nichten wolleu gestaltet haben, darauf unsere Beamten mit Fleiß sehen, und die Verbrecher uns zur ernsten Straff anher weisen sollen, Weil auch wir die Gebrüdern Fürsten zu Hessen, in Vielgedachter unsern Ordnung und Reformation, die Kirchmeß und Sonntagstänze übermäßigs fressen und sauffen halber gänzlich verbotten, So lassen wir es nochmals darbey bewenden, und befehlen unsern Beamten, dieselbige keineswegs zu gedulten, Sondern die Ueberfahrer vermöge jetzt berührter Ordtnung ernstlich zu straffen.

Von Faßnacht undt Mumereyen.

Dieße und dergleichen Heidnische Mißbräuche seynd noch Ein Stück des Päpstlichen Sauer Teigs, Welche dem Wort Gottes und aller Christlichen Zucht und Erbarkeit zuwieder, Als daraus allerhandt Leichtfertigkeit, Völlerey, Unzucht und Balgerey erfolgt, darumb sie unter Christen nicht sollten gelitten, Viel weniger gebraucht werden, Wollen derwegen Dieselbige hiermit gantz und gar abgeschafft und männiglich verbotten haben, Bey Thurm und andere Straffen; damit wir die ungehorsamen nach Gelegenheit der Persohnen und der überfahrung unnachlässig zur Straff ziehen werden

---

Von Herrn Loßen Knechten, Müßiggänger, Verschwendern und Spiellern.

Es ist beinahe kein Landt in teutscher Nation, da es mehr Landstreicher giebt, als hierher am Rhein Strohme, dero dann nicht einerley Art ist, Sintemahl etzliche sich für Verbrande, etzliche für Breßhaffte Leuthe, etzliche aber Vor Würtzkrämer, Vor Taglöhner oder für Bettler ausgeben, darunter das mehrer Theil Diebe seyndt, Item Mörder, Betrieger, Falsche Spieler, die ihre sonderbare Gesellschaft haben, welche nicht arbeiten wollen, und sich darumb auf den Bettel, Rauben, stehlen undt Betriegen begeben, damit sie müßig gehen undt gute Tage haben mögen. Dieweil dann solche Landfahrer so auch gemeiniglich Hurren mit umführen, unsern Unterthanen Viel wege ergerlich, überlästig undt beschwärlich seyndt, auch nicht unterlassen auf ersehen ihres Vortheil einzubrechen, und die unsrige des Nachts oder wann sie im Feld an ihrer Arbeit seynd, jämerlich zu bestehlen, So soll solches Gesindlein in unser Obrigkeit vermöge des Reichs Constitution keineswegs gelitten, Sondern da derselbigen wenig oder Viel in einem unsern Flecken oder Dorff ankomen würden, dem Nächsten wieder zurücke gewiesen werden und unsere Beamten jeden Orts auf die, so sich auf ihre Brieffe, welche gemeinlich falsch seyndt, Zubettlen unterstehen, gute achtung nehmen, auch sie bisweilen besichtigen, Desgleichen ihre Kleyder, Darin sie zu Zeiten Verdächtige Briefe, Item Viel Geldes und anders Vernehet haben, Durchsuchen lassen, und da man bei ihnen einigen Betrug oder

Verdacht befinde, Sie zu hafften Bringen und die Beschaffenheit uns umbständiglich zuerkennen geben, damit wir der Straff oder ferner Examination halber gebührliche Verordnung thun mögen.

Wir wollen aber unter solchen Bettlern nicht verstanden haben Arme Frembte durchreisende Persohnen, so den Bettelstab nicht nachziehen, Sondern ohne Zehrung oder Krank seyn, und auf Befragung richtige Antworth ihrer Heymats, Eltern und Freyndtschafft geben können, dann denselbigen die Almosen und ein Nachtherberge, da sie gegen Abend Ahnkämen, sollen Versorgt werden, wie wir solches unsern Schultheisen allbereits in ihren Bestallungen mit mehreren Gnädig auferlegt haben.

Wann auch die Herrlosen Knechte (Landsknechte) den Landstreichern nicht Viel ungleich seyndt, und weniger nicht, als dieselbigen, je bisweilen mit bösen Stücken umbgehen, So sollen krafft des Reichs-Abschiedt, das Warten und Haußen in unsern Flecken Dörffern mitnichten gestattet, Sondern sie darvon ab und zurück gewiessen werden, daher sie seyndt können, wollten sie sich aber nicht weisen lassen, undt darüber rottiren, sollen unsere Beamten sie einziehen oder mit dem Glockenstreich verfolgen, damit sie das Land zu verschweren (Urphede) angehalten, oder im fall sie Gewalt gebraucht, oder sonst böse Stücke begangen hätten, an Leib undt Leben gestrafft werden mögen. Und demnach der Müßiggang der Brunnquell alles übels ist, daraus alle obgedachte Gesellen ihren Uhrsprung haben, welche, wann sie daß ihre verthan, nicht arbeiten oder Herrn dienen wollen, alsdann aus dem Bettlen, Stehlen, Rauben und Morden ein Handtwerk machen, undt aber denselbigen so Viel möglich Vorzukommen, einer Christlichen Obrigkeit gebühren will, die Ursachen abzuschaffen und dahin zusehen, daß ein jeder der untersassen etwas redliches handelt, mit seinen Unterhalt mit Gott und Ehren ohne Beschwerung anderer Leuth, deren saueren Schweiß die Müßiggänger pflegen zuverzehren, erwerben, So sollen unsere Beamten in Städten, Flecken und Dörffern sich einer jeden Gelegenheit erkundigen, undt da erfahren würden, daß jemandts Müßig ginge, denselbigen befragen, Wovon er sich Ernehre, was sein Gewerb oder Handirung sey, da derselbige keinen richtigen Bescheidt geben könnte, und man so viel vermerkte, daß er das seine Verthäte, oder hin und wieder

mit Aufborgen die Leuth betröge, So sollen unsere Beamten ihme über seine Güther Vormunder setzen undt ihnen zum Arbeiten anhalten, oder mit unserm Vorwissen gar zum Landt ausweisen, deßgleichen den Würthen undt männiglich einem Solchen Gesellen etwas ferneres Vorzustrecken, oder zureichen, ernstlich verbieten. Es soll auch demselbigen aus seinen Güthern nichts gefolgt werden, dann es heißt, Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen, Es wäre dann, daß er sich besser zur Arbeit stellte und dem Müßiggang urlaub geben, oder da Er nicht zu arbeiten hätte oder sonst krank wäre, allsdann soll ihm die Nothdurfft daraus gereicht werden, Alles nach Gelegenheit der Persohnen undt der umbstände, darbey wir die Eltern und Vormunder mit gnädigem Ernst wollen ermahnt haben, daß sie ihre Kinder Bey Zeiten und Von Jugend auf, wann sie noch zu beugen seyndt ihnen selbst zum guten, zur Arbeit und ehrlichen Handirungen oder Handwerk nach eines jeden Stands und Vermögen anerziehen, und ihnen keineswegs zu faulentzen gestatten, dann daraus solche Gesellen werden die vom Henker endlich an Strick kommen. Würde aber jemandts dieser unser väterlichen treuen Vermahnung ohne verachtet seine Kinder auf den Müßiggang gewehnen, So sollen unsere beamten solches nicht gut heisen, Sondern die Eltern ihres Amts erinnern, und ihnen Bei ernster Straff anerlegen, die Kinder zu Schulen oder zur Arbeit anzuhalten oder von sich in andere Oerther zuthun, da sie etwas lernen und arbeiten mögen, oder im fall sie säumig würden, die straff einbringen, undt die Kinder mit dem Thurm oder anderen Straffen etwas zu schaffen anweisen, oder daß sie Wiederspenstig und ungehorsam Wahren, uns dessen Berichten, wollen wir darin nach Befinden einen andern Ernst gegen sie führnehmen lassen, Dieweil man auch viel unartiger Ehemänner findet, daß Weinschländ seyndt, die gar wenig an ihre arbeit undt Haushaltung gedenken, Sondern stets im Würtshaus liegen, und das ihre schändlich zubringen, mit Fressen, Sauffen und Spielen, unterdessen Weib und Kindt daheim sitzen und die Klauen saugen lassen, welche darnach anderen Leuthen vor die Thür gehen lassen, und sich an den Bettelstab gewehnen müssen, So wollen wir unsern Beamten ernstlich befohlen haben, daß sie solche Gesellen mit der Thurm straff zur arbeit treiben, Item die Würthhäuser und das Spiehlen Verbiethen, Auch den

Würthen untersagen sollen, Ihnen weder in noch aus dem Hause an Wein Oder andern proviant zu borgen, wie auch sonsten männiglich verwarnen, ihnen nichts vorzusetzen oder zu leihen, im fall sie auch vom müßiggehen, Vollsauffen, Spiehlen nicht abstehen wollten, So sollen über ihre Güter Vormunder Gesetzt, und ihnen daraus das geringste nicht gefolgt, Sondern Weib und Kinder die Niesung davon so weit sich dieselbige erstreckt zur Nothdurfft gereicht und Sie die Verschwender mit unserm Vorwissen zum Landt hinaus gejagt werden. Würde auch das Weib faul und träge sein und zu solchen Verschwenden geholfen haben, So sollen sie dem Man nachschicken und die übrigen Güter den Kindern, da deren Vorhanden, zu besten aufhalten.

Was aber fremdte und ausländische Müßiggänger und Spiehler anlangt, die sollen ganz und gar in unserm Gebieth nicht gelitten Sondern von unsern Beamten jedes Orts dem nächsten abgeschafft werden, Es wäre dann, daß sie redliche Geschäfte vorhätten oder darauf warten müssen, dessen sich unsere Beamten fleißig erkundigen, und sie nach Befindung ein Tag oder etzliche Geduldt haben möchten, doch wofern sie sich auch gebührlich halten, keinen Unfug in den Würtshäusern anrichten, noch die unsrige zur Schwelgerey und Spiehlen anreitzen, oder andere Leichtfertigkeit verführen werden.

Von Bettlern insgemein, Item inländischen Hausarmen, fremdden armen Schülern, Pfarrherrn, Schulmeistern und Schreibern.

Wir haben im vorigen Actionell geordnet, daß die Bettler unter den Landstreicher, so auf falsche Päße oder angenommenen Krankheiten bettlen gleichwohl Gesundt und stark seyndt, in unserer Obrigkeit keineswegs gelitten, Sondern wie andere Landtlauffer wieder zurückgewiesen, oder auf befundenen Argwohn, daß sie mit bösen Stücken umbgehen, zu hafften gebracht werden sollen, darbei Wir es bewenden lassen.

Und obwohl billig, daß kein ausländischer Bettler geduldet würde, in erwegung darunter der mehrer Theil böse Buben seyndt, durch welche unsere Unterthanen beschwert und den inländischen Armen die Almosen aus dem Maul gezogen werden, jedoch dieweil

es wieder die Christliche Liebe, daß man umb der Bösen Willen, die frommen sollten Noth und Hunger leiden lassen, So ordtnen und wollen wir, daß unsere Beambten auch jedes Orts Büttel und Bettelvogt auf solche Bettler Achtung geben, und da sie befinden würden, daß der frembte Bettler Langwieriger Reiße oder Schwachheit halber ohne Zehrung und nicht fortkommen könnte, Aldann ihnen die Almosen zu samlen gestatten oder soviel auf das Mahl nöthig, reichen lassen und sobald darauf fortan weisen oder mit der Fuhr, da sie schwach wären, ins nächste Dorff oder Flecken verschaffen sollen, Es wäre dann, daß er gegen Abend ankomme, soll er die Nacht über geherbergt und des Morgens länger nicht gelitten werden, wie wir solches alles unsern Schultheisen allbereit in ihren Bestallungen mit mehreren gnädiglichen eingebunden haben, doch sollen sie fleißig mit zusehen, daß es keine Erbbettler, so sich dessen allein nehren, seyn, und darum sie jedesmahl eigentlich fragen, was ihre fürhaben und Thun seyn, wie sie daher kommen, von wannen sie bürtig und wo hinaus sie wollen, was sie eines jeden Orts zu schaffen oder zu verrichten haben. Werden sie dann aus ihrer Antwort, Item der Persohnen, Alter, Stand und Gelegenheit vermerken, daß sie mit richtigen Sachen umbziehen, Alsdann sollen sie die Versehnung Thun, daß ihnen nothdurfftigen Allmosen mitgetheilt und sie fortbracht werden, Erzeigte sich aber hierunter einiger argwohn, auf den fall sollen sie solche Bettler wie Landstreicher zurückweisen, oder zu hafften bringen, und weiter auf sie inquiriren und des Verdachts halber eigentlich befragen.

Und wiewohl die Siechen in ihren Siechenhäusern bleiben undt nicht also wie etzlicher Gebrauch ist, umbher gehen sollten, So seyndt wir doch gnädiglich zufrieden, da sie durch unsern Gebieth wandern würden, daß ihnen ein Allmosen gereicht und fortgewiesen werden, doch sollen unsere Beamten auf dieselbe auch gute Achtung geben, und da einer sich vor siech ausgebe, daß nicht wäre, oder sonst mit verdächtigen Dingen umbginge, zu hafften bringen, und uns oder unsere Räthe davon berichten.

Was aber die inländischen Armen in Gemein belangend, da haben wir bis anhero große unordtnung und Mißbräuche gespührt, indem faule und träge Leuthe, so jung und stark seyndt und nicht

arbeiten wollen, nicht allein die Allmosen zu hauß und aus dem Gotteskasten nehmen, Sondern auch ihre Kinder anderen Leuthen täglich für die Thür schicken und zu Bettlen gewehnen, unterdessen sie daheim müßigsitzen und gute faule Tage haben, Sehen auf ihre Nachbaren, von denen die Kinder fast alle Tage die Allmosen empfangen, auf dem Wege nicht an, daß sie ihnen auf ihr begehren umb gebührliche Belohnung die Hauß oder Feldarbeit verrichten hülffen, Alldieweil ihnen Brodts genug umb Gotteswillen gegeben und zugetragen wirdt.

Wir wollen geschweigen, daß offenmahls bey denselbigen Viel Leichtfertigkeit, Zauberey und unzucht begangen wirdt, wie ein Allmosen geben ein Gott wohlgefälliges Werk ist, welches allhier zeitlich und dort ewiglich soll vergolten werden, also ist hergegen eine nicht geringe Sünde und mehr als ein Diebstahl, die Allmosen wieder Gottes Gebott zum Müßiggang gebrauchen, welche sich des Bettlens schämen, zu entziehen, Damit dann hierinn ein Unterschied gehalten und die Allmosen unter die, so recht arm seyndt, die uns Christus befohlen hat, ausgespendet werden, So sollen unser Superintendent, Pfarrherrn, Eltesten und Beamten an einen jeden Orth fleyßig und und unpartheische Erkundigung vornehmen und die rechte nothdürfftige Armen, so schwachheit halber oder sonst mit ihrem ungespahrten Fleyß und Arbeit nicht nähren können, oder mit vielen Kindern gesegnet seynd, welche ihnen alle zu ernähren unmöglich, aufzeichnen, und dieselbige nach eines jeglichen Gelegenheit mit dem Hauß Kasten Allmosen Versehen lassen, den andern faulen Bettlern keineswegs vor sich und ihre Kinder zu Bettlen und den Leuthen beschwerlich zu seyn, gestatten, Sondern sie mit gebührendem Ernst zur Arbeit treyben und anweisen, auch jedesmahls, wann sie jemandts umb gebührliche Belohnung zu arbeiten Versagen, in die Betzenkämmer legen oder sonsten straffen, und dieweil eine jede Gemeinde ihre Arme wohl undt ohne sonderbare Beschwerung unterhalten könnte, wann allein darin gute Ordnung und jetztgedachten Unterschiedt angestellt würde, So wollen wir die Gnädigliche Anordtnung thun, daß alle Jahr bei den Kasten-Rechnungen obgeregte Erkundigung in jeder Statt, Flecken und Dörffern vorgenommen, undt eine Ordnung, Wie das folgende Jahr über den also gefundenen

Rechten und frommen Hausarmen aus den Kasten und von den Nachbaren so ügesteuert werden, danach auch hierüber nach Gelegenheit an einem oder dem andern Orth etzlichen Kindern zu bettlen gestatten möchte, Sollen jedoch unsere Pfarrherrn und Beamten darauf sehen, daß dieselbigen Kinder, wenn sie groß erwachsen, daß sie ihre Brodt verdienen können, Sobald zum Handwerk oder dem Ackerbau gethan und vom Müßiggang und Bettlen abgezogen, deßgleichen wenn von jemandts die Allmosen mißbraucht und Schweine damit gemästet würden, welches Alles wir von den Armen wollen Verstanden haben, so noch arbeiten können oder die mit solcher Schwachheit beladen, daß man besserung zu hoffen, dann sonsten, da die Armen alt oder mit solcher Krankheit behaftet, darin nicht zu helffen, Item arme Verlassene Waysen, die ihrer Jugendt und Gebrechlichkeit halber noch nichts Verdienen könnten, So soll dero Gelegenheit an Uns von unsern Pfarrherrn, Eltesten und Beamten gelangt werden, wollen wir dieselbige in unsern hohe Hoffikalen zu gebührlicher Unterhaltung verordnen lassen.

Soviel dann was die frembte Schüler betrifft, ob uns wohl nicht zuwieder ist, daß dieselbige aufgenommen oder da sie fortziehen wollten, mit einer Allmosen aus dem Kasten Bedacht werden, jedoch dieweil die meisten darunter ungeschickte Esell seyndt die sich nur an das herumlauffen und Bettlen gewehnen, Inmittels aber gar nicht oder sehr wenig studiren, und darüber, wann sie nun zu ihren Mannbahren Jahren kommen und nichts gelehrnt haben, sich in Diebs und andere Gesellschafften oder an den Bettelstaab abgeben müssen, So sollen unsere Pfarrherrn, Schulmeister und Beamten solche Gesellen ehe sie ihnen etwas aus dem Kasten reichen oder sie aufnehmen, fleyßig examiniren und sich nicht allein erkundigen woher sie seyndt, wie sie heißen, wer ihre Eltern seyn, wo sie studiren, warumb sie des Orths zu bleiben oder wohin sie zu ziehen gedenken, Sondern auch der Lehr halber tentiren und anhören, ob sie auch Nach ihrem Alter genug studirt, Item was sie für Ingenia haben, befinden sie dann, daß sie arm fromm und fleyßig seyn und richtige Antwort auf Alles geben können und sonst also geschaffen, daß bei ihnen die Allmosen und Beförderung nicht übell angewendet, alsdann ihnen einen Zehrpfennig mittheilen und fortziehen lassen, oder

da sie des Orts verharren wollten, dem Schulmeister zu fleyßiger Aufsicht und unterweisung, den Nachbarn aber zu milder Handreichung und aufnehmung zum besten befohlen. Würdens aber große ungeschickte Bengel und Landläuffer seyn, die dem Müßiggang und Bettlen nachziehen, so soll man sie weder aufnehmen noch ihnen etwas geben, Sondern wie die Landstreicher wieder zurück und zum Thor hinausweisen, ebenmäßigen Process sollen auch unsere Pfarrherrn, Eltesten und Beampten mit denen, so sich für Verjachte Pfarrherrn, Schulmeister oder dienstlose Schreiber ausgeben, halten, und denselbigen, so sie vermerken würden, daß sie Springer, die ihres wunderlichen Kopfs oder Ungeschicklichkeit halber nirgends bleiben könnten, oder sonsten Vagabunden wären, entweder nicht geben oder gar gering abfertigen, denen aber, so bekannt und gut Zeugniß hätten ihrer Gottseligkeit, Lehr, Wandell und Wesen, oder man sonsten solches aus ihrer Rede abnehmen könnte, sollen sie ein christliches mitleyden tragen und ihnen alle gute Beförderung aus dem Gotteskasten, auch aus dem ihrigen gutwillig beweisen, und forthelffen, wie daß die Christliche Liebe von einem jeden erfordert und ohne daß in solchen Nothfällen löblich und rümlich ist.

Von Zeygeinern, Spielleuten, Gaucklern und denen so auff den gemeinen Märkten Glückkästen anrichten.

Die Zeygeiner sollen billich unter die Landstreicher gerechnet und um so viel Weniger gelitten werden, dieweil ihre Gesellschaft unterm Schein der peregrination auf nichts anderes, dann auf Verrätherey, Betrug und stehlen gerichtet, darunter sie den Namen Gottes und die Heilige Tauf in Viel wegen mißbrauchen und die Leuthe nicht allein mit ihrem lügenhaftigen Wahrsagen und Verbottenen Teufelskünsten betrügen und bestehlen, Sondern auch abergläubische Dinge zu führen unterstehen. Wann dann ihne das in des Reichs Constitutionen ernstlich Verbotten, die Zeygeiner durch die Lande Teutscher Nation ziehen, handlen oder wandeln zu lassen, viel weniger ihnen dazu sicherheit und Geleit zu geben, So wollen wir auch, daß unsere Beampten ihnen in oder durch unser Obrigkeit und Gebieth

zu ziehen keineswegs gestatten, Sondern sie zurücktreiben oder im fall ihrer Verweigerung, da sie auch etwas gestohlenes oder sonsten Verdächtiges bey ihnen sünden, sie zu hafften einziehen und uns darvon berichten sollen.

Und nachdem sie je bisweilen leichtfertige Gesellen und Dirnen, wie sie auch nicht anders dann Huren und Buben seyndt, zu sich reitzen und in ihren Bundt aufnehmen, würdte sich dann jemandts unserer Unterthanen, Es wäre Mann oder Weibspersohnen, also vorwitzig und leichtfertiger Weise in ihre Gesellschaft begeben, Ihre Künste brauchen oder in andere Wege mit ihnen in oder außerhalb unserer Obrigkeit handeln oder wandeln, So sollen unsere Beamten fleyßig nach selbigen trachten und da sie in unser Gebieth anzutreffen, demnächsten ergreifen, damit wir sie zu wohlverdienter Straff bringen mögen.

Es sollen auch diejenigen, so sie wissentlich haußen oder herbergen ungestrafft nicht bleiben.

Letzlich was wir bis dahero Von den Landstreichern, Bettlern, ungeschickten Schülern und Zeygeinern gesetzt haben, das soll auch auf andere, Als Spielleute und Gauckler verstanden werden, und unsere Beampten denselbigen zu spielen oder zu Gauklen nicht leichtlich vergönnen, Sondern ihre Straße zu ziehen, gebieten, und weil gemeiniglich diejenige so Glückshaffen auf den gemeinen Märkten und sonsten aufrichten mit Betriegerey umbgehen und unterdessen sich das Volk hinzudrängt, durch ihre Mitgesellen den Leuthen die Beutel abschneiden und bestehlen lassen, So sollen unsere Beampten auf solche Gesellschaft gut achtung geben, auch ihnen Glückhäffen anzurichten nicht erlauben, Sondern den nächsten zum Thor hinausweisen oder auf befundenen Verdacht zu ferneren Inquisition Gefänglich einziehen.

Bemerkungen zur Beilage §. 4.

1) Die Reformationsordnung der Stadt Butzbach v. Jahre 1575 (im Staatsarchiv zu Darmstadt) enthält zum Eingange folgende Stelle: „Nachdem der all-

mächtige Gott aus sonderlichem Erbarmen das Licht seines heiligen allein seligmachenden Worts hell und klar scheinen lassen, dafür wir pillich seiner göttlichen Allmacht nicht allein von grundt unseres Herzens Lob und Dank sagen, sondern auch unsere Dankbarkeit mit einem bußfertigen und christlichen Leben und wandell zu beweisen verpflichtet, gleichwohl aber hierin nicht geringer fehl allenthalben gespürt wirdt, indem nicht allein der größere Theill in roher unbußfertiger Ueppigkeit immer zu fortfahret und allerhandt schand und Laster je länger je mehr überhandt nehmen, sondern auch in der Lehr bei vielen Artikeln unserer wahren christlichen Religion bei diesen gefährlichen Zeitten allerhand gefährliche und fast ärgerliche Disputationen, Fragen und Gezänk zu nicht geringer Verwirrung und Betrübung frommer Herzen und Gewissen erregt werden." Folgen die Vorschriften in ähnlicher Art, wie in Georgs I. christl. Polizeiordnung. Die Landordnung dieses Fürsten, welcher diese christl. Polizeiordnung einverleibt ist, beginnt mit fast gleichen Eingangsworten. Ebenso lautet der Eingang zur isenburgischen Ordnung und Kirchendisciplin v. 1595, b. Heber, Gesch. v. Offenbach.

²) Aus des Landgrafen Moriz von Hessen-Kassel selbst verfaßten Darstellung seiner Reform des hessischen Landausschusses nach einem von Rommel, alth. G. II. S. 723 folg. gefertigten Auszug des aus 145 Blättern in f. bestehenden Originals, zum Theil mit den eigenen Worten des Landgrafen wiedergegeben:

„Wie sich ferner die gemusterten Unterthanen in Mäßigkeit, Arbeitslust und Disciplin bisher gehalten, davon könne er einen ganzen Tomum Livianum schreiben; er wolle nur nach seinem geringen Judicium anzeigen, woher solches unordentliche Leben unter die meisten berührten Unterthanen gerathen sei. An Strafen, Thurmen, Blocken, Bußen, Kanzelscheltten und Kirchbann habe es nie gemangelt, aber das alles habe nichts gefruchtet, noch die Laster in Abgang gebracht, weil die Hauptwurzel, der schädliche und schändliche Müßiggang (otium) mit seinen Schwestern, der Wollust und Unzucht (mala disciplina) nicht hinweggenommen sei, „denn auf den Werktagen gehen noch jetzt die Handwerksmeister und Gesellen von ihrem Handwerk, laufen haufenweise den Hochzeiten, Kindtaufen und Weinkaufen ungeladen zu, oder wo sie das nicht haben können, Morgens zur Brandweinsuppe, Nachmittags zum Bierleben in den Trinkstuben; während dieser Zeit muß der Käufer auf den Verkäufer (Handwerksmann) acht und noch mehr Tage warten, bis derselbe sich wohl ausgezecht hat, und nachher die bestellte Waare so theuer bezahlen, als es dem wohlbesoffenen Verkäufer gefällig ist. Daher die Vertheuerung der Waaren. Denn der Handwerksmann nicht für sein Haus und seine Kinder, sondern für seinen Magen sorgt, seine Münze an nasse Waare legt, und wenn er das Maul nicht mit Wein waschen kann, fremde Biere, Brühan und dergl. verlangt, an Sonntagen auf Rechnung der ganzen Woche Zeche hält, während die Gesellen, welche an den Werktagen nicht so oft als der Meister spazieren gehen dürfen, ihren Wochenlohn so wacker in Bier herumschwemmen, daß sie Montags nicht einen Heller mehr im Beutel haben, auf den Marktplätzen müßig gehen, die Fenstergläser ansehen, lotterbubisches

Geschwätz oder Bärenhäuterspiele anfangen, welche weder zum bürgerlichen Leben noch zur Kriegskunst dienlich sind, als Kugelschießen, Kegelschieben, Luftbälle und dergleichen Lumpereien, worüber sie oft Mord, Diebstahl und andere Bubenstücke anstiften." — Eine Ursache der Arbeitsscheu der Meister liege darin, daß sie nicht mit billiger Gewalt zur Arbeit und zur Bef. lgung des Gebots: „sechs Tage sollst du arbeiten und im Schweiße deines Angesichts dein Brod essen" angehalten werden; und weil sie sich nicht scheuen, Sonntags, statt in die Kirche zu gehen, das, was sie in der Woche versäumt, nachzuholen. Eine Ursache des übermäßigen Treibens sei die, daß sie kein anderes Objectum haben, womit sie sich belustigen oder erholen können, und lieber ihre Büchsen und Spieße verrosten lassen, welche sie doch nicht zu gebrauchen wissen, als ihre Gurgel. Eine Ursache des Müßiggangs an den Feiertagen liege darin, daß der große Haufe, der ungelehrt, ohne Lust an Büchern und Lesen der h. Schrift, sich nicht zu Hause nützlich zu beschäftigen wisse, außer dem Hause nur unnütze Würfel- und Kartenspieler oder Schwätzer treffe, bis zum gewünschten Abend, welchen sowohl Unterthanen, als ihre mit bösem Beispiele vorangehenden Beamten mit Trinken feierten u. s. w.

Bemerkungen zu §. 4.

1) In den adeligen Orten der Landgrafschaft wurde mit Einführung der Reformation meist gezögert. Hier waltete das Interesse wegen der Patronatsrechte des Adels vor und der damit zusammenhängende Schutz der Erzstifte gegen die gefürchtete dadurch erstarkende Oberhoheit des protestantischen Landesherrn; so in den Orten der Herrn v. Frankenstein, v. Heusenstamm und v. Rodenstein, wie unten im Texte vorkommt, dagegen geschah die Einführung der Reformation in der Grafschaft Erbach (mithin auch in den Orten, welche mediat zur Landgrafschaft gehört haben, §. 2) gleich bei ihrem Entstehen um die Jahre 1526, 1527, Willenbücher im Arch. f. h. Gesch. V. 3. Abhdl. XVIII. Nach Kayser, Beiträge zur Geschichte von Beedenkirchen im Arch. f. h. Gesch. VII. 3. S. 410, soll erst um 1535 die Reformation eingeführt worden sein, namentlich in dem zum erbach. Amte Seeheim (unter der landgräfl. Hoheit, §. 2) gehörigen Orte Beedenkirchen um 1530. In den benachbarten Ländern der Grafen von Isenburg und von Hanau wurde die Reformation um 25 Jahre später eingeführt. Heber, Gesch. v. Offenbach, S. 92. Steiner, Gesch. des Bachgaues, II. 3.

In folgenden Orten der Obergrafschaft erscheinen zur Zeit der Reformation nachbenannte evangelische Pfarrer; zu Zwingenberg: Laurentius Bernolt 1527 (Hein, Zur Geschichte von Zwingenberg im Archiv f. h. Gesch. VII. 1. S. 81),

ferner nach amtlichen Berichten; zu Niederramstadt: Mitzenius 1523; zu Arheiligen: Heinrich Moter 1527; zu Auerbach: Joh. Feiertag 1529; zu Biebesheim: Jacob Spies, ohne Jahrzahl mit der Bemerkung, zur Zeit Luthers; zu Roßdorf: ein Ungenannter circa 1538 (wohl schon früher angestellt); zu Gundernhausen: J. Wiegandt, bisher Frühmesser dahier und zur Reformation übergetreten, 1526; zu Oberramstadt: Georg Raitz circa 1543, unbekannt, seit wann hier angestellt; zu Krumstadt: ein Ungenannter bei Errichtung der neuen evangelischen Pfarre; 1535. Die Kirchenbücher der übrigen Orte reichen nicht so weit. Aus diesen zerstreuten Meldungen glauben wir, wie oben angegeben, auf das Ganze richtig geschlossen zu haben.

²) Die bekannte Toleranz in jenem höheren Sinne, wonach unter Allen, die an Christum glauben, Friedfertigkeit herrschen sollt, und die danach aufgeklärte Denkungsweise dieses vortreffl. Kaisers, welcher die damals die ganze Welt überschüttenden und aufregenden religiösen Parteischriften strengstens verboten hatte, zeigen insbesondere unter andern auch die Worte, welche er bei Einsetzung mehrer evangelischen Pfarrer zu Wimpfen an den dasigen Stadtrath gerichtet hatte. In der Urkunde wird Eintracht zwischen den Katholiken und den Anhängern der unveränderten augsburgischen Confession Wimpfens ernstlich befohlen und den letzteren auf Grundlage des Religionsfriedens mit deutlich ausgesprochener Achtung ihres Glaubens kräftiger Schutz zugesichert, Heid, Gesch. von Wimpfen, S. 120. Wie dieser Kaiser von Philipp dem Großm. dachte und denselben schätzte, wissen wir aus einem kaiserlichen Schreiben an ihn, wonach derselbe auf den Reichstag v. 1566 eingeladen wurde und worin unter andern bezüglich auf den Landgrafen diese Stelle vorkommt: „aeterna memoria dignissimus, fortissimus princeps." Thuanus sagt von diesem Kaiser: „mediam emendationis viam tota vita contestatus."

³) Der erste gemäß der Kirchenordnung von 1537 seitdem angestellte Superintendent war zu Landgraf Philipps Zeit: Bernhard Weigersheim, welcher 1556 starb. Nach ihm folgte Peter Volz von 1556 bis 1566 unter Landgraf Philipp, von 1566 bis 1578 unter Georg I., sodann Johann Angelus (Engel) von 1578 bis 1596 unter Georg I., und von da an bis 1608 unter Landgraf Ludwig V. Diese und die folgenden Superintendenten bei Walther im Arch. f. h. Gesch. IV. 1. 2. Abhdl. XII. S. 6. — Ueber Volz und Angelus s. ein Näheres §. 13.

⁴) Z. B. in dem hanauischen Amte Babenhausen, Steiner, Geschichte des Bachgaues II. S. 200, ferner zu Offenbach, wo von 1559 bis 1596 nach einander acht luther. Geistliche folgten, Heber, Geschichte v. Offenbach, S. 56.

⁵) Wir führen hier ein Beispiel von dem zur landgräfl. Cent Jugenheim gehörigen, aber erbachischen Orte Bredenkirchen, wo die Grafen das Patronatsrecht hatten, an. Im alten Kirchenbuche wird von dem Pfarrer Barth. Wenzel bemerkt, „ist ein Schneider gewesen, 18 Jahre Pfarrer (1551—1569) postea mendicavit dicens: man solle ihm auch etwas von unseres Herrgott Rock geben; ferner „Conrad Felinus (Katz) remotus, postea stipem collegisse dicitur, wurde ange-

kommen 1582 auf vierteljährige Aufkündigung." Ein späterer Pfarrer klagt in einem Berichte (1714) darüber, „wie ein Prediger zu Beedenkirchen sein Brot nicht allein mit seinem Amte, sondern auch mit sein und der Seinigen großen Mühseligkeit suchen und verdienen müsse", Kayser im Archiv f. heff. Gesch. VII. 3. S. 419 f.

⁶) Diese handschriftliche Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts befindet sich auf der Stadt- und Universitätsbibliothek zu Basel. H. Schreiber liefert aus derselben im Taschenbuche f. Gesch. u. Alterth Süddeutschl., 1. Th. S. 333, eine Stelle in Betreff der Bettlerindustrie, nach welcher je nach Verschiedenheit des vorgewendeten Elends folgende verschiedene Bettlerarten vorkommen: Grantner, Entschen, Senpger, Valkenträger, Braffelen, Sunnenwepger, Bille, Jungfrawe, Münsche, Küsche Narung, Badiner, Thewefer, Klamaerierer, Gutzbetterus, Beffer, Blochart, Handblinden, Spanfelder, Bopper, Galathen, Krochere, uff Burckhard geen. Bei jeder dieser Arten hat der Chronist die Erklärungen beigefügt, welche sehr interessant sind, auch mehrere Proben des unter diesen Bettlern gesprochenen „Rothwelsch" mitgetheilt.

Das allenthalben in Deutschland verbreitete Institut der „Bettelvögte" scheint seiner Entstehung nach meist in diesem Uebel der Zeit gelegen zu haben. Auch in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt kommen nach der christlichen Polizeiordnung diese Bettelvögte vor.

⁷) Wir können uns wegen dieses Gegenstandes, als dem Zwecke unseres Werkes fremd, nicht herbeilassen, hoffen jedoch bei anderer Gelegenheit aus neuerem actenmäßigen Studium unsere oben mitgetheilte Ansicht rechtfertigen und specielle Belege hierzu beibringen zu können. Vorläufig verweisen wir auf Steiner Gesch. des Bachganes, III. S. 200 f.

⁸) Darmstädter Zeitung v. 1856, Nr. 113, wo ein Artikel unter der Aufschrift: „Zur Hexengeschichte."

⁹) Aehnliche Vorfälle und Conflicte mit den Frankensteinern i. J. 1596 wegen Beherbergung eines Reffigen, welcher vom Schlosse Frankenstein aus das Geschäft vom Stegreife trieb, sodann wegen Abhaltung eines Schützenfestes zu Eberstadt im Jahre 1582, s. Militärwesen, ferner wegen der Oberherrlichkeit in Eberstadt und Erbauung eines Gefängnisses das., s. §. 2, Note 3.

¹⁰) Sie trieben auf ihren Wanderungen allerlei muthwillige Künste und Schatzgräbereien, Mummereien und Hanswurstiaden, führten jüngere Schüler mit sich, die ihnen Knechtsdienste leisten und dabei, wo es nichts zu verdienen gab, schießen, d. i. stehlen mußten, wober sie den Namen Abc-schützen erhielten.

§. 5.

Militärwesen.

Die kleine Kriegsmacht des Landes zur Zeit Georgs I., welche nach Körperschaften aus drei Arten Kriegsbewaffneter: dem Landausschusse (Landwehr), den städt. Schützen und den Söldnern, nach Waffengattungen aus andern verschiedenen Arten als Armbrust und Büchsenschützen, Musquetiren zu Fuß, geharnischten Schwerdieren (Schwerdträgern), geharnischten Pikenieren (mit langen und kurzen Spießen (Hellebarden) zu Fuß, wurde theils nach dem alten fränkischen Systeme des Heerbanns und allgemeinen Aufgebots [1]) (Landausschuß) theils nach dem der städtischen Selbstvertheidigung durch Zünfte (Schützen), theils nach dem der Anwerbung (Landsknechte) aufgestellt. Hiernach kannte man bekanntlich damals noch nicht das erst in der Folgezeit aus den Grundsätzen und Erfahrunge n beider Systeme, des Aufgebots und der Anwerbung hervorgegangene Ziehungs- und Conscriptionssystem, und, was die neben Heerbann und städtischen Wehren bestehende Kriegslehensmacht des Mittelalters betrifft, so war letztere durch den Aufschwung, welchen nach den Reichssatzungen der Landesausschuß im 15. und 16. Jahrhundert erlangt hatte, und bei dem Hinzutritt der Landsknechte, zumal bei der in Folge der Erfindung des Schießpulvers veränderten Waffe, seit dem 14. Jahrhundert allmälig untergegangen und zu Georg I. Zeiten nur noch ein Gegenstand der Erinnerung ehemaliger Größe und nur hinsichtlich des Reiterdienstes, wozu der Adel mit seinen Reissigen aufgefordert wurde, in Wirksamkeit. [2]).

Der Landausschuß war noch unter der Regierung Georgs I. ein Hauptbestandtheil seiner kleinen Kriegsmacht. In vielen andern deutschen Ländern weniger, weil man das Anwerbesystem mit den stets kampfbereiten und geübten Landsknechten auszuführen Gelegenheit und dabei freiwillig eintretende Leute des jungen Ausschusses in Sold zu erhalten Gelegenheit hatte. Die Zeichen, welche zum Untergange der alten früherhin vor dem Erscheinen des unpatriotischen Werbsystems bestandenen nach zwei Classen für innere Sicherheit und auswärtigen Krieg abgetheilten Landwehr, im Wege lagen, sind

nach ihrem schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts bemerkbaren Entstehen in der politischen Gegenseitigkeit zu suchen, bei welcher jeder kriegführende deutsche Staat anfangs, dem Auslande gegenüber, von woher das neue Syäem kam, und später unter sich in Deutschland selbst eine gleiche Wehrkraft mit angeworbenen Söldnern (wozu sich in Deutschland viele Leute bereitwillig fanden) entgegen zu stellen genöthigt war. Die Folge dieser Erscheinung war in Bezug auf die europäische Politik der Anfang zu dem Systeme des Staatengleichgewichts, und in Bezug auf das Volk selbst, Verbreitung der Sittenlosigkeit unter ihm, Raub und Gewaltthaten in neutralen Ländern, die sie durchzogen, Verachtung des Landausschusses und daraus folgende Entmuthigung und Selbstgeringschätzung der Wehrkraft seiner Angehörigen. Alle diese Zeichen des allmäligen Untergangs der Landwehr waren im hessen-darmstädtischen Gebiete aus dem einfachen Grunde noch nicht von so naher Wirkung wie anderwärts, weil Georg I. auf dem Standpunkte der Neutralität (§. 15) den Frieden des Landes erhielt, demnach keine fremden Söldner für auswärtigen Dienst zu halten nöthig hatte und sich begnügen konnte, blos für seine Festung Rüsselsheim inländische Leute des jungen Ausschusses in geringer Zahl auf Sold zu halten, im Uebrigen es bei dem Hauptbestand seiner Militärmacht, der Landwehr, bewendet sein zu lassen. Daß diese jedoch damals nicht mehr ein Institut ächter Volkskraft voriger Zeit war, läßt sich nach dem allgemeinen verderblichen Einflusse schon aus der Lage des kleinen Landes und seiner Beziehungen zum nahen es gleichsam überflügelnden Auslande (wie oben in Bezug auf das Polizeiwesen, §. 3, bemerkt ist) entnehmen, noch mehr aber aus der Darstellung einer Reform der hessischen Volksbewaffnung, welche der vortreffliche Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, der Zeitgenosse Georgs I. und seines Sohnes Ludwig V., selbst verfaßt hatte und in welcher die Mißbräuche der bisherigen Kriegsverfassung in Einzelheiten auf seine eigene Anschauung angeführt worden. Es wird hiernach unter andern gesagt (nach Rommels Auszug[3]): „Eine dreißigjährige Erfahrung habe bewiesen, daß die bisherige Ausschuß-Einrichtung in Hessen weder Lust und Begierde zu nützlichen und nöthigen Kriegsübungen noch Fleiß und Eifer im Lernen, Unterweisen und Ausführen der-

selben, noch eine dem Zeitalter gemäße militärische Ordnung überhaupt, noch die Neigung, des Landes und des Fürsten Ehre und Ruhm zu behaupten, noch der nöthige Vorrath an Geld und Materialien, noch durch gute Beschäftigung und Mannszucht ein heilsames Gegenmittel gegen die Laster des Müßiggangs und der Wollust (worüber, als dem damals allgemein herrschenden Uebel, der Landgraf in vielen andern Stellen dieser seiner Reform redet und einen ganzen „Tomum Livianum schreiben zu können“ versichert) verschafft. Aus Einfalt, Ungewohnheit, Vorurtheil gegen Neuerungen, falsche Scham, Mangel an Aufmunterung, Verzweiflung an eigener Kraft, Arbeitsscheu und der Verzagtheit sei jede Verbesserung des einheimischen Kriegswesens während des Friedens unterlassen worden. Man habe sich weder fleißig geübt, noch die Gewehre rein gehalten, noch den rechten Gebrauch derselben begriffen, noch den Mißbrauch und die ungeschulte Betastung derselben abgestellt, meistens aus Schuld der Befehlshaber und Beamten, welche selbst keine Waffenkenntniß und Uebung sich verschafft, und mehr bei den Weinkannen als Schießplätzen gesessen hätten. Man habe keine Ergänzung der Landmiliz vorgenommen, Geschickte und Ungeschickte, Geübte und Ungeübte zusammengeworfen, die Wehren ohne Unterschied der Befähigung nur nach dem Reichthum eines Jeden vertheilt und zugelassen, Uebungen, wie sie vor dem Feind taugten, ganz vernachlässigt, jeder Art von Unordnung, Muthwillen und Unbilligkeit sowohl der Befehlshaber als der Soldaten nachgesehen. Niemand habe an Abschaffung dieser Mißbräuche bei den Musterungen, bei den Schießübungen, bei Durchzügen, bei feierlichem Empfange fremder Herrn u. s. w. gedacht, Niemand das durch solche Mißbräuche geschwächte Ansehen des Fürsten und seines Landes zu Herzen genommen, noch das Beispiel der englischen und spanischen Nation befolgt, denen nichts angelegentlicher sei, seine Obrigkeit zu rühmen und Andern vorzuziehen, den Unterthanen sei es nicht eingefallen, die dargebotene Gelegenheit zu ergreifen, um jene Laster des Müßiggangs und der Wollust abzulegen. Am wenigsten sei für einen gemeinschaftlichen Schutz gehöriges Zeug und andere Vorräthe gesorgt worden. So sei der Zweck der alten Einrichtung verfehlt Besserung, Verachtung, Laster und endlich die kostbare Nothwen-

digkeit entstanden, zu auswärtigen Kriegswerbungen seine Zuflucht zu nehmen."

Aus dem Umstande, daß Georgs I. Regierungsnachfolger Ludwig V. (1596 bis 1626) gleich seinem Oheim, dem Landgrafen Ludwig IV. zu Marburg († 1604) beschlossen hatte, die Reform der Landwehr einzuführen und hiermit die Mißbräuche abzuschaffen, von welchen hier die Rede ist, kann geschlossen werden, daß diese in der von da an nicht lange vorhergehenden Zeit Georgs I. um so mehr müssen bestanden haben, als Landgraf Moritz bei seiner Darstellung ganz Hessen im Auge hatte und hierbei von einer dreißigjährigen Erfahrung redet.

Sein Plan war, ganz Hessen mit der bereits hierzu gewonnenen Zustimmung Ludwigs IV. von Marburg und Ludwigs V. zu Darmstadt unter eine nationale Kriegsverfassung nach Regimentern an der Dienel, Werra, Fulda, Schwalm, Eder, Lahn, Rhein und Main (hier das Regiment der Aemter Darmstadt, Reinheim, Lichtenberg, Zwingenberg, Dornberg, Rüsselsheim) zu bringen und nach der von ihm entworfenen merkwürdigerweise jener Zeit voraneilenden Instruction über Auswahl, Bewehrung, Kleidung, Ort und Zeit der Waffenübungen, Taktik, Mannszucht, Kriegsrecht, eine Wehranstalt ins Leben zu rufen, die, ein Muster des Gehorsams und der Mannszucht, ein Band des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, eine Vereinigung getrennter Stände, geübt in den Waffen und dadurch im Vertrauen zu Ausführung rühmlicher Thaten gestärkt, Hessens alten Waffenruhm erneuern, verderblichem Durchmarsche zügelloser Söldnerschaaren Widerstand leisten, die Unabhängigkeit des Vaterlands behaupten und zu Ausrottung der allgemein verbreiteten Sittenverderbnisses als Vorbild jeder Tüchtigkeit des bürgerlichen Berufs viel beitragen würde.[4]) Dieser Plan, womit der Landgraf, wie er selbst sagte, etwas Denkwürdiges seiner Regierung hinterlassen wolle, kam jedoch in allen Theilen Hessens niemals zur vollen Anwendung. Nur in Niederhessen und nach Ludwigs IV. Ableben (1604) im oberhessischen Antheil seines Landes wurde die Organisation eingeführt. Was unter Ludwig V. hierin geschehen (s. Hilds Militärchronik, I. S. 11 f.), gehört zur Geschichte der späteren Zeit. Wir bleiben bei Georg I. stehen, zu

dessen Zeit von Einführung dieser Reform noch nicht die Rede war, deren Motive aber aus den nach Moritzens Schilderung vorhandenen Zuständen seiner Zeit abgeleitet wurden.

Der Landausschuß bestand aus zum Dienste gezogenen Leuten der fürstlichen Aemter und adeligen Gerichte und war in zwei Classen abgetheilt. Zu der ersten Classe (junger Ausschuß) gehörten die Diensttauglichen vom 16. bis 40., zu der zweiten Classe (alter Ausschuß) die übrigen Diensttauglichen vom 40. bis 60. Jahre. Beide Classen wurden (wie bei der großh. hessischen Landwehr I., II., III. Classe im Jahre 1814 geschehen) in Compagnien vereinigt, in den letzten jedoch getrennt geführt, um, wenn es nöthig, für besonderen, theils dem jungen, theils dem alten Ausschuß obliegenden Dienst, besonders in Bezug auf jenen, alsbald dessen Ausziehung vornehmen zu können. Die Compagnien der zusammen gestellten Classen waren 400 Mann stark (bis zum Jahre 1583, später 300 Mann) und bestanden aus 100 Pikenieren, 25 Hellebardieren, 25 Schlachtschwerdieren, 200 Schützen mit Doppelhaken, und 50 Uebercompletten. Wurde eine Classe zu besonderem Dienst ausgezogen (gewöhnlich der junge Ausschuß), so waren nach obigem Maßstabe die verschiedenen Waffengattungen vertheilt und bestimmt und auch hier das Princip unbequemer, seit Georg II. Regierung zuerst bei der Reiterei abgeschafften, Vereinigung verschiedener Waffengattungen in einem kleinen Mannschaftskörper (Fähnlein) und in Folge derselben die Aufstellung der Leute in 12 bis 16 Gliedern festgehalten, wodurch die (später nach Moritzens Reform eingeführte durch Abschaffung dieser Gliederordnung leichtere cadenzirte) Bewegung sehr erschwert und das Commando der Befehlshaber rücksichtlich des Exerzizes und Gebrauchs der Waffen zu Verwirrung und Geplauder Anlaß gab [5]) dem Moritz zuerst durch Abnehmen des Commandowortes (in mehreren Phrasen ausgesprochen und je nach ihrer Verschiedenheit von dem Unterbefehlshaber, Lieutenant, Sergeant für die unter ihrem besondern Befehl stehenden Waffengattungen nachgesprochen) abzuhelfen suchte. Zu dieser Unbequemlichkeit und Unzweckmäßigkeit gesellte sich dann noch die ermüdende langweilige Spielerei mit Handgriffen, welche die Trillmeister zur Hauptsache gemacht haben. Als die einzige Verbesserung der Landwehr kam

unter Georg I. die Verkleinerung der Fähnlein von 400 auf 300 Mann bei gleicher Zahl der Befehlshaber (s. 1583), worin er seinem Vetter, dem Landgrafen Moritz, welcher damit eine leichtere Bewegung und Beaufsichtigung zu erreichen suchte, betrachtet werden. Die Befehlshaber waren: der 'Hauptmann, ein Lieutenant, ein Fähndrich mit der weis-rothen (alten fränkischen, auch im Mainzischen gebrauchten) Fahne, zwei Sergeanten, ein Führer, ein Feldwebel, sodann als Hülfspersonen ein Musterschreiber, ein Feldscheerer, und als Spielleute: drei Trommelschläger und ein Pfeiffer. Jede 10 Mann starke Rotte hatte einen Rottmeister. Die Fähnlein waren nach den Centen Darmstadt, Rüsselsheim, Gerau, Lichtenberg (Oberramstadt), Griesheim, Zwingenberg, Pfungstadt, Reinheim, Erfelden benannt, hatten je eine Stärke von 300 Mann (vor 1583 400) und bildeten zusammen unter dem Commando eines Landhauptmanns (in der Regel des Oberamtmanns) ein Regiment. Auf den jährlichen Centversammlungen hatten die einzelnen Fähnlein den Dienst und wurden daselbst gemustert, außerdem lag ihnen der locale Wachedienst ob (insbesondere dem zwingenberger Fahnlein der Dienst am Paß bei Zwingenberg, der Centmannschaft von Darmstadt die Wache an den Thoren, wozu die Juden das Oel zu stellen hatten), ferner den Dienst des Geleits in den Messen in den dazu bestimmten Orten (Warten) der Hauptstraße, weiter der Wachtdienst am Schlosse bei feierlichen Gelegenheiten zu Ehren (Aufwartung) des Landesherrn oder fremder auf Besuch bei Hof anwesender Herrschaften; auch wurde die Centmannschaft zweimal bei folgenden Gelegenheiten verwendet: im Jahre 1568 bei der Einnahme des Schlosses Ernsthofen (§. 11) mit einer nicht angegebenen Anzahl Mannschaft, unter welcher sich auch Schützen befanden, ferner im Jahr 1570 bei der Besitznahme der dem Landgrafen aus der dietzischen Erbschaft angefallenen Herrschaft Bickenbach, welche mit 1000 Mann Landausschuß besetzt wurde. Zu den Schanzarbeiten wurden 1000 Mann des Ausschusses erster und zweiter Classe neben den Fähnlein gezogen und mit Fahne und Trommelschläger unter das Commando eines Schanzmeisters, dem Offiziere beigegeben waren, gestellt. Die Anlage und Unterhaltung der Festung Rüsselsheim (gebaut 1560 unter Landgraf Philipp) war vorzugsweise Gegenstand des Dienstes dieser

Schanzbauern. Diese Festung, innerhalb welcher sich im engen Hofraume ein Schloß befand, hatte vier Rondele und war von einem Wall mit Graben umgeben. Sie war unter Landgraf Philipp mit vielem Geschütz und starker Besatzung versehen. Eine „Ordnung der Arcaley (Artillerie) uff Rüsselsheim" enthält Bestimmungen über Dienst und Waffen. Unter dem Commando eines Hauptmanns standen der Zeuglieutenant, der Büchsenmeister, die Constabler und ihre Handlanger, die Schneller. Zur Erleichterung des Dienstes wurden im Anfange der Regierung Georgs I. 80 Hakenschützen aus den Aemtern bestimmt, welche jederzeit bereit sein mußten, auf Erfordern nach Rüsselsheim aufbrechen zu können. Eine spätere Anordnung geschah zur größern Vorsicht durch Vermehrung dieser Zahl mit Leuten, welche kurze Wehren trugen, zu der Zeit, als durch die Niederlage, welche der Herzog von Alba dem Herzoge von Nassau beigebracht hatte, die Sache der Protestanten in Gefahr gerieth (§. 15). Nach der Kammerrechnung kaufte der Landgraf i. J. 1570 13 Sturmbüchsen (13 Centner schwer) für 200 Gulden, und wurden im Jahr 1572 von den Landständen 2056 Gulden als Bausteuer für Rüsselsheim bestimmt, welche man auf die Aemter der Obergrafschaft repartirte. Ein aus den Zeiten Landgraf Ludwigs V. noch vorfindliches Inventarium zeigt einen großen Vorrath von Geschützen, Gewehren u. s. w. in der Festung. Das Zeughaus der Landgrafschaft befand sich vor dem neuen Thor zwischen dem Schlosse und dem hertingshausischen Hause zu Darmstadt (§. 9). Ein Zeugwart kommt im Jahre 1568 vor, welcher zur Beschießung des Schlosses Ernsthofen (§. 11) zwei Falkaunen, zwei Falkonetten und zwei Feldschlangen vorführte. Das Pulver wurde von Pfungstadt bezogen, wo sich die Pulvermühle eines Privatbesitzers befand.

Die Schützengesellschaften waren nach der längst vor Georgs I. Regierungszeit erfolgten Auflösung städtischer Zunftwehren [5]) und deren Einverleibung in die allgemeine Landwehr, Ueberreste der alten nach Zünften abgetheilten Stadt- und Bürgerwehr und eine gute Schule für den Dienst der in den Landwehrfähnleinen vertheilten, mitunter aus landwehrpflichtigen Mitgliedern dieser Gesellschaften bestehenden Schützen, deshalb auch von Seiten der Landesherrn und Städte befördert durch Unterstützungen und nach urkundlich

verliehenen Vorrechten als Elite ausgezeichnet[7]). In der Obergrafschaft befanden sich Schützengesellschaften zu Darmstadt, Zwingenberg, Eberstadt, Großgerau, Rüsselsheim, Reinheim.

Ihre Schießübungen mit der Büchse[8]) fanden allsonntäglich nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste unter der Aufsicht des Schützenmeisters auf den Schießplätzen, welche Eigenthum der Gesellschaften gewesen sind (zu Zwingenberg auf dem Berge, wo ein Schützenhaus stand, zu Darmstadt auf dem unter dem Namen alter Schießplatz noch jetzt bekannten Orte in der Neustadt, wo ebenfalls ein Schützenhaus stand) statt; außerdem wurden an zwei oder drei bestimmten Tagen des Jahres, z. B. auf Sonntag nach Ostern, Kirchweihe, Sebastianus, feierliche Aufzüge mit Gabenschießen, und zu Erhaltung guter Nachbarschaft, so wie zu freundlicher Annäherung mit ausländischen Schützengesellschaften, zuweilen öffentliche Freischießen (nach zuvor eingeholter landesherrlicher Erlaubniß, mit welcher gewöhnlich die Bewilligung einer Gabe an Geld verbunden war) veranstaltet, wozu Einladungen mit gastlicher Anerbietung und Zuvorkommenheit in die Nähe und Ferne ergingen. Zu Erhaltung der Ordnung im Schießen und Bewahrung guter Sitte und Disciplin dienten für alle diese verschiedenen Zusammenkünfte landesherrliche Artikelbriefe, von welchen sich einer vom Jahre 1590 erhalten hat, den der landgräfliche Oberamtmann Milchling von Schönstatt den Schützen zu Zwingenberg im Auftrag Georgs I. gab, und welcher nach Hein (Archiv f. hess. Gesch. VII. I. S. 51) in der Note 11 aus dem Grunde nochmals mitgetheilt wird, weil er für diese Darstellung theils als Beleg derselben im Allgemeinen, theils nach dem darin angeführten Detail des Dienstes und der Disciplin von besonderem Interesse ist. War nach diesen Artikeln und andern beglaubigten Nachrichten[9]) im Ernste des Dienstes Hauptzweck dieser drei verschiedenen Zusammenkünfte, Fertigkeit in der Waffe zu erlangen und Proben der Tüchtigkeit und Schützendisciplin abzulegen, so wurde dagegen bei den jährlichen Gaben- und außerordentlichen Freischießen jede anständige blos an den sonntäglichen Uebungen verbotene Lustbarkeit zugelassen, und namentlich das Weintrinken und Bewirthen fremder Schützen (an welchem auch die gewöhnlich anwesenden Beamten, selbst fürstliche Personen und Leute des Adels

Theilnahmen) erlaubt.[10]) Zwar führte das allgemeine Sittenverderbniß jener Zeit aus Veranlassung dieser Zusammenkünfte zu Ausartung, Ueppigkeit und gewinnsüchtiger Betriebsamkeit der Schützenkunst, es kann jedoch dieser Vorwurf nicht in der Ausdehnung dahin verstanden werden, daß der Schützendienst an den ständigen Uebungstagen ausgeartet hätte und vernachläßigt worden wäre, zu dessen Hebung vielmehr Landgraf Georg I. den Schützen zu Zwingenberg, welche auf den 3. September 1592 ein Freischießen halten und dabei zwei Ohm verzapfen wollten, nur die Erlaubniß zum Schießen und zu Aussetzung von 10 fl. und verschiedener Kleinodien für Preise gab, den Weinzapf aber verbot. Diese Maßregel scheint wirksam gewesen zu sein und die Schützen in die gewiesene Ordnung gebracht zu haben, denn ein Jahr darauf (15. August 1593) eingereichte Bitte um Erlaubniß zu einem Freischießen auf den 2. September 1593 wurde bewilligt, weil darin stand und versichert wurde, daß bei diesem Schießen als „sonderlich irritamentum und Anreizung zur Tapferkeit, ein ehrliches, friedliches und kurzweiliges Spiel unverhindert fortgehen solle" [11]). Wie dieses zu Georg I. Zeit noch in seiner Blüthe bestehende mittelalterliche Wehrinstitut der Schützen bei veränderter Kriegsverfassung in der Folge nach und nach Zweck und Bedeutung verlor, wird die spätere Geschichte berichten.

Eine Landausschußreiterei bestand zu Georgs I. Zeit noch nicht, sie wurde erst unter Ludwig V. vier Geschwader stark (für die Obergrafschaft ein Geschwader) errichtet, dagegen waren in allen Ortschaften frohndfreie berittene (reissige) Schultheißen vorhanden, eine Art Gensdarmerie für eilende Hülfe in Polizei- und Gerichtsangelegenheiten, schnelle Beförderung schriftlicher Befehle, und insbesondere zu Handhabung der Judenordnung. Diese reissigen Schultheißen standen unter sich in einem bezirksweise geordneten Dienstverbande, mit welchen die Bereitschaft der zum Kriege erforderlichen auf Kosten der Centen angeschafften Heer- (Reiß-) wagen im Zusammenhange stand, welche die Unterthanen zu stellen und erforderlichen Falls mit ihren Pferden zu bespannen hatten. Diese von den Centen gestellten (Kriegs) Reisewagen dienten späterhin bei Einführung des Postwesens, oder vielmehr bei weiterer Entwickelung

desselben in dem Innern des Landes nach dem Dienstverbande der reissigen Schultheiße blos noch zur Beförderung der Reisenden und Briefe.

Anmerkungen zu §. 5.

[1]) Daher in den Centweisthümern zur Erinnerung an jene fränkische Zeit und zu Aufrechthaltung des daher stammenden Aufgebotsystems die Worte der Schöffen an das versammelte Volk und die dabei aufgestellte bewaffnete Centmannschaft: „Wenn mein gnädiger Herr (der Landgraf) mit kayser oder königen reysenn, oder wider die ungläubigenn mit heerzügen oder sonst beladen wurdt, wer denn in der zeyt daselbst wohnhaftigk ist, der soll seyner gnaden, volge, steur und hilf thun nach seinem Vermögen, wer solches nit thut, ist meinem gn. Herrn in straff gefallen.“ Aus dem Weisthume der Cent Oberramstadt v. J. 1492, abgedruckt bei Hellwachs Cent. illimit. p. 117—120 und bei Grimm, Weisthümer, I. S. 485 f. Nach einer Bemerkung zu diesem Weisthume: Item der Vorsprecher (Fürsprecher) soll sich verdingen nach Frankenrecht“ und nach einem Nachtrag zu jenem, in welchen von einem alten Centbuche, auf welches sich die Schöffen bezogen haben, die Rede ist, scheint bei diesem hinsichtlich anderer seiner Artikel uralte Zeitverhältnisse berührenden und deshalb merkwürdigen Weisthume der Artikel über Reise und Folge aus der alten fränkischen Zeit herzukommen und den späteren Weisthümern mit dem modernen Zusatze: „wenn mein gnädiger Herr (der Landgraf) stets wiederholt einverleibt worden zu sein.

[2]) So forderte Landgraf Philipp d. G. in dem Kriege gegen Herzog Heinrich von Braunschweig den Wilhelm von Meisenbug zu Rorbach auf, zu Errettung des Vaterlandes mit Pferd und Harnisch in bester Rüstung unverzüglich zuzuziehen. Retter, I. Samml. S. 88.

[3]) v. Rommel, alth. Gesch. II. 723 f.

[4]) Wir haben in der Geschichte Ludwig II., Großherzogs v. Hessen, S. 96 f. von dem vaterländischen Militär zu rühmen das Vergnügen gehabt, wie es auf gleiche Weise ein Vorbild ist, zumal bei der Fürsorge Sr. K. Hoheit des Großherzogs Ludwig III. und der Tüchtigkeit des großherz. hessischen Offiecierstandes. Auch die im Jahr 1819 in Aussicht gestellte Organisation einer Mobillandwehr hätte eine Anstalt gleicher Art werden können, worüber der verstorbene Generallieutenant Freih. v. Weyhers in einem Schreiben an Verfasser, d. d. 16. Novbr. 1833 Folgendes bemerkt: „Nicht ohne reges Dankgefühl denke ich noch, wie durch die Anstrengungen und Geschicklichkeit so vieler Staatsbeamten damals

(1814 bis 1819) diese schwierige Aufgabe, selbst nach dem Anerkennen im Ausland, so glücklich gelöst wurde, und gewiß — mit den Modifikationen, welche bereits sanctionirt waren, wäre dieser Institution um so mehr Dauer zu wünschen gewesen, als dieselbe in reinem monarchischen Sinne gedacht, ausgeführt und von demselben belebt war." Schon bei der Classen-Landwehr jener Zeit sah man die Wirkungen der Disciplin auch im übrigen bürgerlichen Leben.

[5]) Hierüber macht der Landgraf folgende scherzhafte Bemerkung: „Wenn aber Herr Omnis (d. i. der Hauptmann) rufen oder commandiren will, so geht es ihm gemeiniglich wie dem Rattenkönig, der mit den Schwänzen zusammengewachsen ist, wenn schon ein Kopf hier, der andere dort hinaus will, so kommen sie doch nicht fort, sondern werden getrennt und geschlagen," s. v. Rommel a. a. O. S. 772.

[6]) Zu den damals nur noch selten und ausnahmsweise vorkommenden Zunftwehren gehört die Bierbrauerzunft zu Marburg, welcher Landgraf Ludwig IV. im J. 1597 zur Musterung Harnische, Büchsen und lange Spieße verabfolgen ließ. v. Rommel, alt. Gesch. II. S. 705, Note 403. Bürgerwehren gab es dagegen in Städten neben der allgemeinen Landwehr häufiger, aber nicht nach Zünften abgetheilt, sondern aus allen pflichtigen Bürgern zusammengesetzt wie zu Miltenberg (Madler, Gesch. von Miltenberg) und andern Orten. Die Fahnen, welche in verschiedenen Städten (namentlich in großer Anzahl zu Seligenstadt) den Zünften bei Prozessionen jetzt noch vorangetragen wurden, erinnern an die alte Zeit ihrer Bewaffnung und städtischen Wehrpflicht, und sind die Ueberreste dieser von der heutigen so verschiedenen Zeit.

[7]) So schenkte Landgraf Philipp i. J. 1539 den Schützen zu Ziegenhain zum Beweis seiner Zufriedenheit eine kostbare silberne Platte mit dem fürstlichen und städtischen Wappen und einen Laubkranz, wozu der berühmte Festungscommandant Heinze von Lüder ein anderes Kleinod fügte, v. Rommel a. a. O. S. 704. N. 403. Ueber die Schützen zu Miltenberg s. Madlers Gesch. d. St. Miltenberg S. 88 f.

[8]) Zu Georgs I. Zeit war die Büchse mit Feuerschloß die bei allen Schützengesellschaften seines Landes noch allein übliche Waffe (wovon man Muster in der Waffensammlung des alten Museums zu Darmstadt sehen kann) und die Armbrust nicht mehr bei ihnen, dagegen nur bei der Landwehr und bei den Belustigungen der Jüngeren des Hofadels zu Darmstadt (wann sie Georg I. zuweilen nach Kranichstein oder Lichtenberg befehlen ließ) im Gebrauch. Damals befanden sich zu Miltenberg unter der dortigen Schützengesellschaft Büchsen- und Armbrustschützen noch nebeneinander. Letztere scheinen jedoch mit dem Ende des 16. Jahrhunderts daselbst ebenfalls abgeschafft gewesen zu sein. Um diese Zeit machten die dortigen Schützen den Anfang mit dem Schießen aus der Musquete, einer Waffe, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aufkam und von Herzog Alba

1567 in seinem niederländischen Heere (bald nachher auch in Hessen) eingeführt wurde, s. Madler a. a. O. S. 88 f.

[9]) Madler a. a. O. S. 88 f., insbesonders S. 92.

[10]) So erscheinen auf dem berühmten Armbrustschießen zu Heidelberg 1524 Landgraf Philipp d. Gr. und mehrere oberländische Fürsten. Die Schützen zu Eberstadt (frankensteinischer Ort unter der Hoheit Georgs I.) wurden im Jahre 1582 von Ludwig v. Frankenstein und seinem Vetter Philipp Heinrich v. Fr., ihren damaligen Gerichtsherrn gelegenheitlich eines Freischießens eifrig unterstützt, wie ein Vorfall nach der Erzählung Ludwigs v. Fr. (mitgetheilt von Scriba im Arch. f. h. Gesch. III. 3. Heft, S. 532) zeigt.

[11]) Hein im Arch. f. h. Gesch. VII. 1. S. 55 f.

---

§. 6.

Forst- und Jagdwesen, Fischereien.

Die Bewirthschaftung der im Verhältniß zu Bevölkerung, Ackerbau, Handel und Gewerbe (§. 8) im Lande überflüssig vorhandenen Waldungen des Landesherrn, der Gemeinden, der Märker und vieler Privaten erscheint, wie unter Landgraf Philipp, so unter Georg I. blos conservatorisch, weil bei diesem Ueberflusse an sich schon Nachhaltigkeit des Ertrags vorlag und daher damals von Wiederbestellung genutzter Flächen noch nicht die Rede war. Die Bestellung zweier Forstmeister (unter L. Philipp) für Ober- u. Niederhessen und eines für die Graffschaften Ober- und Niederkatzenelenbogen und die Herrschaft Eppstein, ihre Benennung: Conservatores deutet auf den blos zur Erhaltung der Waldungen in so geringer Zahl angestellter Forstbeamten hinlänglich ausreichenden Wirkungskreis derselben, insbesondere die Instruction, welche Landgraf Philipp dem im Jahre 1559 für die Ober- und Niedergrafschaft Katzenelenbogen und die Herrschaft Eppstein ernannten Formeister Thilo Allemann ertheilte[1]) worin unter andern conservatorisch die Abholzung fruchtbarer Eichen verboten ist. Dieselbe wörtlich gleichlautende Instruction ertheilte Georg I. im Jahre 1567 seinem für die Ober-

grafschaft bestellten Forstmeister Baltin Hoffmann, unter welchem die Förster zu Arheiligen, Hausen, Griesheim, Bessungen, Großgerau, Rüsselsheim gestanden haben. Als eine weitere conservatorische Maßregel in Bezug auf die Eichenwaldungen der Obergrafschaft ist besonders die Vorschrift [2]) Ldgr Philipps zu betrachten, wornach beim Häuserbau zu Darmstadt nur für Schwellen und Eckposten, nicht aber für Balken und Dachsparren Eichenholz verwendet werden durfte. Zu letzteren soll Fichten- und Tannenholz verwendet, in Darmstadt ein „Stadtholzhaus" auf Kosten der Stadt (wozu der Landgraf 100 fl. beischoß) errichtet werden, wo stets Tannenholz (oder auch Floßholz von Straßburg) vorräthig zu finden und von der Stadt, welche die Regie auf ihre Kosten zu besorgen habe, käuflich zu erhalten sei. Es läßt sich hieraus folgern, daß zu Philipps Zeit hier viel gebaut wurde, weil diese Verordnung ausschließlich auf Darmstadt Bezug hat. Georg I. ließ bei seinem Regierungsantritte diese Einrichtung mit ausdrücklicher Wiederholung ihres Inhalts nicht allein fortbestehen, sondern verordnete weiter, daß, wer am Markte und in den dort herumliegenden vornehmsten Straßen bauen wolle, die Stöcke von Stein, und nur ausnahmsweise den zweiten Stock von Eichenholz aufführen lassen dürfe. Weiter befahl er alle Zimmerleute zu beeidigen, damit zu Balken und Sparren kein Eichenholz genommen werde. Das Bauwesen der Bewohner hatte hiernach unter diesem Landgrafen seinen Fortgang und es geben die Bauvorschriften beider Landgrafen außer dem angegebenen forsteilichen Zwecke, hinsichtlich der topographischen Gestaltung der Stadt noch an die Hand, wie ihre Erweiterung innerhalb der Stadtmauern von der Kirche an nach dem Markt und auf demselben, nach dem damals entstandenen neuen Thor hin zu L. Philipps, am meisten aber zu Georgs I. Zeit geschehen ist (§. 9). Zur Erhebung der Forstgefälle war ein Forstschreiber bestellt, der unter Controle des Forstmeisters vierteljährige Rechnung abzulegen und diese dem Landgrafen zur Genehmigung vorzulegen hatte. Die Erhebungslisten mußten mit der Unterschrift des Forstmeisters und der Keller, in deren Bezirken die betreffenden Forsten lagen, versehen sein. Beim Holzverkaufe und Verleihen der Waldmast hatten der Forstmeister und die betreffenden Keller gleichzeitig, jener als Haupt-

verwaltungsbeamte, dieser als dessen Controleur zu erscheinen. Man sieht hieraus, daß, so einfach des Forstmeisters Dienst hinsichtlich bloßer Conservation war, die Verwaltung der Introden dagegen seine Thätigkeit auf einem so ausgedehnten Bezirke (in den verschiedenen Kellereien zerstreut liegenden herrschaftlichen Waldungen) vielfach in Anspruch nahm und eigentlich den Haupttheil seines Dienstes ausmachte.

Dem Jagdwesen widmete Georg I. nicht blos zur Erholung und zum Vergnügen, sondern hauptsächlich des Nutzens wegen (zur Befriedigung des Bedürfnisses der Hofhaltung nach ihrer damaligen Einrichtung und Beschaffenheit, §. 9) sein Augenmerk. Er mußte auch hier, wie bei manchen andern Gegenständen seiner Regierung, den Anfang machen, denn der Wildstand war bei der unter Landgraf Philipp aus oben (§. 2) angeführten Gründen nach allen Seiten hin viel vernachlässigten Verwaltung der Obergrafschaft so sehr heruntergekommen, daß bei seinem Regierungsantritte Hirsche, Rehe und wilde Schweine gar nicht, Hasen nur selten zu finden waren. Die Bewohner der benachbarten Marken von Dieburg und Babenhausen waren es nämlich, welche in ihren eigenen Jagdbezirken keine Hege hielten und als Wilderer in die nächstgelegenen Bezirke der Obergrafschaft übergriffen. Auch die landgräflichen Beamten trieben eigenmächtig und wilderermäßig das Waidwerk, hielten darauf Schützen und Hunde und belästigten die Unterthanen mit Jagdfrohnden. Was bei dieser Unordnung von Seiten des eingesessenen Adels, dessen Waldungen neben den landgräflichen lagen, oder sie durchzogen haben, zur Erhaltung des Wildstandes oder zu dessen Verheerung geschehen, liegt nicht vor, wir vermuthen, daß auch sie an der letzteren Theil genommen haben. Wie wenig Landgraf Philipps besondere dem Forstmeister Thilo Allemann ertheilte Instruktion von 1559[3]) zu Abschaffung dieses Unfugs von Erfolg war, geht daraus hervor, daß sieben Jahre nachher, als Georg I. die Regierung angetreten hatte, wie bereits angegeben wurde, Hochwild, Rehe und Saue in seinem Landesantheile gar nicht zu finden waren.

Zur Zucht und Hege des Hochwildes, der Rehe und wilden Schweine, ferner folgender anderer jagdbaren Thiere als: der Ka-

ninchen und Fasanen (beide vor Georg I. noch nicht, sondern erst zu seiner Zeit durch Anlegung eines „Kaneinberges" bei Rüsselsheim und einer Fasanerie (1570) bei Kranichstein, für welche zwei Körbe voll Fasanen aus Straßburg bezogen wurden, eingeführt), sodann der wilden Enten, der Feldhühner, Krametsvögel, Reiher, Staare, Lerchen ꝛc. bot die Obergrafschaft nach ihren großen Waldungen, zahlreichen Bächen, ihrer Lage an zwei Flüssen und daneben befindlichen Sümpfen und Hinterwassern, ihren Gebirgen im Odenwalde, ihrer Ebene am Rhein und Main, die schönste Gelegenheit dar, und Georg I., ein tüchtiger Waidmann aus des Vaters Schule, verstand es, praktischen Sinnes, nach solchen örtlichen Verhältnissen zu Gewinnung des in so sicherer Aussicht stehenden Nutzens hierin zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, womit er nicht lange auf sich warten ließ. Der Anfang geschah mit der Anlage eines Thiergartens bei Kranichstein und mit der Bezeichnung der von hier aus zu benutzenden gehegten landgräflichen Walddistricte, welche nach des Landgrafen eigenhändiger Bemerkung (Kammerrechnung v. 1567) waren: „der Heegwald hinter dem Amtmannshaus im darmstadter Wald, der arheiliger Oberwald, die Friebenschieß das., der bessunger Kalenberg, der Wanberg, der Dachsberg im bessunger Wald, im oberramstädter Wald, der Hahnenbühel, im häuser Wald die verbotene Hecke, die Schlichter, zu Pfungstadt die Steinmauer, bei Lichtenberg der Grohenstein, am Steingeripp, am Dachsenbühel, die alte Scheuer, der Buchelbeck, die grießheimer Hart und am Bühel." Für den Thiergarten wurden Wildkälber von Heidelberg und junge Hirsche von Marburg „unter dem Vieh" getrieben (Kammerrechnung) und ein „Rehlein" von Grünberg, junge Schweine (anfangs in der Meiere mit Milch gefüttert) unbekannt woher bezogen, sofort für den Fang jagdbaren Geflügels folgende Anlagen gemacht: ein Vogelheerd zu Biebesheim, ein Entenfang bei Kranichstein mit Lockenten aus Frießland p. St. 1 Rchsthl. und langschnäbeligen Enten, wozu Graf Eberhard von Solms die Eier schickte (dabei kommen auch Schwäne aus Detmold vor und zwei Schwäne, welche Graf Georg v. Erbach für die Teiche zu Kranichstein schenkte), ferner ein Reiherhaus bei Biebesheim, die schon angeführte Fasanerie bei Kranichstein und ein Falkenierhaus bei Dornberg. Der Hunde Zahl und Gattung ent-

sprach allen diesen verschiedenen Jagdeinrichtungen. Es kommen vor: schwarze Jagdhunde, Hatzhunde, Hühnerhunde, gewöhnliche Jagdhunde, englische Hunde, Windhunde, die der Landgraf bei seinen Reisen im Lande zum Theil bei sich führte, z. B. auf der Jagd zu Biebesheim im September 1570 deren 23. Auch ein Wolf (wahrscheinlich ein Wolfshund) kommt vor, den der Landgraf auf der Jagd am Meißer bei Kassel von einem Metzger für 10 Thlr. kaufte und nebst einem Uhu in einer Kötze nach Darmstadt bringen ließ, wornach zu schließen, daß dieser Hund noch jung war und deshalb getragen werden mußte. Diese Hunde wurden theils am Hofe, theils im Jagdhause und auf Mühlen und Höfen von den dazu durch Erbleihe oder andere Abgaben verpflichteten Besitzern gegen Entschädigung unterhalten und zum Theil (namentlich die Hatzhunde) auf ihre Kosten angeschafft. In dem außerhalb Darmstadt am Walle, ohngefähr da, wo jetzt das Jägerthor steht, von dem Landgrafen erbauten Jagdhause befand sich die Wohnung des Jägers, welcher mit Hülfe des Jägerknechts die Aufsicht über das Jagdzeug und die Hunde führte, alle Jagdgrenzen wahrnehmen, die auf den Mühlen und Höfen befindlichen Hunde verzeichnen und vollzählig erhalten und des Nachts stets im Hause gegenwärtig sein mußte, wenn der Landgraf seiner „bedürftig" (Instruction für den Jäger Sixtus Strauß v. J. 1574). Das Jagdpersonal bestand aus dem Jägermeister, zugleich Chef des Forstwesens (in beiden Eigenschaften mit einer der höchsten Hofchargen bekleidet, also auch am Hofe wohnend, s. §. 16), und im Anfange Georgs I. Regierung Oberförster genannt, aus dem Jäger im Jagdhause, dem Jägermeisterknecht, dem Jägerknecht, dem Falkenier und seinem Knechte, dem Hasenheger, dem Entensteller, dem Finkensteller (Vogelsteller), dem Hühnerfänger und einer Anzahl Jungen des Jägermeisters und Jägers, sodann noch besonderen Hundsjungen. Die Förster (Unterförster) auf dem Lande zu Arheilgen, Bessungen, Lichtenberg, Zwingenberg, Reinheim, Dornberg waren zur Beaufsichtigung der Jagd und Anzeige verpflichtet. Daß zur Unterdrückung des oben geschilderten Wildererunwesens die ernstlichsten Vorkehrungen getroffen wurden, zeigen drei Fälle, wonach mit Rücksicht auf den damaligen Werth des Geldes exemplarisch bestraft wurden: 1582 der Müller

auf der Selgenmühle mit 100 fl., weil er auf die Hunde nicht Acht gab, die ein Reh fingen, welches der Müller behielt; 1591 Dietrich Schneidheim aus Oberroden mit 51 fl. 21 Alb., weil er trotz Urfehde in der Mark mit Pürschrohr angehalten wurde; 1595 Georg Gebel aus dem Hänlein mit 100 Reichsthaler, weil er heimliches Schießen in den Wäldern trieb (Kammerrechnung).

Der Gehalt des Jagdpersonals war im Verhältniß zu dem der Angestellten anderer Kategorien rücksichtlich des mehrerwähnten Hauptzweckes günstig gestellt. Er bestand in Geld, in dem Antheile am erlegten Wildprett (Jägerrecht), in Kleidung, Kost (theilweise auch Wohnung) am Hofe, Pferdefourage. Nach Maßgabe der Geldbesoldung kann (mit Ausnahme des späterhin so hoch gestellten Falknergehaltes) bei allen übrigen Ansätzen auf Rang und Wichtigkeit der verschiedenen Jagddienste geschlossen werden. Es empfingen nach der Kammerrechung von 1590: der Jägermeister Manchelchorn (sic d. i. Manchelkorn) 28 fl. 25 Alb., der Jägerknecht (wahrscheinlich Jägermeistersknecht) Conrad Rippach 25 fl., der Jägerknecht Humbert Eisen 10 fl., der Jägermeistersjunge 2 fl. 10 Alb., der Jägerjunge 2 fl. 10 Alb., der Hühnerfänger 10 fl., der Falkener Absalon Bauernfeind 15 fl., der Falkenerjunge 2 fl. 10 Alb., der Finkenfänger 25 fl. Die Knechte des Jägermeisters und Jägers waren deren Dienstgehülfen, ihre Jungen, für andere Dienste bestimmt, zugleich deren Lehrlinge. sie hatten nach bestandener Lehrzeit, so wie darauf weiter geleisteten Dienst, Anspruch auf höhere Anstellung.

Der Finkenfänger, welcher dem Jägermeister in der Besoldung zunächst steht, hatte das Fangen der Feldhühner, Lerchen, Staare, Krametsvögel, Schnepfen u. s. w. zu besorgen. Da der Landgraf auf den Vogelfang des Nutzens wegen viel Gewicht legte, tüchtige Vogelsteller aber selten waren, so ist hiernach diese Ausgabe erklärt. Sein Titel Finkenfänger bezeichnet ihn als einen Mann, welcher die hoch geachtete Kenntniß besaß, Singvögel zu fangen, zu erziehen und abzurichten, und nach diesem feinern Theile seines Dienstes in höherem Range stand.

Der Falkener, anfangs mit 10 fl. und später 1590, wie oben steht mit 15 fl. besoldet, stieg gelegentlich der Anstellung des

Rostain Conte und der Verlegung der Falknerei von Dornberg in das Schloß zu Darmstadt weit über die Besoldung des Jägermeisters hinaus auf 72 fl.; er erhielt dazu 2 fl. für Hüte (Kopfbedeckung des Falkners oder Falkenhauben?), 12 Malter Korn, Brennholz, die Kost am Kanzleischreibertische, täglich eine Maß Wein halb für den Tag, halb für den Schlaftrunk sic), jeden Abend ein Licht, und deren zwei, wenn er bei den Falken (behufs ihrer Abrichtung zum Sitzen auf der Faust und Tragen der Haube) wachen mußte. Es werden bei dieser Gelegenheit aufgezählt: Falken, Blaufüßer (sic), Habichte, Sperber und dergl. (sic) und früher, zur Zeit, da die Falknerei noch zu Dornberg befindlich war, Falken aus Holstein. Der Name dieses hochbesoldeten neuen Falkners läßt in ihm einen Franzosen erkennen, der anfangs mit der Kleidung eines Marstallknechts (Bereiters), später mit der eines Officiers versehen, nach der Sitte seines Landes, wo die Falknerei in hohem Ansehen stand, gleich den daselbst angestellten im Range der Officiere stehenden (und in diesem Range unter sich wieder verschiedenen) Personen, am Hofe Georgs I., wohin bei diesem einzigen Falle französischer Einfluß Eingang fand, behandelt wurde.

Hinsichtlich der Kleidung des Jägers, welcher für den Sommer 6 Ellen lundisch Tuch, 5 Ellen Barchent, 3/4 wollen Futtertuch, für den Winter: 6 Ellen schwer Tuch, 1 1/2 Ellen lundisch Tuch, 5 Ellen Barchent, 8 Ellen wollen Futtertuch erhielt, ist zu bemerken, daß nach dem Ellenmaße des Tuchs der Jagdrock kurzund ein etwas unter den Hüften breitauseinander stehender Wamms gewesen ist, wie ihn auch der Landgraf selbst auf Jagden zu tragen pflegte. Da bekanntlich viele Moden von den höheren Ständen auf die niederen übergehen, so habe ich bei dieser Gelegenheit aus eigener Jugenderfahrung bemerken wollen, daß diese Kleidung vor 50 Jahren zu Roßdorf und in andern Orten bei den Bauern üblich war und gewöhnlich Sonntags nach dem Gottesdienste getragen wurde.

Und nun zum Jagdergebnisse. Nach Ablauf der zur Hege des Wildpretts benutzten ersten 4 Jahre seit Georgs I. Regierungsantritt, wurde im September 1570 das erste urkundlich bekannte Hauptjagen nächst Biebesheim abgehalten, bei welcher Gelegenheit der Landgraf 23 Hunde mit sich geführt hatte. Wie viel und welche Gattung

Wildprett damals erlegt worden ist, findet sich nicht angegeben. Eben so wenig theilweise bei folgenden Hauptjagden der 1570r Jahre, nämlich der Hirschjagd nächst Zwingenberg 1571, im Schlüchter bei Rüsselsheim 1572, der Saujagd bei Dornberg 1574, der häufigen Jagden bei Lichtenberg, Hausen, Dornberg, Rüsselsheim 1577. Dagegen findet sich eine Zahlangabe des in diesem Jahrzehnd gefangenen Geflügels und zwar auf dem Vogelheerd zu Biebesheim, 3017 Staare, auf dem Teiche bei Kranichstein: 2750 Enten (i. d. J. 1576, 1577). Mit dem Jahre 1580 erst folgt die Zahlangabe der Jagdergebnisse von Wildprett und damit die Nachricht über einen bis dahin stark gewordenen Wildstand. So wurden bei Rohrheim in den Tannen 106 Saue gefangen (1580) und der Landgraf selbst erlegte in demselben Jahre bei Kranichstein einen 4½ Centner schweren Hirsch. Im Jahre 1582 stieg das Ergebniß auf 652 Stück Hochwild und 85 Rehe. Damit scheint damals der Bestand dieser Wildgattung bedeutend vermindert worden zu sein, denn erst i. J. 1596 wurde nach Georgs I. Tod im Walde bei Krumstadt wieder eine Hirschjagd gehalten, und es ist in dieser Zwischenzeit mit Ausnahme einer Jagd von 1584, wo der Erbprinz Ludwig 2 Hirsche schoß, und 1587, wo nur 3 Hirsche und 2 Rehe erlegt wurden, nur von Saujagden die Rede, welche folgende Ergebnisse lieferten: 1587 15 w. Schweine, 6 Keuler, 4 Lehnen, 49 Frischlinge; 1588 2 Saue, 4 Lehnen, 10 Frischlinge; 1589 4 Schweine, 6 Keuler, 35 Lehnen, 63 Frischlinge; 1590 5 Schweine, 3 Keuler, 125 Frischlinge; 1591 3 Schweine, 5 Keuler, 34 Lehn. 37 Frischl.; 1592 4 Schw., 4 K., 36 L., 63 Fr.; 1593 1 K., 19 L., 40 Fr. In demselben Zeitraume wurden dagegen an Geflügel gefangen: 1587 2973 Enten, 1378 Staare, 7 Reiher, 1 wilde Gans; 1588 3930 Enten, 7000 Staare, 3601 Krametsvögel, 360 Lerchen; 1589 2572 Enten, 812 Staare, 4(5 Krametsvögel, 520 Lerchen, 378 Feldhühner; 1590 498 Enten, 433 Feldhühner, 4662 Krametsvögel, 19 Lerchen; 1591 763 Enten, 1 Gans, 1 Reiher, 500 Feldhühner, 561 Lerchen, 5571 Krametsvögel, 1333 Staare; 1592 672 Feldhühner, 3072 Enten, 93 Staare, 440 Lerchen, 3980 Krametsvögel; 1593 2097 Enten, 1722 Krametsvögel, 107 Lerchen, 387 Feldhühner.

Die Fischereien wurden durch viele Teichanlagen bedeutend vermehrt. Seegräber aus Frankfurt, Marburg, Butzbach und Gießen arbeiteten unter Leitung eines Teichmeisters aus Marburg an zwei neuen Teichen zu Kranichstein, an einem bei Arheiligen, an einem bei Lichtenberg, an einer Wehde (Viehschwemme) daselbst (§. 9), an dem großen Woog 1579, im darauf folgenden Jahre mit 10,500 Karpfensetzlingen besetzt (§. 9), am Schloßgraben zu Darmstadt, wo Karpfen gezogen wurden, an dem Landgraben (§. 8), an dem Teiche bei Biebesheim (den der Landgraf am 27. September 1570 einweihen ließ, bei welcher Gelegenheit an die Arbeiter Geschenke „(bibenda" (Kammerrechnung) verabreicht wurden, an dem Teiche beim Grabenbruch (§. 8), den der Landgraf am 27. September 1570 mit dem Teichmeister besuchte. Ueber alle Teiche war ein Wärter (späterhin Teichmeister genannt) bestellt, dessen Geldbesoldung in 8 fl. bestand. Die Fischereien hatte der Hoffischer zu besorgen.

Bemerkungen zu §. 6.

[1]) Sie befindet sich im Staatsarchiv zu Darmstadt und lautet wie folgt:

Ordnung wie eß hinfüro inn unseren Oberen und Niedergravschafften Catzenelenpogen Auch herschaft Epstein im Brenn und Bauholtz gehalten werden soll.

Thilo Allemann soll unser Forstmeister Inn gedachten unsern Oberen und Niedern graavschaften auch herschaft Epstein sein. Er aber noch die underförster sollen ganz und gar keinen stamm Brenn oder Bauholtz verkauffen, eß sey denn unser Kelner eines jeden orths darbey und schreibe solches in sein Jagenregister daß er halten soll und daß sollich mit eins Kelners Register in einem jeden Ampt accordirn und überstimmen desgleichen da Gott der almächtig In den Walden berürte unser Graveschaften Auch herschaft Epstein Mast bescherr, sollenn gauz und gar keine schweine eingedingt werdenn Es sey denn ermelter unser Forstmeister Thilo Allemann auch unser Kelner eines jeden orths darbey und was in specie uffgeschrieben werde daß soviel Schweine in den Waldt uff den Tag eingedingt und sollte von jedenn Schweine so viell gegebenn worden. Er soll auch darauff sehenn und mitt fleiß darann seyn daß alles eichene holtz inn daß register pracht deßgleichen daß auch keine fruchtbare Eichen zu Beenholtz sonderu

alte abgestandene unfruchtbare ast und ander urholtz zu Klafftern gehawen werden; Gebenn zu Cassell am 13. Januari a. domini 1559.

Bemerkung. Der Landgraf fügte hierzu folgenden eigenhändigen und unterschriebenen Nachtrag.

Er soll auch uff die wildfluren woll zu sehen das keiner unser Amptleuthe im Darmstadt, Bessunger walde, im Winkell, Inn Heusser und Gerauer walde oder andern höltzern iage deßgleichen auch das kein Ampmann oder Keiner schützen haben die das Wildprett oder Hasen schießen. Er soll auch uffsehen daß Buchen und ander holtz so auß unsern Welden verkaufft bezahlt werde wie sie denn das eine Ordnung haben. Signatum die et Anno quo supra.

Philips L. z. Hessen m. pr.

In einem amtlichen Berichte der Pfarrei Oberramstadt v. J. 1818 finden wir folgende Notiz: „Als Pfarrer folgte „circa a. Christi 1554 Christoph Ort, ein wohl gereißter Mann, dicere solitus fuit: es werde Oberramstadt einmal an nichts, als weißen Leuten und Eichenholz mangeln. Obiit anno 1606.

[1]) Im Staatsar. zu Darmst. aus einer Samml. alter hess. Verordnungen.

[2]) S. Note 1 den Schluß der Verordnung.

---

§. 7.

Medicinalwesen.

Will und kann man bei der Geschichte des Medicinalwesens in Bezug auf die Entwickelung seiner Verfassung mit der Zeit lange vor Georg I. den Anfang machen, so muß dieses durch Nennung eines längst vergessenen und nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit bisher ganz unbekannten altdeutschen Instituts — der Badstuben und durch nähere Bezeichnung des großen ärztlichen Wirkungskreises ihrer Vorsteher der Badermeister[1]) geschehen, die von dem guten Erfolge, welche von ihnen zubereitete künstliche Bäder auf die Heilung vieler Krankheiten, und in dem Glauben an eine größere, als ihnen eigentlich gebührende Heilkraft, in Ermangelung anderer späterhin (seit den medicinischen Studien auf den Schulen zu Salerno und Montpellier im 13. und auf Universitäten seit dem

14. Jahrhundert) durch gelehrte Einsicht gebotenen Hülfe vorzugsweise diese Benennung (nach Urkunden[2]) und analog mit den Benennungen Schmiedmeister, Bäckermeister, Schneidermeister) führten, und neben der Badezubereitung noch andere ärztliche Geschäfte zu Heilung innerer und äußerer Krankheiten besorgten, auch Arzeneien verabreichten, sodann als Nebengeschäft das Rasiren und Haarschneiden trieben, und zu allen diesen Geschäften nach zuvor erlangter Kunstfertigkeit vom Landesherrn und Stadtvorständen authorisirt und eingesetzt worden sind.

Die Betreibung dieser Geschäfte mit Gesellen und Lehrlingen war an den Besitz (auf Lebenszeit gegen Pacht und Zinnß) privilegirter Badstuben, welche in allen Städten und vielen Marktflecken als Eigenthum theils der Landesherrschaft, theils der Städte befindlich gewesen sind, gebunden und bei dem Gebrauche der Bäder, welche durch Stiftung der Seelenbäder[3]) auch unbemittelten Kranken zugänglich gemacht wurden, eine Taxe vorgeschrieben.

Die Blüthe dieser nach Geschäftstheilen weit umfassenden, und was den Nutzen der Bäder betrifft, durch Einführung künstlichel Badeanstalten der heutigen Zeit, gerechtfertigten auf dem Lande vier verbreiteten Heilanstalten, neben welchen als Monopolen kein Pfuscher geduldet wurde, fällt in die Zeit des Mittelalters bis zum 15. Jahrhundert, als jetzt die neue Doctrin im Uebergewicht gegen die alte, alles, selbst die Bäder verwerfend, zu einer Wendung den ersten Anstoß gab, die seitdem ein allmähliges Beengen des Wirkungskreises der Badermeister hervorbrachte, und diesen Männern der alten Heilkunst nur noch das Rasiren, Haarschneiden und niedere Chirurgie überließ, wodurch aus den alten Badstuben die modernen ebenfalls privilegirten Barbierstuben (unrichtig zuweilen noch Badstuben genannt) entstanden.

Gerade noch in dem oben bezeichneten Umfange der Wirksamkeit treffen wir, andern Ländern in dem Fortschritte ärztlicher Hülfe nach der neuen Lehre und Methode nachstehend, dieses alte Institut in dem Landesantheile Georgs I. bei seinem Regierungsantritte (1569) an, denn es war (dies dürfte wohl als Grund zu dieser Annahme gelten) damals hier weder auch nur ein Arzt der neuen Doctrin, noch eine Apotheke anzutreffen. Badstuben befanden

sich namentlich zu Darmstadt, Zwingenberg, Reinheim und sicher auch noch in andern größeren Orten der Obergrafschaft. Jene zu Darmstadt kommt zur Zeit der Grafen von Katzenelenbogen als Eigenthum derselben in einer undatirten Beschreibung des gräflichen Schlosses daselbst urkundlich vor (abgedruckt bei Pauli und Zehfuß, und unten im § 9.); die beiden anderen waren städtisches Eigenthum.

Mit dem Erscheinen des ersten urkundlich bekannten gelehrten Arztes der neuen Doctrin, welchen Georg I. in der Person des Doctor Strupp gleich Anfangs seiner Regierung als Leibarzt zu sich berufen hatte, ferner mit der nicht lange nachher erfolgten Errichtung der ersten Apotheke im Lande (der Hofapotheke im Schlosse Darmstadt) und Ernennung eines Hofchirurgen und Barbiers, des „Meisters Clos" (nach Kammerrechnungen) wurde unter der Regierung dieses nach allen Seiten hin thätigen Fürsten der Grund zu der künftigen, erst unter seinen Nachfolgern ausgebildeten Organisation des Medicinalwesens seines Landes gelegt, und damit bloß der Anfang zur allmähligen Unterdrückung des alten Systems gemacht. In Darmstadt wohl zuerst schon unter Georg I. mit raschem Erfolge, weil hier der Arzt, der Chirurg, die Apotheke des Hofes dem Wirkungskreise des städtischen Badermeisters schon stark entgegen getreten sein werden, auf dem Lande damals, wie leicht zu denken, auf weniger bemerkbare Art und gewiß erst in der Folge nach Georgs I. Ableben durch successive Vermehrung der Aerzte (deren Zahl aus Liebe zum jetzt mehr erleichterten Universitätsstudium in allen Ländern größer geworden), der Apotheken, durch die seitdem erst mögliche Organisirung der Physicatsbezirke und Instituirung einer oberen Sanitätsbehörde, worüber der Geschichtsschreiber der nachfolgenden Zeit zu berichten hat. Wir bleiben bei Georg I. stehen, um zu dem bereits Angeführten noch verschiedene Einzelnheiten anzuführen, welche theils Georgs I. Sorgfalt und Streben nach Verbesserung des Medicinalwesens documentiren, theils als Belege gewisser wissenschaftlicher Ansichten über mehre Gegenstände der Medicin jener Zeit gelten dürften.

Wiewohl im Interesse der mit Abgaben belasteten Monopolheilanstalten der früheren Zeit dem Unfuge der Afterärzte und

Arzneihändler gesteuert wurde, so hatten doch die zahlreichen nahen Märkte des ringsum der Obergrafschaft liegenden Auslandes: zu Heidelberg, Worms, Oppenheim, Mainz, Frankfurt, Dieburg, so wie die des Inlandes: zu Darmstadt, Zwingenberg, Großgerau, Reinhein, Umstadt viele dieser Leute herangezogen und auf ihrer Durchreise zum Hansiren vielfach Veranlassung gegeben. Auf diese und anderes Gesindel, das, wie die christliche Polizeiordnung sagt (§. 5), in keinem Lande häufiger angetroffen werde, als gerade hier am Rhein, richtete Georg I. sein Augenmerk, indem er in jener Ordnung befahl und den Beamten in ihrer Instruction zur besonderen Pflicht machte, sie überall auszuweisen. Außer dieser prohibitiven Anordnung und Dem, was durch die oben erwähnte Anstellung eines Arztes blos als eine Opposition und Concurrenz zu Gewinnung einer neuen Bahn gelten sollte, konnte von einer Organisation keine Rede sein, da es, wie schon bemerkt, hierzu an aller Voraussetzung fehlte, ja, wir möchten sagen, da der klare Begriff hierüber noch nicht zur Anschauung gekommen war, weshalb zu dieser Zeit organische Verordnungen nicht vorkommen konnten. Dagegen galt es bei der concurrenten Aufstellung dieser neuen Anstalt, sie von der wissenschaftlichen und praktischen Seite nützlich und empfehlenswerth zu machen, welches durch Einführung der Apotheker-Taxordnung Philipps des Großmüthigen vom Jahre 1564, Anschaffung medicinischer Werke, chirurgischer Instrumente, Apothekerapparate und Medicamente geschah. Die Kammerrechnungen geben hierüber folgende Notizen, die wir, wie sie darin nach einander folgen, hier mittheilen: für zwei Arzneibücher mit Sammt zu überziehen ½ Thlr. Buchbinderlohn; für 4 Stück Opera Galeni einzubinden dem Buchbinder zu Frankfurt 3 Gulden 15 Albus; für ein Clystierröhrlein 1 Gulden 1 Alb.; für ein Arzneibuch zum Geschenk für Meister Paul dem Barbierer 2 Gulden 2 Albus; für Instrumenta chirurgica 8 Gulden 10 Albus; für ein Kräuterbuch dem Dr. Strupp 3½ Gulden 10 Heller; für 36 Latwerge-Schachteln 18 Albus; für 99 dergl. kleine 1 Gld. 24 Alb.; für 6 hohe Apothekerkrüge 1 Gld. 4 Alb.; für 3 messingene Kessel zur Apotheke 4 Gulden 4 Alb.; für 1 klein Eisen, womit man die Zunge fegt 1½ Alb.; für die ganze Opera Galeni 16 Gulden 15 Alb.; für Medicamente so Meister Clos mit

nach Darmstadt nehmen soll, 17 Gulden 18 kr." Alle diese Gegenstände wurden zu Frankfurt gekauft, andere, namentlich „venedischer Theriak, Midritat, indianisches Holz" ließ Dr. Strupp von Heidelberg kommen, als i. J. 1584 Georg I. zu Kranichstein krank lag. Seine Sorgfalt beschränkte sich nicht auf die Thätigkeit des Arztes allein, der, zumal in Zeiten, wo drohende ansteckende Krankheiten ausbrachen[5]) (wie namentlich in den Jahren 1581, 1583, 1591) nicht überall Hülfe leisten konnte: in solchen Fällen war es der Landgraf selbst, der medicinische Anordnungen traf und durch sein Ansehen großes Vertrauen erweckte. So ließ er nach Hein im Arch. f. hess. Gesch. VII. I. 12 i. J. 1582 dem Amtskeller zu Zwingenberg den Befehl zugehen, Sorge zu tragen, „daß die bereits daselbst angesteckten Personen mit Niemand in Berührung kommen möchten, und daß ihnen das Nothwendige verabreicht werde, Es sollen Pfarrherr und Prädicanten zu den Kranken gehen; sie aus Gottes Wort unterrichten und trösten und ihnen das hl. Abendmahl reichen. Zugleich soll bekannt gemacht werden, daß in der Apotheke zu Darmstadt das güldene Ei vorräthig und zu erhalten sei, welches sich als Heilmittel bereits bewährt habe." Im schönen Lichte zeigt sich diese väterliche Sorgfalt bei einer andern ähnlichen Gelegenheit im Jahre 1583 nach folgendem Schreiben an den Amtskeller zu Dornberg: „Georg 2c. Lieber getreuer. Wir haben Dein Schreiben und Bericht entpfangen und darob verstanden was vor persohnen zu Leeheim und daß auch unter andern Unser Hasenheger daselbst peste verstorben seyn soll, welches alles wir ungern vernehmen. Der Allmächtige wolle Iren selen und uns allen gnädig seyn, und alles nach seinem göttlichen Willen zum besteun schickhen. Wiewoll, wie wir vernehmen, daß sichs mit Unserm Zentgraven zu Leeheim gebessert haben soll, so sehen Wir doch für gut an, daß man ihme der terrae sigillatae, deren Wir dem Pfarrherrn daselbst eine antzall küchlein zustellen lasse, in wein eingebe und ihn darauff schwitzenn lassenn, der Zuversicht, es solle vollendts der Gifft von ihm desto besser heraustreiben und zu gänzlicher gesundtheit wiederumb kommen. Wollen wir 2c. Datum Darmstadt 3. März 1583.

Georg L. z. H.[6])

Bemerkungen zu §. 7.

¹) Die Annahme, daß die Badstuben zur Zeit der Kreuzzüge entstanden seien, als damals der Aussatz nach Europa gekommen, gegen welchen warme Bäder für vorzüglich wirksame Heilmittel gehalten worden sind, ist unrichtig. Die Entstehung dieser Anstalten ist unstreitig weit älter, und der Zweck ihrer Errichtung nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundzügen ein ganz anderer, wiewohl beim Erscheinen dieser morgenländischen Krankheit zur Zeit der Kreuzzüge von den schon damals bestandenen Badstuben Gebrauch gemacht worden ist. Eine ausführliche quellenmäßige Geschichte und Beschreibung dieser merkwürdigen Anstalt, verbunden mit näheren Betrachtungen über das Hospitalwesen und die Siechenhäuser der Alten, an welcher es in der Geschichte der Medicin noch fehlt, wäre sehr verdienstlich.

²) In einer Urkunde der Stadt Grünberg im Großherz. Hessen v. J. 1467, kommt ausdrücklich die Benennung „Badermeister“ vor. Glaser im Arch. f. hess. Gesch. II. S. 13.

³) Solche Bäder stifteten wohlthätige Menschenfreunde und bezahlten dafür nahmhafte Summen, „umb godes willen allen gleubigen selen zum troist.“ Nach der Analogie von Seelenmesse ist daher das Wort Seelenbad als ein frommes Werk zum Heile der Seelen der Stifter und anderer Gläubigen zu verstehen. Nach Glaser a. a. O. erscheint urkundlich ein in der Badstube zu Grünberg gestiftetes Seelenbad, welches auf einen halben Tag jeder Frohnfaste (Quatember) Armen Personen, „Mann oder Weib, jung oder alt,“ zum Gebrauche „mit aller gewöhnlichen andelage und geraidschaft, als bislange, wie der Badstuben gewohnheit ist, reinlich und wole warmen“ offen stand.

⁴) So werden auch Badstuben zu Kassel und Marburg genannt, welche den Landgrafen zinsbar gewesen sind. Rommel, Gesch. v. Hessen, VI. B. IX. Heft S. 419.

⁵) Diese epidemische Krankheit bestand aus Geschwüren (bubones). Nach dem Kirchenbuche betrug die Zahl der i. J. 1564 zu Darmstadt daran Gestorbenen 264. Wann diese Krankheit nicht herrschte, starben das. gewöhnlich 40—50 Personen jährlich (pfarramtlicher Bericht). Welche Leiden den Superintendenten Volz und seine Familie in Folge dieser sogenannten Pest im Jahr 1564 trafen, erfahren wir aus einem Briefe desselben, s. §. 13. Auch zu Wimpfen brach i. J. 1584 diese Krankheit aus, Heid. Gesch. v. Wimpfen. S. 291.

⁶) Landgraf Wilhelm IV. zu Kassel ertheilte auf dieselbe Art in Bezug auf den Gebrauch der terra sigillata dem Pfarrer und dem Burggrafen zu Spangenberg Medicinalvorschriften. v. Rommel, Neue Gesch. v. Hessen I. S. 670.

§. 8.

Feld- und Weinbau, Obst- und Gartenbau, die Gärten des Landgrafen, Viehzucht Gewerbe, Handel, Bergwerke, Seidenzucht.

Die Landgrafschaft bot nach ihrer §. 2 beschriebenen Lage und Beschaffenheit sowohl hinsichtlich des Feld- und Weinbaues, als auch mit Rücksicht auf Handel und Gewerbe, Verschiedenheiten dar, dort des Ertrages nach Art und Menge, hier des Umfanges nach Oertlichkeit.

Hiervon, so weit Quellen reichen, das Nähere in nachfolgender Schilderung mit Betrachtung Dessen, was hierin durch Georgs I. Thä- zur Beförderung der Nationalökonomie und der fürstlichen Staatswirthschaft geschehen ist.

Der Ackerbau war zwar durchgängig die Hauptbeschäftigung der Bewohner des Landes, zum Theil selbst der Städte, und die vorzüglichste Quelle des öffentlichen Einkommens (Zehnde, Pächte, Bede Zinßen), im höheren Gebirgsodenwalde jedoch nach geringerem Grade, als im niederen Theile und an den Vorbergen desselben (Umstadt, Reinheim, Roßdorf, Gundernhausen, Oberramstadt), so wie in noch besserer Ergiebigkeit an der Bergstraße, im Riede (mit Ausnahme der dortigen großen Sumpfplätze), und im Amte Homburg. Zum Belege dieser Angabe möchte hier aus der Regierungszeit Landgraf Philipps folgende Nachricht anzuführen sein. Als dieser seinem Sohne Ludwig, dem nachherigen Landgrafen von Marburg, bei seiner Vermählung mit einer würtembergischen Prinzessin zum Unterhalte das theilweise im höheren Gebirgsodenwalde liegende Amt Lichtenberg mit dem Wohnsitze daselbst übergeben wollte, wurde wegen Armuth dieses Bezirkes um eine bessere Versorgung gebeten und hierzu das fruchtbare Amt Darmstadt mit dem Sitze im Schlosse daselbst bewilligt. Das ebenso fruchtbare Amt Dornberg wäre gleichfalls dazu geeignet gewesen (zumal des hier befindlichen Schlosses wegen), wenn nicht Darmstadt bei dieser Gelegenheit aus dem weitern besonderen Grunde den Vorzug erhalten hätte, dieser im schmalkaldischen Krieg hart mitgenommenen Stadt hinsichtlich des Handels und der Gewerbe (wovon gleich unten die Rede sein wird) nach ihrer hierzu geeigneten Lage möglichst zu helfen.

Zur Kenntnißnahme der zur Zeit Georgs I. gezogenen Früchte nach Arten, Menge und dem für ihre Production da und dort verschiedenen Boden, dienen folgende zwar nicht ganz ausreichende, jedoch einigermaßen instructive Notizen, die übrigens zu Gewinnung einer noch näheren Einsicht durch als rückwärts belehrende Notizen späterer Zeit vermehrt werden können.

Nach einem vorhandenen Register von Grießheim bei Darmstadt (s. hess.-darmst. Adreßkalender v. 1783) betrug der dortige Zehnde in den Jahren 1561 bis 1570: an Korn 2700 Malter, an Hafer 60 M., an Gerste 233 M., an Spelz 247 M., an Wicken 24 M.; ferner in den Jahren 1582, 1583, 1584 an Korn 1898 M., an Spelz 40 M., an Erbsen 1 M. 1 Mtz., an Wicken 1 M. 2 Mtz. Als Paralelle mag hierzu der Zehndertrag angeführt werden, welchen ein anderes Register (s. d.) von den nahe gelegenen damals noch isenburgischen (unter Ludwig V. an Hessen-Darmstadt käuflich abgetretenen) Orten Langen, Egelsbach, Mörfelden, Nauheim, Ginsheim aus dem Zeitraume von 1591 bis 1600 angibt, wie folgt: Langen 2226 M. Korn, 76 M. Hafer, 1113 M. Gerste, 50 M. Erbsen und Linsen; Egelsbach 1053 M. Korn, 544 M. Gerste; Mörfelden 1271 M. Korn, 598 M. Gerste; Nauheim 1073 M. Korn 71 M. Hafer, 45 M. Weizen, 183 M. Spelz, 628 M. Gerste; Ginsheim 523 M. Korn, 260 M. Hafer, 76 M. Weizen, 10 M. Spelz, 226 M. Gerste.

Auf der landgräflichen Meierei Kranichstein wurden nach den Kammerrechnungen verkauft im Jahr 1582: 8½ M. Weizen, 831 M. Korn, 21 M. Gerste, 714 M. Hafer, 26 M. Spelz (Erlös 2659 fl. 6 Alb.), 1583 fehlt; i. J. 1584: 550 M. Korn, 21 M. Gerste, 5½ M. Wicken; in den Jahren 1585 und 1587 (1586 fehlt: 233½ M. Korn à 3 fl. p. M., 8 M. Spelz à 1¼ fl. p. M.; im Jahr 1588: 8 M. Korn à 2 fl. und 2½ fl. p. M., 910 M. Spelz à 1½ fl. p. M., 9½ M. Wicken à 2 fl.; das Jahr 1589 fehlt; im J. 1590: 623 M. Korn, 525 M. Gerste, 3 M. Spelz, 3 M. Hafer (Erlös 2128 fl.); im Jahr 1591: 706 M. Korn à 3 fl., 86 M. Gerste à 2½ fl.; i. J. 1592: 712 M. Korn, 3 M. Spelz, 10 M. Wicken (Erlös 1500 fl.); i. J. 1593: 585 M. Korn, 15 M. Wicken (Erlös 1813 fl.); i. J. 1594: 858 M. Korn, 26 M. Spelz (Erlös

1969 fl.); i. J. 1595: 304 M. Korn, 5 M. Wicken (Erlös 1450 fl.): i. J. 1596: 264 M. Korn, 11 M. Spelz, 3 M. Wicken. Da in den Jahrgängen 1591 bis 1596 der Ertrag mehrer Fruchtarten nicht angegeben ist, so scheint dieses deshalb geschehen zu sein, weil sie nicht verkauft, sondern wahrscheinlich für den Bedarf der Hofhaltung verwendet worden sind. Im Jahre 1582 wurden nach den Kammerrechnungen aus den Kellereien Darmstadt, Dornberg, Zwingenberg, Lichtenberg und vom Hofe Kranichstein für 11530 fl. 26 Alb. Früchte verkauft und zwar 603½ M. Weizen, 3902 M. Korn, 16 M. Spelz, 100 M. Gerste, 720 M. Hafer, 214 M. Wicken. Die oben bei Kranichstein von Jahre 1582 angegebene Fruchtgattung ist hier mit einbegriffen.

Von dem Odenwalde, insbesondere des höheren Gebirgs, der hinsichtlich seines meist steilen und bei Regengüssen dem Abreißen der Krumme ausgesetzten Terrains den oben genannten Districten an Ergiebigkeit des Bodens weit nachgestanden hat, einem Bezirke, worin die großen untheilbaren nur zum Theil bebauten Hubengüter lagen, können wir aus Mangel an Urkunden über die Quantität der dort gezogenen Früchte nichts, jedoch nach vielen Urkundenauszügen bei Wagner und Rotter[1]) so viel berichten, daß dort meist Hafer gezogen wurde.

Ueber den Futter- und Wiesenbau fehlen urkundliche Nachrichten und es ist hierüber nur so viel bekannt, daß Georg I. zu Einführung des Kleebaues den ersten Versuch machen und deshalb 25 Pfund Kleesamen von Augsburg kommen ließ, wofür (nach der Kammerrechnung) 22½ fl. bezahlt wurden, ein ungeheurer Preis nach dem Verhältnisse des damaligen Geldwerthes und des heutigen Preises (15 bis 20 kr. p. Pfund) und ein Beweis (weil man für eine Seltenheit so viel bezahlen mußte), daß der Klee hier Landes damals noch ganz unbekannt war, Georg I. also das Verdienst gebührt, die erste Anregung zu der späteren Einführung dieses Produktes gegeben zu haben. Auch dem Wiesenbau widmete er auf seinen Gütern Aufmerksamkeit und kaufte hierzu Gelände.

Die großartigste Unternehmung für landwirthschaftliche Verbesserung ist Georgs I. Anlage des Landgrabens, welcher von Zwingenberg an nach dem Rheine, ohngefähr in der Richtung des alten Neckarbeetes gezogen wurde und die Bestimmung hatte, die

Gewässer, welche von den Ueberschwemmungen des Rheins zurückbleiben, oder aus dem Odenwalde kommen, aufzunehmen und abzuführen. Durch diese Anlage wurde eine große vorher unfruchtbare Strecke in ergiebiges Land umgeschaffen. Gemeinden und Privaten gewannen hierbei, so wie der Landgraf selbst. Der landgräfliche Hof Grabenbruch war meist, wie schon der Name andeutet, ein Bruch, der bei Anlage des Landgrabens, wozu der Teichmeister des Landgrafen Ludwig gebraucht wurde, anfangs in eine Weide, nachher (1570) in einen concentrirten Fischweiher und bei einer besseren Vertiefung des Wasserabzugs in ein Feld umgewandelt wurde, auf welchem im ersten Jahre (um 1585) für Gras und Stroh 2000 fl., und später, in einem vorzüglich trockenen Jahre, 5000 fl. erlös't wurden. Ueber die Anwendung des Mergels zur Verbesserung unergiebigen Bodens wandte er sich an seinen Bruder Wilhelm, der ihm nach eingesehener Probe überschickter Erde den Rath gab, für das sandige Erdreich bei Darmstadt gemeinen Leimen zu nehmen, „sintemal derselbige ein solch Land limosum mache und ein wenig kühle.“

Von der Obstbaumzucht wissen wir nur bei Darmstadt anzugeben, daß daselbst nördlich vor dem arheilger Thor ein großer District mit Bäumen befindlich war, welcher Baugert, d. i. Baumgarten, wozu der nahe am ehemaligen nördlichen Stadtwalle liegende Baumgarten (jetzt Häuserstraße der Stadt) gehörte, genannt wurde, und nunmehr theilweise verbaut, oder mit herrschaftlichen Lust- und Gemüse-, auch anderen Privatgärten angelegt, in dem Namen einer in der Nähe liegenden Häuserstraße „Pankratiusstraße“ genannt (verdorbener oder aus der im 16. Jahrhundert beliebten Latinisirung deutscher Namen entstandener Ausdruck aus Baugert) in Erinnerung ist.

Im Geiswalde bei Oberramstadt??[2]) ließ Georg im Jahre 1570 100 Kastanienbäume setzen. Das Pfund Kastanien kostete damals 5 Heller. Auf dem Hofe Kranichstein wurde ein Baumgarten und zu Darmstadt ein Lustgarten angelegt. Zu letzterem ließ Georg viele Privatgärten ankaufen. Er lag vor dem Schlosse zwischen der Rennbahn und dem Wege am neuen Thor längs desselben bis zur

jetzigen Louisenstraße, und war von einer Mauer umgeben (s. Abbildung in Dilichs Chronik): darin befanden sich ein Lusthaus, eine Kegelbahn und ein Brunnen.[3]) Nach Dilich wuchsen in ihm „ettliche Fuder Weins, viel herrliches Obst und viele Exotica." Nach gedruckten archivarischen Quellen können wir von diesem Garten noch Folgendes anführen. Um das Jahr 1570 ließ er von Roßbach Kernobstreiser kommen, ferner 52 Stück gepfropfte Obstbäume, Kastanien- und Mandelbäume von Heidelberg, borsdorfer Aepfelbäume von Gießen, im Jahre 1585 400 Stück junge Maulbeerbäume aus Italien, als diese verdarben, nochmals 400 dergl. In den Kammerrechnungen werden noch mehrere Ankäufe von Obstbäumen, ohne Angabe für welchen der genannten Gärten, angeführt. Unter den exotischen Gewächsen dieses an mannigfachen Anlagen für Nutzen und Vergnügen bestimmten, wohl mehr als 20 Morgen haltenden Gartens wurde die seltene Simplicia genannt, wovon Georg seinem Bruder Wilhelm ein Verzeichniß verschiedener ihrer Arten zusendete. Letzterer, ein Freund und Beförderer der Gartenkunst und Besitzer vieler seltener Gewächse und einer Orangerie, verfehlte nicht Gegensendungen zu machen, z. B. Melonenkerne mit der Weisung, sie bei bevorstehendem Vollmonde auf eine Mistkutsche zu stecken, sodann eine seltene Wintermelone, die sich bei gehöriger Pflege bis zu Fastnacht halte, er habe sie, bemerkt Wilhelm, von einem ungarischen Herrn erhalten und komme von einem gefangenen türkischen Aga her. Dieser Garten bestand zum großen Theile bis zur Zeit der neuen Vorstadtanlage unter Landgraf Ludwig und wurde zu Bauplätzen bestimmt.

Ueber den Viehstand des Landes fehlen überall urkundliche Nachrichten. Die damals übliche starke Brache, der vernachlässigte Wiesenbau, der noch nicht eingeführte und blos als Versuch auf den landgräflichen Meiereien angefangene Kleebau, die vielen sterilen Weiden des Landes scheinen gegen ihn zu sprechen, insofern von guter Race und nicht, wie wir vermuthen, von gewöhnlichem Land- und Treibvieh die Rede ist. Georg I. ließ, um auch hier den Anfang zu machen und Neigung zur Verbesserung anzuregen, für die Höfe Kranichstein und Gehaborn i. J. 1570 durch Vermittelung des Amtmanns zu Kiel, Paul Ranzau, für 162 Gulden Vieh aus Holstein

(und 29 Kühe guter Race aus Dessau) kommen (1591) und dort aufstellen. Zur Vermehrung der Schäferei zu Kranichstein wurden 300 Schafe, einen Gulden f. d. Stück, von einem inländischen Schäfereibesitzer gekauft und für die Schäferei eine besondere Scheuer gebaut. In den Waldgegenden des Landes scheint die Schweinezucht wegen der Mast nicht unbedeutend gewesen zu sein. Man bewilligte herrschaftlicher Seits gegen billige Zahlung das Einschlagen der Schweine zu herbstlicher Zeit in die Waldungen, wie aus oft vorkommenden Verfügungen mit den Worten: „wenn Gott der allmächtige in den Wäldern Mast bescheert“ hervorgeht. Auch die Bienenzucht wurde nicht außer Acht gelassen. Auf dem Hofe Kranichstein ließ der Landgraf ein Bienenhaus bauen, so wie ein besonderes Taubenhaus. Die Liebhaberei, Tauben zu halten, war damals fast allgemein und am meisten in den Schlössern zu finden, deren Besitzer von jeher viele Tauben hielten. In dem alten gräflichen Schlosse zu Darmstodt befanden sich z. B. nach einer Beschreibung seiner einzelnen Theile (s. §. 9) in einem der Schloßflügel „am obersten ein köstlich Duwenhaus mit Duben, sodann in einem andern Theile des Schlosses „ober dem Fürstengemache zwo Fruchtlauben und darob ein Duphuß“, ferner über einem Fruchtspeicher der dritte Taubenschlag.

Zur Einführung der Seidenzucht ließ der Landgraf einen Versuch machen. Auf seiner Reise nach Venedig (1570) kaufte er zu Roveredo und Trient zwei Schachteln voll Würmer, und nahm zu dieser Zeit einen Seidenweber, Caspar de Marchi aus Roveredo, in seine Dienste, dem eines der neuen Häuser in der Vorstadt zur Wohnung und Betreibung der Seidenwürmerzucht darin, angewiesen wurde. Die hierzu erforderlichen Maulbeerbäume wurden im Lustgarten zu Darmstadt gezogen. Im Jahre 1583 kamen deren 400 Stück aus Italien, und als diese verdarben (wahrscheinlich in einem harten Winter erfroren waren) schickte de Marchi seinen Sohn Franz nach Italien, um 400 andere zu holen. Wie viel bei dieser allerdings nicht unbedeutenden Pflanzung und durch Bestellung eines erfahrenen Wärters ernsthaften Einrichtung an Seide gewonnen worden ist, kann aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht angegeben werden. De Marchi starb zu Darmstadt im Jahr 1622

95 Jahre alt. Der Fortgang scheint hauptsächlich an der mangelhaften Kenntniß, Maulbeerbäume zu ziehen, gescheitert zu sein. Man wußte sie noch nicht mittels inländischer Sämlinge zu acclimatisiren.

Der Weinbau wurde nicht blos in der Bergstraße (wie noch heute), sondern an vielen andern Orten der Obergrafschaft betrieben, wo er zum größten Theil längsthin eingegangen ist. Zu letzteren Orten gehörten Dornberg (besonders der dortige Nonnenhof), Goddelau (hier namentlich die Domherrn wingerte), Krumstadt, Büttelborn, Pfungstadt, Bessungen, Darmstadt (hier sehr bedeutend, i. J. 1777 befanden sich hier noch 170 Mg. Weingärten), Arheilgen, Griesheim, Lichtenberg, Oberramstadt, Gundernhausen (auf dem Berge Stetteritz, wo noch vor 40 Jahren ein halber M. Weingert lag), Roßdorf, Reinheim, Dilshofen, sodann in den damals isenburgischen an der Grenze der Obergrafschaft gelegenen Orten Langen, Egelsbach, Mörfelden, Nauheim, Ginsheim. Rücksichtlich der Qualität stand der Wein von Griesheim, Pfungstadt, Bessungen, Arheilgen und Dornheim dem von Auerbach und Alsbach in der Bergstraße gleich, wie ein im Jahre 1580 stattgehabter großer Ankauf des Landgrafen im Gesammtbetrage von 86 Fuder 40 Ohm für 3073 Gulden 22 Alb. (Kammerrechnung bei Günther a. a. O.) zur Einlagerung in dem lichtenberger Schloßkeller beweis't, und nach den Einzelpreisen in folgender Art eingeschrieben ist: Alsbach 15 Fuder 3 Viertel à 35 fl. für das Fuder, Auerbach 7 F. 17 V. à 36 fl., Griesheim 29 Fuder 2 Ohm 1 V. à 35 fl., Pfungstadt 17 F. 1 Ohm à 35 fl., Bessungen 9 F. 19 V. à 35 fl., Arheilgen 8 F. 3 Ohm 6 V. à 35 fl., Dornheim 5 F. 1 Ohm 4 V. à 35 fl. Bei mehren Orten ist nach noch vorhandenem Zehndregistern (hess.-darmst. Adreßbuch von 1785) zu ersehen, wie stark daselbst der Weinbau betrieben wurde. Von den Jahren 1561 bis 1570 erhielt die Herrschaft an Zehnden: zu Griesheim 57 Fuder 4 Ohm, sodann von 1582 bis 1583 zu Griesheim 106 Fuder 20 V., zu Goddelau und Krumstadt zusammen 100 F., zu Büttelborn (i. J. 1584 10 Ohm.) Auch von den genannten isenburgischen Orten liegen noch Zehndregister vor (a. a. O.). Wir theilen ihren Inhalt als Parallele (wie oben bei den Fruchtzehnden) mit, wie folgt: von 1591 bis 1600: Langen 226 Ohm, Egelsbach 104 Ohm, Mörfelden 11 Ohm, Nauheim 100

Ohm. In eine frühere Zeit gehört der Weinertrag von Lichtenberg, wo im Jahre 1546 der dortige herrschaftliche Weingarten 9 Fuder lieferte. Ist es gestattet, hier noch den Zehndertrag einiger Orte aus späterer Zeit nach Georg I. anzuführen, so bemerken wir, daß er im Jahre 1612 zu Oberramstadt und Roßdorf in 10 F., zu Gundernhausen, Reinheim, Großbieberau, Lichtenberg und Dilshofen ebenfalls in 10 F. bestanden hat (hess.-darmst. Adreßbuch v. 1793). In den Kammerrechnungen findet sich vor, daß Georg I. für neue Anlagen 9500 Rebensetzlinge von dem Abte zu Maulbronn und dergleichen 20650 Stück von Worms erhalten hätte, — Quantitäten, welche auf große Anlagen schließen lassen, von welchen er im Jahre 1579 seinem Bruder Wilhelm 30,000 Knothölzer sendete.

Die bürgerlichen Gewerbe wurden zu Georgs I. Zeit nicht mehr, wie früher, ausschließlich in Städten, sondern zum Theil auch auf dem Lande für die daselbst nothwendigsten Bedürfnisse betrieben. Nach der Landordnung findet man hier bereits Wagner, Schmiede, Schneider, Schuhmacher. Bei dieser Versetzung entstand aber, wie gemeiniglich angenommen wird, kein allgemeiner Austausch bürgerlichen Gewerbs mit dem bäuerlichen und des letzteren Versetzung in die Stadt, des ersteren auf das Land. Das bäuerliche Gewerb war von Anbeginn aer Städte her wie früher in den Zeiten ihrer nach dörflichen Verfassung (wo aus Dörfern Städte entstanden, wie Darmstadt) aus dem einfachen Grunde daselbst immer noch zu finden, weil ja ihre Feldgemarkungen zum Betrieb der Landwirthschaft Veranlassung gaben. Das bäuerliche Geschäft war jedoch hier einer besondern Einwohnerklasse, zünftigen Ackersleuten, die meistens besondere Stadttheile bewohnten, zugewiesen. So wohnten Ackersleute zu Darmstadt in der Viehofsgasse und Hinkelgasse zunächst der Stadtmauer daselbst, und, um ein anderes Beispiel anzuführen, die Ackersleute zu Seligenstadt in dem noch heute unter dem Namen „Bauerngasse" bekannten an der westlichen Stadtmauer befindlichen Häuserbezirke, deren gegenwärtige Bewohner, meist Ackersleute, noch jetzt in einer Zunft vereinigt sind und bei Processionen mit ihrer Fahne erscheinen. Diese städtischen Ackerleute waren zur Zeit städtischer Blüthe einst wohlstehende Leute, die bei dem so nahe liegenden gelegenheitlichen Vortheil des Einkaufs ihrer aus den bürgerlichen

Gewerben gezogenen Bedürfnisse, den des ihnen ebenfalls gelegentlichen Absatzes ihrer Feldprodukte genossen, hierin aber allmählig natürlich beschränkt wurden, als nach und nach durch Versetzung bürgerlicher Gewerbe auf das Land, die Gewerbsleute der Stadt mit jenen des Landes in Concurrenz geriethen und nun zu Erlangung ihres früher nur bei den Gewerben gefundenen Auskommens, zum städtischen Feld-, wenigstens Gartenbau griffen, woher es denn zu erklären, wie aus früheren Feldfluren, zugleich bei mehr äußerer Sicherheit außerhalb der Mauern, Gartenfelder entstanden sind, was z. B. zu Darmstadt der Fall war, wo zu Georgs I. Zeit auf der nördlichen Seite das große von zwei nach der alten Straße gehenden Fahrwegen durchschnittene Gartenfeld, der Baugert, die Gärten vor dem Mockenthor, und nach Bessungen hin längs der alten Straße am Herdwege (Heerwege) bereits viele Gärten, unter denselben auch Weingärten lagen.

Hiernach ist, genau betrachtet, der fragliche Umtausch, von welchem Historiker und kritisch forschende Nationalökonomen reden, auf die erzälten Vorgänge in den Städten selbst zu verstehen, und noch genauer angesehen, eigentlich auf die städtischen Meister allein zu beziehen, die sich mit dem Feld- une Gartenbau zu helfen suchten, nicht auf die Stadtbauern, welche sich immer noch mit ihrem Erwerbe begnügen konnten.

Die Versetzung bürgerlicher Gewerke auf das Land zur Zeit Georgs I. war eine heilsame Maßregel gegen die früherhin Alles bezwingenden und den Geldbeutel der Landleute beherrschenden stolzen städtischen Meister, und zugleich mit der obrigkeitlichen Bezähmung der aus ihrem trotz Müßiggang und Ueppigkeit leicht erworbenen Gelde hervorgehenden damaligen Sittenverderbniß (§. 4) ein indirektes Mittel zu Haltung billiger Preise, wirksamer als Taxe, die nach Georgs Landordnung nur für die nothwendigen Bedürfnisse als: Kleider, Gerberwaaren, Sattlerarbeiten, Mehl, Fleisch festgesetzt worden ist und als secundäre Begleiterin der primären Concurrenz beibehalten wurde.[4])

Bei der Anbahnung dieses neuen Wegs der Concurrenz zu Erlangung eines national-ökonomischen Gleichgewichts im inländischen gegenseitigen Verkehre des Bürgers und Landmanns, wobei freilich

der erstere allein Opfer (wann anders der Verlust des Uebermaßes seines frühern oft leicht erworbenen Einkommens ein solches genannt werden kann) zu bringen hatte (auch der Stadtbauer verlor dabei, doch unverdient) einem Werke der Aufklärung, tiefer Einsicht und landesväterlicher Fürsorge, wußte der kluge Landgraf den augenblicklichen Verlust des Bürgers auf folgende Art zu ersetzen oder wenigstens zu lindern.

Nicht die in andern Ländern beliebte Vermehrung, sondern die Beibehaltung der bisher alleinigen Märkte zu Darmstadt, Zwingenberg, Reinheim, Großgerau war es, wodurch diesen Städten ohne Zersplitterung Nahrung zufloß. Zu dieser conservativen Maßregel forderten ganz besonders die zahlreichen nächst der Grenze befindlichen ausländischen Märkte auf, namentlich der zu Dieburg, dessen Frequenz zu der Zeit, als Darmstadt noch nicht Residenz war, viele inländische Käufer dorthin verlockte. Dem schädlichen Hausirhandel, dieser ungerechten und unnatürlichen Concurrenz mit den Etablissements bürgerlicher Gewerbe, wobei diese nur das Zusehen hatten, trat Georgs Landordnung durch gänzliches Verbot derselben entgegen. Die Juden wurden nirgends zu Handelsgeschäften zugelassen, wo bei Zunftmeistern Kaufartikel zu finden waren, besonders in den Städten, aus welchen sie durch diese Beschränkung nach und nach auf das Land versetzt freilich dadurch dem Landmanne aufgebürdet wurden. Auch der Verkauf auf den Märkten war ihnen verboten, sogar Zeitraum und Gegenstand bestimmt, wann und wie lange und was sie kaufen durften. Der Landgraf that zur Abwehr, so viel als möglich; sein Abscheu vor dem Wucher der allen seinen haushälterischen Planen so hinderlichen damaligen Juden, zeigte er nicht blos durch seine Befehle und Warnungen, auch mit gutem Beispiele ging er hierin den Unterthanen voran: er ließ für sich und seine Hofhaltung ausweislich der Kammerrechnungen keine Geschäfte mit ihnen zu.

Die großartigen und nützlichen absichtlich nach und nach (während der ganzen Regierungszeit Georgs I. weil er nur mit paratem Gelde bauen und keine Schulden machen wollte) errichteten Bauwerke zu Darmstadt, Lichtenberg, Kranichstein, Gehaborn (§. 9), die Reparaturarbeiten in den Kellern zu Dornberg, Rüsselsheim,

Darmstadt, Lichtenberg, Zwingenberg [5]) dienten vielen inländischen Bauhandwerken als Mittel zum Erwerb, und die Baulust fand zu ihrem Vortheile auch bei andern Bewohnern, insbesondere jener zu Darmstadt, wo am Markte und in den dahin ziehenden Straßen, sowie vor dem Mockenthor an der alten Straße viel gebaut wurde, ziemliche Verbreitung. In Rüsselsheim und Dornberg befanden sich Niederlagen dort geschnittener, damals für Zimmerbekleidung so beliebten Nußbaumdielen. Die Kalkbrennereien im Odenwalde und in der Bergstraße (namentlich zu Auerbach) wurden in Aufnahme gebracht, ebenso die Steinbrüche bei Waschenbach und Reinheim, so wie die Werkstätten der Steinhauer am letztgenannten Orte [6]). Neue Ziegeleien entstanden bei Darmstadt im Ziegelbusche (nächst dem Karlshofe), ferner zu Kranichstein am Teiche. Ausländische Handwerker wurden nur dann zugelassen, wenn keine der betreffenden Art im Lande zu finden waren, oder wegen besonderer Geschicklichkeit oder neuer Erfindung den Vorzug vor inländischen verdienten, ein Verfahren, welches zur praktischen Bildung inländischer Arbeiter viel beitragen mußte, oder Veranlassung zur Ansässigmachung bisher unbekannter Meister gab. So kommt in den Kammerrechnungen der oft genannte „welsche Peter", ein Maurermeister aus Tirol oder den Niederlanden vor, welchem die Arbeiten in den Schlössern um bedeutende Summen Geldes und Quantitäten Korns veraccordirt wurden [7]), so ferner ein „Kaminaufführer" Meister Georg Kreuzberg, wahrscheinlich ebenfalls ein Ausländer, sowie ein Leiendecker, welcher die Dachfahne am Schlosse zu Lichtenberg „mahlte und vergoldete", ein Bildschnitzer, welcher die Zimmerthüren mit Schnitzwerk verzierte [8]). Verschiedene Schlosserarbeiten (Schlösser und Bänder) wurden aus Frankfurt bezogen, wahrscheinlich deshalb, weil die inländischen Schlosser, von welchen bei andern Baugegenständen ihres Faches die Rede ist, jene Gegenstände in gleicher Güte nicht liefern konnten. [9]) Glaser, Tüncher scheinen Inländer gewesen zu sein. In den Rechnungen kommen auch „Klaiber zu Arheilgen" vor, Leute, welche die Gefache und Decken stückten und mit Leimen wickelten, und dieses Geschäft (welches jetzt die Maurer besorgen) ausschließlich, zumal auf dem Lande betrieben. Ob Nagelschmiede im Lande waren, ist nicht zu finden. Die

Kammerrechnungen führen große Quantitäten verschiedener Nagelsorten an, die, wie wir vermuthen, vom Auslande kamen. Gewiß ist dieses vom weißen und verzinnten Blech, von den Ofenplatten (zwei Wagen voll aus Siegen), vom Blei (wahrscheinlich Dachblei, dessen i. J. 1577 eine Quantität von 4852 Pfund nach Lichtenberg kam) und von Schiefersteinen (i. J. 1578 489 Reiß aus Lorch. Bemerkenswerth ist die Erwähnung eines Pflasterers, welcher im Schlosse Lichtenberg für 12 fl. 8 Alb. Arbeit fertigte. Ohne Zweifel waren auch die übrigen Schloßhöfe gepflastert. Zu Darmstadt mußte auf Befehl des Landgrafen der dortige Gemeinderath den neuen Markt und den Platz vor dem alten Rathhause daselbst pflastern lassen (§. 9). Von den zu Teich-Entwässerungs- und Brunnenanlagen berufenen ausländischen Seegräbern und Brunnenmeistern das Nähere §. 6.

Hatten die Bauhandwerker zu Darmstadt, um hier insbesondere von ihnen zu reden, bei der Concurrenz mit den andern der übrigen Städte nur einen Antheil an den durch Georg I. im Lande ziemlich verbreiteten Bauunternehmungen, oder standen sie, wie alle übrigen inländischen Bauhandwerker mit den nach obiger näheren Darlegung nothwendig herangezogenen ausländischen in gleichmäßiger Concurrenz, so befand sich dagegen diese neue Residenz als Mittelpunkt der Landesregierung und Sitz des Hofes hinsichtlich der übrigen bürgerlichen Gewerbe im Besitze eines größeren, wenn auch durch manche ausländische Verkaufsartikel und Arbeitsverdienste nothwendig (wie wir unten hören werden) nur um etwas beschränkten Erwerbes, als alle andern Städte (bei welcher der Verkehr nach oben erzälter Art seinen bestimmten Gang hatte), oder es wurde hierzu unter Georg I. der Grund gelegt.

Unter der gräflichen Regierung schon einmal gute Zeiten genießend, darauf seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zu einer Provinzialstadt mit dem Sitze des Statthalters der Obergrafschaft auf lange Zeit (v. 1479 bis 1565) herabsinkend und während derselben mehrmals durch Krieg (sickingische Fehde, schmalkaldischer Krieg) hart bedrängt, hatte, wie bereits gemeldet wurde, Landgraf Philipp einige Jahre vor seinem Ableben zur Aufnahme derselben darin ein Mittel zu finden gewußt, daß er seinem Sohne Ludwig Darmstadt als

Residenz anwies, zu deren Gunsten dieser i J. 1565 die gute Einrichtung traf, daß der alte Handelsweg auf der vormals durch das Dorf, nachher die Stadt gehenden Hauptstraße durch Sperrung eines um sie außerhalb der Mauern führenden und zum Nachtheile der Gewerbe von Reisenden benutzten Weges wieder in Gang kam und den in der Bessungergasse, Ochsengasse, Obergasse befindlichen Gewerbsetablissements (§. 9) Nutzen brachte oder zur Errichtung neuer Veranlassung gab.

Unter Georg I. wurde diese Einrichtung nicht nur beibehalten, sondern derselben zur besseren Belebung des Verkehrs mit Darmstadt auch noch eine andere beigesellt, welche aus zwei nach unserer Forschung besonders hervorzuhebenden baulichen Erscheinungen bestand, nämlich erstens aus der Anlage des neuen Thores und zweitens dem Anfange zur ersten und damals alleinigen Erweiterung der Stadt vor dem Mockenthore außerhalb der Stadt. Letztere beziehen wir auf die Beibehaltung der genannten unter Landgraf Ludwig getroffenen Einrichtung. Da bekanntlich zu allen Zeiten bauliche Unternehmungen, bei welchen das Interesse des Verkehrs am Meisten berücksichtigt wird, vorzugsweise nach Hauptstraßen, besonders an kleineren Orten, wo noch Wahl übrig ist (wie damals zu Darmstadt), geschehen und diese Rücksicht bei der genannten Stadterweiterung gewiß im Auge gehalten wurde, so folgt daraus, daß die alte Straße ihren Zug längs der Bachgasse, der Ochsen- und Obergasse immer noch durch die Stadt nach dem Mockenthor hin gehabt haben mußte und hatte, weshalb man gerade hier in ihrer Nähe die alte Post, die meisten Wirthshäuser und drei Laufbrunnen findet.[11]) Was dagegen die Anlage des neuen Thors betrifft, so geschah sie blos zu Erleichterung des Zuganges in die Stadt von Griesheim und den dabei liegenden Orten her auf den neuen Markt, in dessen Nähe das Wirthshaus zum Engel lag, wodurch der Verkehr mit dieser Dörfergegend zu Gunsten des zuerst von Georg I. eingeführten Wochenmarktes vermehrt worden ist, und die Bewohner dieser Gegend, insbesondere die Griesheimer, welche diese Gelegenheit zum Absatz verschiedener ihrer Producte von jeher am meisten benutzten; an jene Zeit des Ursprungs ihrer industriellen Wohlhabenheit erinnern mag.

Die civilisirte Welt hat stets einen Hang, ihre höheren Bedürfnisse von Außen her zu befriedigen; bietet die Heimath hierzu keine Gelegenheit, so ist dieser Verkehrsgang natürlich und zur Versetzung auswärtiger Bedürfnißgegenstände in die Heimath förderlich, dem natürlichen Speculationstriebe günstig, aber auch hinderlich und nicht natürlich, sofern diesem Hange ohne Ursache fortwährend nachgelebt wird. Indeß kann hier keine Grenze gesetzt werden, da die Cultur zu jeder Zeit selbst noch keine solche hat, und etwa nur in dem Auffallenden eine Scheidelinie zu finden vermag.

Georg hielt hierin billiges Maß. Weder sein Land noch die neue Residenz konnten bei dem bisherigen Stande der Gewerbe höheres Bedürfniß des Hofes befriedigen, noch waren sie nach der damaligen nothwendigen Einrichtung des Hofhalts (§. 16) im Besitze gewerblicher Vermittelung mancher Gegenstände desselben. Aus den Anschaffungen von Außen her ersieht man bei dem einsichtsvollen Handeln des Landgrafen, was im Lande fehlte. Von dorther bezog er Bücher, Buchbinderarbeit, Papier, Pergament, Tapeten, Colonialwaaren, ferner Kleiderstoffe, Schuhe und Stiefel, blos für sich selbst, Malereigegenstände, ferner Gefäße, Apothekersachen, Pferdegeschirre, musikalische Instrumente, Waffen, viele Gegenstände des Bauwesens, Kutschen, Luxuspferde, edlere Viehracen. Bald nach dieser Zeit sehen wir, wie sich in Stadt und Land Manches zu ihrem Vortheile anders gestaltete, vor allem im Bauwesen (§. 9) nach seinen vielseitigen Beziehungen zum nationalen Nutzen der dabei zahlreich Beschäftigten. Man kann sagen, daß Georg wahrer Beförderer besserer technischer Kenntnisse und der Vater tüchtiger inländischer Bauhandwerker ist. Hinsichtlich vieler oben genannter Artikel blieb es dagegen während seiner Regierung bei der bisherigen Bezugsweise. Die hierin eingehaltene Sparsamkeit und Einfachheit des Landgrafen und seiner Diener boten der Gewerbsspeculation keinen Gewinn dar, der kleine Bedarf konnte leicht aus Frankfurt bezogen werden. Darmstadts Gewerbe standen daher zu dieser Zeit immer noch auf dem Fuße gewöhnlicher Consumtion und blos ihre Zahl vergrößerte sich in Folge der Einwohnervermehrung, so daß, wenn z. B. im Jahre 1456 zu Darmstadt drei Bäcker vorkommen, hundert Jahre später deren wohl doppelt so viele daselbst bestanden haben werden. Uebrigens finden wir als

Beweis, wie der Landgraf außer dem Bauwesen hinsichtlich mehrer der oben genannten Gegenstände des Bedürfnisses in der späteren Zeit seiner Regierung inländischem Gewerbe vor ausländischem den Vorzug gab, folgende zwei Fälle. Die Colonialwaaren bezog er bei einem darmstädter Handelsmanne, „Krämer Meister Henrich“ und seine Schuhe und Stiefel, die er früher zu Frankfurt machen ließ, bei dem Schuhmacher Hans Dambmann zu Darmstadt, welcher sich in einer Bittschrift dahin äußerte, „er getraue ohne Ruhm zu sagen, die Nottdurft S. F. D. sammt dero Angehörung ebenso gut zu besorgen, als der frankfurter Schuhmacher“, und nach abgelegter Probe seiner Tüchtigkeit unter Bewilligung eines Vorschusses für Leder die Arbeit erhielt (Walther Antiq. S. 58).

Durch die (um nunmehr vom Handel des Landes zu reden) seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sich stets vergrößernde Handelsverbindung der Niederlande mit den rheinischen Gegenden Deutschlands, wodurch Korn und Wein einen starken Absatz nach jenen Ländern erhielten, hatte Hessen-Darmstadt rücksichtlich seiner Früchte und Weine an diesem Verkehre ohne Zweifel seinen Antheil. Wir schließen dieses einestheils aus dem oben erwähnten Ueberflusse an Boden-Producten und andernfalls aus der Lage der von da nach Frankfurt mitten durch das Land und die an derselben liegenden Orte Eberstadt, Bessungen, Darmstadt, Arheilgen, Langen durchziehende Hauptstraße des Landes, an zwei diesen Handel begünstigenden Flüsse und der Nähe von Frankfurt, welche Stadt damals ungeheure Quantitäten dieser deutschen Producte nach den Niederlanden versendete. Die Erlöse, welche z. B. im Jahr 1582 für verkaufte Früchte aus den Kellereien Darmstadt, Dornberg, Zwingenberg, Lichtenberg und dem Hofe Kranichstein im Gesammtbetrage von 11534 fl. an die Kammerkasse eingesendet wurden, scheinen auf den genannten Export zu deuten. Späterhin findet man nach einer brieflichen Nachricht des Herrn Geheimen Oberdomainenraths Günther, Verkäufe nach Holland an die Armeen.

Schließlich folgende kleine Notizen über Bergwerke und deren Betrieb unter Georgs I. Regierung. Lange vorher wurde bei Auerbach auf Gold und Silber und bei Oberramstadt auf Kupfer gebaut, auch sollen im Bache bei Auerbach Goldkörner gefunden

worden sein. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren diese Bergwerke verliehen, kamen später in Abgang und wurden von Georg I. um das Jahr 1576 und 77 wieder aufgenommen. Ein Bergmann von Kassel, welchen sich der Landgraf von seinem Bruder Wilhelm erbeten hatte, wurde hierzu beauftragt. Man fand in dem Bergwerke zur Gnade Gottes einen Gang Silbererz und erhielt von einem Centner desselben 4 Mark 6 Loth. Landgraf Wilhelm, hiervon benachrichtigt, schrieb seinem Bruder: das Erz sei nicht reich genug, man müsse ihm einen Possen gespielt haben." Der Bergbau wurde daher sowohl hier als bei Oberramstadt mit Behutsamkeit und Sparsamkeit ohne allzu große Hoffnung betrieben. Als Georg I. von dem Bergmeister Münch zu Kassel einen in einer Puppe aufgeputzten Bergmann erhalten hatte, schrieb er ihm: „Wir haben auch Deinen geschnitzten Bergmann empfangen, und mögen darauf Dir nicht vorenthalten, daß Wir es dafür erachten, daß unsere Bergknappen so viel sauffen sollen, als der, den Du geschickt, daß sie aber sammete Mützen mit Gold verbrämt tragen sollen, das trägt unser Bergkwerkh nicht ein." (Walter Antiq. S. 59.) Das Unternehmen gerieth nach und nach noch unter dieser Regierung abermals in Abgang. Im Jahre 1856 fand man im Distrikte Silberberg bei Oberramstadt und am s. g. Schmelzacker daselbst Ueberreste von Sprießholz in den Stollen, und Spuren von Mauerwerk.

Bemerkungen zu §. 8.

¹) Wagner, Geschichte der Kalbe von Reinheim im Archiv f. h. Gesch. IV. 2. 3. Abhdl. VII. Retter, hess. Nachr. an vielen Stellen.

²) Da aus keiner andern Gegend des altdarmstädtischen Landes bekannt ist, wo ein Geiswald vorkommt, so ist wohl unter dieser Benennung jener bei Oberramstadt zu verstehen.

[3]) Nach der Kammerrechnung wurde für den Brunnen im Garten ein „Sark (Sarg) gegossen für 18 fl.“ Wir verstehen darunter eine mit in Blei gelegten Eisenklammern zusammengefügte Steinplatteneinfassung nebst Galgengestell zum Ziehen der Wassereimer. In des Verfassers Garten zu Kleinkrotzenburg befindet sich eine solche Einfassung mit der Jahreszahl 1575. Dieser mit dem darmstädter Brunnen gleichzeitig gebaute ist deshalb merkwürdig. Das Mauerwerk von schichtweise behauenen Steinen aufgeführt, ist noch gut erhalten und der Brunnen wird noch auf lange Zeit brauchbar bleiben.

[4]) Da das Concurrenzsystem auch in anderen Ländern eingeführt worden ist, so stand damals Hessen-Darmstadt hierin nicht isolirt. Wenn aber späterhin in Hessen und andern Staaten über fast alle Gegenstände des bürgerlichen und bäuerlichen Erwerbs Taxordnungen erschienen sind, so hat man damit das Concurrenzsystem nicht aufheben, sondern wegen Herabsetzung des Münzwerthes belehrend eine neue Ordnung einführen wollen.

[5]) Betrugen im Jahre 1585 für Materialien und Arbeitslohn zusammen 950 fl.

[6]) Die reinheimer Steinhauer erhielten für die im Jahre 1568 zum Schloßbau nach Darmst. gelief. behauenen Steine 399fl., 12 M. Korn u. 4 Ohm Wein, die Steinbrecher 138 fl. und 5 M. Korn.

[7]) Im Jahre 1589 betrug der Arbeitslohn des welschen Peters p. Ruthe 3½ und 1 Sr. Korn, im Ganzen 1248 fl. 20 Alb. und 89 Malter Korn. (Baurechnungen.)

[8]) Im Schlosse zu Lichtenberg sieht man noch jetzt auf einer mit Schnitzwerk versehenen Thüre den hessischen Löwen in einer Rosette mit der Jahreszahl 1581.

[9]) Für das Schloß Lichtenberg (1574 und 1580) Schlosser und Bänder aus Frankfurt 43 fl. Dagegen für Schlosserarbeit eines Inländers als: Bandeisen, Packen, Ofenschrauben, eine Dachfahne, Einbleien, zusammen 152 fl.

[10]) Die Anlage der alten Vorstadt (früher große arheilger Straße genannt) unter Ludwig V. geschah, wie dieser ihr ehemaliger Name andeutet, nach ganz gleicher Rücksicht, wie bei der ihres Anfangs außen seitwärts des Mockenthors unter Georg I. Mit der späteren Erweiterung der Stadt vor dem neuen Thore unter Ernst Ludwig, verlor die Altstadt rücksichtlich ihres Verkehrs manche ihrer früheren Vortheile, weil inzwischen die alte Straße verändert wurde und ihren Zug nach der neuen Vorstadt (Anfang zur jetzigen Neustadt) oder eigentlich an derselben vorbei erhalten hatte, wodurch diese damals wenig gewann, bis endlich durch die Erweiterung der neuen Vorstadt über die Straße hinaus, nachdem das zweite neue Thor und die neue Stadtmauer abgetragen wurde, die Straße in die Mitte dieser Anlage ihre Richtung erhielt und das in der Altstadt Verlorne nunmehr in der Neustadt einigermaßen gewonnen wurde.

[11]) Den großen, den kleinen und den Löwenbrunnen. Nach Walther Antiq. S. 25 wurde i. J. 1491 ein Brunnen gesetzt; welcher der genannten dieser oder ein anderer in der Stadt war, ist nicht angegeben. Der Marktbrunnen wurde 1569 angelegt. Im gräflichen Schlosse kommt nach der Beschreibung (§. 9) ausdrücklich neben der Küche ein Brunnen vor. Woher dazu das Wasser kam, ist nirgends bemerkt; wir vermuthen: von den drei Brunnen. Als Georg I. im Jahre 1568 von da aus eine Röhrenleitung für den Schloßbrunnen legen ließ (Walther a. a. O.), beschwerte sich der Müller am neuen Thore, dessen Mühle vom Ablaufe des Schloßgrabens das Wasser erhielt, daß er dadurch im Nachtheile an bisheriger Triebkraft stehe. Hieraus folgt, daß die drei Brunnen ihm bisher Wasser zugeführt und sicher vor Georg bestanden haben müssen. Diese Wasserzuführung ist aber nun so zu erklären, daß, nachdem die Leitung in das gräfliche Schloß wegen dessen Zerstörung aufgehört hatte und von der Stadt aus überflüssig in den Schloßgraben fiel nun dessen Wasser zum Betrieb einer Mühle verstärkte.

---

§. 9.

Das Bauwesen. Rückblick auf Darmstadts topographische Gestaltung bis zum Ende der Regierung Georgs I. Das Schloß der Grafen von Katzenelenbogen daselbst. Anfang der Vorstadt und Erweiterung der Straßen am Markt. Das alte und neue Rathhaus, die Post, Mühle, Caserne, Rennbahn, das Zeughaus Jägerhaus, der Renthof, die Eiche, der große Woog, die landgräflichen Schlösser zu Darmstadt, Lichtenberg und Kranichstein.

Den in den Paragraphen 8 und 9 geschilderten Culturzuständen des Landes zur Seite erscheint das Bauwesen, womit Georg I. während seiner 29jährigen Regierung ununterbrochen beschäftigt war, als ein wichtiger Gegenstand seiner hauptsächlich dahin zielenden Thätigkeit, um auch von dieser Seite aus den Impuls zu mancherlei ihm gelungenen Verbesserungen zu geben, (§. 8) inländische Gewerkthätigkeit theils durch Aufsuchung und Aneignung ausländischer Kenntnisse, theils durch Belebung vorhandener inländischer Kräfte zu befördern und dabei den Sinn für das Schöne und ein höheres Bedürfniß zu wecken.

Zeugen dieses Unternehmens auf der Bahn neuer Culturentwickelungen angegebener Art sind die aus jener Zeit größtentheils noch jetzt vorhandenen Bauwerke in der Residenz und auf dem Lande.

Indem wir mit der Residenz den Anfang machen, ist hier zum Verständniß des Nachfolgenden der Ort, vorerst auf die topographische Gestaltung des alten Darmstadt zu blicken, und sich alles Dessen zu erinnern, was hierüber in des Verfassers Schrift: „System der römischen Wehren in Anwendung auf die Oertlichkeit, wo jetzt Darmstadt liegt", gesagt worden ist.

Die dort nachzulesenden Erörterungen umfassen den Zeitraum von der Römerzeit an bis zum Jahre der Verleihung des Stadtprivilegs (1330) und ergeben folgendes Resultat: Der Römerort lag an der ehemals auf der Anhöhe bei Darmstadt ziehenden Straße (alte eberstadt-bessnngen-arheilger Straße), da, wo sich die jetzige lange Gasse befindet. Das Castell, zu welchem dieser Vicus gehörte, stand auf dem Plateau der dabei liegenden Obergasse und des Geißberges. Nach dem Typus, welcher hier mit Rücksicht des Straßenzugs schon zur Römerzeit dem Boden in baulicher Hinsicht aufgedrückt wurde, nach dieser Römerstätte also und dem fortwährend beibehaltenen Straßenzuge auf der Höhe, richtete sich die topographische Gestaltung des alten Darmstadt bis in das 15. Jahrhundert hin. An die lange Gasse, diese älteste des Ortes, schlossen sich ihrer Länge nach die Viehofsgasse, die Hinkelgasse, die große Ochsengasse, welche letztere hinsichtlich des Straßenzugs an die Stelle der in späterer Zeit enger (als sie ursprünglich gewesen) angelegten langen Gasse trat. In diese oben bezeichnete Hauptperiode gehört auch noch die Anlage der Schloßgasse (wie die der andern hier genannten Gassen im Anschluß an die Obergasse) und endlich die Anlage der großen Bachgasse. Eine aus der Zeit des 14. Jahrhunderts herrührende Benennung: das arheilger, bessunger, hundsställer und Planletz bestätigt diese Ansicht über die der ersten Periode angehörige topographische Gestaltung, indem die Benennungen: arheilger und bessunger Letz auf die Stadttheile Bezug haben, welche an der alten Straße von Eberstadt (Bessungen) nach Arheilgen, das eine in der Richtung nach diesem, das andere in der entgegengesetzten

nach Bessungen und Eberstadt hin gebaut wurden, während in der Mitte Beider das hundställer Letz seine Stelle erhielt und das Planletz die seinige auf der Fläche links des Soderbaches und südlich der Bachgasse.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Periode von 1330, dem Jahre der Ertheilung des Stadtprivilegs an bis zum Ende der Regierung Georgs I. 1596.

Als beim Anfange dieser Periode das genannte Planletz in Bauplan kam, und die Erweiterung der neuen Stadt dahin bestimmt wurde, soll dieselbe, vorher blos ein offener Ort, nach bisheriger Annahme ringsum mit Mauern, Wall und Graben neu befestigt worden sein. Wir glauben hiergegen sagen zu dürfen, daß dieses nur von dem Planletze zu verstehen ist, denn das alte Darmstadt der ersten Periode war höchstwahrscheinlich? (s. u.) damals schon mit Mauern umgeben, die bei den seit 1331 vorgenommenen Befestigungsarbeiten mitbenutzt wurden. Diese Annahme beruht darauf, daß man nach den Wahrnehmungen des Geh. Oberbauraths Dr. Lerch auf der östlichen Seite der noch jetzt sichtbaren Befestigung Stück dieser alten Mauer gefunden und dabei Ueberreste römischer Bauare in dem Fundamente entdeckt hatte, nach welchen zu schließen wäre, daß auch der römische Vicus einen Mauerumschluß gehabt habe. Unterstützt wird jene Annahme durch folgende weitere Wahrnehmung diplomatisch kritischer Natur. Gleich zu Anfang dieser Periode i. J. 1331 finden wir zum ersten Male ein von „Amtleuten" des Grafen Wilhelm I. von Katzenelenbogen bewohntes Schloß zu Darmstadt, dessen ungestörten Besitz er sich bezüglich unzulässiger Oeffnung an unbefugte Lehenserben durch besondere eidliche Verpflichtung dieser darin zur Bewachung aufgestellten „Amtleute" zu versichern suchte (Wenk I. U.-B. S. 130. Nr. 193). Aus Anlaß eines anderen Familienzweckes kommt dieses Schloß „sloz" im Jahre 1356 (21 Jahre nachher) noch einmal vor und zwar als ein unter gewissen Garantien der Gemahlin dieses Grafen verschriebenes Witthum, dessen künftige Benutzung und Bewohnung an die übernommene Verbindlichkeit des Grafen geknüpft war, „dort einen burglichen buwe, da sie erlichen innen wohnen und sitzen möge", zu errichten, welches auch in der Folge (s. u.) um das Jahr 1360 geschah (Baur, Urk. zur hess. L.-G.

IV. S. 429. Urk. 623). Bei dieser Notiz vom Jahre 1356 wird man einfach daran erinnert, daß dieses Schloß, weil zum Bewohnen einer Gräfin ungeeignet befunden, an dessen Stelle ein geeignetes gebaut werden müsse, — bereits damals alt war, mithin in eine frühere Zeit seiner Erbauung nach zurück reiche. Urkundlich erhält dieses alte Schloß seine Lage bei dem Dorfe Darmstadt (Baur a. a. O.); man wird nicht irren, daß es da stand, wohin später das neue Schloß gebaut, oder das alte Schloß blos umgebaut wurde (s. u.). Wo Schlösser und Dörfer beisammen lagen, wurden letztere des gesicherten Verkehrs wegen, nach dem Beispiele römischer Castelle und dabei liegender Dörfer (vici) durch Mauereinschluß mit erstern in der Art verbunden, daß die einzige Schloßpforte dem Dorfe zugekehrt war. Wir haben hiervon Beispiele aus der Nähe und Ferne in Menge; dergleichen Oertlichkeiten waren gewöhnlich die Vorläufer städtischer Privilegien, wie hier zu Darmstadt. Wir schließen also hiermit so: daß das Dorf höchstwahrscheinlich? nein ganz gewiß bereits vor 1330 mit Mauern umgeben war, deren Rudera ein Techniker (Dr. Lerch) für weit älter als die Werke späterer Zeit (von 1330 an) hielt und erkannte.

Das mit dem Schlosse auf genannte Art in Verbindung gebrachte Dorf hatte drei Thore: das bessunger Thor in der Gegend des Eingangs zur jetzigen Brandgasse nach dem Röhrbrunnen hin, das große arheilger (aschaffenburger) Thor, später Mockenthor genannt, am damaligen Ende der Obergasse bei der noch jetzt daselbst sichtbaren alten Mauerlinie, das kleine arheilger Thor am damaligen Ende der Bachgasse in der Gegend des alten herrschaftlichen Waschhauses, welches auf die kleine arheilger durch die Baumgärten (Bangert) nach der großen arheilger Hauptstraße ziehende Nebenstraße führte. Das Schloß stand zunächst mit der Bachgasse in Verbindung. Hier und in der großen Ochsengasse bis fort nach der Obergasse war aus Anlaß des Straßenzugs und bei Situation jener Thore der Verkehr von Außen her am lebhaftesten. Hinter der südlichen Häuserreihe der großen Bachgasse, in welcher das alte Rathhaus stand (s. u.), zog die Mauer des Dorfes im Anschluß an die Mauer des Schlosses (s. u.) und auf der andern Seite nach dem bessunger Thore hin.

Als das unmittelbar an die südliche Mauer grenzende Planletz seit 1330 in Bauplan kam, wurde die südliche Häuserreihe der Bachgasse in zwei verticalen Richtungen nach dem Planletz hin geöffnet; 1) vom Löwenbrunnen und 2) von der Stelle in der Gegend der Krone an. Es entstanden hier zwei Verbindungsgassen — die Marktgasse und die Schustergasse, sodann die prolongirte bessunger Straße mit Vorrückung des bessunger Thors auf die Linie der neuen um das Planletz gezogenen Befestigung, in der Gegend, wo in späterer Zeit das Haus des ersten Stadtpfarrers lag. Zu der Zeit dieser Erweiterungen bis zum Neu- oder Umbau des Schlosses (um 1360—70) scheint auf dem Planletz nicht viel mehr, als wie hier angegeben wurde, gebaut worden zu sein. Darmstadt war damals, obgleich eine Stadt, immer noch ein Filial von Bessungen und noch keine Residenz der Grafen von Katzenelenbogen. Die Erhebung hierzu (um 1375) durch Vollendung des Neuschlosses, die Errichtung einer Pfarrei bedingten wesentlich den Fortgang des Bauwesens, vor welchem auf dem Planlatze außer den bereits bemerkten Erweiterungen sich befanden: der Begräbnißplatz mit einer Capelle auf der Stelle, wohin später die Stadtkirche gebaut wurde, ein herrschaftliches Grundstück rechts beim Eingange in die Stadt am bessunger Thore (später Neuthof), ein zweites herrschaftliches Grundstück, worauf später der Fürstenhof angelegt wurde: ein in der Mitte befindliches großes städtisches Grundstück für die Anlage eines Marktplatzes und um denselben zu ziehenden Häuserreihen.

Auf dem Punkte angekommen, wo wir dieses Alles aus der Periode von 1330 bis 1360—70 so ziemlich im Einzelnen sehen, und wo wir später die leeren Räume verbaut finden werden (s. u.), machen wir mit der Geschichte des an die Stelle des alten Schlosses in den Jahren 1360—70 [1]) aufgeführten neuen oder umgebauten den Anfang, fortfahrend demnächst mit den übrigen genannten Gegenständen baulicher Erweiterung und topographischer Gestaltung.

Es liegt eine Beschreibung dieses gräflichen Schlosses aus dem letzten Viertel des 15. und ersten Viertel des 16. Jahrhunderts vor (abgedruckt bei Pauli, Gemälde von Darmstadt und bei Zehfuß, Alterthümer Darmstadts) [2]), welche wir, da sie uns für die nachfolgende nähere Beschreibung und klarere Vorstellung, als sie zu

geben vermag, mitunter als Führerin dienen soll, zuvor aus diesen Druckschriften nochmals mittheilen, wie folgt.

„Den Buhe in Darmstatt betreffend. — Zu Unterrichtung. So ist das Schloß Darmstatt dermaßen erbwhet, das ein Fürste mit sambt seiner Gamahlen Behusung vnd gemache gnug hette, vnd ob schon zu Jme ein fremder Fürst keme, das Jme doch auch ein Gemache zu geben hett.

Item zu Darmstatt Jm Schloß sind zween große kelner.

Item eine schöne fürstliche kueche mit eyne sprengenden Born vnd grossen Wasserkasten. Item ein Spißkammer in der kuchen.

Item eine Badestube neben derselben Kuchen.

Item eine schöne Buttely obwendig dem Kellner.

Item Neben der Buttely eine große Salestuben, dar Jnn man Xv Tisch zu setzen sin, die mit eynem kleinen vfzurichten ist.

Item obendig der stuben ein gewyhete Kirche mit eynem altar.

Item vor der Kirchen ein großer Sale als langk das ganz Hws ist.

Item obenwendig dem Saale ein kleyn Stube, vnd dry oder vier Camern ungeurlich.

Item oben unter dem Dach Jm selben Hws zwie grosse Frucht Bun als langk das Hws ist.

Item am obersten Jm selben Hws ein köstlich Duben Hws mit Duben.

Item in dem Hws ober der Kuchen (neben der Kirchen) ein Sale genannt der kleine sale ist ein guter vnnd sicherer sale, da ein Fürst mit seiner Ritterschaft woll uff essen mag.

Item ober demselben sale ein fürsthen gemache, ein stube, ein Cammer zu einem Leger eines Fürsten. Neben derselben Cammer ist einCammer zu den Cammerknechten, vnd ist alles suberlich vnnd woll gemacht.

Item ober demselben Fürstengemache zwu Frucht Lewben vnnd darob ein Duphys.

Jnn dem Holzeren Hws.

Item vnnter demselben Hws ein kleiner Speißkeller.

Item Obenwendig des kelners ein stube vnnd ein Cammer vnd ein klein stube. Inn der kamer vnd das ist alweg eines Ambtmans gemache gewest.

Item darob ist ein grosse Sale stuben darien xvI oder xvII Tisch gesetzt mugen werdenn darien ein Fürst alwege mit dem Hoffgesinde essen kan.

Item voben der grossen salestuben einer Fürstynn gemache, ein zymliche stube ein klein Camer darneben. Durch dieses Cammer kombt man Inn der Fürstin gemach, das ist eine groſze Schone wol erbewete Cammer mit einem schorrenstein dieselb Cammer vnnten vnnd obenn vnnd zur sitten reyn mit tylen gesilcht ist.

Item darneben ein Jungfrawenn Cammer.

Item darneben zwu groſze Fruchtbunn vnnd ein Duphus. Das Hws neben der Pyrten.

Item vnnten ein stube, genannt die Snyderstube.

Item vober derselben ein gemache, dar Inn die grauen von Katzenelenbogen gelegen sind.

Item eine Stube darneben. Item zwey gewelb unter der stuben.

Vff der innersten Porttenn.

Item ein stube zu der Canntzley vnnd ein Cammer darneben.

Item Im Zwinger ein Backhws mit einer Backestuben gewelbt darauf Mele kesten zu Ijc oder IIIjc Malter Melbes.

Item vff dem graben ein Schlachthws daryn man alle Fihe abgetun und gesewrn kann.

Item darhinter ein Marstall zu xvi Hengsten.

Item ein stuben Im Marstall, Item daruff Ij groſze Bun.

Item Im vssersten porthws ein portstube, vnd darob ein stube und ein Cammer, das ein Kammerschreiber Inn gehabt hat.

Hieruſsen vor dem Slos ein vehe houe ein Hws stelle vnnd stubben, dar Inn man alle vihe gereitschaft thun kann.

Item ein grosse Schure, Item gegen den Houe vber noch ein groſze Schure, Item ein Marstale hinter derselben schuren zu zwölff Hengsten.

Item vff der Bach noch ein groſzes Marstall zu xxxIII Pferden.

Item ein Wagenn Hws darhinter.

Item ein Speicher mit seinem Begriff genannt Frankensteins Hws, darunter ein großer schoner kelner.

Item vff dem Kelner ein Haberkastn so langke das Hws ist.

Item darober fünff Boden ybereinander, so lang das Hws ist.

Item neben demselben Hws ein Kelter Hws, dar Jnn zwei gute kelteren mit Irenn Zugehörungen.

Item gegen der kelteren über ein Hws zu jc oder xlc Malter Früchten.

Item Jn der Statt ein Badstuben vnnd daroff Fruchtbun zu xljc malter Korns."

Der Verfasser dieser, viele Einzelheiten liefernden interessanten Beschreibung, welche wie Pauli S. 54 sagt: „einen Blick in altdeutsches Leben gewährt", läßt uns in mehreren Punkten, über die wir Aufschluß zu haben wünschen, und die uns eben so viel interessiren, als jene Details seiner vielleicht ihm amtlich obgelegenen schriftlichen Arbeit, in Ungewißheit, weil er bei Niederlegung derselben Das, was wir wissen wollen, als dem damaligen Leser bekannt, voraussetzte. Wir wollen nämlich hauptsächlich wissen, ob das Schloß einen Hof gehabt oder mehre, einen Ausgang oder deren zwei, drei, wohin, wenn nur einen, derselben gerichtet gewesen, in welcher Verbindung die Befestigung des Schlosses mit jener der Stadt gestanden, auf welcher Seite der von Holz aufgeführte Schloßflügel gelegen habe, und der von Stein aufgeführte andere, worin sich die Küche, der Röhrbrunnen, die Kirche befanden, wo außerhalb des Schlosses die Meierei angelegt gewesen, und was all an diese Fragen sich Knüpfende. Der Aufschluß ergibt sich aus Analogien, localen Verhältnissen und mehreren Andeutungen der gedachten Beschreibung. Wir wollen uns hierin, soweit es ohne Nachtheil der Deutlichkeit geschehen kann, so kurz wie möglich halten, und unserer Beschreibung beiliegenden Grundplan beifügen, auf welchem dieses Schloß mit punktirten Linien gezeichnet ist.

Die mittelalterlichen Burgen und Schlösser hatten blos eine Porte, und zwar insbesondere jene auf der Ebene eine solche mit mehreren Portthürmen, zwei bis drei, je nach Zahl der außen liegenden Zwinger, Gräben und Wälle. Befand sich eine Burg oder ein Schloß ganz in der Nähe einer Stadt, so wurden Zwinger, Gräben

und Wälle des Schlosses mit denen der Stadt dergestalt in Verbindung gesetzt, daß jene den Umschluß des Schlosses behielten, und nur da, wo die städtischen Fortifikationen anliefen, eine künstliche Verbindung Beider stattfand, so daß Schloß und Stadt in dieser größeren Vereinigung doch in specieller Abscheidung wieder zwei besondere Körper bildeten. Also im Großen verbunden und im Einzelnen getrennt von der Stadt, hatte das sie schützende und von jener im Nothfall beschützte Schloß seine einzige Porte in der Richtung nach der Stadt und sonst keine mehr. Wir können dieses noch jetzt an vielen ehemals befestigten und mit Schlössern versehenen Städten sehen, wie z. B. zu Babenhausen, Steinheim. Selbst bei Schlössern nahe bei Dörfern (s. u.) wurde diese Bauart beobachtet.

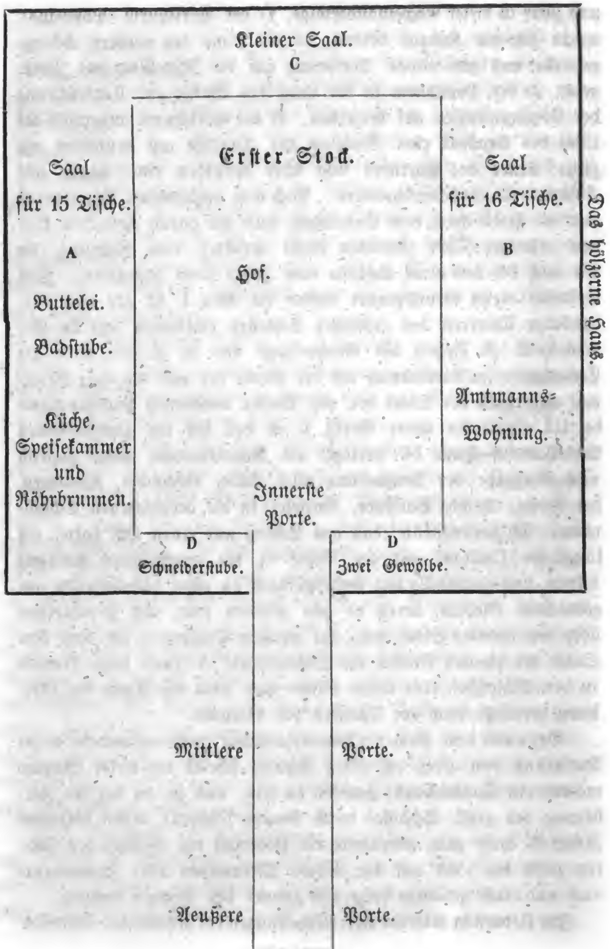
Das neue gräfliche Schloß zu Darmstadt erhielt auf die angegebene Art seinen eigenen Fortifikationsumschluß in Verbindung mit der städtischen Befestigung, wovon noch jetzt Ueberreste vorhanden sind. Der Umschluß des Schlosses bestand nach der Beschreibung aus einem Zwinger nächst den Schloßgebäuden, einem darauf folgenden Walle und davor gelegten von dem Zuflusse des Soderbachs gefüllten Graben. Die Befestigung der Stadt enthielt ganz gleiche einzelne Theile. Wie die Verbindung beiderlei Umschlüsse künstlich bewerkstelligt wurde, läßt sich nicht genau sagen, und nur nach den mittels dieser Ueberreste noch erhaltenen Directionspunkten blos auf der einen Seite des Schlosses nach dem Birngärten hin im Größeren andeuten. Im Grundplane ist die innerhalb der Gemächer S. K. Hoheit des Großherzogs befindliche Mauerlinie, in welcher sich außerhalb der Gemächer ein alter Thurmvorsprung befindet, eingezeichnet. Wir halten diese Linie für den Ueberrest der um das Schloß gezogenen Zwingermauer, an welche sich die Stadtmauer schloß, weshalb sie auch für die Stadtmauer selbst gehalten wird, wiewohl hier eigentlich genau unterschieden, Zwinger und Stadtmauer getrennt genannt werden müssen.

Nach Maßgabe der verschiedenen Umschlußtheile des Schlosses war die Porte hinsichtlich der Thürme armirt. Die Beschreibung nennt deren zwei, „die innerste Portenn" und das „äußerste Porthuß", es muß aber eine dritte in der Mitte beider gelegen haben,

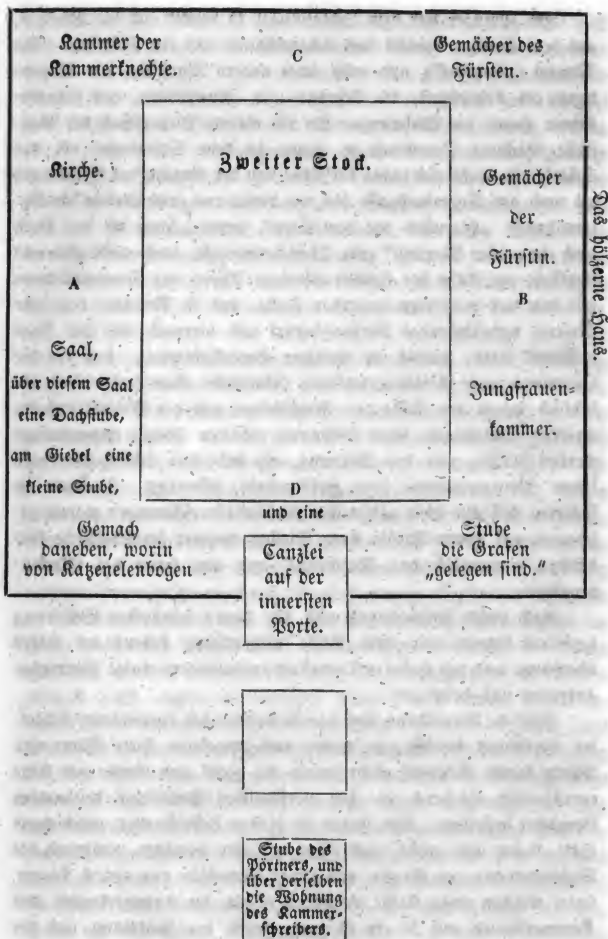
und zwar in dieser Nacheinanderfolge, 1) der Portthurm (Porthaus), worin sich die Kanzlei befand, in der Linie der vordern Schloßgebäude und mit etwas Vorsprung auf die Mittellinie des Zwingers, 2) der Portthurm in der Linie des Walles zur Unterhaltung der Communication auf denselben, 3) der Portthurm außerhalb der Linie des Grabens zum Einsehen der Angriffe auf denselben mit einer Stube des Pörtners und über derselben einer Stube und Kammer des Kammerschreibers. Nach dem anliegenden Grundplane war die Porte nach dem Soderbache und der daran nach dem kleinen arheilger Thor ziehenden Gasse gerichtet, eine Richtung, die wir auch bei dem alten Schlosse vom Jahre 1330 annehmen. Zum Entwurf dieses Grundplanes diente die Linie I. II. als noch vorhandener Ueberrest des gräflichen Schlosses (theilweise jetzt die Gemächer S. K. Hoheit des Großherzogs und zu gleicher Erde die Conditorei) in Verbindung mit der Stelle des von den drei Brunnen außerhalb der Stadt her mit Wasser versehenen Laufbrunnens bei III. (späterhin unter Georg I. in das Eck des landgräflichen Schlosses auf Stelle IV. verlegt) als Anhaltspunkt, wobei zugleich nach Maßgabe der Vertheilung aller Säle, Gemächer, Kammern, der Kirche, Küche, Badstube, Buttelei in die verschiedenen Schloßräume, sich herausstellte, daß das Schloß nur einen Hof hatte, ein längliches Quadrat mit der Porte in der angegebenen Richtung bildete, und zweistöckig mit wahrscheinlich an allen vier Eckseiten angebrachten Giebeln, deren es acht gewesen sind, mit Fruchtboden über dem zweiten Stock, war, auf welchem Dachboden sich über dem Saale des zweiten Stockes des Schloßflügels A. links beim Eintritt in den Schloßhof eine kleine Stube und über der Kirche die Wölbung derselben nach der Dachfirst hin befanden.

Der unter dem Namen „Bauernhäuschen" noch vorhandene kleine Vorsprung von Holz am alten Schlosse scheint ein Erker (Andere meinen ein Taubenhaus) gewesen zu sein, und ist, da bei der Zerstörung des gräfl. Schlosses durch Beuern (Buren), dessen hölzerner Flügel B. wohl ganz abbrannte, ein Ueberrest des zwischen den Jahren 1559 bis 1564 auf die untern Steinwände oder Fundamente nach und nach gebauten hölzernen Hauses des Prinzen Ludwig.

Zur Uebersicht folgende zwei Abtheilungen der Räume des Schlosses



Kleiner Saal.
C
Erster Stock.
Saal
für 15 Tische.
A
Buttelei.
Badstube.
Küche,
Speisekammer
und
Röhrbrunnen.
Saal
für 16 Tische.
B
Amtmanns-
Wohnung.
Das hölzerne Haus.
Hof.
Innerste
Porte.
D
Schneiderstube.
D
Zwei Gewölbe.
Mittlere
Porte.
Aeußere
Porte.


Kammer der Kammerknechte.
C
Gemächer des Fürsten.
Kirche.
Zweiter Stock.
Gemächer der Fürstin.
Das hölzerne Haus.
A
B
Saal, über diesem Saal eine Dachstube, am Giebel eine kleine Stube,
Jungfrauen-kammer.
D
und eine
Gemach daneben, worin von Katzenelenbogen
Stube die Grafen „gelegen sind."
Canzlei auf der innersten Porte.
Stube des Pörtners, und über derselben die Wohnung des Kammer-schreibers.

Im Zwinger vor dem Schloßflügel D befand sich die Bäckerei, auf dem Graben daselbst das Schlachthaus und ein Marstall. Die Meierei („Vehehof") und noch zwei andere Marställe, ein Wagenhaus, ein Kelterhaus, die Scheune und Fruchtböden, das frankensteiner Haus, die Wohnungen für die niedere Dienerschaft der Marställe, Bäckerei, Oeconomie &c. lagen an dem Soderbache vor der Schloßporte links und rechts derselben von der Gegend des Geißberges an nach der Soderbachgasse hin, wie dieses aus zwei Stellen der Beschreibung: „Hieruffen vor dem Slos", ferner „Item uff der Bach noch ein großer Marstall" zum Theil hervorgeht, noch mehr aber aus Rücksicht der Nähe des kleinen arheilger Thors, der Communication mit dem vor demselben liegenden Felde, und in Betracht, daß eine Meierei nahefließendes Wasser bedarf und hiernach oft ihre Lage bestimmt wird, endlich in weiterer Berücksichtigung, daß der die Oeconomie und Gefällverwaltung besorgende Kammerschreiber absichtlich wegen der Nähe der Fruchtböden und der Meierei auf der äußeren Schloßporte seine Wohnung erhalten hatte, angenommen werden dürfte, und die Meinung, als habe das Schloß innerhalb seiner Zwingermauern zwei Höfe gehabt, widerlegt. Nachdem in späterer Zeit alle diese zahlreichen Gebäude verschwunden waren, erscheinen auf einem Theile ihrer Stellen mehrere herrschaftliche Gebäude, namentlich das Waschhaus und das Haus des Glockendirectors.

Nach dieser Beschreibung und der daran geknüpften Erklärung derselben können wir zum Bilde altdeutschen Lebens an Höfen überhaupt und des Hofes zu Darmstadt insbesondere einige Hauptzüge andeuten und beitragen.

Was die Einrichtung und das Bewohnen des darmstädter Schlosses überhaupt betrifft, so wurde nach damaliger Sitte Glanz und Würde seines Besitzers mehr durch die Zahl und Größe der Säle repräsentirt als durch die für persönliches Bewohnen bestimmten Gemächer desselben. Wir finden in diesem Schlosse vier verschiedene Säle, kleine und große, auch einen mit vier Kaminen, während die Wohngemächer des Grafen und seiner Gemahlin nur aus 6 Piecen, unter welchen einige kleine, bestanden haben, die Kammerknechte und Kammerfrauen auf je ein Gemach, sowie der Amtmann und der

Kammerschreiber auf je zwei beschränkt waren. Hieraus geht hervor, daß man auf Bequemlichkeit des Wohnens weniger sah, als darauf, für das Bedürfniß geselliger Zusammenkünfte Raum und Wahl je nach Zahl der Gesellschaft und Wechsel der Jahreszeit zu besitzen und hierin dem Ausdrucke der Würde, des Reichthums und der Beiden angemessenen Gastlichkeit oder solennen Aufwartung Bedeutung zu geben. Die ritterliche Artigkeit machte jedoch bei einem der Gemächer der gräflichen Gemahlin, als dem besonders ausgezeichneten, eine Ausnahme, indem die Beschreibung von derselben folgende Schilterung macht: „das ist ein große schöne wol erbaute Cammer mit einem schorenstein, dieselbe Cammer unten und oben und zur sitenn reyn mit tilen gefildt ist.“ [3])

Die Hofhaltung, welche nach alter Art meist auf selbst gezogenen oder gelieferten Naturalien beruhte, finden wir zu diesem Zwecke am gräflichen Hofe dahier meist als eine großartige Oeconomie=Verwaltung eingerichtet, besonders nach den vielen zur Aufbewahrung der Früchte im Schlosse und auf der Meierei vorhandenen Räumen, nach den Viehställen, nach den zum Verbrauch bestimmten Handwerkseinrichtungen als: Bäckerei, Brauerei, Schlachterei, und führen hierbei als besondere Wahrnehmung an, daß alle diese Localitäten, wenn zwar nahe beim Schlosse vorhanden, doch von demselben getrennt waren, so daß das Dienstpersonal des engeren Hofes von dem der Oeconomieverwaltung räumlich immer abgesondert erscheint.

Nachdem dieses Schloß zur Zeit des schmalkaldischen Kriegs im Jahre 1546 auf Befehl des k. österreichischen Generals von Büren theilweise zerstört worden war und 10 Jahre lang in Trümmern gelegen hatte, wollte es Landgraf Philipp nach einem zuerst gefaßten Plane herstellen lassen, und befehligte deshalb im Jahre 1556 den Keller Johann von Rensdorf zu Darmstadt über die Ausführung desselben mit einem Baumeister von Ziegenhain in Berathung zu treten. Welche Vorschläge Beide gemacht haben, liegt nicht vor, nur aus einem Beschlusse des Landgrafen kennt man den Fortgang der Sache hinsichtlich der künftigen Bestimmung dieses Schlosses. Der Beschluß ging dahin: von der gänzlichen Herstellung zu abstrahiren und blos zur Nothdurft eine Wohnung im Schlosse für den Prinzen Ludwig, Sohn des Landgrafen, einzurichten, welchem bei seiner vorhabenden

Vermählung mit einer Tochter des Herzogs von Würtemberg die Aemter Darmstadt und Auerberg mit dem Sitze zu Darmstadt zum Unterhalt zugewiesen werden sollten, welches später durch Ehevertrag vom 10. März 1563 auch geschah. Der Anfang zur Herstellung einer Wohnung begann erst im Jahre 1569. Drei Jahre lang lag also das Schloß noch immer in seinen Trümmern und es wurde während dieser Zeit blos ein beschädigter Thurm abgetragen. Für die neue Wohnung in einem, wie man angibt, neben die Trümmer (wir glauben jedoch aus unten folgenden Gründen auf die erhaltenen Fundamente des alten gräflichen hölzernen Schloßflügels) gebauten hölzernen Hause wurden im Jahre 1559 967 fl. und 1560 weiter 500 fl. verwendet: unter letztern, was wir als Curiosum zum Luxus jener Zeit anmerken, 3 fl. 15 Alb. für 6 Wandleuchter ins Fürstengemach. Mit diesem Gelde konnte nicht viel ausgerichtet werden. Ludwig fand, als er im Jahre 1562 einzog, die Wohnung so klein, daß er seine Dienerschaft darin nicht unterbrigen konnte und in der Stadt einlogiren mußte. Er schrieb daher an seinen Vater: „es seye fast bedenklichen, also allein in der Behausung über Nacht zu sein, dazu werde es wenig nutzen bringen, so daß Hausgesind bei nächtlicher weill aus dem Hauß gehen sollte", und bat, „daß noch etzliche Stuben und Kammern darin für die vom Adel auch ander Hausgesind zu erhalten" erbaut werden möchten. Philipp bewilligte die Bitte mit der Modification, daß nur noch eine Stube oder Kammer, worin Betten stehen könnten, erbaut werden solle, und bemerkte im Antwortschreiben: darin magst Du die Deinen legen, die Du am notdürfftigsten haben mußt, denn daß Du viel vom Adel und ander Gesind über Nacht im Schloß liegen haben wolltest, wissen wir nicht, wozu daß nuzt, denn allein, daß so viel mehr Weins ausgesoffen, und ein Nacht am Schlafftrinken und andere mehr verthan wird, als wenn sie drei Nacht in der Stadt liegen." Nicht zufrieden mit dieser einen Bettstube fuhr Ludwig fort, um Vermehrung seiner Wohnpiecen zu bitten, worauf Philipp von dem Baumeister einen dem Inhalte nach unbekannten Kostenvoranschlag fertigen ließ. Dies geschah im Jahre 1563 zur Zeit der Vermählung Ludwigs. Seitdem am Hofe zu Stuttgart und hierauf im Jahre 1565 wieder wie vorher im Jahre 1562, in Darmstadt

residirend, scheint inzwischen der Ausbau der Wohnung auf Kosten L. Ludwigs erfolgt zu sein, weil er sich i. J. 1575 von L. Georg 7000 fl. dafür bezahlen ließ. Unsere Annahme, daß dieses Haus auf dem Fundamente und Ueberreste des Schloßflügels B gebaut wurde, ergibt sich aus oben erzählter Art des Bauens, wonach zu den ersten Zimmern zweimal nach einander mehrere kamen und der Bau successiv erweitert wurde, eine Bauöconomie, die zwar zuweilen bei neu angefangenen Häusern stattfindet, aber in vorliegendem Falle vorzugsweise anwendbar erscheinen mußte.

Wir kehren auf das Planletz zurück.

Wenn das gräfliche Schloß seiner nach dem Grundplane des älteren Schlosses beibehaltenen Richtung in die Altstadt und zunächst in die Bachgasse und in die große Ochsengasse wegen auf die topographische Gestaltung der Anlagen des Planletzes keinen Anhaltpunkt darbieten konnte, so geschah dieses dagegen durch die Erbauung einer neuen Stadtkirche im Anfange des 15. Jahrhunderts [4]) auf dem Begräbnißplatze der alten Capelle nächst dem Bessungerthor [5]), eines neuen Schlosses zur Zeit der Regierung Georgs I., eines neuen Rathhauses i. J. 1585 und durch die Anlage eines Marktplatzes. Die Situation desselben und die der Kirche bedingten hauptsächlich die Ziehung der Häuserreihen bei und um sie. Die Kirchgasse muß daher zunächst nach Erbauung der Kirche entstanden sein, wir glauben aus dem weiteren inneren Grunde, schon im Anfange des 15. Jahrhunderts, weil durch die Vereinigung der katzenelenbogischen Besitzungen älterer und jüngerer Linie zu einem Ganzen unter Graf Johann III. (regierte von 1403 bis 1440) Darmstadt als Residenz eines weit größeren Landes als zuvor, auch in gewerblicher Hinsicht immer mehr Bedeutung erhalten hatte, und die Wahl dieser Stadt zu Abhaltung eines zahlreich besuchten Turniers (1405) an vorhandene Räumlichkeiten, Gewerbslocalitäten für die Pflege und Unterkunft so vieler Fremden geknüpft war (s. §. 8 bei den bürgerlichen Gewerben).

Unter Landgraf Philipp d. Gr. wurde zur Beförderung des Bauwesens zu Darmstadt ein städtisches Holzmagazin angelegt (wozu der Landgraf 100 fl. bestimmte) und eine Bauordnung erlassen (§. 7), aber damit dem Fortgange des Bauwesens nicht viel geholfen,

weil diese Stadt seit dem Erlöschen des Mannsstammes der Grafen von Katzenelenbogen (1479) aufgehört hatte, eine Residenz zu sein und dieselbe unter der landgräflichen Regierung 88 Jahre lang nur der Sitz eines Statthalters war (§. 8). Am Markt kam daher während dieser Periode nur eine Häuserreihe zu Stande, wie wir weiter unten in diesem Paragraph finden werden.

Nach diesen Voruntersuchungen über die alte topographische Gestaltung Darmstadts haben wir nun die Zeit der Regierung Georgs I. erreicht, mit welchem sowohl hinsichtlich der Bauten am Markt und in andern Theilen der Stadt, als auch auf dem Lande ein neuer nie vorher daselbst gesehener Aufschwung nach Geschmack und Bedürfniß der Zeit, nach Größe und Menge der Bauten eintrat.

Was zuerst den Geschmack betrifft, so erhielt der sogenannte welsche (niederländische) Baustil, schon früher bekannt und bei dem gräflichen Schlosse zu Darmstadt in Anwendung gebracht, an Fenster- und Thürstellungen, an Stockhöhen und besonders an den stattlichen Vorder- und Seitengiebeln eine schönere leichtere Form. Indessen war hier ältere und neuere Zeit weniger von einander unterschieden als Beide nach dem Bedürfnisse dieser hierin sehr verschiedenen Perioden.

Wir haben aus der Beschreibung des gräflichen Schlosses zu Darmstadt gesehen, wie aus Sicherheitsrücksichten auf freie Bewegung und Annehmlichkeit verzichtet wurde, und ein beschränktes Leben hinter schützenden Mauern geboten war. Dieses Bedürfniß war seit Georgs I. Zeit im Allgemeinen nicht mehr ganz vorhanden, Schlösser und Städte wurden seitdem bei Neuanlagen allmählig dem beengenden Raume der Mauerumschlüsse entzogen, jene an die Stelle eines Thores durch Vermehrung einfacher Porten nicht blos nach Innen der Stadt, sondern auch nach Außen derselben, diese durch die Vorstädte außerhalb der Mauern. Des Landgrafen Bauwesen bietet zu dieser die mitteralterlichen Formen ablegenden Zeiterscheinung mehr als ein Beispiel: so erhielt z. B. das neue Residenzschloß drei Thore, zwei nach Außen der Stadt, eins nach Innen derselben dem Markte hin (abgehend von der Richtung der Porte des gräfl.

Schlosses, s. u.), so entstanden außerhalb der Stadt die Rennbahn, die Caserne, die Mühle, der Marstall, so geschah der Anfang der Vorstadt vor dem arheilger (aschaffenburger) Thor rc.

Wir wollen hier näher treten, und zuerst das neue Residenzschloß seiner Baugeschichte nach kennen lernen. Man hatte bisher dessen Bauzeit in die ersten Regierungsjahre des Landgrafen gesetzt. Dieses ist, wie wir gleich hören werden, nur theilweise richtig. Nach den im Staatsarchive befindlichen Baurechnungen ließ er daran während seiner 28jährigen Regierungszeit zu verschiedenen Zeiten stückweise bauen, und war damit in Bezug auf das im Plane liegende Ganze bei seinem Ableben noch nicht einmal am Ende. Einer seiner guten Grundsätze war: nur mit vorräthigem Gelde in angemessener Zeitabtheilung an große Unternehmungen zu gehen, und insbesondere das Bauen als Mittel der Geldverbreitung unter die arbeitende Klasse zu benutzen, eine Fürsorge, die nach der successiven Geldausgabe nach Zeit und Betrag eine zu Sparsamkeit, Auskommen und Fleiß führende nachhaltige Anwendung finden sollte, und uns lehrt, weshalb auch alle andern Bauwerke seiner Zeit auf gleiche ihm und Andern fürsorglich nützliche Weise nach und nach entstanden sind.

Nach dem anliegenden Grundplane beider Schlösser des mit punktirten Linien gezeichneten gräflichen und des landgräflichen war für Letzteres eine weit größere Ausdehnung nach zwei Höfen und drei Porten bestimmt, als das Erstere hatte. In dieser Ausdehnung des neuen Schlosses, wonach sammtliche von der Zerstörung im schmalkaldischen Kriege übrig gebliebenen alten Schloßtheile bis auf den hinteren Flügel C, welcher zum neuen Schlosse mitbenützt werden sollte, abgetragen wurden, mußte der alte Wall und Graben nach Süden, Osten und theilweise Westen eingeebnet werden, um nach dieser Seite, also überall nach der Stadt hin, blos einen Graben zu ziehen, welche Arbeit unter Georg I. angefangen und unter Ludwig V. beendigt wurde. Wall und Graben nach Außen der Stadt am hinteren Schloßflügel blieben, wie diese erhalten, und wurde der alte Graben nach der Breite und Richtung des neuen angemessen erweitert, der alte Wall nach der Dimension des neuen Schloßbauplanes zum Theil seiner Lage nach verändert.[6]).

Die Herstellung und Erhöhung des hinteren Flügels C, der daran stoßende Neubau E, der diesem gegenüber stehende andere Neubau F, worin die Kirche befindlich ist, gehören in die erste Bauperiode v. 1568 und 1569. Hiernach war ein auf drei Seiten von Gebäuden eingeschlossener Hof, in welchem sich der aus dem gräflichen Schlosse hierher bei IV. verlegte Laufbrunnen, wozu von den drei Brunnen außerhalb der Stadt her im Jahre 1568 720 gebohrte Holzröhren gelegt wurden, befand, in der Form eines Fünfecks hergestellt, dessen vordere offene Seite nach der Stadt hin ohne Zweifel mit einem Thore versehen war, weil nach dem Burgfrieden von 1568 (s. §. 16) von Pförtnern und Thorwächtern die Rede ist. Ein Thurm war am Ecke, wo die Brunnen stand, aufgeführt. Die Porte an der hintern Brücke war damals nicht vorhanden und der Schloßhof nur von der Stadt aus zugänglich. Diese irreguläre Form war in mehrerer Hinsicht nothwendig, und zwar theils aus Mangel der dem Landgrafen in den ersten Jahren seiner Regierung fehlenden Geldmittel und deshalb nothwendigen Sparsamkeit wegen, wonach bei dieser ersten Schloßanlage die Mitbenutzung des noch vorhandenen wahrscheinlich am Besten erhaltenen alten hintern Flügels in Anschlag gebracht werden mußte, theils um vor dem Markte eine grade Frontstellung der künftighin zu errichtenden Gebäude des zweiten Schloßhofes zu erreichen, zu welchem Zwecke der neue Flügel G dahin eine grade Richtung erhalten mußte.

Siebzehn Jahre lang war dieser erste Schloßtheil die für die Familie und den Hofstaat des Landgrafen kaum zureichende Residenz. Für Fremdenbesuche wurden der Fürstenhof und der Renthof benutzt. Er hatte während dieser Zeit die Schlösser zu Lichtenberg, und Kranichstein und mehre andere große Anlagen vollenden lassen, weshalb nach seinem bekannten Grundsatze unter eigener Entbehrung die Ausführung des Bauplans am Schlosse zu Darmstadt auf spätere Zeit ausgesetzt worden ist. Dies geschah im Jahre 1586 durch Aufführung des Baues H, von welchem in den Baurechnungen bemerkt wird, daß er nach dem Zeughause hin seine Richtung habe (von diesem Zeughause weiter unten), und neun Jahre nachher, 1595, durch Erbauung des über seinem Durchgangbogen mit dieser Jahrzahl versehenen Querflügels I, worin der Kaisersaal befindlich ist. Hiermit

geschah der Anfang zum zweiten von zwei Seiten eingeschlossenen Hofe, und nunmehr zu gleicher Zeit der Erbauung des Flügels G, die Eröffnung einer Porte nach Außen der Stadt, wo jetzt die sogenannte Parforcebrücke befindlich ist, sodann zwischen 1588 und 1595 zur Zeit als der Landgraf zum zweiten Male vermählt war (1588) ebenfalls nach Außen der Stadt, die Anlage der hintern Porte im ersten Schloßhofe, über deren Portal zu beiden Seiten des hessischen Wappens folgende zwei Inschriften stehen:

VON GOTTES GNADEN
GEORG LANDGRAF ZV HESSEN
GRAF ZV CAZENELLENBOGEN
DIETZ ZIEGENHAEIM (sic) VND NIEDA (sic)

VON GOTTES GNADEN SOPHIA
ELEONORA GEBOHRNE HERZOGIN
AVS CHURFVERSTLICHEM STAMM
ZV SACHSEN ZU IVLICH CLEVE
VND BERCK etc. VERMAEHLTE
LANDGRAEFIN ZV HESSEN.

Um diesen auf zwei Seiten angefangenen zweiten Hof nach der Marktseite hin zu schließen und dahin die dritte Porte, deren Stelle bisher ein einfaches Thor vertrat, zu richten, wurde bald nachher die Erbauung eines Hauptflügels beschlossen und hierzu Plan und Voranschlag entworfen.[7]) Des Landgrafen Tod 1596 verhinderte die Ausführung dieses Unternehmens; während der Regierung Ludwigs V. blieb diese Seite offen und nur mit einer Gallerie versehen. Landgraf Georg II. nahm den Plan seines Großvaters endlich auf mit Beibehaltung eines Theils der Gallerie oder Balustrade (s. Abbldg. bei Walther Antiq.), und ließ an dieser Stelle vom Jahre 1629 an einen Flügel bauen, welcher im Jahre 1717 abbrannte.[8])

Zu Darmstadt ließ Georg I. ferner folgende Gebäude errichten: 1. das sogenannte Judicirhaus mit einer Rennbahn für Ritterspiele.[9]) Es muß schon im Jahr 1578 bestanden haben, denn am 4. September dieses Jahres wurde hier ein Turnier gehalten, bei welchem Georgs I. Schwager, Graf Simon von der Lippe, dessen

Schreiber Joachim Graube bei dieser Gelegenheit durch einen Schuß sein Leben verlor, anwesend war (Akten der damals alleinigen Pfarrei Darmstadt). Diese Rennbahn lag vor der Hinterpforte des Schlosses zwischen der kleinen arheilger Straße und dem um die Stadt neben dem landgräflichen Lustgarten vorbeiziehenden Wege, auf der Stelle, wo sich das Exercierhaus auf dem Paradeplatze befindet. Landgraf Ludwig VI. hielt daselbst bei seiner Vermählung 1667 ein Ringelrennen und baute das Reithaus, d. i. den mittleren großen Hauptbau des alten Hoftheaters für Spielturniere (Walther Antiq.). Von andern auf der Rennbahn stattgefundenen Spielen fehlen uns Nachrichten. Hinter derselben, nach dem Felde zu, befand sich eine Reihe kleiner Häuser für Wohnungen herrschaftlicher Bedienten, und am Ende derselben nach der kleinen arheilger Straße hin, die Hofmetzgerei in dem unter Georg I. erbauten Schlachthause, und gleich dabei das Wachthaus des kleinen arheilger Thores, später unter dem Namen „Fleischwache" bekannt.[10]) Zwischen jener Häuserreihe und der Rennbahn befand sich die sogenannte Rennbahngasse, deren Anlage einer späteren Zeit angehört, vielleicht unter Georg I. angefangen worden sein mag. Das Judicirhaus (Preisrichterhaus) wurde, nachdem die Spiele in Abgang gerathen waren, als Wohnung für herrschaftliche Diener gebraucht und unter der Regierung des Landgrafen Ludwig IX. sammt der Häuserreihe und Rennbahn abgetragen, um Platz für das neue Exercierhaus zu gewinnen. Die bekannte Eiche, deren Pflänzling Georg I. von Kranichstein, wohin ihm die Anzeige der Geburt seines ältesten Sohnes (24. September 1577), des nachherigen Landgrafen Ludwig V. überbracht wurde, am Hute befestigt nach Darmstadt mitnahm, und zum Andenken an dieses besondere freudige Ereigniß der Geburt eines Erbprinzen eigenhändig einsetzte, stand hoch und breit emporwachsend als ein Sinnbild seines Hauses geachtet, auf einem großen freien Platze vor dem Schlosse zwischen dem Judicirhause und dem kleinen arheilger Wege, ohngefähr da, wo sich gegenwärtig Georgs I. Standbild und das seines Vaters befinden. Der schöne mit Bänken umgebene Baum wurde 134 Jahre nachher am 15. Mai 1711 als vermeintliches Hinderniß neuer Gartenanlagen gefällt. Man bedauerte in Darmstadt allgemein seinen Verlust und der damals

lebende Geh. Reg.=Rath Schulz schrieb darauf folgendes Chronodistichon:

Darmstadt in recisam quercum
quae diutius stare merebatur.

PerVetVS InspatIo stansVasto sternItur ILeX
SeD parVo eX raMo CreVerat Ista prIVs.

Vor dem Mockenthore (arheilger, auch aschaffenburger Thore) wurden gebaut: 1. das Jägerhaus am Ende des Walles rechts an der dieburger Straße, wo jetzt das Militärhospital befindlich ist. 2. die Caserne, 3. der Marstall, 4. die Kunstmühle. Eine andere Mühle lag vor dem neuen Thore an dem aus dem Schloßgraben fließenden Bache, über welchen eine im Jahre 1577 von der Stadt erbaute oder renovirte Brücke führte (Walther Antiq. S. 40, 41). Diese Mühle gehörte einem Privatmanne, der bei Anlage des Schloßbrunnens wegen Entziehung des Wassers Beschwerde führte. Diesen Gebäuden gegenüber rechts bei dem Ausgange am Mackenthor wurde der Anfang zur Anlage der Vorstadt gemacht. Georg ließ hierzu Gärten und Weingärten kaufen, den Wall schleifen, und auf die dadurch gewonnenen Bauplätze acht Häuser auf seine Kosten bauen. Drei dieser Häuser kamen je eins für 1000 fl. und ein viertes für 800 fl. (weil baare Zahlung geleistet wurde) in Privatbesitz, die übrigen viere dienten als Dienstwohnungen des Kanzlers, des Forstmeisters, Baumeisters und Seidenwebers. Am Ende der Häuserreihe, in welcher die acht genannten standen, befand sich das bereits angeführte herrschaftliche Jägerhaus. Kurz nach dem Ableben Georgs 1596 wurde dieses Haus abgetragen, ein danebenstehendes für 700 fl. gekauft, dieses ebenfalls abgebrochen, und auf der Stelle beider ein neues Jäger= oder Jagdhaus gebaut. Georgs Absicht war dem Jägerhause gegenüber, die Vorstadt nach Norden hin längs des alten arheilger Weges fortzusetzen. Die daselbst befindlichen Gärten waren bereits zu diesem Zwecke von ihm angekauft, und es scheint dort mit dem Bauen der Anfang gemacht worden zu sein. Nach Inhalt des Testaments Georgs I., worin er seinem Nachfolger die Ausführung dieses Bauplanes empfohlen hatte (Walther Antiq. S. 61) wird von „einem guten Anfange der Vorstadt vor dem arheilger

Thor (d. i. Mockenthor) wo ein ziemblicher Orts Felds von Gärten und Weingarten angekauft" geredet, worunter zuerst die Häuserreihe rechts des Thores und wahrscheinlich der Anfang der andern dem Jägerhause gegenüber zu verstehen.

Beim Ausgange links des Mockenthors zog damals noch ein Stadtwall zwischen der Stadtmauer und dem Baumgartenfelde (Birngarten jetz. Alexanderstraße). Die Communikation nach der Vorstadt geschah vom Schlosse aus theils durch die Schloßgasse nach dem Mockenthor, theils durch das kleine arheilger Thor am Schloß, oder auch durch die 1595 angelegte Hinterpforte des Schlosses auf den außerhalb der Stadt ziehenden und die kleine arheilger Straße durchkreuzenden Außenweg seitwärts des Baumgartenfeldes, welcher Außenweg nach der Vorstadt führte.

Vor dem neuen Thore rechts beim Ausgange befand sich das Zeughaus. Da Georg I. vor diesem Thore ein Wachthaus mit zwei prolongirten einen Fahrweg nach der Stadt einschließenden Mauern von da bis zum Thore bauen ließ und das Zeughaus rechts beim Thorausgange lag, so war für dasselbe zwischen der Mauerprolongation und dem Schloßgraben ein Hofraum vorhanden, der von der dritten Seite durch das unter Georg I. erbaute kurze Stadtmauerstück (rechts beim Thorausgang) mit Gewißheit, und wahrscheinlich auch auf der vierten Seite durch Mauerwerk geschlossen war.

In der Altstadt standen sich an herrschaftlichen Gebäuden: 1. der Renthof da, wo späterhin das Gymnasium (jetz. Realschulgebäude Lit. S. 90) seine Stelle erhielt. In demselben befanden sich die Amtswohnung des Kellers von Darmstadt und Absteigegemächer des Landgrafen (Hofordnung). Diese Besitzung scheint schon unter den Grafen bestanden zu haben. Nach der Kammerrechnung wurden daselbst Reparaturen vorgenommen; 2. der Fürstenhof. Nach Walther Antiq. wird hierunter das hertingshausische Haus (später die alte Canzlei) am neuen Thore verstanden. Nach unserer Ansicht lag derselbe da, wo später das kametzky'sche Haus auf dem Markte, wozu ein großer Garten mit Orangerie gehörte, vorkommt. Dieses Haus war von jeher herrschaftlich, rührte

aus Georgs I. Zeiten her, und diente als Wohnung für fürstliche Angehörige und zur vorübergehenden Aufnahme vornehmer Fremden.

Auf dem Markte muß zu Georgs I. Zeit die ganze westliche Häuserreihe vom neuen Thore bis zum neuen Rathhause vollendet gewesen sein, die östliche war es bereits unter Landgraf Philipp (S. 97). Das Bedürfniß, wegen mangelnder Wohnungen eine Vorstadt anlegen zu müssen (wie in Georgs I. Testament angeführt wird), zeigt deutlich genug, daß in der Altstadt, mithin auch auf dem Markte, alle Plätze verbaut waren. In jener westlichen Häuserreihe befand sich außer dem genannten Fürstenhofe und dem hertingshausischen Hause am neuen Thore höchstwahrscheinlich auch das Haus des Kanzlers Kleinschmidt. Als bei der Anlage der auf den Ludwigsplatz führenden Ludwigsstraße das vorn am Markt stehende Haus des Kaufmanns Rößler abgetragen wurde, war davon die Rede, daß es früheren Vorfahren der Familie Kleinschmidt angehört habe.[11])

Ob zu Georgs I. Zeit die oben beschriebene gräfliche Meierei am Geißberge fortbestanden hat, oder welche Veränderungen hier vorgenommen wurden, konnten wir nicht erfahren. Wahrscheinlich hatte die Verlegung mehrerer herrschaftlichen Gebäude, des Marstalls, des Schlachthauses und verschiedener Bedientenwohnungen nach Außen der Stadt, aus Nothwendigkeit in ihrem Innern Raum für Privathäuser zu gewinnen, auch bei der Meierei eine Veränderung ihrer Lage nach Außen bewirkt. Es blieben seitdem am Geißberge nur zwei herrschaftliche Gebäude: das Waschhaus und das Haus, worin später der Glockendirector wohnte, übrig.

Das neue Rathhaus auf dem Markte, wozu mit Bewilligung des Landgrafen die Steine im bessunger Walde gebrochen wurden, ließ die Stadt im Jahre 1555 bauen. Zur Bestreitung der Kosten lieh sie bei dem Doctor der Rechte Christian Weiß zu Heidelberg 1000 fl. zu 5 pCt. Der vor demselben befindliche Laufbrunnen wurde unter der Leitung eines heidelberger Brunnenmeisters im Jahre 1569 angelegt (wozu Georg 1(0 fl. beitrug) und 1579 reparirt.

Das alte Rathhaus in der großen Bachgasse, wahrscheinlich das in einer Urkunde von 1395 vorkommende „Spielhaus" stand auf der Stelle, wo sich gegenwärtig das Brauhaus zum grünen Laub

Lit. C. 15 befindet. Es war zweistöckig und hatte ein Thürmchen. In den 1730r Jahren erscheint es im Besitze der Familie Kleber, welche es bei ihrer damaligen Auswanderung nach Amerika an die Familie Diehl verkaufte, die es noch gegenwärtig besitzt. Bei einer einstmals vorgenommenen Reparatur fand man in demselben ein zugemauertes Gemach, wahrscheinlich ehemals Gefängniß oder Wachtstube, dessen Wände mit vielen Namen hiesiger Bewohner der Stadt beschrieben waren. Zur Zeit, da dieses Rathhaus noch als solches bestanden hatte, befand sich demselben gegenüber in dem Hause Lit. D. Nr. 70 die Post. Da bekanntlich um die Jahre 1570 und 1575 mehre deutsche Staaten: Kurpfalz, Würtemberg, Sachsen, Brandenburg, Hessen, angefangen hatten, Posten anzulegen, so wäre dieses das erste unter Georg I. dahier in der damals frequenten Hauptstraße zu einer Post eingerichtete und passend gelegene Haus gewesen. Nachdem das neue Rathhaus erbaut war, kam die fahrende Post in das alte Rathhaus und die Briefpost blieb, wie lange ist unbekannt, in dem genannten gegenüberstehenden Hause[12]). Im Anfange des 18. Jahrhunderts war Postmeister Brandt Pächter des damals noch herrschaftlichen Gasthofs zur Traube (Scheuerhof). Wahrscheinlich befand sich darin während seiner Pachtzeit sein Postetablissement,[13]) übrigens weiß man, daß er gegenüber ein Posthaus besaß, auf dessen Stelle späterhin die Reitercaserne und das neue Palais folgten.

Unter Georg I. wurde auch für das Pflastern mehrer öffentlichen Plätze, namentlich des neuen Marktes und des Platzes vor dem alten Rathhause gesorgt. Ob dieses der Anfang des Pflasterns in der Stadt überhaupt gewesen oder daselbst früher wenigstens in den Hauptstraßen (Bachgasse, Ochsengasse, Obergasse), durch welche starke Passage ging, und wo die Hauptwirthshäuser standen, ein Pflaster angelegt gewesen (was wir vermuthen), liegt nicht vor. Die beiden genannten Pflasteranlagen geschahen i. J. 1577 (Walth. Antiq. S. 40 f.).

Zur Sicherung der Stadt vor Feuersgefahr und zur Benutzung einer für den Hofbedarf gelegenen und ergiebigen Fischerei wurde der östlich von da liegende große Teich, anfänglich Stadtteich, nachher großer Woog genannt, i. J. 1579 wahrscheinlich von dem Seegräber Philipp, welcher damals auch den lichtenberger Teich grub, angelegt und i. J. 1580 mit 10500 jungen (aus Worms für 153 fl. 23 Alb. gekauften)

Karpfen besetzt. Diese Anlage war durch Benutzung eines natürlichen Bettes sehr erleichtert. Es befand sich zwischen einer von der Woogsmühle nach der Stadt hinziehenden Sandbank (Erdzunge) einerseits und andernseits einer sanften Hügelansteigung, und wurde durch Querlegung eines Dammes als Teichbeet hergestellt. Der in dasselbe eingeleitete Soderbach, welcher vorher seinen natürlichen Lauf außerhalb des beschriebenen Bettes nächst der Erdzunge durch Wiesengelände nach der Stadt hin nahm, behielt bei dieser Ableitung einen kleinen Theil übrig, welcher als Mutterbach den alten Lauf fortsetzte und sich unterhalb des Woogs mit dem andern dahin geleiteten Theile vereinigte. Die Ableitung des Soderbachs geschah da, wo sich jetzt am alten roßdorfer Wege zwei Brückenstege und Schleußen befinden. Auf seinem kurzen Laufe von der Brücke an bis unterhalb des großen Woogs führt dieser Mutterbach seinen alten Namen: Soderbach, und ein dabei nach der Stadt hin durch die Gärten ziehender Weg, welcher auf die alte roßdorfer Straße führt, heißt Soderweg, welche beide Benennungen und Localitäten sowohl den alten Namen des ganzen Baches von der Quelle an (jetzt Darm genannt) als auch seinen alten Lauf diesseits der Erdzunge (nicht zwischen dieser und der Hügelansteigung) vor Anlage des großen Woogs beweisen.[14])

Das katzenelenbogische Schloß Lichtenberg, ein mit der dabei liegenden Burg verbundenes vierstöckiges Gebäude von 44 Fuß Tiefe, dessen Ueberreste im Jahre 1845 einstürzten,[15]) scheint schon zu Georgs I. Zeit im Verfall und unbewohnbar gewesen zu sein, weil der Landgraf neben dasselbe ein neues zu bauen beschlossen hatte. Der Bau des dreistöckigen aus 60 Gemächern bestehenden bis jetzt noch gut erhaltenen Schlosses, ein Quadrat mit vorn offener Seite und einem Zwinger, begann im Jahre 1570 und wurde 1580 vollendet. Philipp Vallessen war dessen Baumeister, auch kommt hier wieder der ehrbare „welsche Peter" als Maurermeister vor. Sowohl in Bezug auf das Technische verschiedener Gegenstände des damaligen Bauwesens, als auch auf die dabei vorkommenden Preise der Materialien und des Arbeitsverdienstes geben wir in der Note[16]) aus Günthers Bilder der Vorzeit einige Notizen, wonach wir Das, was bei dem lichtenberger Schloßbau hierin vorkommt und dabei verwendet

wurde, auf andere landgräfliche Gebäude vergleichend anwenden können. Da dieses Schloß zum landgräflichen Witthumsitze bestimmt war, so wurde es, während planmäßig die Schlösser Darmstadt und Kranichstein, wie oben angegeben, unvollendet blieben, aus Sorge für die Wittwe, ausnahmsweise in allen seinen Theilen vollendet, und für alle Bedürfnisse einer Hofhaltung bequem eingerichtet. Im Hofe befand sich ein laufender Brunnen, dessen Wasser von einer Quelle bei Lützelbach mittels hölzerner Röhren in einer Länge von 929 Ruthen dahin geleitet wurde.[17]) In der Nähe des Schlosses wurde ferner ein Teich angelegt (1579), wofür der Seegräber Philipp 528 Gulden 12 Alb. erhielt. Das dazu angekaufte Gelände kostete 498 Gulden. Eine Mühle, „Boermühle", und ein Thiergärten befanden sich beim Schlosse. Die aus den katholischen Zeiten herrührende zwischen der Burg und dem Schlosse gelegene St. Petercapelle seit der Reformation für den evangelischen Gottesdienst benutzt, ging als Schloßcapelle ein, nachdem Georg I. im neuen Schlosse eine andere einrichten ließ (1571). In der Burg befanden sich die Dienstwohnungen der zu ihrem Schutze verpflichteten zahlreichen Burgmänner,[18]) im Schlosse wohnten der Amtmann, der Keller, der Burggraf, die Saalwärter, Pförtner und Thurmknechte, zur Aufwartung, d. i. zum Wache- und Ehrendienst waren stets hierher commandirte Centausschußmänner der ersten Klasse anwesend. Lichtenberg war ein beliebter Aufenthaltsort des Landgrafen und seiner Gemahlin. Hier gebahr seine Gemahlin erster Ehe, Magdalena, den Prinzen Friedrich (5. März 1585) und die Gemahlin zweiter Ehe, Dorothea, verlebte daselbst die längere Zeit ihres Wittwenstandes (1596—1612). Zur Kenntnißnahme über jenen Theil der Cultur, welche das Hausgeräth eines fürstlichen Schlosses damaliger Zeit betrifft, dient ein Verzeichniß v. 1593, worin verschiedene Mobilien des Schlosses angeführt werden, welche jedoch, wie es scheint, nur ein Theil derselben waren. In diesem Verzeichnisse (Günther, Bilder d. Vorzeit) kommen vor: 2 Brandreidel, 45 Tische, 6 gehimmelte Bettladen, 4 Schubbetten, 8 schlichte (gewöhnliche) Bettspan, 5 Schränke 1 messingenes Gießfaß (wurde 1585 nach Darmstadt abgeholt), ferner 1 messingener Schrutz? 13 schlechte Bänke, 25 Lehnbänke, 7 Schemel, 2 Mehlkasten, 1 beschlagener Kasten, 1 Kelterseil,

1 Scheuerseil, 3 zinnerne Becher, 12 kleine und große Mahlschlöß, 2 große Winden im Keller, 1 großer Zapfenbohrer, 2 Laßleder, 1 Blasebalg mit Doppelhacken, 2 Zangen, 3 Rodhacken, 1 großes messingenes Laßkran, 16 Unterbetten, 5 Deckbetten, 12 Pülve, 10 Hauptküssen (Kopfkissen), 23 Paar Leilachen, 31 Paar Kissenzüge, 23 gebildete Brodttücher (Tischtücher), 7 Dutzend gebildete Salveten (Servietten), 7 Horn zu Pulver, 4 Dutzend zinnerne Schüsseln, am 3.... a 1553 als Graf Wolf und der Amtmann ihr Beilager hielten, kamen wahrscheinlich von Darmstadt hierher: 3 Dutzend zinnerne Becher, 2 Dutzend zinnerne Teller, 6 zinnerne Kannen. Ferner 1585 von Darmstadt erhalten: 21 Paar Leilachen, 9 Küssenzüge, 15 Tische, 21 schlichte Bettspahn, 42 Lehnbänke, 32 schwärze Stühle. Im Jahre 1589 wurden gekauft: 10 blecherne Leuchter, 2 kupferne Kessel, 2 Schwenkkessel, 2 kupferne Bollen, 1 eisernes Handmesser, 1 Beil, 2 eiserne Handbeile, 2 Pfannen mit Beinen, 10 Pfannen mit Stielen, 9 eiserne Löffel, 1 eiserner Bankschrank, 1 Schrotseil, 1 Uhrgestell, 2 Bratspieß, 2 Brateisen, worin die Spieße gehen, 1 Laßkron. Viele dieser Geräthschaften sind bemerkenswerth wegen ihrer Benennung, z. B. Bettspahn, Brodtuch, theils wegen ihrer Einfachheit, z. B. zinnerne Becher zum Trinken, zinnerne Teller und andere dergleichen Gefäße auf den Tisch, hölzerne Bänke, worunter die Lehnbänke zu den besseren gehörten. In den Küchengeräthschaften bemerkt man hier Mannigfaltigkeit, und in den Betten Ueberfluß und Bequemlichkeit, mithin für Speisebereitung und gutes Nachtlager mehr Neigung als für prunkende Meubles. Der Gebrauch zinnerner Trinkbecher und Kannen hat sich von den fürstlichen Höfen weiter im Volke verbreitet und später unter demselben noch lange erhalten.

Das Schloß Kranichstein wurde, wie das Schloß Darmstadt, nach und nach gebaut; unter Georg I. kam nur ein Theil desselben zu Stande. Es war dieses der neue Bau, an welchen sich unter Georg II., Ernst Ludwig, Ludwig VIII. andere Gebäude reihten. Nachdem Georg I. das Gut Kranichstein im Jahre 1572 von Johann von Rensdorf gekauft hatte, wurde das alte Schlößchen daselbst abgebrochen und im Jahre 1579 der genannte neue Bau aufgeführt. Baumeister desselben war Jacob Kesselhuth. Genannt wird auch hier

wieder unser „Peter, der welsche Maurer." Auch hier wurde von vornherein für eine Capelle gesorgt und im neuen Bau eingerichtet. Vorn am Eingang bei der arheilger Pforte befand sich ein neuerbautes Rondel, wahrscheinlich für Gartenvergnügen bei dem dort gelegenen längs des Bachs ziehenden Baum- und Gemüsegarten. Ein Pferdestall, eine Schafscheuer, andere Stallungen, vier Fruchtscheuern wurden dem neuen Bau seitwärts oder gegenüber? errichtet, also Schloß und Oeconomiegebäude in einem Raume zusammen vereint. Später, nachdem das Schloß erweitert wurde, kam die Meierei auswärts desselben, und davon ziemlich entfernt auf die jetzige Stelle. [19])

Wir könnten zum Schlusse noch manche andere Gegenstände des Bauwesens hier aufzählen, z. B. die Anlage des Landgrabens, vieler Teiche bei Kranichstein, Lichtenberg ꝛc., mehrer Ziegeleien ꝛc., wollen aber zur Vermeidung der Wiederholung ihrer Beschreibungen auf die §§. 7, 8 Bezug nehmen, wo diese des Zusammenhangs wegen mit den dort behandelten Gegenständen des Jagdwesens, der Gewerbe vorkommen.

Anmerkungen zu §. 9.

[1]) Wagners Geschichte von Darmstadt, S. 8. Wank, I. 473.

[2]) Da diese Beschreibung stets von Gemächern und Sälen des Fürsten, von Gemächern der Fürstin und einmal von Gemächern, „darin die Grafen von Katzenelenbogen gelegen sind", redet, so bezieht sich dieselbe auf die Zeit, als bereits die Landgrafen von Hessen sich im Besitz der katzenelenbogischen Lande befanden (s. d. J. 1479). Diese Beschreibung ist daher nicht älter, und dem Stile nach der oben bemerkten Zeit angehörig. Die Stelle, „darin die Grafen von Katzenelenbogen gelegen sind", heißt darnach „darin die Grafen von Katzenelenbogen (vormals) gelegen sind."

[3]) Das Filchen, d. i. Bekleiden ganzer Zimmer, geschah mit Brettern von Kirsch- oder Nußbaumholz, auf welche Leistenverzierungen, Füllungen, Schnitzwerk angebracht wurden. Für besondere Zimmer anfangs als Luxus im Gebrauch, findet man denselben in späterer Zeit häufiger und meist zur Erhaltung der

Wärme oder zur Abwendung der Feuchtigkeit in den Lamberien nur noch als Schutzmittel vor.

[4]) Jordan, geschichtliche Darstellung des Stadtkirchenbaues zu Darmstadt, setzt die erste Bauperiode dieser Kirche in dem Zeitraum von 1375 bis 1419. Aus den geschichtlichen Verhältnissen der Regierungen Graf Wilhelm I., † 1331, dessen Sohnes Wilhelm II., † 1385, seines Bruders Eberhard, † 1403, und des Letzteren Schwiegersohn Johann III., † 1440, läßt sich, wie bisher in Bezug auf topographische Gestaltung der Stadt, so insbesondere des Stadtkirchenbaues vielleicht Näheres sagen. Unter Wilhelm I. erhielt Darmstadt das Stadt-, Festungs- und Marktrecht, 1330. Die Festung war 1331 gebaut.; 26 Jahre nachher kam der Schloßbau zur Sprache. Des Grafen Wilhelm II. zweite Gemahlin sollte, da das in der Urkunde von 1356 genannte alte Schloß für einen Wittwensitz nicht genügte, denselben in einem zu erbauenden geeigneten erhalten. Sie starb vor Beendigung des Schloßbaues 1375, ihr Gemahl überlebte sie und starb 1385. Er war kinderlos, brachte die Schlösser Lichtenberg und Katzenelenbogen an sich und stellte das Schloß Dornberg her. Ob er die Stadtkirche zu Darmstadt gebaut? Sein Bruder Eberhard, welcher ihm 1385 nachfolgte und 1403 starb, könnte der Erbauer wohl eher gewesen sein, aber am wahrscheinlichsten sein Nachfolger Johann, welcher seines Vorgängers einzige Tochter heirathete und dadurch die Besitzungen der älteren und jüngeren Linie zu einem Ganzen vereinte, den Altar der 1000 Märtyrer zu Darmstadt stiftete und Mitglied einer geistlichen Bruderschaft zu Zwingenberg war.

[5]) Dieser Kirchhof war noch um das Jahr 1765 in Gebrauch, während übrigens ein anderer vor dem bessunger Thore bei der Capelle schon seit dem Anfange des 17. Jahrh. angelegt war. Auf jenem Kirchhofe liegt der im Jahre 1765 verstorbene Maler Joh. Fiedler, dessen Epitaph nächst dem Thurm eingemauert ist, und auf dem andern Kirchhofe befand sich der Grabstein der im Jahre 1605 verstorbenen Mutter des Superintendenten Angelus (s. §. 13).

[6]) Im Frühjahr 1569 wurde ein Stück Wall und dabei eine Mauer am Graben in der Nähe des Gartens gebaut (Kammerrechnung). Diese Notiz ist auf oben bemerkte Veränderungen zu verstehen, nicht dahin, als ob auf dieser Seite niemals vorher Wall und Grabene xistirt hatten. Der Garten lag zum Theil auf der Stelle, wo sich jetzt der Paradeplatz befindet und grenzte auf der Seite nach dem Schlosse hin unmittelbar an die Mauer des Schloßgrabens. Hiernach wäre dieses veränderten Wallstückes Lage da zu suchen, wo jetzt im westlichen Schloßhofe eine Oertlichkeit unter dem Namen: „Gang auf den Wall" befindlich ist.

[7]) Die Baumeister des Schlosses Georgs I. waren: Reitz Loskant und Jacob Kesselhuth, deren eigenhändige Namensunterschriften auf revidirten Rechnungen der Bauhandwerker häufig vorkommen. Unter den Rechnungen erscheinen auch einige über verschiedene Geldsummen, die beiden Baumeistern zu verschiedenen

Verwendungen zugestellt worden sind. Bemerkenswerth ist hierbei, daß die Ausgabeposten ohne schriftlichen Beleg unter der einfachen Rubrik: „Ausgaben“ auf Treu und Glauben angenommen und für wahr gehalten wurden. Diese Rechnungsweise erscheint bekanntlich auch bei andern rechnungspflichtigen Personen und öffentlichen Kassenbeamten als ein damals durchgängiger Gebrauch, und bezeugt, wie einerseits Vertrauen, andererseits Treue der hier handelnden Personen löbliche Sitte der Zeit war. Auf gleiche oben bemerkte Weise erscheint bei dem Bau des Schlosses Kranichstein Jacob Kesselhuth allein, und bei dem Bau des Schlosses Lichtenberg der ebenfalls hier allein beschäftigte Baumeister Philipp Ballessen. Diese drei Männer standen lange Zeit hindurch in Diensten des Landgrafen.

[8]) Wir geben hier eine Uebersicht der oben angegebenen älteren Bauperioden mit Hinzufügung der neueren. Röm. Castell unter K. Trajan. Altes Schloß 1330.

Erbauung eines neuen Schlosses oder Umbau des alten unter Wilhelm II., Grafen v. Katzenelenbogen, zwischen den Jahren 1360 und 1375.

Theilweise Zerstörung des Schlosses unter L. Philipp während des schmalkaldischen Krieges 1546.

Erbauung eines Hauses im Bering des Schlosses für eine Wohnung des Prinzen Ludwig, nachherigen Landgrafen zu Marburg 1562 bis 1565 unter Landgraf Philipp d. Gr.

Erbauung des ersten landgräflichen Schlosses mit einem Hof, Beibehaltung des hinteren Flügels des katzenelenbogischen Schlosses, Anlegung eines laufenden Brunnens in dem Hofe unter Georg I. in den Jahren 1568, 1569.

Erbauung der zwei Flügel des zweiten landgräflichen Schloßhofes nach der Marktseite hin unter Landgraf Georg I. in den Jahren 1586 und 1595.

Erbauung des vorderen Flügels im zweiten Schloßhofe nach dem Markte hin unter Landgraf Georg II. Grundsteinlegung den 22. April 1629.

Erbauung des Glockenbaues unter Landgraf Ludwig VI. Grundsteinlegung den 28. April 1664.

Erbauung einer Verlängerung des Flügels im ersten Schloßhofe vom Ende desselben bis an den Querbau, unter Hinwegnahme des Springbrunnens unter Landgraf Ludwig VI.

Der vordere von Georg II. erbaute Flügel ward durch Brand zerstört unter Landgraf Ernst Ludwig den 19. Mai 1715.

Erbauung des neuen Schlosses unter Landgraf Ernst Ludwig. Grundsteinlegung i. J. 1717.

Erbauung der verlängerten Facade am hintern Flügel des ersten Schloßhofes unter Landgraf Ludwig IX. 1784.

Einrichtung der bisher im Innern unausgebauten Räume des neuen Schlosses und Fenstereinsetzung für Bibliothek, Museum und Bildergallerie unter Großherzog Ludewig I. 1806 bis 1809.

Aeußerer Verputz des neuen Schlosses, wesentliche Verschönerungen und Umgestaltungen im Innern der Schloßkirche, Anfertigung neuer steinerner Geländer

an der Vorder- und Parforcebrücke, und gußeiserner Gitterthore an beiden Thorfahrten, Erbauung einer Anfahrt und Veranda von Eisen auf dem Walle 1842

[9]) Auch Landgraf Moritz von Kassel ließ im Jahre 1590 ein Judicirhaus mit Rennbahn anlegen.

[10]) Hild über die Thore Darmst. Manuskript in der Großherz. Kabinetsbibliothek.

[11]) Mittheilung des verst. Landrichters Kleinschmidt zu Reinheim.

[12]) Nach einer Sage der Familie Diehl und der früheren Besitzer des Hauses Nr. 70, mitgeth. von dem verst. Registrator Zehfuß.

[13]) Künzel im h. Antiq. I. 7 f.

[14]) Man hat den Namen Soderbach von der Erscheinung ableiten wollen, daß der Mutterbach an den Brücken nicht frei abfließt, sondern an der Sohle durchsickert. Dieses ist unrichtig, der Name Soderbach bestand schon vor dieser Veränderung, es beweis't aber dieses Sickern die natürliche Neigung des alten hier künstlich getheilten Bachlaufes in der Richtung des Mutterbachs. Die Mühle, von welcher oben die Rede ist, wurde auf Veranlassung des um Landbau und Industrie sehr verdienten Geheimerath Martin zu Darmstadt, im Jahre 1775 von Johannes Görisch aus Stettbach angelegt und befindet sich jetzt im Besitze des Herrn Kanzleiraths Achen, welcher dabei ein schönes Wellenbad mit bequemen und allseitig befriedigenden Einrichtungen anlegen ließ. Wegen des Mühlbaues mußte der abgeleitete Theil des Soderbachs (Darms) mehr nach dem Saume des Waldes hin gelegt werden, wodurch das hiernach verlassene Beet des Baches als Fluthgraben zurückblieb.

[15]) Die Baustelle wurde nachher geebnet und als Plateau halbrund an die beiden Ecken eines Flügels des landgräflichen Schlosses angeschlossen. Auf Befehl S. K. Hoh. des Großherzogs Ludwig III. kamen die beim Einsturz des Baues übrig gebliebenen Fenstergewände und ein Theil der Wendeltreppe ihrer Schönheit wegen zur Aufbewahrung und Verwendung in das Schloß Frankenstein.

[16]) Im Jahre 1575 erhielt der Baumeister Philipp Ballessen zur Bestreitung verschiedener Ausgaben am neuen Bau 2537 fl. 5 Alb., der Leiendecker 239 fl. 25 Alb., der Schlosser für eine neue Fahne auf das Haus 36 fl., der Leiendecker für Malen und Vergolden der Fahne 32 fl. 15 Alb. Im Jahr 1575 wurden verausgabt an die Maurer und Zimmerleute 3290 fl., für Bauholz von Straßburg 2384 fl., für Borde 102 fl., für 489 Reiß Schiefersteine von Lorch 466 fl. Ferner im Jahre 1577 für 4852 Pfund Blei 184 fl. 4 Batzen, für 150 verzinnte Blechplatten 7 fl., für 15,000 Speichernägel 10 fl. 4 Batzen, für 15 Pfd. Firniß 5 fl. 56 kr., für 20 Pfd. Leinöl 3 fl., für 86 Stück Durchzughölzer von Straßburg 80 fl., sodann wurden an Ballessen überhaupt weiter 2337 fl. 50 kr. bezahlt Im Jahre 1579 erscheinen folgende Ausgaben: 1890 Wandeisen an die Fenster 98 fl. 3 Alb., 1136 Gehenke in Blei gegossen 39 fl. 8 Alb., Schlosserarbeit an

32 Dachfenstern 6 . 26 Alb., 78 Ofenschrauben 8 fl. 2 Alb., Fenster am neuen Bau p. Stück 28 fl., Kalk 49 fl., Buggestelle in dem Keller 9 fl. 4 Alb, ein Faß Weißblech 18 fl., 10500 Haubennägel an die Fenster 3½ fl., 2 Wagen voll Eisen von Siegen zu den Oefen 7 fl. 3 Behm, Kienrauch 4 fl, 2 Ctr, 80 Pfund Leim 26 fl. 12 Alb., rothe Steinfarbe 7 fl. 3 Alb., 13300 Lattnägel von Duborn 14 fl., die Aufführung des Kamins 59 fl., das Tünchen 316 fl.; ferner im Jahre 1580: Schloß und Band von Frankfurt 43 fl. 24 Alb., Tüncherlohn 34 fl. 24 Alb., Oefen 88 fl., Kalk 76 fl., Plastererlohn 12 fl. 8 Alb. — Für den Schloßkeller wurden verausgabt: Benderlohn für 10 große Fässer, welche zusammen 133 Fuder hielten, 253 fl. Dazu wurden verwendet: 700 Reifstangen und 160 Zopf Bandweiden. Die Thürchen der Fässer hatten Schrauben.

[17]) Der Seegräber erhielt für Aufwerfung des 929 Ruthen langen Grabens p. Ruthe 2½ Alb., im Ganzen 89 fl. 9 Alb. Die 1534 Stück hölz. Röhren kosteten p. St. 1 Alb., im Ganzen 59 fl. Der Bohrerlohn betrug p. R. 5 Pfennige. Dem Seegräber wurden außerdem für ausgelegten Tagelohn 16 fl. 26 Alb. vergütet und ihm ein Geschenk von 12 fl. 24 Alb. bewilligt. Die Wittwe des Steinhauers Philipp Schäfer zu Lützelbach erhielt für die Brunneneinfassung im Schloßhofe 30 fl.

[18]) Zur Zeit Georgs I. befanden sich im Burgmannsdienste dahier: Reinhard und Endres Mosbach von Lindenfels, Pleikhardt Landschade, Balthasar und Rabe von Schrautenbach, Wilhelm von Meisenbug. Früher und später kommen vor: die Geilinge von Altheim, Graschlage von Dieburg, die Kalben von Reinheim, die Ganse von Olzberg, von Rorbach, die Struppe v. Gelnhausen, die Echter von Mespelbrunn. Alle diese hatten ihre Dienstwohnungen in der mit dem alten Schlosse baulich (s. oben bei Darmstadt) verbundenen Burg Lichtenberg, wovon noch der alte Thurm übrig ist. Retter 2. Samml. S. 183 f.

[19]) Für den neuen Bau wurden 90 Fenster gefertigt, 29,800 Plattziegel, 2950 große und 24000 kleine Backsteine, 399 Malter Kalk verwendet. Bemerkenswerth ist die Einführung der Plattziegel an Stelle der damals allgemein gebrauchten Hohlziegel.

---

§. 10.

Wissenschaft, Kunst und Kunstgewerbe.

In dem neuen Staate, bei dessen Gründung und anfänglichen Fortbildung vorzugsweise seine materiellen Interessen im Auge

gehalten werden mußten (§§. 4, 8, 9, 14) fanden nächst ihrer Befriedigung auch Wissenschaft, Kunst und Kunstgewerbe in Folge Georgs I. Liebe zu ihnen bei allmählig steigendem fürstlichen Wohlstande eine den damaligen Verhältnissen angemessene Aufnahme und Beförderung. Landgraf Wilhelm der Weise, unter den deutschen Fürsten seiner Zeit als Kenner und Beförderer der Wissenschaften und Künste einer der Vordersten und weit berühmt, war auch hierin ein Vorbild Georgs I., welcher sich in Folge seiner großartigen Unternehmungen (§. 8) nach dem Beispiele seines kunstsinnigen Bruders meist der darauf Bezug habenden Kunstbeförderung zuwendete. Für die innere Bemalung der Schlösser wurden daher zu verschiedenen Zeiten ausländische Künstler angenommen, namentlich die Maler Elias Hofmann aus Frankfurt, Johann Spieß aus Friedberg, Caspar Friedel aus Erbach, Caspar Valentin aus Arnsburg. Der Erstere scheint in des Landgrafen ständigem Dienst gestanden zu haben und dessen Hofmaler gewesen zu sein. Mit großer Pracht waren die Gemächer des im Jahre 1595 erbauten Schloßflügels zu Darmstadt ausgestattet, insbesondere der darin befindliche Kaisersaal, dessen Tapezereien, wie Winkelmann sagt, „nicht sonder Verwunderung zu sehen.“ Damals gehörte das Tapezieren zum Geschäfte des Hofschneiders, eines Mannes, an welchen bei der zu jener Zeit herrschenden Liebe zu ausländischen (französischen, niederländischen und spanischen) Kleidermoden und den beliebten Mummereien, für welche auch im Schlosse zu Darmstadt zur Aufbewahrung der dahin gehörigen Kleider, Masken und anderer Requisiten ein besonderes Local unter dem Namen „Mummerei“ eingerichtet war, große Anforderungen gemacht wurden (§. 15). Nach den Kammerrechnungen ist auch vom Gebrauche des Buntpapiers, „ingedruckten Papeier von Heidelberg“ die Rede, welches der Maler Hofmann in dem Schlafgemache des Landgrafen bei der Herrichtung seines Bettladenhimmels gebrauchte. Farben, Vergoldungsstoffe u. A. wurden meist von Frankfurt bezogen. Der Landgraf kaufte zuweilen selbst dergleichen (wie noch Anderes) auf seinen öfteren Meßbesuchen. Die Mode, Möbel, getäfelte Wände, Thür- und Fensterrahmen so wie Gewehrschäfte mit Reliefsculpturen zu verzieren, veranlaßte den Landgrafen schon im Jahre 1568 einen Hofbildschnitzer anzustellen,

auch hatte er um das Jahr 1581 einen Künstler in seinen Diensten, welcher Bildnisse in Wachs und Gyps zu bossiren verstand und von Landgraf Wilhelm nach Kassel erboten wurde, damit derselbe dort das lebensgroße Brustbild Georgs I. in Gyps ausarbeite, worauf er von Georg belehrt wurde, zu diesem Bilde Thon zu nehmen, weil dieser wie das Wachs die Farben annehme, der Gyps dagegen hierzu untauglich sei.

Ein großartiges, die ganze östliche Fronthöhe und Breite des Chors der Stadtkirche zu Darmstadt einnehmendes Monument von grauem Alabaster, wozu das Material aus dem Bruche bei Rotenburg in Hessen i. J. 1587 nach Darmstadt geliefert wurde (Baurechnung), ließ der Landgraf bei seinen Lebzeiten im Jahre 1588, damals noch Wittwer, sich und seiner verstorbenen ersten Gemahlin Magdalena in genannter Kirche errichten. Die im Vordergrunde desselben stehenden lebensgroßen Statuen des Landgrafen und seiner Gemahlin, die reiche Composition einzelner sinnreicher auf besondern Feldern dargestellter Parthieen, namentlich die nochmalige Abbildung des Landgrafen und seiner Gemahlin mit ihren Kindern zu beiden Seiten eines Kreuzes in betender Stellung, mit Blumen und Früchten umgebene christliche Bilder, die Darstellung des Reiches Gottes und aller Charaktere des Volkes in mannigfachen Figuren, die Abbildung des landgräflichen Schlosses von der nordwestlichen Seite mit der hinteren Pforte,[1]) alles Dieses und noch Anderes in architektonischer Form pyramidalisch ausgeführt und mit vielen Wappen geziert, ist, wie Stadtbaumeister Jordan in seiner interessanten geschichtlichen Darstellung des Stadtkirchenbaues zu Darmstadt, auf welche wir hinsichtlich der näheren Beschreibung dieses Monuments hinweisen, S. 29 bemerkt: „in schwungvollen, eleganten und schwierigen Formen mit großer Schärfe und Akkuratesse gearbeitet, die eine hohe Meisterschaft des Bildners beurkunden und diesem Monument einen bedeutenden künstlerischen Werth verleihen.“ Die auf sieben verschiedenen Kupfertafeln mit erhaben geäzten Lettern befindlichen Inschriften wurden drei Jahre nach Georgs I. Tod (1599) an die Stellen früher in Alabaster erhaben gearbeiteten und hinweg gemeißelten Inschriften (deren Inhalt seitdem, weil nicht irgendwo copirt, unbekannt ist), von einem gewissen Johann Löschin gefertigt

und eingesetzt. Sie sind in gedachter Schrift des Herrn Jordan mitgetheilt, enthalten aus dem Leben der Verstorbenen kurze geschichtliche Angaben, und in einer schwerfälligen zum Theil fehlerhaften Poesie mitunter erhabene Gedanken und edle Ausdrücke religiösen Gefühls. Wer dieses Monumentes Verfertiger gewesen, konnten wir nirgends finden. Das Epitaphium L. Philipps d. Gr. in der Martinskirche zu Kassel wurde von den Ausländern Godefroi und Beaumont gefertigt; sollte wohl unser darmstädter Denkma einem Ausländer und vielleicht den Genannten zuzuschreiben sein? Außer diesem Kunstwerke befinden sich in der nördlichen Längewand des Chors noch zwei andere aus der Familie Georgs I. ein Epitaph seiner zweiten Gemahlin Eleonore, mit vier schönen kleinen Oelgemälden auf Kupfertafeln, welche Georg I., seinen Sohn Ludwig V., seine zweite Gemahlin und eine Tochter erster Ehe vorstellen, und ein mit Inschriften umgebenes Basrelief in Lebensgröße seines erstgebornen Sohnes Wilhelm (§. 15). Im Jahre 1591 sendete Georg I. die Bildnisse seiner beiden Gemahlinnen nach Kassel.

Der Tonkunst zugeneigt, unterhielt der Landgraf, von welchem der Chronist erzählt, „er liebte Musik und Gesang sehr und sang sogar auf der Reise allerlei Liedlein, weltliche und geistliche“, seit 1568 an seinem Hofe einen mit 24fl. besoldeten „Harphionisten“ und ließ bei festlichen Gelegenheiten andere Musiker von Worms und Frankfurt, insbesondere von daher noch mehrere Harfenisten (die ihm auch zu Meßzeiten bei seiner Anwesenheit in Frankfurt „aufwarteten“) nach Darmstadt kommen. Dieses war der Anfang einer Hofkapelle zu Darmstadt, deren Produktionen bei der Kunst- und Schmucklosigkeit der Compositionen, geringen Zahl der Instrumente, sehr einfach und kindlich gewesen sind. Seit 1569 wurde auch ein Trompeter angenommen, zu welchem nach und nach ein „Thurnmann mit einem Knecht“, die auch blasen mußten (Walter Antiq.) und ein Posaunist kamen. Auf Reisen bestand des Trompeters Dienst im Blasen bei der Ankunft des Landgrafen in der Herberge, Aufrichtung des Wappens vor derselben, und wenn er daraus abzog. Im Schlosse zu Darmstadt lag ihm ob, beim Auf- und Zuschließen der Thore und zur Tafel zu blasen. Bei festlichen Gelegenheiten spielten sodann die drei Trompeter und der Posaunist Fanfaren,

wenn fremde Gäste ankamen, diese in den Saal traten, ein Trinkspruch ausgebracht wurde, und bei ihrer Abreise. Zu Darmstadt befanden sich außer den genannten Hofmusikanten wahrscheinlich keine andern in der Stadt selbst. Auf einem Banquette im Hause des Oberamtmanns Milchling von Schönstatt zu Damstadt am 13. October 1650, welchem Georg beiwohnte, spielten die Trompeter Landgraf Ludwigs von Marburg und andere fremde Saitenspieler (Fiedler, Lautenschläger und Harfenisten). Daß es übrigens damals musikalische Kräfte in der Obergrafschaft gab, zeigt folgender Fall. Der Landgraf beschloß die Vermählung seines ersten Raths und Oberamtmanns Otto von Tettenborn (§. 13) zu Lichtenberg glänzend zu feiern, und dabei auch musiciren zu lassen. Es wurde hierzu der Organist Becker und seine Bande zu Mainz gefordert, der aber das Anerbieten ablehnte, indem er vorgab, „auf einer Hochzeit zu Frankfurt uffspielen zu müssen; allwo er mehr verdiene, als ihm der gnedige Herr Landgraf gewiß zu geben Willens sei." Der Landgraf wußte sich aber zu helfen, und schrieb an den Superintendenten Angelus unter Anderm: „Wann Wir denn bei solcher hochzeitlichen Freude gerne eine gute Musica haben wollen und Wir dann, wie Euch bewußt, dießmal in Unserer Hofhaltung damit nicht versehen sind, so hat Uns demnach auf Unsern Befehl Unsers geliebten Sohnes Praeceptor ein Verzeichniß ettlicher Praedikanten und Schulmeister, welche dazu zu gebrauchen sein möchten, übergeben und befehlen Euch demnach in Gnaden, daß Ihr dieselbigen alle bescheidet, daß sie künftigen Freitag den 16. dieses am Mittag gewiß allhier zu Lichtenberg erscheinen und folgende Tage über auch musiciren helfen." Dem Befehle wurde pünktlich entsprochen, es erschienen zu bestimmter Zeit: drei Pfarrer von Krumstadt, Ginsheim und Nauheim, zwei Caplane von Grießheim und Arheilgen, und fünf Schulmeister von Krumstadt, Gerau, Biebesheim, Zwingenberg und Auerbach und machten Musik (Walther Ant. S. 53). Die Kammerrechnungen von 1569 und 1560 geben uns Nachricht vom Ankaufe verschiedener musikalischer Instrumente, die der Landgraf von Frankfurt erhalten hatte, namentlich einer Zwergpfeife, einer Fiedel, einer Maultrommel, zweier vergoldeten Sackpfeifen für 115 fl., eines Claficordium (sic) für 5 fl., späterhin einer Fiedel, einer Zwergpfeife und einer

Maultrommel, für 7½ Alb. Wahrscheinlich wurden mit einigen dieser Inärumente, namentlich der Fiedel, dem Klavier und der Zwergpfeife die Stimmen der Kapelle vermehrt. Im Ganzen blieb indeß, da noch im Jahre 1585, wie des Landgrafen Schreiben sagt, die Kapelle klein und zu Darmstadt Mangel an guter Musik war, dieser Theil der Kunst aus Sparsamkeit ungefördert. In der Schloßkirche befand sich eine Orgel, und für den Kirchengesang bestand ein Chor ausgewählter Schüler der Präceptoratsschule zu Darmstadt (§. 4) meistens solcher jungen Leute, welche daselbst für das Universitätsstudium Vorbereitungsunterricht erhielten, und neben ihrem Gesangsdienst in beiden Kirchen wahrscheinlich auch dazu bestimmt waren, nach alter damals überall herrschenden und bis in das 18. Jahrhundert an vielen Orten beibehaltenen Sitte vor den Häusern zu singen und dafür Geschenke einzusammeln.[3]) In den Kammerrechnungen wird einer dieser Schüler bei folgender Gelegenheit genannt: „dem großen Sängerjungen Nicolaus Matero (Moter) der nach Marburg zum Studiren ziehen will 2 Thlr." Bei diesem Ausgabeposten noch ein anderer: „einem armen Philosopho der vor dem Schloßthore um eine Gabe bittet, 1 Thlr."

Die dramatische Kunst befand sich auf einer gleichen Stufe der Bildung. Georg ließ zuweilen Schulkomädien, d. h. Nachbildnngen der alten Classiker, sodann Fastnachtsspiele und Inventionen, d. i. phantastische und abenteuerliche Aufzüge aufführen, wozu der Apparat in der Mummerei aufbewahrt wurde. Der Chronist Buch erzählt, daß z. B. am 15. Februar 1586 im Schlosse eine Comödie von König Darius aufgeführt worden sei, in welcher der Prinz Ludwig, damals 9 Jahr alt, zur Belohnung, daß er im Examen gut bestanden, den König Darius habe spielen dürfen. Bei der Taufe des Prinzen Philipp, geb. 22. Dec. 1582, ließ der Landgraf durch den Maler Elias zu Frankfurt Leute bestellen, „die da eine lustige Comödie zu spielen wüßten", und gab ihm den Auftrag, für die handelnden Personen, als da seien, 5 Bauern, 1 Junggesell, 3 Handwerker, 1 Wirth und ein Landsknecht die dazu nöthigen Bärte zu malen. Für ähnliche Spiele kaufte er auf einer Reise nach Stuttgardt graue und gemeine Larven und Jungfrauenlarven.

Kunstgewerben widmete der Landgraf ebenfalls seine Aufmerksamkeit. Auf einer Reise nach Augsburg kaufte er von einem dortigen Kunstschreiner „vier kleine Lädlein (Schmuckkästchen) für 25 fl. 26 Alb. Mit Goldschmieden und Juwelieren hatte er vielen Verkehr. Es werden genannt: Gottfried Musseler zu Frankfurt und Vincenz Leib zu Schmalkalden. Von beiden erhielt er zu verschiedenen Zeiten theils für eigenen Gebrauch, theils und meistens für Geschenke an seine Geschwister und nahe Verwandte (namentlich am gräflichen Hofe zu Schleußingen) Kleinode und Goldgegenstände, wofür er in drei Posten 380 fl., 178 fl., 131 fl. auszahlen ließ. Auf der Reise nach Augsburg kaufte er von einem dortigen Juwelier für 80 Thlr. „zwei Metea (sic)“ (Medea), auf deren „jedem vier Steinlein“ und auf der Reise nach Holstein von einem leipziger Juwelier für 7 fl. 14 in Blei gefaßte Rubinen. Einem Wappenschmiede zu Frankfurt ließ er für ein Ringpettschaft 25 fl. auszahlen, und ein Uhrmacher zu Augsburg erhielt für ein „Ührlein“ 30 Thlr. Auf der Reise nach Speier (1570 zum Reichstag) verlor er im Spiele „ein vergoldetes Fäßlein und eine vergoldete Uhr.“

Georg I. war auch Beförderer der Wissenschaften und verschiedener ihrer Gegenstände gründlicher Kenner, namentlich der lateinischen Sprache und des deutschen Staatsrechts, welches er bei seinen öfteren Zusammenkünften mit seinen Brüdern und gelehrter Publicisten (§. 15) von der praktischen Seite kennen lernen und anzuwenden Gelegenheit hatte, als die schwierige Aufgabe der Organisation eines Gesammtstaates Hessen zu lösen war. Seine Frömmigkeit führte ihn zum Forschen in der Bibel, die er neunmal durchgelesen hatte, und woraus er, wie Buch bemerkt, seinen Pfarrern oft viel zu schaffen machte. Auch liebte er die Geschichte, las die Werke des Livius und neuere Schriften über die niederländische Unruhen „niederländische Kriegsabmalung und Beschreibung“, eines nicht genannten Verfassers und die in lateinischer Sprache geschriebenen Werke des berühmten Historikers und Publicisten Sleidanus. Was wir im §. 7 vom Medicinalwesen angeführt haben, wollen wir in Bezug auf den Landgrafen hierher beziehen. An der gelehrten Bildung, welche er seinem Sohne ertheilen ließ und worin sich Ludwig V. so sehr auszeichnete, lernen wir den Vater als Beförderer

der Wissenschaften am Nächsten kennen. Fragen wir daher nach dem wahren Ursprunge des Gymnasiums zu Darmstadt, wozu Ludwig V. in seinem Testamente 1626 den Plan entwarf, so müssen wir zum Vater treten und ihm danken, daß er durch die Bildung seines Sohnes den Samen für wissenschaftliche Intelligenz im Lande gelegt hatte. Außerdem that er nach seinen Kräften noch Anderes zur Beförderung und Anerkennung gelehrter Bestrebungen. In v. Rommels n. Gesch. von Hessen, I. S. 762 f. sind alle die Gelehrten aufgezeichnet, welche ihre Werke den Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Georg in aufrichtiger Verehrung dedicirt haben. Seinem Lehrer Johann Buch, welcher sich im Jahre 1571 als Professor zu Marburg befand und daselbst dem Landgrafen seine Aufwartung machte, ließ er bei dieser Gelegenheit „pro Xenio" 10 Thlr. verehren, einem Pfarrer aus Gießen für „ein Büchlein" 4 Thlr. einem Manne zu Speier für Dedication eines Buchs 1 Thlr., dem Magister Niclas Rhodomagius zu Marburg 10 Thlr. Daß sich zu Georgs I. Zeiten zu Darmstadt weder eine Buchdruckerei noch Buchbinder befanden, mag uns nicht wundern, wenn wir lesen (v. Rommel n. h. Gesch. I. S. 759), daß sich damals selbst in Kassel, der Residenz des berühmtesten fürstlichen Kenners und Beförderers der Wissenschaften, keine dergleichen befanden, und alle Schriften der Universität Marbnrg nur hier, andere zu Schmalkalden und im Auslande gedruckt wurdeu. Ausweislich der Kammerrechnung ließ Georg alle seine Bücher in Frankfurt einbinden.

Bemerkungen zu §. 10.

[1]) Nicht gräflich katzenelenbogischen Schlosses, wie Herr Jordan bemerkt, s. §. 8.

[2]) Aus den Zeiten Georgs I. befindet sich in der Kirche zu Babenhausen ein Epitaph seines Amtmanns zu Lichtenberg, Burkharts von Hertingshausen, † 1570. s. §. 13.

*) Landgraf Ludwig V., welcher in seinem Testamente von 1626 den Plan zur Errichtung eines Gymnasiums zu Darmstadt entwarf, sagt unter Anderm darin: „und daß man in den Kirchen eine Vocal-Musicam haben möge." Hiernach sollte der bisher unter den Präceptoratsschülern bestehende Sängerchor bei den Gymnasialschülern eingeführt werden.

---

§. 11.

Finanzwesen, Landstände, Lehen.

Unter der gräflichen Regierung kamen in der Obergrafschaft folgende herrschaftliche Abgaben vor: Beede, eine steuerartige Geldabgabe (s. Steiner, Ludwig I. S. 343), ferner Schätzung, eine willkührliche Abgabe, welche aus dem zehnten Pfennig alles eidlich angegebenen Vermögens bestand. Man findet eine Nachricht, wonach Graf Johann von Katzenelenbogen diese temporäre Abgabe in den Jahren 1408 und 1430 erhoben hatte. Damals betrug nach Wenk, hess. Gesch. I. S. 172, 173, dieser zehnte Pfennig von 32 Gemeindemitgliedern zu Stockstadt 51 Gulden, von 29 Gemeindemitgliedern zu Wolfskehlen 58 Gulden. Darmstadt wurde, weil diese Stadt dem Grafen bei seinem Bauwesen Dienste leistete, auf 10 Jahre von Beede und Schätzung befreit, „ausgeschieden Frohndienste, Umgeld, die rechte Zinnse, Gülte und Wächterlohn", weil diese Lasten und Abgaben nicht herrschaftliche, sondern städtische waren. Da Darmstadts Bewohner zur Zeit dieses gräflichen Bauwesens (§. 9) bereits Bürger und daher nicht leibeigen waren, so scheint diese Schatzung nicht, wie Wenk annimmt, blos auf den leibeigenen, sondern auch auf den freien Bewohnern gelastet zu haben.

Außer der Beede und Schatzung waren die Unterthanen vielfach verpflichtet durch herrschaftliche und gutsherrliche Natural-

abgaben (Gülten, Zinnßen, Pächte), Atzung und Herberge, Frohndienste, Geldäquivalente.

Auch die Gemeinden, insbesondere die Städte bezogen von ihren Mitgliedern gewisse eigene Einkünfte als: Umgeld (Ugelt), eine der Beede ähnliche Geldabgabe, Wächterlohn, Frohndegeld, Gülten, Pächte u. s. w.

Unter Vorausschickung dieser Notizen betrachten wir nun den Zustand der Abgaben zur Zeit Georgs I. Die alte Last wurde zum Theil vermindert, denn die willkührliche Schatzung kommt schon unter Landgraf Philipp nicht mehr vor, dagegen erscheinen seit dieser Zeit in ganz Hessen, mithin auch in der Obergrafschaft die Tranksteuer, der Guldenweinzoll, und die sogenannte Türkensteuer als Reichssteuer. Georg I. welcher diese drei von der Verwilligung der hessischen Landstände abhängigen neuen Abgaben bereits vorfand, genoß von keiner derselben besondere Vortheile, denn die Tranksteuer betrug von der Grafschaft jährlich im Durchschnitt nur 3400 Gulden und wurde zur Bezahlung von Zinsen ererbter Landesschulden verwendet, der Guldenweinzoll diente für den gemeinen Verlag, d. i. für die Bedürfnisse des Sammthauses, und nur ein kleiner Theil derselben fiel separat auf Georgs I. Kammerkasse; die Türkensteuer, anfangs eine Einkommens-, später eine Vermögens- und Capitalsteuer wurde für die Bedürfnisse des Reichs im Kriege gegen die Türken erhoben. Hiernach beschränkten sich die landgräflichen Einkünfte meist auf alle jene unveränderlichen Geld- und Naturalsätze als: Beede, Zinnsen, Gülten. Renten, Zehnten, ferner auf die Einnahmen von Bußen, Judenschutz, Gewerbsconcessionen Geleit, wie sie schon zur gräflichen Zeit bestanden haben, und es fiel hierbei noch die alte Schätzung aus, welche durch die landgräfliche Tranksteuer kaum ersetzt erschien. Dennoch waren die Einkünfte des Landgrafen größer als die seiner Vorgänger, der Grafen und seines Vaters Landgraf Philipp als Regenten der Obergrafschaft. Der Grund dieser Mehreinnahme lag in der verbesserten Bodencultur (§. 8), in einer sorgfältigen Verwaltung aller jener genannten ständigen Einkünfte, sowie in der Ausmittelung nicht durch Steuer und Auflagen zu erzielender, sondern aus herrschaftlichem Eigenthume und Regal fließender Einkünfte, wobei der Landgraf es nicht

verschmähte, selbst durch Handel, namentlich mit Wein, Geld zu gegewinnen. Im Jahre 1570 betrug die Einnahme einschließlich der im Jahre 1569 im Gewölbe deponirten Ersparniß von vorhergehender Zeit im Betrage von 10,000 fl., zusammen 37,000 Gulden, die Ausgabe 32,000 Gulden. Von dem hiernach verbliebenen Kassevorrath von 5038 Gulden wurden 5000 Gulden in Gold ins Gewölbe gelegt. Im folgenden Jahrewar die Einnahme der vorhergehenden fast gleich, sie betrrg einschließlich der deponirten 5000 Gulden und einer ständisch bewilligten auf die Aemter der Obergrafschaft repartirten Bausteuer für die Festung Rüsselsheim von 2088 Gulden, zusammen 42,655 Gulden. Wir geben nach den Kammerrechnungen für die folgenden Jahrgänge eine Uebersicht in runden Summen:

Jahre.	Einnahme. Gulden.	Ausgabe. Gulden.	Kassevorrath. Gulden.
1572	42,655	22,394	5037
1573	die Rechnung fehlt.		
1574	64,728	20,682	44,046
1575	68,945	23,172	45 773
1576	97,884	86,387	11,467
1577	35,308	20,469	15,839
1578	die Rechnung fehlt.		
1579	ist nicht angegeben.	19,815	12,973
1580	fehlt.	fehlt.	62,164
1581	fehlt.		
1582	60,697	23,083	37,614
1583	68,608	21,655	46,353
1584	80,798	22,920	57,878
1585	fehlt		
1586	115,747	38,031	77,715
1587	127,533	26,186	101,347
1588	fehlt.		
1589	199,439	fehlt.	fehlt.
1591	118,374	25,940	92,434
1592	151,813	31,621	120,191
1593	232,438	117,549	117,277

	Gulden.	Gulden.	Gulden.
1594	185,391	129,018	56,372
1595	140,638	74,589	66,036
1596	116,107	58,915	57,191

Zahlen sprechen mehr als Worte. Georg hinterließ eine halbe Million, von welcher er in den letzten sechs Jahren seines Lebens 180,000 Gulden benachbarten Fürsten und Grafen gegen gute Versicherung geliehen hatte.

In das Ressort des Finanzwesens gehörten folgende Beamten: der Kammerschreiber (später unter Georg II. Kammermeister), der Landschreiber, die Keller, die Tranksteuer-Erheber, der Guldenwein Zöller, die Geleitgeld-Erheber. Der Landschreiber repartirte das auf Hessen-Darmstadt fallende Ratum der von den Ständen bewilligten Steuern des Gesammtstaates auf die Kellereien, und diese das ihnen zugewiesene Unterratum in nochmals gezogenen kleinen Raten auf die Dorfschaften, welche die Register ihrer Steuerpflichtigen fertigten und dem Bürgermeister (Gemeinderechner) zur Erhebung zustellten. Die Keller waren die Bezirkseinnehmer aller öffentlichen Einkünfte: Steuer, Tranksteuer, Guldenweinzoll, Geleitgeld, Zehnden, Zinnßen, Pächte, Beeden, Bußen, Waldmast und Holzgeld, wozu der Forstmeister dem Keller die Verkaufsregister zuzustellen hatte. An den Kammermeister lieferte der Keller ab. Der Landschreiber stand ihm als Controleur zur Seite. Beide bildeten bureaukratisch die höchste Finanzbehörde des Landes, aus welcher späterhin die collegialische Hofkammer entstand. Der nächste Nachfolger des Kammermeisters ist der Hofkammerpräsident, und der entferntere, nachdem im erweiterten Lande mehrere Hofkammern entstanden sind, der Finanzminister. Aus dem Institute der Landschreiber entstand späterhin das der Steuerporäquatoren.

Alle Passivlehen waren Simultanlehen (§. 15). Nach dieser wie im reichspolitischen so im speciell dynastischen Interesse gesicherten einheitlichen Stellung führten die vier Landgrafen, als sie im Jahre 1569 vom Kaiser Maximilian II. mit der Landgrafschaft und dem Fürstenthum Hessen sammt Regalien und andern Lehnstücke als einem unmittelbaren Reichslehen zu gesammter Hand zum ersten Male belehnt wurden, nach Inhalt der hierüber ausgefertigten

Urkunde den vom Landgraf Philipp d. Gr. gebrauchten Titel: Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, welchem Titel unter den späteren Landgrafen nach den successiv erfolgten Erwerbungen aus gesammtstaatlichem Gesichtspunkte und daraus folgenden gesammt=territorialrechtlichen Bestimmungen: Hersfeld, Schauenburg, Hanau, Isenburg beigefügt wurden (§. 15).

Ueber die zahlreichen nach Objecten und Lehnsherrn vielfach verschiedenen Gesammtpassivlehen sind bei v. Rommel, Ledderhofe u. A., so wie in einem auf der großh. Hofbibliothek zu Darmstadt befindlichen Lehen= und Staatshandbuch historisch=statistische Verzeichnisse mitgetheilt, aus welchen wir alle jene Lehenstücke zusammenstellen, welche hinsichtlich ihrer Lage in den Landestheilen Georgs I. zu demselben in näherer geographischer Beziehung standen, dahin gehören: 1) unmittelbare Reichslehen: das Dorf Krumstadt, der Burgbau und das Stadtrecht Rüsselsheim; 2) mainzische Lehen: die Burg Auerberg, die Dörfer Auerbach und Pfungstadt, die Burg Zwingenberg nebst Zugehör, die Herrschaft Bickenbach und das Dorf Alsbach; 3) würzburgische Lehen: die Stadt Darmstadt, die Dörfer Bessungen, Klappbach, Niederamstadt, Eschollbrücken, Braunshard, Wixhausen, Schneppenhausen; 4) fuldische Lehen: die Dörfer Arheilgen, Gundernhausen, Roßdorf, die Burg Sturmfels; 5) pfälzische Lehen: die Burg Lichtenberg, die Dörfer Bieberau (Großbieberau), Hausen, Schloß, Stadt und Amt Homburg, der Wald, „die Höhe" genannt.

Alle Activlehen waren nach der Gesammtverfassung (§. 15) gemeinschaftliches Gut, wurden aber nach Uebereinkunft den vier Landestheilen zur besonderen Verwaltung zugewiesen. Georg I. behielt alle jene Lehen, welche die Grafen von Katzenelenbogen in der Obergrafschaft besessen hatten, und bekam bei der Theilung des Nachlasses seines Bruders Philipp nach einem gewissen Geldanschlage noch einige dazu. Da wegen des hier mangelnde Raumes ein Verzeichniß so zahlreicher Objecte nicht möglich ist, so nennen wir hier blos die Vasallen, welche folgende sind: von Adelsheim, von Albach, von Balshofen, v. Baunbach, v. Bibra, v. Boineburg, v. Brendel, v. Busek, v. Cronberg, v. Dudelsheim, Grafen v. Erbach, v. Echter, v. Forstmeister, v. Frankenstein, von Gemmingen, von Geiling, von

Groschlag, v. Hornberg, Ganze von Otzberg, von Heusenstamm, von Hertingshausen, v. Kottwitz, Kalbe v. Reinheim, Kreise v. Lindenfels, v. Mosbach, v. Meisenbug, v. Rodenstein, von Rabenold, von Schrautenbach, v. Stockheim, v. Ulner, v. Wambald, v. Wallbrunn.

Bei dieser Gelegenheit theilen wir folgenden interressanten Lehensfall mit, der sich so tragisch endigte.

Hans Adolph von Wallbrun zu Ernsthofen besaß mit seinen vier Brüdern das Schloß Ernsthofen nebst Zugehörung als ein hess. Sammtlehen, und bewohnte dieses damals feste Schloß ganz allein, während Letztere, unter welchen sich einer als Domherr zu Mainz befand, auswärts lebten. Wegen Felonie wurde Hans Adolph von Landgraf Philipp d. Gr. seines Antheils für verlustig erklärt, und dasselbe seinen vier Brüdern zugewiesen. Trotzig widersetzte sich der Verurtheilte dieser Verfügnng, blieb, so lange noch Landgraf Philipp lebte, in der Burg sitzen, benutzte unter Bedrückungen und Uebergriffen das Lehen, und fuhr damit auch noch beinahe zwei Jahre lang unter der Regierung Georgs I. fort. Auf mehrmaliges dringendes Ansuchen der vier Brüder, sie in dem ihnen zugesprochenen Antheil Hans Adolphs zu immitiren, ertheilte Georg dem landgr. Keller Fritz Friedrich zu Lichtenberg unterm 7. Januar 1569 Befehl und Instructton, sich alsbald nach Ernsthofen zu verfügen und ihm diese Instruction zu insinuiren, worin der Landgraf unter Vorhalt alles bisherigen ungebührlichen Betragens des renitirenden Wallbrunn demselben befahl, „von dem Hause Ernsthofen abzuziehen und dasselbe seinen Brüdern eiuzuräumen. Denn sollte solchs von Ihme nicht bescheen, so würden Wir alsdann uff ferner seiner Brüder Anruffen uff die Wege denken müssen, wie sie In das Hhus Ernsthofen Unser Eigenthumb und Ir Lehen gesetzt und desselben h e b e n i g (ein sehr bezeichnendes Wort) gemacht werden sollen.“ Als der Keller Sonntags den 9. Januar 1569 vor dem Schlosse angekommen war und weder eingelassen wurde, noch den Wallbrun bestimmen konnte, zu ihm vor das Thor zu kommen, sendete er ihm den Befehl hinein und wartete auf Antwort, die er erst nach einem drei- oder vierstündigen Warten dahin erhielt, „er solle hinziehen und dem Landgrafen melden, in drei oder vier Tagen werde er weitere Antwort erhalten.“ Wallbrun hatte hierbei die listige Absicht, während dieser Zeit vom

Kammergericht zu Speier ein Mandatum de non offendendo zu erwirken, weshalb er dahin eilig einen Boten abgesandt hatte. Eben so eilig begab sich aber auch der Keller nach Darmstadt, wo der Landgraf und die daselbst befindlichen klagenden Brüder Wallbrun auf den Erfolg seiner Sendung warteten. Es wurde Befehl ertheilt, sogleich in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar das Schloß in der Stille mit Mannschaft zu umlegen, damit Niemand daraus entkommen könne, sodann dem Oberamtmann von Darmstadt, Milchling von Schönstatt als Landeshauptmann der Miliz, Weisung ertheilt, sich Montag den 10. Januar früh mit den Gebrüdern Wallbrun vor das Schloß zu begeben, und im Falle der Weigerung solches mit Gewalt einzunehmen, wozu man ihm einiges Geschütz mitgab. Dem Oberamtmanne wurde sodann Abends 8 Uhr des 9. Januar folgende dem Hans Adolph v. Wallbrun vor Ergreifung der Gewaltmaßregel zuzustellende Aufforderung übergeben: „Wir von gottes gnaden Georg Landgrave zu Hessen 2c. Fugen Dir Hansen Adolffen von Wallbrun hiermitt zu wissen, das wir mit Deiner heutigen unserm Keller uff Lichtenbergk uff zuglichen gegebenen Antwort gahr nichtt zufrieden und es dahin verstehen, daß Du uns Deines gefallens zu tribuliren gedenkest, Sonderlich weil wir befinden, das Du Jüngst In einer schrifftlichen Antwort gegen unsern Oberamtmann Dich dahin erclert hast, Als sollten wir noch die unsern Dir nichts zu mandiren oder zu gebiethen haben, da wir doch Dein angeborner Landther seint.

Wand dan diese dinge uns zu hochster vercleinerunge gereichen, Als Kennen wir zu erhaltunge unser Reputation Deinem trotzen, hochmut und muttwillen länger nicht zusehen, Sondern werden getrungen, die gebühr deswegen gegen Dich vorzunehmen. Wollen demnach mitt ernst, das Du uns das haus Ernsthoffen öffnest, und Dich in unsere handt zu gebuerlichen straff ergebest. Sollte aber solchs von Dir nicht bescheen und Du Dich uns oder den unsern widdersezzen und den geringsten Mann beschädigen würdest, Solst Du wissen, das wir das haus dermassen mit geschütz und sonsten angreiffen lassen wollen, das wir Deiner wohl mächtig werden wollen, wie aber Dir solchs bekommen werde, das geben wir Dir zu bedenken und seindt Deiner unverzüglich gewärtig. Datum Darmstadt 2c."

Auch diese Aufforderung blieb erfolglos. Wallbrun setzte sich zur Wehr, und schoß einen bei der Belagerungsmannschaft befindlichen Schützen nieder; der äußerste Vorhof wurde inzwischen eingenommen und besetzt. Dienstags früh ließ der Oberamtmann hierauf durch Zeugwart Reichart und seine Mannschaft zwei Feldschlangen und zwei Falkaunen aufführen und das Schloß beschießen.

Der Brief des Landgrafen Georg an seinen Bruder Wilhelm, worin er demselben diese Begebenheit von Anfang bis Ende erzählt, fährt nun fort: „Nachdem aber Reinhartt sich mit dem geschutz viel zu weit vom Hause gelagert, Also daz er nichts fruchtbarlichs schaffen Kennen, hatt unser Oberamtmann des Dienstags gegen nacht die zwo Falkaunen vom Berge herraber Ins dorff und fürtters des Nachts Im Finstern In den ersten Vorhof vorm schloß, so er den Montag Inbekommen und gerath für die Zugbrücken und Pforten des zweiten vorhovs, deßgleichen zwey Falkonettlein uf einen Bergk allernächst hinder das Schloß bringen und des Mittwochen morgens gleich am Tage die Falkaunen uff bemelte zugbrücken und Pforten und die vier Falkonettlein uff einen thorn Inwendig des Rechten schlosses (uff welchen Pfortten und thore Hans Adolff seine beste wehr gehabt) geschwinde nach einander abgehen lassen und volgents daruff die Zugbrücken und Pfortten anfallen und entzwey hawen lassen und also den zweiten vorhoff auch Inbekommen. Da nun Hans Adolff und sein gesinde (welche alle ins Rechte Schloß so noch mit einem Wassergraben versehen gewesen gewichen) gesehen, daß es verlohren spiel mitt Ime gewesen und das man uffs rechte haus auch geeilet, so ist seins gesinds eins theils aus dem Schloß herausgegangen und gnad begehrt, Eins theils aber sich verborgen, undt Er Hans Adolff uff ein Chammer geflogen, daselbsten uff ein Beth sich gesetzt und selbst (dessen er sich zuvor, daz er keinem lebendig in die hende kommen wollte, gegen seinem gesinde vernehmen lassen) erschossen, doch hat man Ihn lebendig uff dem Rücken uff seinem Bette liegend funden, da ihn unser Oberamptman gefragt, was er sich zuziehen hette ꝛc., daruff er aber keine Antwort geben und ettwan in einer viertelstunde hernacher verschieden.

Ist uns zwar nitt lieb, daz er sich selbst entleibt sonsten außerhalb dessen hören wir Ihn von wenig Leuten beclagen" ꝛc. Darmstadt

30. Jan. 1569. S. Baur im Archiv f. hess. Gesch. VIII. S. 571, wo die urkundlichen Belege aus dem Staatsarchive zu Darmstadt abgedruckt stehen.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Landstände des Sammtstaates Hessen führen wir in Bezug auf die städtischen Deputirten des Landestheils Georgs I., sowie rücksichtlich einer genaueren Erörterung des ständischen Anspruchs zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur Einzelnes an.

Die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung, von welcher während der Regierung Georgs I. auf den Landtagen die Rede war, und die kurz nach seinem Tode auf dem Landtage zu Marburg 1598 als eine, wie man damals behauptete, althergebrachte in Anspruch genommen wurde, bestand seitdem blos aus dem sogenannten Libelliren der Gravamina, einem hinsichtlich der Verwaltungsmißbräuche und der Vorschläge zu neuen Gesetzen faktisch ausgeübten Petitionsrechte; die Codification und die Erlassung einzelner Verordnungen geschah landesherrlicher Seits ganz unabhängig außerhalb der Landstände. Ein althergebrachtes Recht der näheren und inneren Theilnahme an der Gesetzgebung besaßen die Stände vorher niemals, und es kann ihre vermeintliche Hinweisung darauf nicht einmal auf ein Recht bezogen werden, welches eine von den Ständen ganz verschiedene und im öffentlichen Leben anders gestellte Klasse von Unterthanen (der Gechtsgenossen) früher ausgeübt hatte, deren Stelle sie damals in Ermangelung historischer Entwickelung, wahren Bedürfnisses und rechtlichen Uebergangs unmittelbar zu vertreten noch nicht befugt waren. Die frühere rege, weil nach den Zeitverhältnissen nothwendige Theilnahme der Rechtsgenossen an der Rechtsfindung und Rechtsanwendung in den altdeutschen Gerichten, war seit dem 15. Jahrhundert aus vielerlei Ursachen (s. Steiner über Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit rc. S. 257 f.) im allmähligen Erlöschen begriffen, und es verschwand mit dem Untergange der Oeffentlichkeit Mündlichkeit im genauen Zusammenhange nach und nach auch ihr Recht der Gesetzesfindung. Bei den aus der fortschreitenden Cultur neu erwachten Interessen, damit aber auch zugleich eingerissenem Sittenverderbnisse des Volkes (§. 4) wurde in der Gesetzgebung, sofern man diese nach bisheriger Weise bei den Rechtsgenossen gesucht, aber aus Mangel an

Interesse für Ausübung jenes Rechts nicht gefunden hätte, ein das öffentliche Wohl gefährdender Stillstand oder eine Verwirrung entstanden sein, weshalb es an der Zeit war, daß der Staat vermöge seines zu allen Zeiten nach vielen vorliegenden Beispielen ausgeübten unzweifelhaften obersten Rechts der Einschreitung zum allgemeinen Wohle nunmehr die Gesetzgebung in die Hand nahm, und alleinig einzelne Gesetze, meistens aber Gesetzbücher (Landordnungen, Reformationen) gab, wozu die alten Weisthümer und römisches Recht (in Georgs I. Lande die Weisthümer meist allein, §. 3) das Material lieferten.

Wie hiernach der in Ausübung seines obersten Rechts begriffene Staat (§. 3) beim Wegfall der alten Rechtsgenossenschaftsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse des Volkes, nach der späterhin erfolgten gänzlichen Umänderung der Zustände, vor der Hand zur seinerseits alleinigen Gesetzgebung berufen war, und erst in der Folge durch das Organ der Stände in modificirter Weise eine innere Theilnahme des Volkes, welche zunächst aus dem oben angeführten Libelliren der Gravamina entstand, zuließ, wird die spätere Geschichte zeigen.

Von besonderem Interesse sind die Gravamina, welche die hessischen Stände vorbrachten. Wir haben sie bei Schilderung der Zustände am gehörigen Orte (§. 3, 4) angeführt. Georgs I. Landordnung und peinliche Gerichtsordnung entnahmen daraus verschiedene ihrer Satzungen.

In Bezug auf die städtischen Deputirten, welche hessen-darmst. Seits den Landtagen beiwohnten, ist Folgendes zu bemerken.

Unter Landgraf Philipps d. Gr. Regierung waren aus der Obergrafschaft die Städte Darmstadt, Zwingenberg, Umstadt, Reinheim, Großgerau, Rüsselsheim landtagsberechtigt. Während der Regierung der vier Landgrafen wurde eine Veränderung in der Art getroffen, daß auf den engeren Landtagen Darmstadt allein mit den Städten Kassel, Marburg und St. Goar concurrirte, daß übrigens auf anderen Landtagen, wenn außer den Städten Kassel, Marburg und St. Goar noch andere der drei Landestheile Oberhessen, Niederhessen und Rheinfels einberufen wurden, dieses auch bei dem darmstädtischen Antheil geschah, und hiernach die Städte Reinheim,

Gerau, Zwingenberg, Homburg und Umstadt Abgeordnete zu senden hatten. Die Städte vertraten nicht blos das Interesse ihrer Einwohner, sondern auch das der Bewohner der zu ihnen gezählten Amtsbezirke, weshalb wir auf den allgemeinen Landtagen alle Städte finden. Ob die Vertretung der Amtsbezirke durch die Stadtabgeordneten den Landbewohnern von Nutzen war, scheint wenigstens hinsichtlich des durch den städtischen Handwerkerstand auf die Landbewohner ausgeübten Druckes (§. 9) bezweifelt werden zu müssen, namentlich bei Aufstellung der Gravamina, zu deren Erörterung das Landvolk kein anderes Organ als gerade die Städte hatte. Dagegen war das Volk nach der noch damals geltenden Einrichtung in seinen Angelegenheiten nicht unberathen und ohne Hülfe, weil dasselbe an den Gerichten durch seine Schöffen seine Angelegenheiten vorbringen konnte, und hierin lag wohl der Grund ihrer Ausschließung vom Landtage, auf welchem die Städte hinsichtlich der Steuerverwilligung dem Lande keine größere Last aufbürden konnten als sich selbst.

---

§. 12.

Die Gemeinden.

Das Gemeindeleben erscheint unter Georg I. als eine in allen seinen Theilen unverändert gebliebene (mitunter wegen Selbstvernachlässigung der Gemeinden durch ihn, den Landgrafen, neu in Wirkung gesetzte) Ueberlieferung alter Zeit. Die Hauptmomente desselben waren folgende: Das Mannrecht, d. i. das volle Recht eines Gemeindemannes an den Communalemolumenten, ertheilten die Gemeindevorstände. Ausländer, welche mit der Ansässigmachung an einem Orte hessen-darmstädtische Unterthanen werden wollten

mußten zuerst, so groß war das Vertrauen der Regierung auf die Gemeinden, das Mannrecht erwerben, und bei ihrem Gesuche um Reception als Unterthanen, hierüber Urkunde vorlegen, ein Fall, der bei jetzt veränderten Verhältnissen zweckmäßig umgekehrt behandelt werden muß. Die Ortsvorstände des Raths (Schöffen) wurden gewählt, ihre Vorsteher, die Schultheißen auf Lebenszeit von der Regierung ernannt. In den Städten waren die Bürgermeister und Schultheißen in der Funktion und Person von einander getrennt, jener als gewählter und obrigkeitlich bestätigter Vorsteher des Rathscollegs, der Schultheiß dagegen als landesobrigkeitlich ernannter Vorsteher des (zu Darmstadt aus 14 Schöffen bestehenden) Stadtgerichtscollegs, zu welchem Mitglieder des Rathscollegs berufen waren. Die Civilgerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Sachen in den Städten war eine volle vom Centgerichte eximirte, in den Dörfern dagegen auf geringere Fälle beschränkt, und hinsichtlich der Währungen in vorbereitender Weise an die Centgerichte gewiesen. In Polizei- und Administrativsachen galt in Städten und Dörfern volle Autonomie nach Statuten und Weisthümern, in soweit nicht die Landordnung entgegenstand. Die Verwaltung des Communalvermögens war hinsichtlich der Wahl der Verwendungen und Einnahmen frei und nur hinsichtlich der jährlichen Rechnungsablage unter der Aufsicht des landgräflichen Beamten beschränkt.

Unter den genannten Rechten und Freiheiten war die Autonomie die wichtigste, weil durch sie, insbesondere hinsichtlich des gemeinheitlichen Vermögens Sinn für genossenschaftliche Erhaltung der Rechte am Grund und Boden, so wie hinsichtlich des Privatgutes der Gemeindemänner über Grenze, Lasten, Schutz, Bebauung, eine gemeinsame Kenntniß im allseitigen Interesse lebendig erhalten wurde. Die Mittel hierzu waren die Stadt- und Dorfgerichte und die Weisthümer ihrer Schöffen, welche dieselben jährlich der versammelten Gemeinde laut und feierlich verkündigend ins Gedächtniß zurückriefen, wobei es nur in seltenen Fällen auf Umfrage beim Volk Zusätze und Verbesserungen gab. Georg I., wohl einsehend, daß in dieser Einrichtung nach den Verhältnissen jener Zeit eine starke Gewähr materiellen Wohls hinsichtlich des Schutzes, der Lasten, Grenze, liege, befahl daher, insbesondere die Dorfgerichte, welche zu seiner

Zeit etwas in Abgang gekommen wären, fleißig zu hegen (§. 3), ebenso die Märkergerichte zu Darmstadt (welches aus 14 Schöffen bestand), Roßdorf, Gundernhausen und mehrer Gemeinden des höheren Gebirgsodenwaldes zur Erhaltung compakter genossenschaftlicher Einigung im Besitze der Marken. Zu diesem in den Gerichten gepflegten und von da aus lebendig erhaltenen Gemeinsinne trugen die Particulargerichte der Gutsherrn Vieles bei, weil in den letzteren zur Wahrung ihrer Rechte genaue, ebenfalls weisthümliche Bestimmungen bestanden haben, und hiernach zwischen den verschiedenen Genossen der Stadt-, Dorf- und Particulargerichte eine natürliche Controle aufgestellt war. Indessen war dieses System der Autonomie wegen der Natur seiner Stabilität zu Fortschritten in der Cultur und Entlastung des Bodens nicht geeignet. Trotz so manch' beengender Last nährte es die Liebe zum Herkommen, denn es war ein Erzeugniß des blos auf eigene Einsicht gestützten Selbstwollens, uud jeder besseren von Außen kommenden Einsicht abgeneigt. Außerhalb dieser Autonomiekreise bestand damals noch keine durch Stimmen im Volke repräsentirte bessere Intelligenz, und Georg I. war der einzige Mann im Lande, welcher hinsichtlich der Bodencultur auf seinen Gütern, in freier Verfügung über sie, Zeichen einer solchen gab, aber im Uebrigen auf dem Standpunkte des Alten stehen bleiben wollte, um des Guten willen, wie es noch jetzt in modificirter Weise besteht. Das Nachtheilige hat die spätere Zeit abgeschafft.

---

§. 13.

Der Beamtenstand, verschiedene biographische Nachrichten landgräflicher Beamten.

Wir kennen aus dem Inhalte der §§. 3, 4, 5, 6, 7, 11 die Stellnng aller Beamtenklassen meistens nur in Bezug auf ihre

Wirksamkeit im Kreise der dort genannten Kategorien. Wir wollen sie hier nach Gliederung, Zahl und Rang kennen lernen.

Der Gliederung nach kommt zuerst die Eintheilung in landgräfliche Beamte und in Volksbeamte, wie sie geschichtlich vorliegt, in Betracht. Zu jenen gehörten die Hof- und Staatsbeamten, zu letzteren die Schöffen der Cent-, Stadt- und Landgerichte, der Dorf- und Particulargerichte.

Die Hofbeamten, oft zugleich auch landgräfliche Regierungsbeamten waren folgende: und zwar Hofbeamte allein: der Hofmeister, der Baumeister, der Burggraf, der Küchenmeister; Hof- und Staatsbeamte zugleich: der Jägermeister, der Kammermeister, beide mit ihren Subalternen (§. 15).

Zu den Staatsbeamten zählten: der Kanzler, der Vicekanzler, die übrigen Mitglieder der Hofkanzlei, welche waren: der Superintendent, der Kammermeister, der Jägermeister, drei Räthe, zwei Secretäre, ein Registrator und ihre Gehülfen.

Unter diesem Landscolleg standen die Beamten aller Kategorien mit Ausnahme der Hofbeamten, hinsichtlich welcher der Hofmeister nächst dem Regenten die höchste Gewalt in Händen hatte. Es erscheinen demnach der Hofkanzlei untergeordnet: der Superintendent und seine Geistlichkeit in Consistorial- und pfarramtlichen Sachen; die Amtmänner, Amtschreiber, Centgrafen, Schultheißen, Bürgermeister und Schöffen in Justiz-, Polizei- und Administrativsachen; der Kammermeister, der Landschreiber und die Keller in Finanzsachen; der Jägermeister und die Förster in Forstsachen; der Landeshauptmann, seine Centhauptleute und Lieutnante in Militärsachen.

Der Zahl nach kann man zwei Drittheile auf die Volksbeamten und ein Drittheil auf die landgräflichen Beamten annehmen. Unter letzteren kommen ein Fünftheil auf das Landescolleg und vier Fünftheile auf die Einzelbeamten.

Die Volksbeamten, welche in einer bedeutend überwiegenden Zahl den Regierungsbeamten zur Seite standen, waren es, wie wir aus §. 3 wissen, in dem Haupttheile der öffentlichen Gewalt (der Justiz-, Polizei- und Administration) ihren Stimmen und Weisthümern nach in der That. Diese starke gefährdelose Vertretung des Volkes entstand auf dem Wege des Bedürfnisses; war zu Georgs I. Zeit

noch in ihrer Wirksamkeit, und verschwand später allmählig beim Wegfalle desselben. Das neuere Bedürfniß desselben als: Volksvermehrung, Culturinteressen, landesherrliche Verordnungen, römisches Recht schufen die Vermehrung des Beamtenstandes (§. 3) und machten die Volksvertretung im Amte überflüssig. Mit dieser Wendung entstand hinsichtlich der alten collegialischen Verfassung eine Veränderung. Sie wurde das Vorbild der mit Regierungsbeamten besetzten Landescollegien. Aus dem unter Georg I. bestandenen einzigen Landescolleg erwuchsen nach Kategorien, welche sich damals noch in ihm vereinigten, co- und subordinationsweise andere Collegien, unter Ludwig V. zuerst die Rentkammer (nicht unter Georg I.). Der Amtmann war unter Georg I. in seiner unmittelbaren Stellung unter der Hofkanzlei nach Rang und Gewalt ein weit angesehenerer Beamte, als der ihm nachfolgende Amtmann, seit die Kategorieen sich collegialisch trennten, und über denselben ein höchstes Landescolleg (Minsterium) entstand. Ans diesem Grunde konnte ein Rath der Canzlei ohne Zurücksetzung, vielmehr zur Beförderung Amtmann werden, wie z. B. Otto v. Tettenborn und Burkard v. Hertingshausen (s. daselbst in diesem Paragraphen).

Die Räthe der Hofkanzlei Geeorgs I. hatten den Rang nach dem Kanzler. Ihr Titel war „Rath" und zwar derjenigen Mitglieder, die, wie ihre Collegen: der Jägermeister, Hofmeister nicht zugleich eine andere Stelle bekleideten. Der Amtstitel Hofrath kommt bei den Mitgliedern der Kanzlei erst zur Zeit Ludwigs V. vor: diesen Titel führte namentlich Johannes Kleinschmied, Sohn des Kanzlers. Beide genannten Amtstitel sind also die historisch ältesten des Landes. Ob Georg I. auch „Heimliche", d. i. geheime Räthe hatte, ist unbekannt. Wir vermuthen, daß es nicht der Fall war. Anderwärts waren die „Heimlichen" diejenigen Diener bei Hofe oder auf den Kanzleien, welche für besondere wichtige Fälle mit dem Regenten abgesonderte Berathungen hielten. Anfangs nur der That nach als solche ausgezeichnet, wurden sie es später durch den Organismus der Collegien.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir einen Irrthum berichtigen, welcher auf Rechnung der Sparsamkeit Georgs I. entstanden ist. Man lobt nämlich an ihm, daß er sich aus diesem Grunde nur

weniger Beamten bedient und seine Regierung sehr einfach geführt habe. Aus dem Obigen und dem §. 3 wird man nun finden, daß dieser Grund nicht vorhanden, wenn zwar sonst Alles hinsichtlich der Einfachheit eintrifft. Man wird finden, daß diese Einfachheit in den Verhältnissen der Zeit lag, an welcher nichts zu ändern war, daß ganz gleiche organische Einrichtungen damals auch in andern Ländern bestanden haben. Georgs I. Sparsamkeit und kluger Haushalt zeigte sich auf einem andern Felde seiner Thätigkeit.

Wir fügen diesen Betrachtungen verschiedene biographische Nachrichten von landgräflichen Beamten Georgs I. bei, und hoffen diese in einem Supplemente zu diesem Werke zu vermehren.

Johannes Angelus (Engel, von Landgraf Wilhelm I. zu Kassel scherzweise der schwarze Engel genannt), geboren 1542 zu Marburg, war der Sohn des dasigen Bürgers Heinrich Happel, genannt Engel, und dessen Ehefrau Catharina, geborene Spissin (Spiß) daselbst. Im Jahre 1571 erhielt er die Pfarrei Großgerau und blieb auf dieser Stelle bis zum Jahre 1578, als er nach dem Ableben des Superintendenten und Stadtpfarrers Peter Volz zu Darmstadt (s. unten b. N. Peter Volz) dessen Stelle erhielt. Bei seiner Gemeinde Großgerau war er so beliebt, daß man ihn beim Abgange von hier in einem von Töchtern hiesiger Einwohner bespannten Wagen nach Darmstadt zu fahren sich angeschickt hatte, welches der bescheidene Mann jedoch ablehnte. Geschätzt als guter Prediger, Administrator und Gelehrter, erhielt er in den 1580r Jahren zweimal nach Marburg den Ruf als Professor daselbst, den er aber jedesmal ablehnte, zumeist in Folge einer Aeußerung des Landgrafen Georg I., „wenn er wegginge, so müßte er ihn doch wieder haben, und wenn es ihn einige 1000 Gulden kosten sollte.“ Angelus überlebte seinen Herrn, welcher fünf Tage vor seinem Tode zum letzten Male die Kirche besuchte, wohin er getragen werden mußte, und mit Thränen die Predigt des Erstern über Simeons Worte anhörte, blieb auf dieser Stelle unter Landgraf Ludwig V. bis zum Jahre 1608, in welchem er starb. Er war Vater von 13 Kindern, deren Versorgung Georg I. seinem Nachfolger im Testamente empfohlen hatte. Vier seiner Töchter waren an benachbarte Prediger verheirathet, zwei Söhne, Johannes und Johann Christoph erhielten Schullehrerstellen

zu Dornheim und Pfungstadt (wahrscheinlich Präceptorate nach der im §. 4 beschriebenen Schuleinrichtung) und einer „Christoph" war Pfarrer zu Bischofsheim. Die Mutter des Superintendenten starb 60 Jahre alt i. J. 1605 zu Darmstadt und wurde auf dem alten vor dem bessunger Thore befindlichen Kirchhofe beerdigt. Zu Winkelmanns Zeit befand sich daselbst ihr Grabstein, dessen Inschrift dieser Autor im ersten Theil seiner hess. Gesch. S. 104 gibt wie folgt:

Molliter hic quiescit in amplexu trium nepotum pientissima matrona Catharina Cuspiniana Henrici Angeli, honestissimi olim civis marburgensis vidua, mater dilectissima domini Magistri Joh. Angeli senioris pastoris ac Superintendentis darmstatini vigilantissimi. Ad quem ob nuptias nepotis Marburgo huc Darmstatum evocata praeter spem fatis melioribus ducentibus ad coelestes agni nuptias in coelum subvehitur. Vixit in virginitate XVI., in coniugio XXVI., in viduatu octo, ac cum disparis sexus liberos XVI. peperisset nepotes et neptes LXXVII. vidisset placide hic obdormivit X., Maii A. C. MDCV.

Burkhart von Hertingshausen war ein Sohn des in Diensten Landg. Wilhelm I. zu Kassel gestandenen Joh. v. Hertingshausen ,und erscheint als Amtmann und Rath zu Lichtenberg von 1550 bis 1570. Sein Bruder Georg Burkhart v. Hertingshausen stand als Oberforst- und Jägermeister in Diensten L. Ludwigs V. und besaß ein am neuen Thore zu Darmstadt 'gelegenes Haus, welches lange Zeit unter dem Namen „das hertingshausische Haus", später die alte Canzlei" bekannt war. Er war auch Besitzer des adlichen Rittergutes Dilshofen bei Georgenhausen, welches er im Jahre 1545 von Conrad Löwe zu Steinfurt kaufte. Burkhart v. Hertingshausen heirathete eine Tochter Caspars v. Dübelsheim und erhielt dadurch mit lehensherrlicher Bewilligung Landgraf Philipps d. Gr. eine Verschreibung zum Heirathsgut auf die Güter und Höfe zu Krumstadt, Großzimmern, Semd, Mosbach und Altorf bei Babenhausen. Da nach dem Tode der Gebr. Philipp und Caspar v. Dübelsheim die Mannlehngüter derselben an Hessen heimgefallen waren und von L. Philipp dem Hofmeister und Kämmerer Georg v. Boineburg verliehen wurden, so gerieth Burkhart v. Hertingshausen mit dem neuen Lehenträger in Conflict

und verweigerte, weil ihm auf diese Güter 300 Gulden jährlicher Einküufte verschrieben waren, die zur Zeit des Heimfalls kaum 100 Gulden eintrugen, die Herausgabe. Er starb am 15. März 1570 (wahrscheinlich auf seinem Gute Altorf) und wurde in der nahe gelegenen Kirche zu Babenhausen beerdigt, worin sich das Grabdenkmal mit der Statue des Verstorbenen in ritterlicher Rüstung und folgende Inschrift: „A. D. 1570 d. 19. März ist in Gott verschieden der edle und ernveste Burkartt von Hertingshausen, gew. hess. Amtmann auf Lichtenberg, dessen Seele Gott ein fröhliches Urstand verleihen möge und uns Allen Amen", befindet. Unter allen Beamten Georgs I. ist dieser der einzige, von welchem noch ein Grabdenkmal vorhanden ist, weshalb es als der Zeit Georgs I. angehörig und daher von besonderem Interesse, den Freund vaterländischer Geschichte anspricht, uud, wie bisher geschehen, fernere sorgfältige Erhaltung verdient.

Johannes Kleinschmidt, erster hessen-darmst. Kanzler, geboren 1536 zu Kassel, war der Sohn des Bürgermeisters daselbst. Nach vollendeten Studien zu Marburg machte er eine Reise nach Italien, und wurde hierauf dem hessischen Gesandten am Reichstage zu Augsburg 1566 beigegeben. Ein Jahr darauf 1567 war er am Reichstage zu Regensburg Gesandter der Landgrafen Philipp und Georg I., (Johann Lersner, der des Landgrafen Wilhelm), und seit 1568 Canzler der Grafen von Bentheim drei Jahre lang. Im Jahre 1571 wurde er nach des Kanzlers Dr. Fischer Abgang zu Darmstadt dahin als Canzler des Landgrafen Georgs I. berufen und blieb auf dieser Stelle bis zum Jahre 1587, in welchem er am 23. Juli daselbst verstarb. Er bewohnte wahrscheinlich eins der am Markte unter Georg I. neu erbauten Häuser und zwar jenes, welches in neuerer Zeit der Kaufmann Rößler (§. 3) besaß. Nach einer andern Nachricht gab Georg I. eins der Häuser in der Vorstadt ihm zur Dienstwohnung, wahrscheinlich dasselbe, welches der ihm nachfolgende Kanzler Pistorius bewohnte. Seiner Verdienste um die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes ist im §. 3 gedacht. Nach ihm folgte als Kanzler Joh. Pistorius, welcher im Jahr 1625 verstarb. Die Genealogie seiner noch blühenden männlichen Nachkommenschaft ist doppelt interressant, theils weil die meisten ihrer Mitglieder im Staatsdienste erscheinen, theils

weil unter denselben viele Juristen befindlich sind. Wir geben sie nach der wörtlichen Mittheilung eines verehrten Mitgliedes dieser Nachkommen, wie folgt:

Johann Kleinschmidt, Kanzler, starb im Jahre 1588 zu Darmstadt und hinterließ drei Söhne:

I. Dr. Joh. Kleinschmidt, welcher 1611 starb und 3 Söhne hatte:

1. Johann, der ältere, hessen-kassel. Rath und Stadtschultheiß in Hirschfeld, gestorben 1670 mit Hinterlassen eines Sohnes: Johann Heinrich, Lt. juris et advocatus in Kassel, gestorb. 1683.
2. Philipp, verstarb improlis ante annum 1649.
3. Heinrich der Jüngere, zu Kassel, starb 1653.

II. Heinrich Kleinschmidt der Aeltere, Sammthofgerichts-Assessor und Secretair in Marburg, gest. 1648.

Sein Sohn war Dr. Johann Kleinschmidt der Jüngere, hess.-kassel. Rath, Prof. jur. und Sammthfofgerichts-Assessor zu Marburg, starb am 22. August 1665.

Dessen Sohn war Joh. Heinrich, Dr. und Professor juris zu Marburg, gest. am 30. Decbr. 1732 und hatte dieser zwei Söhne:

a. Nik. Wilhelm, Dr. u. Universitätssyndicus zu Marburg.
b. Joh. Nikolaus, SS. Theol. Stud. zu Marburg.

III. Johann Philipp Kleinschmidt, Hofrath zu Darmstadt, gest. 1628.

Sein Sohn Joh. Heinrich, Secretär zu Darmstadt, gest. im Juli 1663. Dieser hatte zwei Söhne:

A. Johann Ernst, Cent-Lieutenant zu Eberstadt, starb 1703. Dessen vier Söhne sind:

1. Johann Philipp zu Eberstadt, starb am 19. März 1731.
2. Johann Georg zu Eberstadt, starb a. 16. Nov. 1713.
3. Johann Sebastian, Cent-Lieutenant zu Eberstadt, starb am 5. Sept. 1733. Dessen Söhne sind:
   a. Georg Wilhelm, gest, 1758.

b. Johann Ernst, Geh. Kammer- und Forstrath zu Darmstadt, geb. 19. Octbr. 1724, gest. 16. Aug. 1801 hatte fünf Söhne:

a. Georg Wilhelm, Advocat in Darmstadt, starb am 14. Juli 1791.

b. Georg Ludwig, Kammersecr.-Access., starb 19. Februar 1799.

c. Karl Christian, Oberfinanzrath in Darmstadt, starb den 22. Octbr. 1834; Söhne:

α. August Kleinschmidt, Landrichter in Reinheim.

β. Carl, Landgerichts-Assessor zu Großgerau.

λ. Dr. Theodor, Landgerichts-Assessor zu Darmstadt.

d. Phil. Engel, Stud., starb 12. Oct. 1802.

e. Georg August, starb 1791.

4. Ernst Wilhelm, Hofrath in Darmstadt, starb 26. Februar 1780.

Dessen Sohn Ernst Wilhelm, starb den 24. Octbr. 1828.

B. Konrad, absens in militia.

Peter Volz aus Goddelau (er nannte sich Godlavius), unbekannt wessen Sohn von dahier, erscheint vor dem Jahre 1556 als Pfarrer zu Großgerau und folgte nach dem Ableben des Superintendenten und Stadtpfarrers Bernhard Weigersheim zu Darmstadt auf dessen Stelle daselbst, welche er von 1556 bis 1567 unter Landgraf Philipp und von 1567 bis 1578 unter Landgraf Georg I. bekleidete. Volz war ein frommer, diensteifriger und gelehrter Mann, ein Anhänger der augsburgischen Confession nach der vermittelnden Concordie von Wittenberg (Melanchthons und Buzers im Einverständnisse mit Luther). Sein Name erscheint auf allen hessischen Synoden jener Zeit, bei welchen er stets der Friedfertigkeit und dem Fernhalten unfruchtbaren Disputirens über die

Abendmahlslehre nachdrücklichst das Wort redete, urkundlich angeführt. Er war Vater einer zahlreichen Familie, von welcher eine Tochter an den Diacon N. N. zu Trebur verheirathet war. Als i. J. 1564 eine ansteckende Krankheit, bei welcher sich Beulen und Geschwüre zeigten, an der viele Menschen starben, grassirte, lagen Volz, seine Gattin, vier seiner Kinder, sein künftiger Tochtermann der Diacon (auf Besuch im Hause des Schwiegervaters) und ein Bruder des Superintendenten, Student zu Marburg (ebenfalls auf Besuch in Darmstadt anwesend) an dieser Krankheit nieder. Wir finden diese traurige Familien= und Zeitbegebenheit in einem lateinischen Briefe geschildert, welchen Volz am 6. Oct. 1564 an seinen Freund, den Pfarrer Mathias Ritter zu Frankfurt geschrieben hatte, s. Retter hess. Nachr. I. S. S. 74, wo er abgedruckt steht.

Otto von Tettenborn erscheint im Jahre 1583 als erster Rath Landgraf Georgs I. Damals befand er sich in dessen Auftrage am Reichstage zu Augsburg. Von 1585 bis 1593 bekleidete er mit Beibehaltung des Titels Rath die Stelle eines Amtmannes zu Lichtenberg. Er verheirathete sich beim Antritte dieses Amtes mit Lucrezia v. Oynhausen, Hoffräulein der ersten Gemahlin Georgs. Auf seinem Hochzeitstage, zu dessen glänzender Feier der Landgraf eine Anzahl musikalischer Pfarrer und Schulmeister nach Lichtenberg beordern ließ (§. 10) erschienen der fürstliche Festgeber nebst seinem Sohne Ludwig. Letzterer, damals acht Jahre alt, hielt bei dieser Gelegenheit, wie der Chronist erzählt, eine Ovation. Georg verehrte einen Pokal. Zwei der im Kirchenbuch von Großbiebeeau eingetragenen Kinder v. Tettenborns waren wahrscheinlich Pathen des Landgrafen und seines Sohnes Ludwig. Es heißt dort: Georg Otto v. Tettenborn bapt. 10. Dec. 1588 und Ludwig Otto v. Tettenborn bapt. 1590 (Retter II. S. 201).

---

§. 14.

Zur Geschichte und Verfassung des Gesammtstaates Hessen. Georgs I. Verhalten in diesem Verhältnisse.

Publicisten und Historiker suchen den Anfang der Verfassung des unter den vier Landgrafen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg nach Auffassung aller zur Bildung eines Gesammtstaates erforderlichen Satzungen, und ihrerseits, der Langrafen, durch genaue Haltung derselben so berühmt gewordenen Gesammtstaats Hessen in dem, nach den Grundzügen des väterlichen Testaments unter ihnen zu Stande gekommenen Erbeinigungsvertrage vom 28. Mai 1568. Sein Ursprung liegt aber tiefer in der Vorzeit und in ganz andern als blos vertragsmäßigen Verhältnissen, er liegt in den Satzungen des altdeutschen Lehenrechts und in der Vorsicht der Gesetzgeber, auf diesem Wege nachtheiligen Landeszersplitterungen vorzubeugen, die man im Mittelalter so oft durch mißbräuchliche Anwendung der Mutscharung, Wittwenversorgung u. A. versucht hatte.

Die, lange vor Landgraf Philipp d. Gr. auf dem größten Theile Hessens ruhende von dem Kaiser und andern mächtigen Herrn herrührende „Passivlehnschaft zu gesammter Hand", insbesondere die des Kaisers nach vielen Objekten als: Landgrafschaft insgemein Regalien, Privilegien, Schutzgerechtigkeit, Activbelehnungen, war das Band, kraft dessen die Einheit des Landes hinsichtlich dieser Lehen erhalten werden mußte, die dauerhafte Abwehr jedweden Zersplitterungsversuches derselben, und der Anziehungspunkt hinsichtlich der Allodien und Activlehen, insofern man aus andern und besondern Rücksichten der Politik und des Familieninteresses Bedenken trug, letztere als ein der Simultanlehenschaft natürliches und zum Theil auch lehnrechtliches Aggregat von jenen zu trennen und in anderer Weise zu benutzen.

Hierin liegt der Ursprung der Verfassung des Gesammtstaates und der Anfang seines Territorial-Staatsrechtes. nicht in den späteren Verträgen, wodurch blos die Organisation desselben ihre Ausbildung erhielt und zugleich damit der Anfang eines Territorial-Staatsrechtes der hessischen Sonderstaaten gemacht wurde, wie Folgendes zeigt.[1])

Die Landgrafen Ludwig II. und Heinrich II. (1469), Wilhelm I. und II. (1489) schlossen in diesen Jahren Erbeinigungsverträge und constituirten einen Gesammtstaat nach verschiedenen, jedoch nach nicht allen (wie erst späterhin geschah) vorerst für wesentlich gemeinsam erklärten Gegenständen und Merkmalen.

Was sie dazu bewog — dynastisches Interesse, Verlangen nach Darstellung der Größe des Landes nach Außen, persönliche Freundschaft und Anderes, alle Rücksichten erhielten bei dem Gedanken an das stillschweigend anerkannte Dasein eines unveränderlichen Einigungspunktes, jener Simultanlehenschaft, zur Gründung eines aus dem Lehenssystem hervorgehenden und erweiterten Staatssystems ihren entscheidenden Einfluß.

An Stelle dieser unter mehreren Landgrafen bestandenen aus Lehenrecht und Vertrag doppelgültigen Einheit trat unter Landgraf Philipp d. Gr. die seiner Alleinregierung. Hessen, dieses damals durch Gebietszuwachs vergrößerte Land, stark durch Alleinherrschaft sowohl nach Außen bei Entscheidung hoher ernster Fragen, als auch nach Innen durch Beförderung des materiellen Wohls seiner Bewohner und ihrer Erwärmung für Religion, Wissenschaft und Wohlthätigkeitssinn, vereint zu erhalten bei solchem raschen Fortschritte seiner Zustände war des Landgrafen eifrigstes Bestreben. Er zeichnete daher in seinem Testamente die Grundzüge einer zukünftigen Gesammtverfassung, und wiewohl auch hierbei diesmal des Bandes der Simultanlehnschaft nicht ausdrücklich gedacht wurde, sondern nur des brüderlichen Zusammenhaltens gleich einem Manne und aller damit zusammenhängenden gemeinsamen Angelegenheiten, so war doch das Bewußtsein des Bestehens eines im alten Deutschland so oft vorkommenden äußerst wichtigen Lehensverhältnisses, an dem man stillschweigend festhalten zu müssen für nothwendig und nützlich fand, um so mehr vorhanden, als ja die alten Landgrafen Ludwig II., Heinrich II., Wilhelm I. und II. auf diese Grundlage einen Gesammtstaat zu organisiren bereits angefangen hatten.

War es ein Verdienst dieser alten Landgräfen, hiermit einen thatsächlichen Beweis ihres rühmlichen Bestrebens zu geben, und Philipps d. Gr., obwohl ohne Bezugnahme auf diese Thatsache nur im Allgemeinen zur Vereinigung Mittel und Weg angegeben zu

haben, so war es ein noch größeres seiner vier Söhne, daß sie unter ausdrücklicher Anführung der zur Bildung eines Gesammtstaats bereits vorhandenen Grundlage — der Simultanlehnschaft, wie sie schon unter den alten Landgrafen als Anhaltpunkt benutzt wurde, und mit Hinblick auf Hessens Größe unter ihrem Vater zu möglichster Fortdauer derselben großartiger als je früher geschehen, einen Gesammtstaat schufen, die weiteste und für die damalige Zeit die genügendste Ausdehnung erhielt.

Angekommen nach obiger kurzer Darstellung bei dem Hauptpunkte der Entwickelung, welchen Andere erst als den Anfang ihrer Untersuchungen bezeichnen, ersehen wir schon aus den hier blos übersichtlich gegebenen Momenten, welche Antecedentien bereits vorliegen, bevor der Gesammtstaat unter den vier Landgrafen organisirt worden war. Die Grenzen dieses Werkes wären aber weit überschritten worden, wenn wir den Entwickelungsgang oben näher gezeigt hätten, ebenso, wenn wir das System des Verfassungsrechts jetzt ausführlich exponiren wollten. Beides hoffen wir zu anderer Zeit und am andern geeignetern Orte sowohl der historischen Merkwürdigkeit als auch des, hinsichtlich der Succession und mehrer noch gemeinsam gebliebenen Gegenstände noch jetzt praktischen Nutzens wegen auszuführen, denn es genügt für unsern Zweck, hier blos eine kurze Uebersicht, aus welcher sich insbesondere die Verhältnisse ersehen lassen, in welchen der Sonderstaat Hessen-Darmstadt zum Gesammtstaate gestanden hat, in welchem Verhalten wir hierbei unsere Ahnherrn erblicken.

Nach den angegebenen Antecedentien erscheinen für eine künftige ausführlichere systematische Bearbeitung dieses Verfassungsrechts die Quellen weit reichlicher als jene, womit man erst seit dem Erbeinigungsvertrage von 1568 den Anfang machen würde. Die Urkunden aller Passivbelehnungen zu gesammter Hand vor Philipp dem Großm., die Urkunden der Activbelehnungen von Seiten der Landgrafen, das Verzeichniß ihrer Allodien, die Verträge der Landgrafen Ludwig II., Heinrich II., Wilhelm I. und II., das Testament Philipps d. Gr., der Brüdervergleich vom 29. August 1567 Wilhelms I., Ludwigs IV., Philipps II. Georgs I., ihre Erbeinigung v. 28. Mai 1568, die amtlichen Berichte, die Monita, In-

struktionen und Resolutionen Wilhelms I. bei der Unterhandlung über den abzuschließenden Erbeinigungsvertrag vom 25. Mai 1565, die Erbverbrüderungsverträge mit Sachsen und Brandenburg, verschiedene Nebenverträge der vier Landgrafen, die Geschäftspraxis auf den Reichs- und Reichsdeputationstagen und der dabei geführten Protocolle, verschiedene Reichsgesetze, die Privilegien der Kaiser zu Gunsten der vier Landgrafen und Gesammthessens, die Acta marburgensia, alle späteren Verträge zwischen den Häusern Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel bis auf die neueste Zeit enthalten ein reiches Material für die alle Perioden seines Lebens vom Anfange bis zum Ende durchlaufende Geschichte und Verfassung dieses Staates, welcher zu den Zeiten der vier Landgrafen seinen höchsten Glanzpunkt erreicht, ihn aber in der Folgezeit nach und nach verloren hatte.

Aus dieser Periode seiner nur 37 Jahre dauernden Blüthe[2]) entwerfen wir an der Hand jener Quellen im Ueberblicke nachfolgend sein Bild als Vorläufer unserer oben angezeigten ausführlichen Geschichte und Beschreibung.

Die oberste Regierung des Staates, zu welchem die vier Landgrafen in unten benannten Fällen als mittelbare Landesherrn im Verhältnisse der Abhängigkeit zum gegenüber dem Reiche unmittelbaren Ganzen standen, lag in den Händen des Raths eben dieser vier Landgrafen unter Leitung des ältesten, Wilhelms I., als eines durch Landesgröße seines Antheils, ihm vorbehaltene höhere Erb- und Hofämter, Kenntnisse, Weisheit, Erfahrung und hohes Verdienst um den verstorbenen Vater mit Recht bevorzugten Fürsten. In diesem Rathe wurde bei Zusammenkünften auf Reisen und Familienfesten in patriarchalischer Weise verhandelt; alle von hier ausgehenden Verordnungen des gemeinsamen Interesses erschienen unter den Namen der vier Landgrafen nach der Reihefolge ihres Alters, auch wurde in demselben unter Leitung Wilhelms I. (nach dessen Instruction, ihr gemäß eingeholter Berichte, hierüber befragter Universitätslehrer und erfahrener Beamten, darauf erfolgten Beschluß) die objective Feststellung der zur Bildung eines Gesammtstaates wesentlich erforderlichen Gegenstände verabredet. Die Resultate dieser ersten Versammlung des Raths waren der Brüder-

vergleich vom 29. August 1567, ein Präliminarvertrag und der darauf erfolgte Hauptvertrag, die sogenannte Erbeinigung vom 25. Mai 1568.

In beiden Urkunden ist, was zuerst hervorgehoben werden muß, von der Simultanlehnschaft die Rede. Der Brudervergleich v. 1567 bemerkt nämlich im §. 8.: „ist verabschiedet daß die Reichslehen und Regalia im Namen Irer Fürstl. Gnadenn sambtlichenn entpfangen werden sollen" und die Erbeinigung v. 1568 sagt im §. 5: „Undt darmitt dem allenthalben so viell steiffer und gewisser gelebet und nachgesetzet werde, so sollen Wir und nach Uns unsere eheliche männliche Leibes- und Lehenserbenn und nachkommen Fürsten zu Hessen unsere vom h. röm. Reiche auch alle andere von Churfürsten, Fürsten, Prälaten herrührende Lehen, keins ausgeschiedenn itzo und künftighin allwege insampt und zugleich entpfangenn und deßfalls immerzu in unzertrennter samptbelehnung sitzenn bleibenn".

Bringen wir damit zwei andere Stellen beider Urkunden in Verbindung, und zwar aus dem Brudervergleiche v. 1567 die Worte: „und soll Irer fürstlichen gnadenn (der andern Lehen wegen) keine sonderung gemacht, sondern J. F. G. alleweg in der sämmbtlichen Belehnung beieinander verharren", ferner aus der Erbeinigung §. 5 die Stelle: alle unsere angeerbte Schloß, Städte, Dörffer, Zölle, Aempter, Clöster und alle ihre zugehörung sollen uns und unsern ehelichen mänlichen Stambe unserer Landtschaft zum besten beieinander unzerrissen und unveräußert erhalten und davon nichts erbliches verlassenn werden", so haben wir weiter das bereits oben im Eingange dieses Paragraphs angeführte Aggregat jener die Grundlage der Landeseinheit bildenden Simultanlehnschaft gefunden, und erscheinen hiernach alle verschiedenen Bestandtheile Hessens, Lehen wie Allodien, wie bereits oben gezeigt, auf doppeltgültige Art (nach Lehnrecht und Vertrag) als ein unzertrennbares Ganze.

Folgerecht knüpften beide Urkunden an diese Bestimmung zur Gesammtvereinigung verschiedener Gebietstheile in ein Ganzes, wiewohl nicht in der systematischen Ordnung moderner Verfassungs-Urkunden, jedoch in richtiger Auffassung des Princips, vorerst den Ausspruch der Unveräußerlichkeit des Landes, die Nothwendigkeit der Einwilligung aller regierenden Landgrafen bei Veräußerungen

und Verpfändungen, ihr, der Fürsten, Näherrecht, ihre Ansprüche auf die Acquisitionen des einen oder andern Landgrafen, insofern sie, obgleich einem Sonderstaat angehörig, als Bestandtheile des Sammtstaates zu betrachten waren, die Succession nach salischem Gesetze ursprünglich auf die Sammtlehen bezüglich, jetzt auch auf die aggregirten Landestheile ausgedehnt, die Abfindung der Töchter und Wittwen mit Geld (genannt Legitima) und deren Aufbringung durch Besteuerung des Gesammtstaates, die Erbverbrüderung mit Brandenburg und Sachsen.

Nach Voranschickung aller dieser das Staatsgebiet und das Haus betreffenden Bestimmungen wollen wir nunmehr die übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse Gesammthessens aus allen oben angezeigten Urkundenquellen nach folgenden Kategorien einfach verzeichnen.

Kirchenwesen. Gemeinschaftliche Synoden. Kein gemeinschaftliches Oberhaupt der Kirche. Jeder der vier Landgrafen hatte im Centralpunkt des consistorialen Regiments seines Landesantheils seine eigenen bischöflichen Rechte und zwar nach Maßgabe der Synodalbeschlüsse und der unter dem Namen der vier Landgrafen erschienenen Kirchenagende (§. 4).

Justiz- und Polizeiwesen. Gemeinschaftliche Justizcollegien resp. der ersten, zweiten und dritten Instanz (§. 3 Sammthofgericht, Sammtappellationsgericht) unter der Oberaufsicht Wilhelms I. und der Controle aller vier Landgrafen, welche pro rata ihrer Landesantheile diese Collegien mit Räthen besetzen ließen. In der niedern Justiz und in allen Polizeisachen waren sie unter Beobachtung der Reichs- und der allgemeinen hessischen Polizeigesetzgebung Centherren ihrer Landestheile. Im Plane lag eine allgemeine hessische Civil- und Criminalgesetzgebung für materielles Recht und Proceß. Provisorische Gesetzgebung Georgs I.

Administrativwesen. Sammtuniversität Marburg. Sammtstiftungen und Hospitalien Kaufungen, Wetter, Hayna, Merxhausen, Gruna, Hofheim. Sammtarchiv zu Ziegenhain unter der Oberaufsicht Wilhelms. Im Uebrigen freie Bewegung eines jeden der vier Landgrafen in der Vervollkommnung dieser damals noch im Entstehen befindlichen Staatsgewalt.

Finanzwesen. Guldenweinzoll, Trankfteuer für Tilgung gemeinschaftlicher Staatsschulden, Reichssteuer für Türkenhilfe, Beiträge pro rata für gemeinschaftliche Processe, Unterhaltung geworbener gemeinschaftlicher Miliz, eine gemeinschaftliche Landeskasse (gemeiner Verlag), Alles unter der Controle aller Landgrafen und Oberaufsicht Wilhelms I.

Militärwesen. Jeder der vier Landgrafen oberster Anführer (unmittelbarer Kriegsherr) seiner Wehrmacht,, und Wilhelm I. Kriegsherr der angeworbenen gemeinschaftlichen Miliz Hessens. Dreitausend dieser Miliz nahmen zur Hülfe der Hugenotten an der Schlacht bei Montcontour Antheil (3. Oct. 1569). Unter der Leitung Wilhelms I. wurde die Landesgrenze bei den köllnischen Unruhen durch aufgestellte Wehrmacht gesichert und ausländische Anwerbung in Hessen verhindert.

Lehenwesen. Die Activbelehnungen der Landgrafen innerhalb der Landgrafschaft ein lehnrechtliches Aggregat (Objekt) der kaiserlichen Simultanlehnschaft.

Landstände. Gemeinschaftlich und unter der Praecendenz Wilhelms I., von allen vier Landgrafen einberufen und verabschiedet.

Austrägalgericht für Entscheidung etwaiger Streitigkeiten unter den vier Landgrafen, zusammengesetzt aus einer Anzahl pro rata der Landesantheile erwählter Beisitzer.

Die Verhältnisse des Gesammtstaats waren nach Außen folgende:

I. Dem Kaiser und Reiche gegenüber: 1) die weitausgreifende viele Objekte umfassende Simultanpassivlehnschaft als: die Landgrafschaft insgemein, die Regalien, die Erbhofämter, die Privilegien (Zollrecht, Zollfreiheit, Münzrecht), die Activlehen innerhalb und zum Theil außerhalb des Landes: in nächster Folge dieser Gesammtlehen die Pflicht zu Beiträgen für Reichssteuer und Stellung eines Contingents zur Reichsarmee; 2) die Privilegien ohne Lehenspflicht als: das jus de non appellando, Universität, Sitz und Stimme auf den Reichs-, Reichsdeputations- und Kreistagen. Zu den Zeiten der vier Landgrafen hatten sie, gleich als seine sie unmittelbare Landesherrn ihrer Antheile, je einer eine Stimme, der Gesammtstaat war also durch vier Stimmen repräsentirt, statt consequenterweise nur mit einer, eine Begünstigung unter Kaiser Maximilian II.

II. Auswärtigen deutschen Lehnsherrn gegenüber folgende Passivsimultanbelehnungen: des Erzstifts Mainz (Erzmarschallamt, Gaugericht Maden, die Städte Gudensberg, Melsungen, Frankenberg u. a.); des Erzstiftes Trier (Abtei Prüm); des Bisthums Würzburg (Darmstadt, Bessungen, Klappbach, Eschallbrücken, Gräfenhausen); des Stephansstiftes zu Mainz (Dillich, Ebsdorf, Ohmes): des St. Fereinsstiftes zu Bleidenstadt, des Stiftes Horse, der Abtei Fulda.

III. Auswärtigen Vasallen gegenüber viele zum Theil in der kaiserlichen Sammtbelehnung begriffene Rechte der Landgrafen, Activbelehnnungen ertheilen zu können. Wir nennen hier blos die Vasallen: Grafen von Waldeck, Lippe, Hoya, Diepholz, Schaumburg, Rittberg, Schwarzburg, Wittgenstein, Sayn, Solms, Nassau, Idstein und die Herrn v. Plesse, von Hutten, v. Dörnberg.

IV. Schutzgerechtigkeit über die benachbarten Stifte und Städte Wetzlar, Oberwesel, Fulda, Hersfeld, Corvey und Höxter, Paderborn, Breidelar, Peterstift Fritzlar, Marsberg, Volkmarsen u. a., das lebendige Geleit in der Wetterau durch Butzbach, Friedberg bis an die frankfurter Warte.

Dieser auf obengemeldete Art so trefflich eingerichtete Staat befand sich während der Unruhen jener Zeit unter Landgraf Wilhelms I. Leitung in einer durch seinen Einfluß so genau berechneten neutralen Lage, daß sich keiner der Landgrafen eine Ueberschreitung seiner Pflichten als Reichsfürst und Vasall des Kaisers hätte zu Schulden kommen lassen. Bei den katholischen Reactionen zu Fuld und Würzburg verfuhr man in abwehrender und die Landesgrenze sichernden Weise, vermittelnd und abmahnend, ebenso bei den Unruhen, welche durch Erzbischof Gebhards zu Köln Uebertritt zur reformirten Religion entstanden sind. Schwierig war dies zu einer Zeit, wo man nur Partheien kannte, besonders unter der Regierung des Kaisers Rudolph II., des Beförderers der Reactionen, wogegen vor ihm unter Maximilian II., welcher den Religionsfrieden aufrecht zu erhalten und von dieser Basis aus weitere Vermittelungserfolge zu beiderseitigen Annäherungen zu erstreben suchte. Wäre diesem edeln Kaiser (von 1567—1576) von der Vorsehung eine längere Regierung beschieden worden, welche guten Erfolge hätten seine Bemühungen zu beiderseitiger Zufriedenheit gebracht und auf welche

glänzende Weise würde hier das gleichgesinnte Hessen eine Hauptrolle gespielt haben! Groß und angesehen war es indessen schon durch Das, was es inmitten der Partheien, und so nahe berührt von den Ereignissen an seinen Grenzen, für das wahre Wohl der deutschen Mitwelt auf angegebene Art gethan hatte. Es gelang die aufbrausende Hitze der Partheien zu dämpfen und den Ausbruch eines erst 30 Jahre nachher entstandenen Krieges zurückzuhalten. Maßgebend war hierbei allerdings auch der Einfluß des evangelischen Auslaudes auf die deutschen politisch religiösen Zustände, und das Verhältniß, in welchem Hessen aus Theilnahme für die Sache hart bedrängter Religionsgenossen in Frankreich, den spanischen Niederlanden, mit England als einem in dieser Sache kräftig mitsprechenden Staate gestanden hatte. Frei nach dorthin von der Pflicht zu Kaiser und Reich ging Hessen einen Schritt weiter über Vermittelung, und ließ dreitausend seiner Truppen an der Schlacht bei Montcontour (3. Oct. 1569) zur Hülfe der Hugenotten Antheil nehmen, auch zogen mehrere Fähnlein heff. Reiter zu der Armee der evangelischen Niederlande. Ohne jedoch mehr als dieses zu thun und in Fortsetzung militärischer Hülfe sich mäßigend, dabei aber dafür angesehen, was Hessen im Falle harter Bedrängniß oder lauten Hülfeschreies seiner Religionsgenossen, auch in Deutschland thun könne, wurde, als es noch nicht so weit gekommen, Englands Ansinnung, zur Hülfe der niederländischen Protestanten Anwerbungen in Hessen machen zu dürfen, abgelehnt und Alles auf diesen neutralen Weg zurückgeführt.

So standen die Dinge in Hessen in jener trüben Zeit eines nach allen Anzeichen sich in dumpfer Ferne sammelnden Orkans. Die Grenzen waren gesichert, Truppendurchmärsche wurden abgehalten, oder wenn sie stattfanden, beschränkt und bewacht, fernere Anwerbungen wurden vorboten, das Land von aller Last eigener militärischer Zurüstung zu anhaltender auswärtiger Hülfe befreit.

Blicken wir bei den hier im Allgemeinen geschilderten Verhältnissen Hessens nach Außen, auf Hessen-Darmstadt und seinen Regenten, so erscheint uns dessen Neutralität als keine andere, denn als die des Gesammtstaates überhaupt. Seine Neutralität, die er dagegen selbstständig festhielt und welche ihm allein persönlich

beizumessen ist, war die Abendmahlslehre (§. 4), abweichend von der Ansicht, welche in Hessen-Kassel zur Geltung kam. Es ist bekannt, welchen Einfluß dieses auf die Politik hatte, namentlich späterhin auf die Politik im Innern Gesammthessens. Zu den Zeiten der vier Landgrafen jedoch noch nicht. Die Interessen, Hessen nach Außen zu wahren, hielt damals noch die Brüder vereinigt, zumal im Wirkungskreise ihrer Schöpfung, des auf alte Grundlagen neu organisirten Gesammtstaates. Georg I. konnte daher sich den inneren von dem Gesammtwesen des Staats unabhängigen Angelegenheiten seines Landes, wie wir aus allen Paragraphen dieses Werkes sehen, ganz widmen, ohne hierbei in der Sorge für die Angelegenheiten nach Außen allein belästigt zu sein, wobei er sich in Bezug auf innere Gesammtangelegenheiten genau an den Satzungen hielt, Alles, um keinen Hindernissen zu begegnen, die ihn in seinen speciellen Plänen gestört haben würden; so bei dem Vertrage mit der Abtei Eberbach (§. 4), bei der Gesetzgebung (§. 3) und bei einem vorhabenden Ankaufe des Amtes Königstein, wovon uns Wenk nach Buch Folgendes erzählt: „Die Grafen von Stollberg hatten von der letzten Linie der Grafen von Königstein und Dynasten zu Eppstein die Grafschaft Königstein und andere Güter ererbt, waren aber von Seiten ihrer ökonomischen Umstände dennoch in einer Lage, viel davon zu verkaufen. Ein stollbergischer Abgeordneter kam nach Darmstadt und bot em Landgrafen einige beträchtliche Ortschaften zwischen dem Schloß Königstein und Homburg vor der Höhe zum Kauf an. Die Bedingungen wurden richtig, nur wollte der Landgraf vorher einen Versuch machen, ob er nicht von seinen Brüdern aus dem gemeinschaftlichen Geldverlage einen Beitrag dazu erhalten könnte, eine Forderung, die ihm um so billiger schien, da durch diesen Ankauf das Fürstenthum Hessen (der Gesammtstaat) erweitert wurde. Er schrieb daher an Landgrafen Wilhelm, der aber diese Anmuthung so sonderbar fand, daß er seinem Bruder in einem Anfalle von böser Laune sogleich zurückschrieb: „wenn er Dörfer kaufen wolle, so möge er auch sehen, wo er das Geld dazu bekomme." Dieser unglückliche Brief kam gerade zu einer Zeit an, da der Landgraf in seinem Schreibkabinet den ganzen Kaufschilling auf einen Tisch hinlegte. Von seinem gewöhnlichen Zorn übereilt, schmiß er Tisch

und Geld übern Haufen, und ließ dem Abgeordneten sagen, er könne mit seinen Dörfern hingehen, wohin er wolle, er verlange sie nicht. Dieser eilte nun zum Churfürsten von Mainz, der ohnehin einige Tausend Gulden auf diese Dörfer vorgeschossen hatte und die Gelegenheit mit Freuden ergriff. Vergeblich bereuten sowohl Georg als Wilhelm ihre Hitze, und suchten jene Dörfer von Mainz loszubringen. Der Verdruß darüber wurde dem Landgrafen Georg noch fühlbarer, als er 1583 in den Besitz Homburgs kam und nun von da die schöne Gegend übersehen konnte, die er hätte erwerben können. So oft er von ohngefähr an das Fenster gerieth, das nach dem Schlosse Königstein zeigte, schmiß er es zu, daß die Scheiben sprangen."

Dee Leser wird nach Dem, was wir oben hinsichtlich der Acquisitionen gesagt, Georgs Verlangen an den Gesammtstaat für gerechtfertigt halten. Mit welchem Vertrauen er übrigens über Verpflichtungen zum Gesammtstaat hinaus seinem Bruder Wilhelm entgegenkam, und dessen Autorität als gutes Beispiel für seinen andern Bruder Ludwig achtete, zeigt folgender Fall. Nach dem Tode Landgraf Philipps II. zu Rheinfels wurden die mit der Grafschaft Nidda zusammenhängenden Aemter Schotten und Sturmfels nach einem auf sechs Jahre berechneten Anschlag der Nutzungen Georg I. zugewiesen. Als hierauf die Beamten Landgraf Ludwigs zu Nidda unter Beziehung auf Obrigkeit und Abgrenzung derjenigen Gefälle und Zinsen, welche verschiedene Unterthanen gedachter zwei Aemter in der Grafschaft Nidda privativ gehörten, einziehen wollten, und Landgraf Ludwig auf geführte Beschwerde kein Gehör gab, so rieth man dem Landgrafen Georg an das Austrägälgericht des Gesammtstaates zu gehen, worauf er erklärte, daß ihm der schiedsrichterliche Ausspruch Wilhelms lieber sei, und er erfolgte, als Ludwig nicht ausweichen konnte, zu beiderseitiger Zufriedenheit. Bei einer andern Gelegenheit wußte Georg die Autorität seines Bruders zu seinem Privatvortheil klugerweise vorzuschützen. Im Jahre 1571 durchzog der abgesetzte und veeschuldete Herzog Heinrich von Liegnitz, durch Heirath ein Verwandter Brandenburgs, Würtembergs und Hessens, Geld borgend und schmarozend ganz Deutschland. Als er auf seiner abenteuerlichen Reise nach Marburg kam, erhielt er vom

Landgrafen Ludwig 100 Thlr. und auf eine von da uns an Landgraf Wilhelm gesendete schriftliche Bitte von demselben ebenso viel und freie Bewirthung auf mehrere Tage zu Ziegenhain. Die Sache kam auch an Georg, welcher um 2000 Kronen angesprochen wurde, und den Lästigen mit dem kurzen Bescheide abspeis'te: „es fehle ihm hierzu die Einwilligung seines Bruders Wilhelm.

Anmerkungen zu §. 14.

[1]) Von 1567 bis 1584 unter Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg; von 1584 bis 1592 unter Wilhelm, Ludwig und Georg; von 1592 bis 1596 unter Moriz von Hessen-Cassel, Ludwig und Georg; von 1596 bis 1604 unter Moriz, Ludwig v. Marburg, Ludwig V. von Darmstadt. Anfang des marburgischen Successionsstreites.

Dritte Abtheilung.

Georgs I. Lebensverhältnisse seit seinem Regierungsantritte.

§. 15.

Reisen, Familie, Hof, Charakter, Tod.

Wir beschließen nunmehr unsere Geschichte mit der Fortsetzung bis zum Ende der im §. 1 abgebrochenen Nachrichten aus dem Privatleben Georgs I., an welche sich gegenwärtige Abtheilung unmittelbar reiht, und für die nach unserer in angemessener Ordnung inmitten dieser Geschichte befindlichen Darstellung seines vorzüglichsten Wirkens in Erfüllung erhabenen Regentenberufes von daher mit Nutzen Licht und Stoff erscheint.

Der Landgraf entfaltete in den ersten fünf Jahren seiner Regierung, während er unvermählt war, eine große Thätigkeit, uns scheint die größte seines Regenten= und Privatlebens. Seine Theilnahme an der Stiftung des Gesammtstaates Hessen (§. 14), die Organisation der Hofkanzlei (§. 13), die Vergleiche und Güteracquisitionen (§. 4), die Maßregeln gegen die Uebergriffe des landsässigen Adels, welcher an der allgemeinen Bewegung am Rhein, in Franken und Bayern gegen die Landesherrn zu Abwerfung der Landsassiats Antheil genommen hatte (§. 3 u. 4), die Landeskultur (§. 9), das Jagdwesen aus dem Gesichtspunkte des Ertrags (§. 7), das Bau=

wesen aus dem Gesichtspunkte gewerblicher Vortheile (§. 6), sind Zeugniß alles Dessen, was er im angegebenen Verhältnisse von vornherein als Regent gethan hatte. Auf dieselbe Weise unterzog er sich zu dieser Zeit auch in seinem Privatleben neben großen ungewöhnlichen Anstrengungen, gesteigert durch Hindernisse, die seine jugendliche Kraft und ein muthiger verstandiger Sinn zu überwinden wußte, und auf welche erst in späterer Zeit in gleicher ehrenwerther Richtung die That des ruhiger gewordenen Mannes, des „politischen Wnnderthäters", wie ihn unser Wenk nennt, in nachhaltiger emsiger Ausdauer folgte.

Weder durch Geldbesitz (die vererbte Baarschaft bestand nur aus 5000 Gulden) noch durch Ländererbschaft (wir kennen das kleine Land seines künftigen Wirkens aus dem §. 2) vom Schicksale begünstigt, war er bei dem schweren Anfange seiner Regierung und seines Privatlebens (wozu noch kam, daß er zu Bezahlung der Zinsen einer aus Landgraf Philipps Zeit herrührenden Kammerschuld des Gesammthauses im Betrage von 137,360 Gulden, bis diese aus der gemeinschaftlichen Trankfsteuer successiv abgetragen werden konnte, anfangs 1600 Gulden beitragen mußte) ganz auf sich selbst angewiesen, auszuführen mit jener Kraft der Persönlichkeit, was Andern nur mit äußerer Beihülfe des Reichthums, des Glanzes und verständigen Raths treuer Diener und Freunde gelingt. Der Anfang war so ungünstig, daß er bei seiner ersten Ankunft zu Darmstadt in der Eigenschaft eines Regenten (15. Juli 1567) nicht einmal eine für sich und sein Gefolge von 19 Personen und 17 Pferden räumlich zureichende und eingerichtete Wohnung und Unterkunft fand, denn das gräfliche Schloß lag in Ruinen und es befand sich darin blos ein von dem Landgrafen Ludwig im Jahre 1565 auf die übrig gebliebenen Mauern eines der Flügel gebautes hölzernes Haus, in welchem nur vier Zimmer bewohnbar waren, aber, weil Landgraf Ludwig früherhin daraus seine Meubles wegbringen ließ, leer standen und für den 14tägigen Aufenthalt des Landgrafen mit gelehnten Möbeln eingerichtet werden mußten, ebenso für Küche und Tafel mit den für beide nöthigen Geschirren und Zinnservicen. Dieser trübe Anfang war dem Landgrafen unvergeßlich, oft sprach er: „ich weiß gar wohl, wie einem armen Gesellen zu Muthe ist, wenn er

von seinen Eltern keinen Trost erhalten hat.“ Blicken wir dabei jedoch auf eine Stelle seiner christlichen Polizeiordnung (§. 4), worin er jungen Eheleuten bei ihrem oft schweren Anfange Sparsamkeit und Zusammenhalten ihres „Patrimonii“ anempfiehlt, so erhebt sich unsere Theilnahme für ihn zu freudigem Vertrauen auf das Gelingen, weil er, wie wir sehen, auf sich selbst Vertrauen zu setzen, das Ziel zu erreichen und Das, was er Andern anempfohlen, selbst zu thun verstanden hatte. Die Scene änderte sich daher in Folge eigener Thatkraft bald zu freundlicherem Aussehen seiner Verhältnisse. Nach Verlauf von ohngefähr anderthalb Jahren war bereits der erste Schloßhof mit der Kirche aus eigenen Mitteln größtentheils vollendet (§. 6), und ein Theil der Gebäude desselben, namentlich der hintere Flügel wohnlich eingerichtet. Die Hofordnung vom 6. November 1568 bezeichnet den Anfang dieser Einrichtung; wir werden hiervon weiter unten reden. Auch der Bau des zu einem Wittwensitze bestimmten Schlosses Lichtenberg begann bald nachher mit dem Jahre 1570. Wer erkennt hierin nicht des noch unvermählten Landgrafen Klugheit und Vorsicht, sich durch Kundgebung redlicher Sorge für die Zukunft seiner damals ihm noch unbekannten dereinstigen Gemahlin zu glücklicher Vermählung empfehlenswerth zu machen? eine Frage, die uns die öftere Wahrnehmung angiebt, daß anderwärts von Wittwensitzen erst während der Ehe die Rede ist, wodurch zuweilen mancherlei Streitigkeiten entstanden und Hoffnungen getäuscht wurden.

Inmitten dieser Thätigkeit fällt die Periode der Reisen des Landgrafen von 1567 bis 1570. Weder durch auffallende Begebenheiten und wundervolle Abenteuer, noch durch höhere wissenschaftliche Studien und Beobachtungen merkwürdig, sind sie hinsichtlich ihres mehrfachen anderen praktisch nützlichen Zweckes, bei welchem gewöhnliche Reiselust ganz außer Betracht kam, für unsere vaterländische Geschichte und die Charakteristik Georgs I. von besonderem Interesse, und verdienen hier eine Stelle. Aus der Kammerrechnung, die uns hierbei in der nachfolgenden Reisechronik eine Führerin ist, lernen wir diesen Zweck nicht direkt kennen, wir erforschen ihn vielmehr nur aus den Verhältnissen und Umständen seines uns bis jetzt näher bekannt gewordenen Lebens überhaupt. Unter seinen nächsten

Verwandten, Brüdern, Schwestern und Schwägern, in stets innigem Verhältnisse der Liebe und Treue zu leben, die Rathschläge seines Bruders Wilhelm zu Kassel persönlich zu hören neben fleißiger Correspondenz mit ihm, in den Angelegenheiten des Gesammthauses im gemeinsamen Rathe dem die oberste Regierung dieses Staates leitenden Bruder so viel möglich gegenwärtig zu sein, in der Zeit, wo vor und während der Erbauung des Schlosses Darmstadt wohnliche Unterkunft fehlte und diese auswärts genommen werden mußte, darauf, nachdem die Hofordnung erschienen war, das Schloß bezogen werden konnte und die Regierungsgeschäfte rascher betrieben wurden, Kenntnisse für Einführung nützlicher Gegenstände der Industrie und Landeskultur auswärts durch eigene Anschauung zu sammeln, das war der Hauptzweck seiner Reisen, auf welchen er, der sonst bei Ausgaben zweckloser Art äußerst bedenkliche und sparsame Fürst, eingedenk ihres Nutzens bedeutende Summen zu verwenden, keinen Anstand nahm. In verschiedenen Zwischenräumen jener ersten fünf Jahre seiner Regierung war er zwei Jahre einen Monat auswärts auf Reisen, so viel Interesse hatte er für alle diese Angelegenheiten. Die Zeiträume seiner Abwesenheit waren verschieden, von zwei bis vierzehn und mehr Tagen, von einem Monat bis zu deren sechs Die längste Abwesenheit fällt in die Baujahre 1567 und 1568, dort von sechs, hier von drei Monaten. Ihr Zweck ist oben angegeben. Eine andere längere Abwesenheit von beinahe drei Monaten fand im Jahre 1570 auf der Reise nach Holstein zu seinem Schwager, dem Herzoge Adolph daselbst statt, und eine dritte von einem Monat vier Tagen auf der Reise nach Venedig im Jahre 1569. Keine angrenzende Gegend seines Landes blieb ihm unbekannt, nach allen Richtungen wurden dahin Ausflüge gemacht. Auf den Jagden in der Obergrafschaft (§. 7), und besonders in dem Landesantheile seines Bruders Wilhelm, wo wir ihn sehr oft auf dem Meißner, im Reinhards Walde, bei Spangenberg, Lichtenau u. a. Orten landgräflicher Wildfuhren finden, war ihm Gelegenheit geboten, nach seines Vaters Rath und Warnung (s. dessen Testament): „die Herrn vernehmen auch viel, wann sie auf der Jagd sein, können auch dadurch die Grenzen selbst wissen, was ire ist, kann auch mancher armer Mann fürkommen, der sonsten nicht zugelassen wirdt“, Einsicht

zu gewinnen, ebenso auf seinen entfernteren Reisen nach Holstein, Sachsen, Anhalt, Würtemberg, Baireuth, Tirol und Oberitalien. Wir wollen die Chronik zur Hand nehmen, um daraus Näheres zu erfahren: Nach dem ersten vierzehntägigen Aufenthalte zu Darmstadt (15. Juli bis 29. Juli 1567) kehrte Georg I. von da nach Kassel zurück, wo er bis zum 15. Januar 1568 ununterbrochen blieb und seitdem bis zum Monat April wieder in Darmstadt anwesend war. Diese Reisen nach Kassel wurden im genannten Jahre noch zweimal zu Besuchen wiederholt: vom April bis zum Juni, und nach einem kurzen Aufenthalte zu Darmstadt vom 15. Juli bis zum 10. October 1568, während welcher Zeit er Ausflüge nach Schleißingen, der glänzenden Residenz des mit dem hess. Hause verwandten Grafen Poppo von Henneberg machte und im August 1568 einem daselbst abgehaltenen Banquette beiwohnte.[1]) Wir würden die Grenzen dieses Werkes weit überschreiten, wollten wir hier all' der Aufenthaltsorte und Reiseausgaben gedenken, welche in Günthers Antiquarius verzeichnet stehen, glauben jedoch hierbei eine Ausnahme machen zu müssen hinsichtlich der erwähnten ersten Reise nach Darmstadt und von da zurück nach Kassel, und zwar theils deshalb, weil diese Ausgaben der ersten Zeit seiner Regierung angehören, welcher wir späterhin andere einer besseren Zeit zur Seite stellen werden, theils weil jene und diese als Typus für alle anderen gelten können. Wenn Günther richtig bemerkt, daß man durch das Kleine, zumal bei den die strengste Wahrheit darlegenden Rechnungen, oft auf Resultate von Wichtigkeit gelangt, und daher seine Mittheilung so specieller Art sehr verdienstlich ist, so haben wir diese Regel der Geschichtsforschung und Schreibung auch in diesem Werke befolgt, indem aus den vielerlei gemischten Gegenständen der Reiserechnungen die für andere Abtheilungen dieser Geschichte, namentlich das Medicinalwesen, Bauwesen, Künste, Gewerbe, Hofhaltung, Spiele, Kleidung, Militärwesen u. a. vorkommenden Notizen daselbst zusammengestellt wurden, wonach also für gegenwärtige Betrachtung die Reisekosten und dabei vorkommende Geschenke allein davon übrig blieben, deren zahlreiche Ansätze für gegenwärtige Reisechronik nur durch einen, Beispiels wegen zur Schau gestellten, Typus repräsentirt werden kann.

Bevor wir unsere Reisechronik fortsetzen, wollen wir über die Reiseart des Landgrafen weiter Folgendes bemerken.

Nach den damaligen unter den Großen und Vornehmen, überhaupt allen Vermögenden, welche Pferde halten konnten, immer noch üblichen mittelalterlichen Sitte wurden die Reisen stets zu Pferde gemacht, ein Reisemittel, dessen sich auch Frauen zu bedienen pflegten. Wie man heut zu Tage auf den Straßen (wir wollen hier nicht von Eisenbahnen reden) reisenden Personen in Chaisen, Omnibus und anderem Fuhrwerk begegnet, so sah man zu damaliger Zeit auf den sehr belebten Straßen, zumal Geleits- und Handelsstraßen, größere und kleinere Gesellschaften reisender Herrn mit Dienerschaft, wohl auch mitunter einzelne Personen zu Pferde. Zur Bequemlichkeit der Reisenden und der Abwechselung wegen au. langen und beschwerlichen Reisen, auch zur Schonung der Pferde oderwenn hohe Personen bei auswärtigen festlichen Gelegenheiten und Hofbesuchen Glanz und Würde zeigen wollten, waren in angemessener, oft auch überflüssiger Zahl ledige Pferde dem Convoi beigegeben. Manlies't von Reisegeschwadern, welche aus mehreren hundert Pferden bei einer weit geringeren Zahl von Personen bestanden haben. Für das Reisegepäck gebrauchte man ebenfalls Pferde, dabei auch Wagen, namentlich sogenannte Einspännige, welche von besonderen Wagenknechten gelenkt, zur Noth auch zur Fortschaffung ermüdeter oder erkrankter Mitreisenden dienten. Kutschen waren von England und Frankreich aus erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Deutschland bekannt geworden, aber hier selbst an Höfen noch selten zu finden. Seitdem gebrauchte man sie auch auf Reisen, jedoch nur als Beigabe der Geschwader. Georg I. kaufte i. J. 1570 zu Frankfurt eine Kutsche für 36 Gulden. Sie war ohne Zweifel die erste bei Hof, und wie man sich leicht denken kann, zu Darmstadt. Im folgenden Jahre kaufte er auf die Reise nach Holstein eine zweite für 18 fl. und dazu zwei Kutschenpferde für 60 fl. Seitdem hielt er auch einen besondern Hofkutscher, und vorher sowie später seine besondern Wagenknechte.

Wie Georg I. auf seinen Reisen nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Geldmitteln, gerade so wie in allen andern Dingen vom Kleinen und Unentbehrlichen zum Größeren überging, mit

Rücksicht auf nothwendige Repräsentation fürstlicher Würde in angemessener Art nur nach und nach den Anforderungen seiner Zeit entsprach, sowie dabei auch die zur Erhaltung seiner nicht gerade dauerhaften Gesundheit durch Einführung der neuen Mode, in Kutschen zu fahren, dargebotene Reisebequemlichkeit neben dem Reiten benutzte, ersehen wir aus Folgendem: Auf der ersten Reise von Kassel nach Darmstadt bestand sein Gefolge aus 19 Personen und 17 Pferden, es fehlten also deren zwei für ebenso viel mitreisende Personen. Als er im Sommer 1569 nach Venedig reis'te, nahm er zu Ersparung der Kosten ein Gefolge von nur 12 und ebenso viel Pferde mit. Die übrigen seiner Diener und Pferde, deren er in diesem Jahre schon mehr hatte als im Jahre 1567, blieben zu Hause. Bis daher sehen wir den sich nach seinen Geldmitteln richtenden Fürsten. Großartig, seiner Würde angemessen, erblicken wir ihn während der Jahre 1570, 1571, 1572 auf zwei Reisen, der einen nach Holstein mit einem Gefolge von 28 Personen, 45 Pferden und zwei Kutschen, der andern nach Stuttgard mit, unbekannt wie viel Personen (weil nicht angegeben) und 50 Pferden. Natürlich stehen die Reiseausgaben in gleichem Verhältniß ihrer Größe, wie sie in der Note 2 angegeben worden sind. Aber auch zu dieser Zeit einer solch' ihm möglichen Repräsentation hielt er auf allen seinen andern seitdem stattgehabten Reisen ein sehr bescheidenes Maß ein. Er konnte Glanz zeigen und zeigte ihn, es war ihm jedoch hierbei hauptsächlich darum zu thun, der damaligen prunksüchtigen und verschwenderischen Welt aller Stände mehr ein Beispiel prunkloser Einfachheit und solider Lebensweise als einer nothwendig täglichen nützlichen Regel zu geben, als immerfort in reizender Lust die Augen der Menschen auf sich zu richten und ihrem Hange nach Eitelkeit dieser verderblichen Regel des Tages, zu folgen. Wir finden ihn daher auf allen seinen andern Reisen nur von einem kleinen Gefolge begleitet. Eine Ausnahme machte in der späteren Zeitseit er vermählt und das bisherige öftere Reisen eingestellt worden war, eine Reise nach Naumburg zur Erneuerung der heff. Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg (9. Nov. 1587). Hier erschien er mit 22 Personen Gefolge und 101 Pferden, unter welchen sich 68 Reitpferde, 4 Pferde am landgr. Wagen, 4 an der Silberkutsche,

6 am Kammerwagen, 6 an der Kanzleikutsche, 4 am Junkerpackwagen 9 am Küchenwagen befanden. Mit weit mehr Pferden zogen damals bei dieser Gelegenheit der Herzog von Koburg, der Kurfürst von Sachsen und Landgraf Wilhelm von Kassel auf, Jener mit 222, der Andere mit 1158, der Letztere mit 297 (Walther Antiq.). Von seinen Reitpferden, deren er sich in den Jahren v. 1568 bis 1572 bediente, werden erwähnt: der Zapfenburger, der Mainzer, der Nürnberger, der Würzburger, der Malzberger, (Namen nach den Orten, von woher sie bezogen wurden), der Rappe, der Grauschimmel, den er vom Comthur zu Frankfurt für 51 Thaler kaufte, und der Rothschimmel, welch' letzteren er oft zu Darmstadt und Heidelberg, zuweilen mit schwarzem Federschmuck, den er zu Frankfurt für 8 fl. 24 Alb. kaufen ließ, geritten, und von Coblenz her um einen nicht angegebenen Preis, vielleicht als Geschenk (der Transport dieses Pferdes kostete 22 Gulden 3 Alb.) erhalten hatte.

Die oben angefangene Reisechronik setzen wir nunmehr fort. Im Jahre 1569 wurden viele Reisen gemacht. Wir finden ihn im Januar zweimal am pfälzischen Hofe zu Heidelberg, im Februar einmal am würtembergischen Hofe zu Stuttgart, im Mai und August zweimal am Hofe seines Bruders Philipp zu Rheinfels, und bei dieser Gelgenheit jedesmal auf einer Rheinreise von Rüsselsheim aus, und zwar das erstemal bis Coblenz, wo er beim Landcomthur abstieg, mit einem Abstecher nach Ems und in das Kloster Eberbach im Rheingau zum Besuche des mit ihm befreundeten Abten, sowie nach Braubach in Gesellschaft seiner Schwägerin, der Pfalzgräfin Elisabeth und seines Bruders Philipp. Auf beiden Reisen kehrte er jedesmal zu Schiff bis Rüsselsheim zurück. Im September und October befand er sich zweimal am Hofe zu Kassel und nahm Antheil an den Jagden zur Brunßtzeit und bei den Schweinhatzen. In der Ostermesse verweilte er zwölf Tage zu Frankfurt, machte daselbst vielerlei Einkäufe und bezahlte Schulden, die er im Jahre 1567 bei seinem so schweren Regierungsantritte für nothwendige Bedürfnisse des Haushalts und fürstlichen Anstandes (namentlich hinsichtlich kostbarer Geschenke zu contrahiren gezwungen war. Die Reise, welche er in diesem vielbewegten 1569r Jahre nach Oberitalien machte, fällt in die Zeit vom 20. Juni bis 21. August. Im Comitat von 12 Personen

und 12 Pferden befanden sich der Hofmeister v. Karben, der Hofjunker Caspar v. Schetzel, der Kammerschreiber Reitz, der Hofbarbier Meister Clos (Nicolaus) und zwei Kammerjunker. Der Weg ging über Miltenberg, Bischofsheim, Nördlingen, Augsburg, Mittenwald (wo er „den Schnee vom Berge herabzuholen“, dem Boten einen Batzen auszahlen ließ), Innsbruck, Botzen, Trient, nach Venedig, wo er am 10. Juli ankam, und während eines dreitägigen Aufenthaltes daselbst, das deutsche Haus, das Geschütz, das „theure Schloß“ und die Orgel sah, eine nächtliche Wasserfahrt machte und für 19 Gulden acht Sanduhren kaufte. Von da nahm er seinen Rückweg über Padua, Verona, wo er Nachts im Theater war, Roveredo, wo er Seidenwürmer kaufte, nach Trient, wo er ebenfalls Seidenwürmer mitnahm, Neumarkt, Botzen, Innsbruck, Landsberg, Augsburg, wo er einen Compaß kaufte, Donauwörth, Nördlingen, Königshofen, Miltenberg, Umstadt, und kam am 21. August zu Darmstadt an: die Reisekosten betrugen 609 Gulden 10 Alb. Nach v. Rommel, n. hess. Gesch. II. 101, soll der Landgraf im Begriff gewesen sein, von Rom nach Neapel zu reisen, habe aber diesen Plan wegen einer ihn plötzlich befallenen Krankheit aufgeben müssen. Wir bemerken hierzu, daß er ausweislich der Kammerrechnungen nicht nach Rom kam, sondern, wie schon angegeben, nur bis nach Venedig, Padua und Verona. Auch ist er auf dieser Reise nicht krank geworden, denn es befinden sich in der Rechnung keine auf den Fall einer Krankheit bezügliche Ausgaben und Bemerkungen, und erfolgte die Rückreise nach derselben Diät und Ordnung wie die Hinreise.

Die Reisen des Jahres 1570 waren folgende: im März und April auf 15 Tage nach Ziegenhain zur Zusammenkunft mit seinen Brüdern Wilhelm und Ludwig, im April auf 2 Tage nach Neuschloß zum Herzog Johann Casimir, im April und Mai auf 6 Tage nach Heidelberg nochmals zu ihm, um „die Rüstung anzuversuchen“, im Mai auf 8 Tage nach Marburg zu Landgraf Ludwig, und einen Tag beim Landcomthur von Nahen daselbst, im Juni auf 9 Tage nach Heidelberg zum Herzog Johann Casimir, welcher ein Banquett gab, im Juni, Juli, August und September auf 84 Tage nach Holstein zum Besuche des Herzogs Adolf. Das Comitat dieser diesmal

mit Aufwand und fürstlicher Repräsentation unternommenen Reise bestand aus 45 Pferden, zwei Kutschen, zwei Einspännigen und folgenden Personen: Hofmeister v. Traxdorf, Hofjunker Philipp und Caspar v. Schetzel, v. Boimelburg, v. Haak, v. Hausen, den Kammerjungen Paul und Moritz Ranzau, und Heinrich, dem Kammerschreiber Secretair Reitz, dem Diener Breidenstein, den Fourieren Dietrich und Hand, dem Barbier Meister Niclas, dem Koch Meister Engel, dem Waidmann Georg Reinhard Dreisch, dem Kutscher Eberhard, ein Lakei, 3 Knechten, einem Wagenknecht mit einem Jungen, einem Stalljungen, einem Hundsjungen. Die Route ging über Frankfurt, Marburg, Kassel, Einbeck, wo er eine Ehrengabe von Bier erhielt (an andern Hauptörtern dieser Reise dergl. von Wein oder Bier) und dafür ein Geschenk verabreichen ließ, Lüneburg, Hamburg, nach Kiel, dann über Eckernförde nach Gottorf und Hausen; die Rückreise über dieselben Hauptörter. Die Reisekosten betrugen 1130 Gulden. Im October folgte hierauf eine Reise nach Speier, wo er vom 21. bis 23. d. M. verweilte und in Gesellschaft seines Bruders Wilhelm dem Reichstage beiwohnte. Beide wurden dem daselbst anwesenden Kaiser Maximilian II., seiner Gemahlin, dreien seiner Söhne und zweien seiner Töchter, von welchen damals die eine an König Philipp von Spanien und die andere an König Karl IX. von Frankreich verlobt war, vorgestellt, nahmen an der kaiserlichen Tafel mit den Erzbischöfen von Mainz, Köln, Speier und Straßburg, und Abends an dem Hofbanquette Theil, auf welchem Georg I. der kaiserlichen Prinzessin Elisabeth, Braut König Karls IX., mit einem Windlichte in der Hand vortanzte. Eine Einladung Karls IX. nach Paris, wozu er, um ihr zu folgen, seine Dienerschaft bereits in schwarzen Sammt kleiden ließ, mußte er auf Abmahnung seines Bruders, welcher ihm scherzend versprach, ihn in ein anderes Land führen zu wollen, wo es ihm besser gefallen würde, ablehnen. Er beschloß hierauf dieses Jahr noch mit zwei Reisen, der einen im November auf 2 Tage nach Erbach und der andern im December auf 4 Tage nach Bamberg.

Das Jahr 1571 bringt uns folgende Reisen: im März auf 14 Tage nach Durlach und Stuttgart, im April und Mai auf 40 Tage in Begleitung des Herzogs von Würtemberg und dessen Mutter

in das Fürstenthum Anhalt, im Juni auf 14 Tage nach Ems, im Juli auf 6 Tage nach Eppstein und Mainz, im September und October auf 35 Tage nach Kassel zu den Jagden.

Im Jahre 1572 geschahen mit Ausnahme der einzigen nach Aschaffenburg auf 3 Tage, im Februar drei Reisen nach Kassel, im März auf vier Wochen zu Zusammenkünften mit seinen Brüdern, desgl. ebenfalls auf vier Wochen im Mai und Juni und endlich im August zu seiner Vermählung daselbst am 17. d. Mts.

Bei den öfteren Besuchen am Hofe zu Kassel hatte der Landgraf Gelegenheit, die schöne zwanzigjährige Gräfin Magdalena von der Lippe kennen zu lernen. Sie lebte daselbst nach dem Tode ihres Vaters Bernhard unter der Aufsicht der Gemahlin Landgraf Wilhelms, und genoß, geistig gebildet, fromm und gemüthvoll, die Liebe und Achtung aller Angehörigen des Hofes in so hohem Grade, daß Landgraf Wilhelm öfters äußerte: „wenn er einen erwachsenen Sohn hätte, wüßte er ihm kein besseres Fräulein freien zu lassen." Die liebenswürdige Gräfin gewann unter solchen Umständen das Herz unseres Landgrafen, auf den jene empfehlenden Worte in treuer Bruderliebe übertragen wurden, und die Verlobung geschah auf der oben angeführten Reise nach Kassel im Mai 1572. Zurückgekehrt von da nach Darmstadt, ließ er gehörige Vorbereitungen zur Vermählung treffen; für 5360 Gulden wurden große Einkäufe gemacht, und 17 Wochen lang war ein Seidensticker aus dem Hain (Dreieich) mit Garderobarbeiten im Schlosse beschäftigt. Die Kosten der hierauf im August 1572 zu Kassel erfolgten Vermählung übernahm L. Wilhelm, von welchem bei dieser Gelegenheit Georg sein erstes Silbergeschirr zum Geschenk erhielt. Bevor die Neuvermählten in ihre Residenz einzogen, reis'ten sie nach Dresden auf Besuch am Hofe des Kurfürsten August, wo Magdalena, an den Kinderblattern erkrankt, vier Wochen verweilen mußte. Erst im October 1572 kamen Beide zu Darmstadt an. Es folgte eine glückliche durch wahre innige Liebe geheiligte Ehe, von welcher der Chronist Buch sagt: „es haben sich Beide überaus lieb gehabt, welches nicht wohl zu beschreiben." Nach den großen Tugenden, welche die Landgräfin in ihrem Ehestande entfaltete, erschien sie als ein Vorbild. Mittleidsvoll und wohlthätig gegen die Armen, sanftmüthig und bescheiden gegen ihren Gemahl, sorgfältig bei der

Die junge Herrn und Fräulein zart
Liebt sie zumal nach Mutterart,
Den Kranken war sie Hülf' und Trost,
Durch Apothek sie viel erlost.

Aus dieser Ehe hatte Georg einen Sohn, welcher seinen Vater um fünf Jahre überlebte.

Georg I. erzog seine Kinder hinsichtlich ihres sittlichen Betragens und Unterrichts mit großer Strenge. Als er einst, so erzählt Buch, von seinem Neffen, dem Landgrafen Moritz hörte, daß er viel banquettire, ließ er seinen Sohn Ludwig kommen und sprach: laß gahn, laß gahn, ein kleines Guth ist bald verthan, wenn wir dann nichts mehr han, so wollen wir dann betteln gahn", dann fuhr er fort: „wenn ich wüßte, daß du, wenn du dereinst zur Regierung kommst, ein ebenso schlechter Haushalter würdest, wie dein Vetter Moritz, der, was sein Vater weislich erspart, nunmehr durchbringt, so wollte ich dich auf der Stelle enterben, worauf ihm der Prinz die Hand geben mußte, daß es nicht geschehen solle." Dem Unterrichte wohnte er öfters ganze Stunden durch bei, und nahm selbst Theil daran, zeigte auch wohl dem Lehrer, wie er es anfangen müsse, und fand er es nicht, wie verlangt wurde, so waren Lehrer und Schüler vor dem heftigsten Ausbruche seines Zornes nicht sicher. Der Religionsunterricht, auf welchen viel Fleiß verwendet wurde, bestand im Auswendiglernen der Psalter und des Katechismus Luthers (die Prinzessinnen mußten einmal bei einer dreitägigen Prüfung alle Psalmen hersagen) ferner im Durchlesen der Bibel (Prinz Ludwig hatte sie in seinem 10. Jahre ganz gelesen), im Nachschreiben der Predigten mit allen Belegen. Der Informator Buch hatte bei dem Unterrichte der Prinzen, an welchem mehrere junge Edelleute Antheil nahmen, die Aufgabe, sie mit den alten Sprachen gründlich bekannt zu machen und hierbei auch die neuen zu lehren. Prinz Ludwig verstand außer Griechisch und Lateinisch, in welch letzterer Sprache er schon in seinem vierten Jahre 300 Wörter auswendig wußte, und einige Jahre nachher Catonis Disticha und Aesops Fabeln übersetzte, Französisch, Italienisch Spanisch. Wegen seines Fleißes erhielt er in seinem 11. Jahre nach einer glücklichen Prüfung vom Vater 4 Thaler Geschenk und die Erlaubniß, in einer Comödie den König David spielen zu dürfen. Einige

Erziehung ihrer Kinder, für die sie ein eigenes Gebetbuch verfaßt hatte, herablassend und human gegen Jedermann, fromm und gottesfürchtig überhaupt, verglichen sie ihre Zeitgenossen mit der h. Elisabeth, und ihre Grabschrift sagt:

Folgt dieser frommen Fürstin nach,
So habt ihr schon gewonnen Sach'.

Einem so edeln Leben war von der Vorsehung nur die kurze Dauer von 35 Jahren und einer so glücklichen mit 10 Kindern gesegneten Ehe nur 15 Jahre bestimmt. Sie starb am 16. Februar 1587 in den Wochen, vier Tage nach der Geburt ihres 10. Kindes Johannes, welches gleich nachher ebenfalls mit Tod abging, und wurde am 8. März im Chore der Stadtkirche begraben, wo der Landgraf im folgenden Jahre für sie und sich das oben beschriebene Epitaph errichten ließ (§. 10).

Nach einem zweijährigen Wittwerstande entschloß sich Georg zu einer zweiten Ehe mit der 37jährigen Wittwe des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt und Mutter von 10 Kindern. Sie war merkwürdigerweise die Tochter des Herzogs Christoph v. Würtemberg und Anna Maria's von Brandenburg-Ansbach, welche sich, eine 45jähr. Wittwe im Jahre 1571 bei einer Hochzeit in den damals noch ledigen Landgrafen so sehr verliebt hatte, daß ihre Liebe in Geistesverwirrung überging und sie 18 Jahre lang eingeschlossen werden mußte. Sie starb 5 Tage vor der am 20. Mai 1589 zu Darmstadt vollzogenen Vermählung Georgs mit ihrer Tochter Eleonore. Rühmend wird von dieser zweiten Gemahlin erwähnt, daß sie in treuer Liebe an den Kindern erster Ehe Mutterstelle vertreten habe und eine überaus sanftmüthige, wohlthätig gesinnte und fromme Dame gewesen sei. Wenn der Landgraf einstens bei Tafel auf sein Herz schlagend im Beisein dieser Gemahlin ausrufen konnte: „allhier liegt meiner verstorbenen Frauen Herz begraben“, so gilt dies als ein günstiges Zeugniß für Eleonorens Sanftmuth und Verstand. Sie starb lange nach Georg im Jahre 1618 in einem Alter von 66 Jahren. Ihre Grabschrift sagt unter Anderem:

Sinnreich, verständig, gütig, mild
War das hochgeehrte fürstlich Bild,
Sie pflegt des Herrn und that viel gut,

Jahre zuvor hatte er bei einer Hochzeitsfeier des Amtmanns von Tettenborn zu Lichtenberg an denselben eine lateinische Oration gehalten. Auch die jungen Prinzen Friedrich und Philipp erlernten bei der Strenge des Vaters, der die Lectionen zuweilen eigenhändig mit Ruthen einzustreichen für gut fand, was ihnen aufgegeben wurde, und waren, wie wir namentlich von L. Philipp wissen, für ihre Zeit gebildete und wohlunterrichtete Männer.

Bei seinen Lebzeiten hatte der Landgraf seine älteste Tochter Christine an den Grafen Friedrich Magnus zu Erbach, Herrn zu Arenberg, vermählt (3. Mai 1595) und für sie die im hess. Sammtstaate übliche Ausstattung (20,000 fl.) erhalten. Die übrigen Töchter vermählten sich erst nach Georgs Tod (s. unten am Ende dieses §.). Wir bemerkten oben, daß mit dem Erscheinen der Hofordnung am 6. Nov. 1568 Georg I. seine Hofhaltung eingerichtet hatte. Diese (s. den Anhang dieses §.) befaßt folgende Gegenstände: 1) Besuch des Gottesdienstes. Alle Hofdiener jeden Ranges mußten sich vor dem Anfange des Gottesdienstes in einem Saale versammeln (aufwarten) und auf die Ankunft des Landgrafen warten, welcher sich hierauf beim Zusammenläuten an der Spitze seiner Dienerschaft entweder in die Schloßkirche oder auch zuweilen in die Stadtkirche zu Fuß begab. Ein interessantes Süjet für folgende bildliche Darstellung. Markt mit der damals ersten Häuserreihe südlich, die Hofdienerschaft im Zuge, an dessen Spitze der Landgraf, umgeben vom Hofmeister und den Hofjunkern, über den Markt schreitend, im Hintergrunde die Stadtkirche mit dem damals hohen spitzen Thurme, im Vordergrunde das Schloß. Die Stellung des Künstlers wäre bei dem neuen Thor jener Zeit (S. 123), jetzt Ecke am Schloßgraben. 2) Verbot der Gotteslästerung und des Schimpfens auf fremde Potentaten. 3) Einigkeit unter der Hofdienerschaft und zu deren strengen Handhabung der Burgfrieden (s. unten). 4) Anmahnung zu Fried und Einigkeit mit den Bewohnern Darmstadts und den daselbst befindlichen fremden und einheimischen Handwerks-Gesellen, einer damals in großer Lascivität lebenden Klasse. 5) Verbot des Zutrinkens d. i. einen dargebotenen Trinkbecher der angethanen Ehre wegen annehmen und leeren, darauf mit demselben Getränke vom Wirthe auf Kosten des Acceptanten füllen lassen

und dem Zutrinker als Gegengabe ihm zur Ehre offeriren zu müssen, auf welche Art durch Fortsetzung solcher gegenseitigen Offerte ein Trinkgefecht ohne Ziel entstand und die Ehre der Trinker nicht selten bis zu ihrer Betrunkenheit stets von Neuem in Anspruch genommen wurde. Das heutige sogenannte „Bescheidthun" unter dem Volke mancher Gegenden ist ein unschädlicher Ueberrest dieser alten verderblichen Sitte und beschränkt sich blos darauf, daß man das angebotene Glas annimmt, davon ein Wenig trinkt und aufgefüllt aus der Flasche des Offerenten mit höflichem Danke zurückgibt. 6) Verbot, fremde Gäste in das Schloß mitzunehmen, namentlich in die Säle, die Küchenstube, die Buttelei, die Silberkammer und Schneiderei. 7) Tischordnung. Der Keller liefert den Wein, der Hofbäcker das Brod, der Küchenmeister die Speisen auf die Tische. Die Essenszeiten sind folgende: Morgensuppe (Frühstück), Sommers um 6, Winters um 7 Uhr. Morgenessen, Sommers um 9, Winters um 10 Uhr. Nachtessen, Sommers um 6, Winters um 5 Uhr. Die Morgenessen müssen demnach die stärkste Speiselieferung gebracht haben; der Leser möge beurtheilen, ob nicht nach unserer heutigen Diät, als: Frühstück, Zehnuhrimbiß, Mittagessen, Vieruhrbrod, Abendessen, die Eßlust stärker geworden und die alte Zeit hierin weit größere Mäßigkeit zeige, namentlich auch hinsichtlich der so gesunden Morgensuppe statt unseres levantischen Frühstücks. — Der Burggraf läßt zu allen Essen „klopfen" und nach deren Beendigung dasselbe „abklopfen", d. i. mit der Glocke anzeigen. Keiner der Tischgenossen darf etwas vom Ueberrest mitnehmen und es hat darauf der Burggraf, der Küchenmeister, die Frauen und jeder Thorwächter Acht zu geben. Die Schloßthore sind während des Essens verschlossen. Ausnahmsweise erhalten verschiedene Diener, namentlich deren Knechte im Marstall keine Kost, sondern dafür wöchentlich 1 Gulden die Person. 8) Abschaffung aller Buben, welche bisher von der Hofdienerschaft zu ihrer Bedienung nebenher gehalten wurden. 9) Verbot des Ausreitens von Hof ohne besondere Erlaubniß. 10) Befehl, daß die Hofjunker, die Kammerjungen stets anwesend seyn müssen und die Gemachknechte sich fleißig vor dem Gemache des Fürsten halten, eben so die Marstallknechte im Marstall. Abschreckend war der dieser Hofordnung angehängte Burgfrieden,

welcher verordnet „wer im Schlosse, Jägerhause, Marstall, Renthof, und andern fürstlichen Häusern Wehr und Waffe zuckt und blutige Wunde zufügt, wird mit dem Schwerte hingerichtet, wer seine Wehr und Waffe zuckt und damit blos droht oder nicht blutig verwundet, soll die rechte Hand verlieren. Ueber die Anwendung dieser Strafen soll nicht vor dem ordentlichen Gerichte sondern im Schlosse standrechtlich verhandelt werden.

Der Hofstaat des Landgrafen bestand vor seiner Vermählung 1572 nach Notizen aus der Kammerrechnung, der Hofordnung u. a. aus folgendem Personal.

Hofmeister: im Jahr 1567 von Frankenstein, 1568 von Karben, 1570 von Traxdorf.

Sechs Hofjunker (Cavaliere) 1570 von Traxdorf, Caspar von Schetzel, Philipp von Schetzel, Wilhelm v. Haken, Christoph v. Hausen, v. Beimelburg.

Drei Kammerjungen (Kammerherrn).

Mehrere Gemachknechte (Kammerdiener); die Zahl ist nicht angegeben.

Ein Lakei. Fünf Trabanten.

Zur Bewachung des Schlosses gehörten: Der Burggraf (1570 Hans Heß), drei oder vier Pförtner und Thürmer, zwei oder drei Saalwächter. Die Thore wurden in der Regel nur von Pförtnern und Thürmern bewacht. Bei feierlichen Gelegenheiten mußte die Centmannschaft „aufwarten", d. i. Schildwache (militärische Wache) halten zum Unterschied der bürgerlichen Wache mit Pförtnern und Thurmwächtern an den Thoren. Zur Aufwartung oder Schildwache wurde der Ausschuß nach einem bestimmten Turnus commandirt und dem Befehle des Burggrafen als Schloßcommandanten untergeben.

Zur Haushaltung und Hofspeisung gehörten: der Küchenmeister, der Küchenschreiber, der Hofkeller und unter denselben der Hofkoch, der Hauskoch, zwei Küchenjungen, der Hausbäcker und sein Knecht, der Metzger und sein Knecht, der Schenk, der Krämer (Meister Henrich), welcher nicht am Hofe wohnte, sondern in der Stadt seinen Krämerladen hatte, woher der Hof seine Specereien bezog, der Lichtkämmerer, die Hofwäscherin.

Zum Marstall gehörten: ein Sattelknecht, sieben Marstallknechte, drei Stalljungen, ein Kutscher und ein Kutscherjunge, zwei Wagenknechte.

Die Hofjägerei besorgten: der Jägermeister, dessen Knecht, der Jäger und sein Knecht, der Hasenheger, die Hundsknechte und ihre Jungen, der Falkner nebst Jungen, der Entensteller, der Finkensteller (s. §. 6).

Die Hoffischerei besorgten: ein Hoffischer nebst Knechten.

Die Hofschneiderei war dem Hofschneider überlassen. Wir haben schon mehrmals erwähnt, daß diesem Hofdiener großes Vertrauen durch die ihm zur Disposition gestellten Gelder und deren Verwendung zu den Kleidern aller Diener des Hofes geschenkt worden ist.

Für das Medicinalwesen war ein Hofarzt, Dr. Strupp, ein Hofbarbier Meister Niclaus und ein Distillirer in der Apotheke bestellt (§. 8).

Die Hofmusik bestand ans einem Harfenisten (Harphionisten), drei Trompetern (§. 10) und einem Posaunisten.

An Hofhandwerkern werden noch genanat: ein Hofschreiner und ein Hofschmied. Beide wohnten nicht im Schlosse. Der Seidenwirker (Caspar de Marchi aus Roverdo) wohnte in einem der landgräflichen neuen Häuser vor dem Mockenthore. Von den Baumeistern kann man annehmen, daß sie ebenfalls zum Hofetat zu zählen sind (§. 6).

Zwei Fouriere waren für die am Hofe vorkommenden Schreibereien durch alle Branchen bestimmt.

Der Kammerschreiber Reitz war Secretär und Hofkassier der Kammerkasse.

Bei feierlichen Gelegenheiten erhielten zur Repräsentation des Hofes folgende nicht dahin, sondern zum Staatsdienst gehörige Diener besondere Befehle: der Kanzler, der Amtmann, der Superintendent, die Räthe (§. 13).

Die Jahresbesoldung des zum eigentlichen Hofetat gehörigen Personals betrug pro 1570 die Summe von 1242 Gulden. Auch wurden damals Neujahrgeschenke verabreicht. [3])

Seit der Vermählung 1572 wurde der Hofstaat blos um die weibliche Dienerschaft vermehrt. Es kommen vor: zwei oder drei Hoffräulein (Hofdamen), namentlich Ennchen von Merlau 1574, Hedwig von Merlau 1587, Lucretia von Oynhausen, 1585 vermählt an den Rath und Amtmann Otto von Tettenborn zu Lichtenberg. Kammer- und Hausmägde, Bettschwingerinnen (Bettmägde). Die Hedwig von Merlau erhielt bei dem Tode der ersten Gemahlin Georgs I., als sie um ihre Entlassung bat, folgendes Geschenk: 22 Ellen nägelbraunen Taffent, per Elle 3 Batzen, 3 Elle Sammt, per Elle 38 Batzen, 10 Ellen Schechter, per Elle 2 Batzen, 6 Loth seidene Schnur für 1 fl. 4 Batzen, 1½ Loth Seide für 4 Batzen, 1 Loth kölnische Borden für 3 Batzen, und als Georg im Februar 1588 im Schlosse zu Merlau war, von demselben einen mit Diamanten und Rubinen besetzten Ring.

Wir hatten schon früher Gelegenheit, von den Unterhaltungen des Landgrafen in Bezug auf Jagd (§. 7), Bauwesen (§. 6), Kunst und Reisen (§. 15), zu reden. Dahin gehört auch noch das Spielen, aber nicht die Spielsucht, welche damals fast an allen Höfen neben Schlemmerei und Pracht eingerissen war und von Georg gehaßt wurde. Er spielte, weil nach der damaligen Sitte bei jeder Gelegenheit, wo Zusammenkünfte Statt fanden, dieser Art sich zu unterhalten nicht ausgewichen werden konnte, und durfte sich deßhalb nicht isoliren, wäre aber, wenn er der Jetztzeit angehören würde, gewiß einer der vielen Großen unserer Zeit, die durch ihre wissenschaftliche und Kunstbildung in dieser erhabenen Sphäre die edelste Unterhaltung finden und sich darin auszeichnen. Da auch die vornehmen Frauenzimmer spielsüchtig waren, oder ohne Spiel Langeweile hatten, und Georg als Verehrer der Damen hierin deren Wünschen nach Spielunterhaltung nicht ausweichen konnte, so finden wir ihn auch im Spiele mit Frauen, namentlich mit seinen nächsten Verwandten, an die er oft bedeutende Summen verloren hatte. Man spielte Würfel, an der Tafel, Haffern, Schach, Rumpfen, Genssen, Dambrett, Mühlen, Karten, Brett, Rauschen, Spießstangenschlagen, Kegel, Ballen. Im Schloßgarten, wo ein Lusthaus stand, befand sich dabei eine Kegelbahn, auf welcher der Landgraf mit seinen Hofcavalieren Kegel schoben. Zu Kranichstein fanden zuweilen im Schlosse

Armbrustschießen statt und auf der Rennbahn zu Darmstadt Ritterspiele. Spielverluste und Spielgewinnste ließ der ordnungsliebende Landgraf in den Kammerrechnungen verzeichnen. [4])

Verschiedene kleinere Unterhaltungsgegenstände waren außerdem ein Affe, den er auf der Reise nach Holstein für 30 Thaler kaufte und mit einem Rock von rother und aschgrauer Farbe kleiden ließ, die Masqueraden (Mummenschanz), wozu ein eigenes Local, die Mummerei im Schlosse vorhanden war und wofür er auf einer Reise nach Stuttgart graue und gemalte Larven und Jungfrauenmasken kaufte. Mehrmals des Jahres wurden Hofbanquette gehalten, wie wir bereits angeführt haben.

Hier noch zum Schlusse Wenks Charakterschilderung dieses Fürsten, welche wir im Jahre 1826 in der kleinen Schrift „Georg I., Landgraf von Hessen-Darmstadt, eine histor. Skizze", mitgetheilt haben und wie folgt lautet: „Seine Thätigkeit war unglaublich, und schon seine Zeitgenossen haben bemerkt, daß er sich durch den überspannten Eifer, womit er sich der Regierung annahm, das Leben verkürzt habe. Es war nichts so groß oder klein, er wollte alles wissen, las alle Memorialien selbst, und Jeder, auch der Geringste, konnte ihn sprechen. Er war sehr oft auf der Kanzlei zugegen, und konnte in vielen Sachen richtig mitsprechen, denn er war ein Herr von Kenntnissen, besonders in der Geschichte sehr erfahren und sprach das Latein nach dem Geschmacke seiner Zeit mit großer Fertigkeit. Seine Diener hatten ihre Schuldigkeit ohne Tadel zu thun, Alles mußte auf den Punkt gehen, und es war gefährlich, ihm in den Weg zu treten, denn er war sehr strenge und dem Jähzorn ungemein ergeben, der ihm, besonders in den letzten 10 Jahren seiner Regierung durch seine verfallene Gesundheitsumstände beinahe zur herrschenden Leidenschaft wurde. Wenn ihn diese überfiel, so schonte er keines Menschen. Zwar sammelte er sich sehr bald wieder und bereute es hernach sehr, aber dies ging nie so weit, daß er der geringsten Unordnung nachgesehen hätte. Die Geistlichkeit hatte bekanntlich damals ein großes Privilegium, bei ihm aber nur so lange, als sie recht that. Ein Pfarrer zu Wolfskehlen prügelte einst den Schultheißen seines Orts, der Landgraf war selbst bei dem Verhöre des Pfarrers zugegen, der es nicht abläugnen konnte, und

setzte ihm sogleich 30 fl. Strafe an, eine nach dem damaligen Werthe des Geldes schwere Strafe. Weil indessen der Pfarrer sonst in dem Rufe eines frommen und gelehrten Mannes stand, so lud ihn der Landgraf, um seinem Amt wieder von anderer Seite Ehre zu machen, an dem nehmlichen Tag zur Tafel, aber die Strafe mußte er richtig bezahlen und der Kanzler Kleinschmidt hatte große Noth, nur 10 fl. davon abzubitten. Diese Strenge konnte man ihm indessen so viel weniger übel nehmen, da er noch weit strenger gegen sich selbst war. Schwerlich hatte er in seinem ganzen Dienst einen Mann, der seinem Amt gewissenhafter vorstand, als er seinem Fürstenamte. Seine unabänderliche Lebensordnung war von dieser Seite folgende. Abends um 5 Uhr legte er sich schlafen und schlief bis 12. Alsdann stieg er auf, ging in seinem Zimmer ganz allein spazieren und überlegte, was er den folgenden Tag mit seinen Dienern abreden wollte, in späteren Zeiten aber, wo ihn sein Gedächtniß zu verlassen anfing, schrieb er sich alles auf. Dieß dauerte bis 3 Uhr, wo er von Neuem zu Bette ging. Um 6 Uhr stand er wieder auf, that sein Gebet, überlegte nochmals während des Anziehens, was er sich des Nachts bedacht und aufgeschrieben hatte und nun mußten nach einander der Oberamtmann v. Busek, der Superintendent Angelus, der Kanzler Kleinschmidt, der Rath Dr. Pistorius, der Secretär, der Kammerschreiber, der Baumeister, der Küchenmeister und andere Offizianten erscheinen und jeder empfing seine Ordre für diesen Tag. Nach der Zeit ritt er entweder aus, oder ging auf die Kanzlei. Um 2 Uhr erschienen der Jägermeister, der Oberförster, Förster, und erhielten auf gleiche Art ihre Verhaltungsbefehle. Bei ihm war alles Plan, alles calculirt. Er unternahm nichts was Geld kostete, das Geld mußte vorher da liegen, er war nicht zufrieden, daß sich die Ausgabe mit der Einnahme verglich, es mußte noch alle Jahre übrig bleiben (§. 11). Von seiner Sparsamkeit, die nie in Geiz ausartete, zeugen schon seine gewöhnlichen Sprichwörter „wer den Heller nicht liebt, wie den Kreuzer, wird selten zum Gulden kommen", ebenso „was man mit Bast binden kann, dazu soll man kein Eisen nehmen." Man wird es aber nun auch von selbst begreifen, wie so ein Fürst zum Wohlstand kommen konnte. Aber dieser Wohlstand wurde nicht auf

Unkosten der Unterthanen erworben (§. 9). Der Bauernstand befand sich vielmehr sehr gut unter ihm. Gegen die Armen war er ausnehmend wohlthätig. Er ließ alle Woche zweimal etliche Malter Korn zu Brod gebacken, vor dem Schloß an die Armen vertheilen, gab ausweislich der Kammerrechnungen reichliche Almosen auf seinen Reisen und zu Hause und unterstützte schlecht bestellte Pfarrer und Schullehrer und ihre Wittwen. Seine Pathen ließ er alle zwei Jahre zusammenkommen und in seiner Gegenwart examiniren, worauf er den Würdigsten Geschenke vertheilte. Neben diesen sah er die Waisen wie zu seiner Familie gehörig an, und erkundigte sich immer, zumal in den Aemtern selbst, ob die Vormundschaftsrechnungen alle Jahr richtig abgehört würden. Siehe, sprach er einst zu einem seiner Beamten, „wenn Du auf die Waisen in Deinem Amt nicht Acht hast, daß sie gehörig erzogen, und ihre Rechnungen alle Jahre abgehört werden, und wir treten dereinst vor Gottes Gericht, so werde ich alsdann zu Gott sagen: ich habe es diesem Manne treulich und eifrig anbefohlen und Du wirst alsdann für mich antworten müssen. Seine Familie war der Sitz häuslicher Glückseligkeit des Friedens, der Einigkeit und der Liebe. Der Grund oder wenigstens die Stütze aller dieser Tugenden war eine ungeheuchelte Frömmigkeit, die bei ihm immer nur wahre Rechtschaffenheit zum Ziele hatte. Er hatte die Bibel neunmal durchlesen, so daß er seinen Pfarrern oft zu schaffen machte, und bedauerte zuweilen, daß er nicht in seiner Jugend Hebräisch und Griechisch gelernt, um sie in der Grundsprache lesen zu können. Sein Leichenredner rühmt ihm nach, daß er nie eine Kirche versäumt.“ Zur Tafel, wie am Morgen und Abend, wurde der Segen gebetet, dort im Kreise der Familie und der Eingeladenen laut von einer dazu bestimmten Person, hier in den Zimmern von jedem der einzelnen Bewohner und ihrer nächsten Umgebung. Das Fluchen war streng verboten und wurde bei jedem vorkommenden Falle mit Geld bestraft. Der Hofjunker, nachherige Hofmeister von Traxdorf erscheint in den Kammerrechnungen unter der Einnahmerubrik „Fluchgelder von Traxdorfen“ in folgenden Fällen als Uebertreter dieses Verbots: Heinrich Traxdorf, weil er beim Abschießen der Büchse im Felde geflucht 1 Batzen; weil er auf der Rennbahn geflucht 6½

Albus; als der junge Hund zu Dornberg abgesprungen war, geflucht, $6^1/_2$ Albus; als er dem Hundsjungen, der dem Jäger Goßmann ein Reh zerlegen half, im Schlosse zu Darmstadt geflucht $6^1/_2$ Alb.

Bei den seit dem Anfange der letzten 10 Jahre seines Lebens stets zunehmenden gichtischen Schmerzen sah Georg den Tod lange voraus und ging ihm standhaft entgegen. Drei Jahre vor diesem sorgte er daher für das Glück seiner Kinder und seines Landes durch ein vortreffliches Testament. Mit dem Anfange des Jahres 1596 verschlimmerte sich die Krankheit durch hinzugekommene Steinschmerzen, die, so heftig sie auch waren, ihn nicht abhielten, am 2. Februar die Schloßkirche zu besuchen, wohin er getragen werden mußte, um die Predigt des Superintendenten Angelus über Simeons Worte zu hören. Tags darauf ließ er sich in seinem Zimmer das Abendmahl reichen, blieb standhaft in Ertragung der Schmerzen und starb den 17. Februar 1596 am Schlagflusse in einem Alter von 47 Jahren. Die Beerdigung, zu welcher der damals auf Reisen abwesende Prinz Ludwig gerufen wurde, fand am 29. März 1596 unter einem großen Gefolge Statt. Er ruht neben seiner ersten Gemahlin im Chore der Stadtkirche vor dem von ihm i. J. 1588 errichteten Grabdenkmale. Wie herrlich, ruft Wenk aus, steht das Bild Georgs in der Seele jedes Patrioten! ein wahrer Stammvater, der Stifter und zugleich das Muster seiner Nachkommen.

Georg I. war ein schöner Mann von mehr als mittlerer Größe, verhältnißmäßig abgerundetem Gliederbaue und aufrecht gehaltener Stellung. Die freie Stirn, das offene Auge und freundliche Gesichtszüge verkündeten ein edles Gemüth, ernstes Wollen und hellen Verstand. Er trug einen Lippen- und Kinnbart, kurzgeschnittene Haupthaare und kleidete sich sehr sorgfältig; die Kleidung bestand in einem kurzen Mantel, unter demselben engen Leibwamms, kurzen weiten Beinkleidern, Strümpfen und Schuhen (beim Reiten Kniestiefel), Halskrause und Barett, auf der Brust die goldene Gnadenkette mit Medaillon, an der Seite das große Schwert. Ein nach älteren Bildern neugefertigtes Bild in Lebensgröße (Oelgemälde), befindet sich im Ahnensaal des großh. Residenzschlosses, und die Statue desselben von Scholl auf dem freien Platze vor dem großh. Lustgarten, gegenüber der Statue L. Philipps des Großmüthigen.

Die Kinder erster Ehe des Landgrafen waren folgende: Söhne: Philipp Wilhelm, geb. 1576, 16. Juni, † 2. Octbr. 1576. Ludwig, geb. 24. Sept. 1577, Regierungsnachfolger, † 27. Juli 1626. Philipp, geb. 26. Dec. 1582, nachher zu Butzbach, zweimal verheirathet, † kinderlos 28. April 1648. Friedrich, geb. 5. März 1583, Stifter der Nebenlinie Homburg, † 9. Mai 1638. Johannes, geb. 22. Februar 1587, † gleich nach der Geburt, 4 Tage vor seiner Mutter. Töchter: Christina, geb. 25. Nov. 1578, vermählt mit Friedrich Magnus, Grafen zu Erbach am 2. Mai 1595, † am 26. März 1596. Elisabeth, geb. 22. Nov. 1579, vermählt mit Johann Casimir, Grafen von Nassau-Weilburg-Saarbrück, Wittwe 1602, † 17. Febr. 1635. Marie Hedwig, geb. 9. Octbr. 1580, † 12. Sept. 1582. Anna, geb. 3. März 1583, vermählt 27. Octbr. 1601 mit Albert Otto, Grafen von Solms-Laubach, Wittwe 1610, † 13. Septbr. 1633. Magdalene, geb. 5. Mai 1586, † 13. Octbr. 1586. Aus der zweiten Ehe hatte er einen Sohn, Heinrich, geb. 31. März 1590, † 9. Januar 1604. Die zweite Gemahlin, Eleonore, starb am 12. Januar 1618, 66 Jahre alt. Ihr Grabdenkmal befindet sich in der Stadtkirche zu Darmstadt (§. 10).

Anmerkungen zu §. 15.

¹) Dieser Graf war der letzte seines Stammes. Nach seinem Tode (1585) fielen dessen Besitzungen theils an Hessen, theils an Sachsen. Hessen erhielt die Herrschaft Schmalkalden. In Aussicht auf diese Erbschaft scheinen Georgs I. mehrmalige Besuche am dasigen Hofe aus gemeinsamem Interesse der 4 Brüder geschehen zu seyn.

²) Nach den Kammerrechnungen (s. Günther im hess. Antiq. S. 5 f.), erscheinen auf der Reise von Kassel nach Darmstadt (12. bis 15. Juli 1567 mit 19 Personen und 17 Pferden) und von seit dem 29. Juli 1567 zurück nach Kassel, folgende Ausgabeposten: zu Marburg den 13. Juli Brod für die Hunde auf dem Wege nach Friedberg ½ Thlr., daselbst in das Haus, d. i. der Dienerschaft des L. Ludwig 4 Thlr.; zu Friedberg in der Herberge zum Ochsen (s. unten die Bemerkung) für ein Nachtlager mit dem fürstl. Gesinde 13 fl., ins Haus 1 Ortsgulden; zu Frankfurt am 15. Juli im Ochsen für ein Mittagsmahl 11 fl. An-

kunft zu Darmstadt Nachmittags, oder gegen Abend. Die Herberge zum Ochsen in Friedberg ist seit mehr als 200 Jahren in zwei Wohnungen abgetheilt. Jede derselben hat eine Einfahrt. Das ehemalige Ganze dieser Herberge zeugt von der Wohlhabenheit seiner früherer Besitzer. Gegenwärtig gehört das nördliche Haus dem Metzger Adam Vogt und heißt „zum goldenen Ochsen", das südliche Haus besitzt der Kaufmann Gustav Dieffenbach. (Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Ph. Dieffenbach.)

Auf der Rückreise von Darmstadt nach Kassel seit dem 29. Juli 1567: in Bonamais (Bonames) für ein Nachtlager 12 Thlr., zu Beldersheim den 30. Juli für eine Mittagstafel 7 Thlr., auf dem Wege für vier Wagenpferde ein Laib Brod 1 Alb., zu Salzungen den 5. August für ein Nachtlager 1 Thlr., Stallmiethe für 17 Pferde 17 Alb., zu Schmalkalden den Armen 1 Thlr., Stallmiethe 10 Pfennige. An beiden genannten Orten war der Landgraf zu Mahlzeiten eingeladen. Vom 11. bis 16. August zu Schleusingen, wo er auf Besuch bei Hof war, der markgräfl. Dienerschaft 7 Thlr. Halftergeld, 2 Thlr. den Reinigern, 1/2 Thlr. dem Mohr, 1/2 Thlr. dem Wagenknecht, 1 Thlr. den Lakeien, 10 Thlr. ins Haus. Für die zu Friedewald vom 5. bis 11. August befindliche Dienerschaft (16 Personen) wurden 13 Thlr. 20 Alb. Kostgeld bezahlt, sodann zu Kassel vom 22. bis 29. August für 19 Personen Dienerschaft 8 Thl. 12 Alb. Auf der Reise nach Holstein i. J. 1570 wurden unter anderm verausgabt: zu Einbeck 26 fl. 16 kr., den Nonnen zu Ebsdorf ein Geschenk von 5 Thlr. und 2 Thlr. ins Haus, zu Lüneburg für ein Nachtlager 19 fl., Geschenke am Hof des Herzogs dem Kutscher 3 fl. 3 Alb., dem Posaunisten 3 fl. 15 Alb.³, ins Haus 50 fl., für eine Mahlzeit zu Mollen 12 Thlr. 13 Alb., für ein nochmaliges Nachtlager zu Lüneburg 22 Thlr., für ein Nachtlager zu Oberresbach 20 fl. 17 Alb. Auf der Reise nach Stuttgart mit 50 Pferden ins Haus zu Durlach 20 Thlr.³, für Zehrung zu Wisloch 35 fl. 20 Alb. und zu Weinheim 34 fl. 7 Alb. Diese uns klein scheinenden Summen erhalten im Verhältniß des Geldwerthes zu den dafür gemachten Anschaffungen und Ausgaben ihre Erklärung, wenn wir hierbei folgende Ausgabe berücksichtigen. Als nämlich der Hofjunker Christoph v. Hausen in diesem Jahre nach Ulrichstein geschickt wurde, um Namens des Landgrafen der Inventarisirung des gräflich Diezischen Nachlasses beizuwohnen, wurden ihm 1 1/2 Gulden 4 Alb. Reisekosten bezahlt.

[3]) Dem Hofmeister 10 Thlr., Caspar v. Schetzel 8 Thlr., v. Traxdorf 7 fl., Ph. Schetzel 6 fl. 6 Alb., v. Haken 8 fl. 8 Alb., v. Hausen 6 fl. 6 Albus, v. Beimelburg 7 fl. 6 Alb., den drei Kammerjunkern 4 Thlr., Welsen 2 Thlr., Kammerschr. Reitz 3 fl. 15 Alb., den Lakeien 2 fl. 2 Alb., dem Sattelknecht 2 fl., den 7 Marstallknechten 7 Thlr., den drei Stalljungen 2 fl. 5 Alb. und so fort in demselben Verhältniß an alle übrigen Diener.

[4]) Günther, hess. Antiq. S. 17., 25 2c.

[5]) Steiner, Georg I., L. v. Hess.-Darmst., eine histor. Skizze nach Wenk. Darmstadt 1827.

Ordtnung deren sich unser von Gottes gnaden George Landtgraven zu Hessen Gravenn zu Catzenelenpogen Dibtz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Hoffgesind gehalten soll.

Die weill von Gott dem Almechtigen dem Menschlichen geschlecht zu gutt der Natur eingepflantzt und geordtnet ist, das alle Ding erbarlich und ordentlich zu gehen sollen, auch die tegliche erfahrunge gibtt, das ohne gutte Ordenung und Policey nichts bestendiges sein kan oder mag und das aus unordtnung viel unraths unnd übels entstehett, wie wir dan solchs under unserm Hoffgesindt bis anhero mehr den zu viel gespürt haben und noch, solche eingerissene mißbrauch und unordtnung ezlicher massen ab zu schaffen. Haben wir her nach geschriebene Ordenung in gemein und besonder verfaßen lassen undt gebietten hiermitt ernstlichen allem unsern Hoffgesindt und angehörigen Edell und unedell, nie mandts außgenohmmen, daran mit allem Vleis und ernst nachzusezen und nach zu geleben, darwider in keinem weg, wie das geschehenn möchtt, zu handtlen. Als Lib einem jeden sey unser ungnadt und schwere straff zu vermeidenn. Uff das sich niemants geferbtter unwissenheit zu entschuldigen habe, so bevehlen wir unseren Hoffmeister oder dem, so wir jederzeitt deswegen bevelich thun werden, alle Virtell Jare unserm Hoffgesindt so wir jezund haben auch alle den Jenigen die wir künfftiglich in unsern Dienst auff und annehmen werden diese unsere ordnung fürzulesen und darob mitt allem ernst zu halten.

Undt erstlichen Nachdem das Reich gottes vor allen Dingen gesucht werden soll, So wollen und bevehlen wir auch hiermitt ernstlich das ein Jeder seine geschefft dermassen anschike und verrichtte darmit er zu Predigszeitten und sunderlich uff den heiligen Sontag wann man leutten würdet, das Wort gottes zu hören und auff uns zu warten bereitt es sey dan in unserer Schloß oder Par Kirchen die vom Adell vor und das übrige gesindt hernacher ganze darinn bis an das end pleiben und uns also widder ghein hoff auff den Dinst wartten.

Wo auch jemandts solchen seinen Dienst und Kirchgang ohne erhebliche uhrsachen verseumen und ehir die predig vollendett daraus lauffen oder sonst vor der kirchen sitzen und gleich wie ein Hundt in die Kirchen sehen und also andere leutt ergern würde dem wollen

wir denselbigen tagk keinen wein zu Hoff gebenn lassen Und so Jemandts solche straff gering und verachten würde den wollen wir nach gelegenheitt der sachenn straffen lassen.

Wir wollen auch und gepietten hiermitt ernstlichen das sich ein Jeder des unchristlichen und erschrecklichen Lasters der Gotslesterung So bisanhero undt unserm Hoffgesindt groblichen in schwang gengen hinfirtter müssige undt gentzlichen enthalte, Auch keiner dem andern zu sollichen Anreizung oder Uhrsach gebe, In keinen weg. Wo aber Jemants diesen unsern Bevelich verachtten undt sich darin ergerlich erzeigen würde, den wollen wir mitt ungnaden straffen und an unserm hoff zu dienen nicht haben noch wissen. Es sollen auch die hohen Heuptter als Kayser König und andere Potentaten, Auch Fürsten und herrn durch niemants unserer Diener mitt Ehrenverlezlichen unfügen, schmehe odder Lesterwortten angetastet oder verkleinert werden.

Wir wollen und gebietten auch hiermitt ernstlichen, das zu hoffe im Marstall und dem Bezirk da wir jederzeitt eigener Person odder allein unsere Hoffhaltung zum theill sein wirdt, ein auffrechter steiffer Burgkfridt mit wortten und werken gehalten werde, keiner den andern schlagen, stossen, schmehen, schellten, fluchen trawen odder herrausfordern noch in einigem wegk freventlich handtlen odder auch Uhrsach gebenn. Wie denn solcher unser Burgkfriedt jederzeitt beneben dieser unser hofforduung vorgelesen werden soll. Würdtt auch jemants darwidder mitt worth oder werken wenig oder viel handelen den wollen wir mitt allen ungnaden je nach gelegenheitt seines standts und persohnen, der sachen, verstrieken, gefenglichen einziehen und straffen lassen allermaßen solcher ausweissen wirdt.

Auff das auch strickt auf Einigkeitt zwischen unserm Hoffgesinndt Bürgern Einwohnern undt Handtwerksgesellen auch undterthanen desto bas erhaltten werden möge, So wollen wir diejenigen unsers Hoffgesindts so sich gegen Jemants freventlicher und ungebürlicher Handtlung wenig odder viell gebrauchen würdten mit ungnedigen Augen ansehen, sie einziehen, oder mitt dem Thurn straffen und ohne entgeltnus nicht loißlassen je nach gelegenheitt der Person und sachen darnach sich ein jeder hab zu richten.

Darmitt auch das Zutrincken so eine Mutter aller Laster ist, unnd zú viel unruhen auch zwietrachten uhrsach giebtt unt unserm hoffgesindt abgeschafft werde; demnach so ist unser Bevelich, will, meinung undt begehren, das sich hinfürtter alle unsere Diener des überflüssigen zutrinkens, deren wir denn ein sonderlich ungnedigs mißfallen tragen, nicht allen in unserm Hofflager Sondern auch wo wir sonst hinreisen möchten, messigen sollen, Welche aber das nicht meiden, und sich darmitt vorsezlich ungebürlich halten würden, die wollen wir an unserm Hoff zu Diener nicht haben, Sondern uns als gegen die ungehorsamen mitt gebürlicher straff zu verhalten wissen.

Es soll auch allen Kellern oder Küffern bei Ihren Pflichten und vermeidung ernstlicher straff bevohlen und gebotten sein keinen wein oder andern getrank zum zutrinken zu geben sondern sich in dem unserer Ordtnung strack und gemäs haltten.

Item es soll auch ein Jeder züchtigk und still über Tisch sitzen, keiner über andere Tisch schreyen, werffen oder ander Unzucht begehen, an welchem aber solliges geschcen würde, der soll vom Burggraffen oder Sahlknecht dem Hoffmeister oder anderen unsern Bevelchhaber angezeigtt werden, welcher dargegen zu erhaltung dieser Ordnung und gebürlichen Zucht gegen den überfahrer mitt unnachleßlich straff vorgehen soll. Im fall aber unsers Abwesens oder in der eill geschen solche freveler in gelübniß zu nehmen unnd sol alsdann mit Ihnen der gebür nach procedirt werdenn.

Item es sollen allwegen Acht an einem Tisch zur Suppen undt malzeitt sitzen, und so sich begebe, das etzliche, so etwan an einem Tisch gehören nicht vorhanden sein würden So sol derselbige Tisch mit andern ergenzt werden unahngesehen wehr an demselbigen Tisch sitzet oder daran gehörtt, unnd sich gegen die Bevelchhaber ohne Widikerede gehorsamlich verhaltten. Begebe sich auch das ezliche wenig Personen überpleiben, die ettwa einen Tisch nicht besetzen möchten, die sollen an andern Tisch eingemischt werden und sich dessen niemants beschweren oder widdersezzen, da schon Neun oder mehr an einen Tisch gesetzt würden.

Auff das sich auch mitt Brodtufflegen und einschenken kein unordtnung zutrage und unwill verhüttet So soll es nach folgen=

dergestalltt hierin gehaltten werden. Nemblich sollen sie sich fein ordentlich zu Tisch setzen, Alsdan soll einem Jeden über Jeglichen Tisch durch unsern Hoiffbecker eins oder zwey Hoifbrodt darnach sie gros sein vorgelegtt und nottdürftiger wein unserer Verordnung nach zugeschenckt werden.

Es soll auch keiner selbst Brodt aus dem korb nehmen Sondern wartten bis Ihnen das vor und auf den Tisch gelegt wirdt, undt soll sich ein Jeder darzu schickenn, das er zu rechter Zeitt zum Tisch komme, den welcher sich desselbigen ohne bewegliche uhrsach, welche unserm Burggravn allweg zuvor angezeigtt werden sollen, verseumet, dem soll von dem Keller oder Backhaus wedder wein noch Brodt gegeben werden, es sey wem es wolle.

Item es soll keinem Trosser oder Knaben mehr dan noch vermuge unser Ordtnung eingeschenktt werden, Er gehöre zu unserm Stall, denen vom Adel oder sonst jemants er sey wehr er wolle.

Es soll auch niemants keinen gast, frembten, oder heimischen handtwerksmann oder Andern ohn unser des Hoffmeisters oder anderer unserer Bevelchhaber vorwissen und erlaubniß ghein Hoff in Sahl, Küchenstuben, Butteley, Silberkammer, Schneiderey laden oder führen bei straff das dem gast wedder essen noch trinken fürgesetzt undt derjenige so ihn geladen oder dahin gefürth darumb gestrafft werden soll Es sey gleich zur Suppen oder Malzeitt und sollen die von Adell und Fürnehmen hierin andern nicht böse Exempel und zu Zerrüttung dieser Ordtnung uhrsach geben.

Item es soll auch niemants nichts vom Tisch auff den Hoff tragen Es sey gleich fleisch, brodt, wein liechter oder anderes, sondern was überbleibt auff den Tischen liegen und stehen lassenn bey straff des Thurns und Vermeidung unserer ungnadt. Darauf denn der Burggraff, Küchenmeister, Küchenschreiber, Vorirrs, Becker und Torwartter auch andere so darzugeordnett bey iren Pflichten gutt achtt haben und die argwonische besuchen und daran niemants verschonen Auch wen si darwidder wenig oder vill zu handlen befinden, unserm Hoffmeister oder anderen Inwesenden Bevelchhaber anzeigen die in gebürliche straff anzuhalten.

Es soll auch alles überbliebener Bratens und fleisch desgleichen Brodt so unangeschnitten uffgehoben werden, den nehisten in die

Küchen getragen zu den nach Tischen verspeist und sonst zu nutz gebraucht werden.

Item es soll sich niemants bey den Morgensuppen, wan wir uffs Weidwerk oder sonst auszogen und das gesindt nicht alle mitnehmen werden zuschlahen auch von dem Burggraven darbey nicht zugelassen odder gestattet werden, vor allem die, so von unns geordnett und mitreysen werden.

Die Suppen und Mahltzeitten sollen dem gemeinen gesindt nirgenthin den in die Hoffstube nemblich Sommerszeitt von Liechtmeß bis Martiny umb sechs Uhr und Winterszeitten von Martiny bis uff Liechtmeß umb sieben Uhr und nach solcher Zeitt niemants ferner auch an keinem andern Orth ohne sondern unsern oder unsers Hoffmeisters und sonsten Bevelchhabers Bevelch gegeben werden. Desgleichen soll auch Sommerszeitten von Liechtmeß bis uff Martiny um 9 Uhr zum Morgenessen und vier Uhr zum Nachtessen undt Winterszeitt von Martiny bis uff Liechtmeß umb zehen Uhr zum Morgen und um fünff Uhr zu nacht gespeist werden. Alsdan soll sich ein jeder alsbalt ghein hoff verfügen und seinen dienst vleisig und treulich verrichten, die übrigen, bis man zu Tisch klopfen wirdt, wartten. Wo sich auch jemants hierin senmig oder fahrlässig erzeigen würde, der soll zum Essen nicht mehr eingelassen noch ihm einige Speise und trankh gegeben werden.

Item so man gessen und der Tisch uffgehoben hat, Soll der Burggraff oder sonst Bevelchhaber klopfen, Alsdann soll menniglich uffstehen und aus dem Sahl gehen, da aber jemants über das Klopfen sich ungehorsamb erzeigen wirdt der soll dem Hoffmeister angezeigt werden, welcher ihn nach gestalt der sachen in straff nehmen soll.

Item es sollen auch alle Buben so ohne unsere sonderliche zulassung und verordtnung an Hoff nicht gehörig ohne allen vorzugk abgeschafft und nicht hereingelassen werden, denn wir derselbigen keinen mehr am Hoff erhalten wollen, Sondern soll ein jeder unser vom Adell so sie zwey Pferdt halten, ein Knecht haltten dartzu sich mitt tüchtigen Pferdten britten machen und halten.

Es soll auch unser Burggraff ehe und zuvor man Brodt auffträget oder anrichtt, das Thor zuschliessen und nicht eher, bis

gemeint gesindt über Hoff gessen, und herausgeklopfft, aufftuhn lassen.

Wir wollen und bevehlen hiermit bei vermeidung unserer ernstl. und ungnedigen straff, das von menniglichem unserm Hoffgesindt in allen jetzt verzeltten Puncten und Artikel und auch aller andern zimblichen Pillichen Dingen sich niemants unsern Bevelchhabern, dem Burggrafen, Küchenmeister, Küchenschreiber, Vorirer, und wen wir sonst mehr dartzu verordnen würden inen webder mit wortten noch ander wegk sich inen widdersetzig zu machen noch zu beleidigen, Sondern so in Verrichtung Irer bevohlenen geschäft uubekümmert auch unverhindert zu lassen und mit gebührlichem Gehorsamb zu erscheinen.

Niemants soll auch ohn unser Vorwissen und erlaubniß vom Hoff reitten Oder so er von uns oder unserm Hoffmeister verlaubniß erlangt über erlaubte Zeitt ohn sonderliche erhebliche genügsame ehaffte beweißliche verhinderunge auspleiben bey vermeidung unserer ungnadt undt straff.

Es sollen auch sich unsere Hoff Junkern deren und andere Hofgesindt alle Zeitt dahin schickenn darmitt, wenn wir Ihnen auffzuwartten ansagen lassen werden, man sie zu finden wisse, uff das wir nicht wo wir jederzeitt hin wollten uf sie wartten dürfften.

Gleichergestalt sollen unsre Cammerjungen auch Gemach Knecht stetig's vleisig vor unserm Gemach oder sonst in der nehe, wo wir jederzeitt sein werden, uffwartten, darmitt wir si zu unsere gelegenheitt zu gebrauchen an der Hand haben mögen undt wen wir ihrer bedürftig nicht ehirst suchen müssen lassen.

Wir wollen, ordtnen und bevehlen auch hiermitt, allen und jeden unsern Knechten und Dienern in unserm Marstall so wir jetzo haben oder künftiglichen haben werden ernstlichen Das sie sich erstlichen des Tags über, wen sie in der Stadt nicht sonderlichen zu schaffen haben in unserm Marstall jederzeit finden lassen und sich darnach alle nacht in unserm Marstall hallten und außerhalb demselben nicht liegen und schlafen sollen Sondern sollen sich jederzeit den Winter umb 7 Uhr des Abents und zu Sommerszeit des Abends um acht Uhr in unserm Marstall finden lassen und alsdann

die nacht über darin pleiben, darmit wen wir irer es sey tag oder nacht bedürfftig wir sie darin gewißlichen zu finden wissen und nicht erst in der Stat hin und widder suchen lassen dürfften und das dem überfahrer jederzeitt er hette denn erhebliche ursache anzuzeigen, und so mannich nachtt er außerhalb dem Marstall liegen wirdt an seiner Besoldung ein gulden abgezogen werden soll. Dargegen soll Ihnen Beth und was darzu gehöret in Marstall gelieffert werden damit sie sich deswegen nit zu beclagen. Item es sollen auch gedacht unser Marstalles niemants von fremden oder sonst bösen mutwilligen gesindtlein und bernheuttern in unsern Marstall ziehen noch sie darin einhaltten sondern deren keinen darin leiden bey vermeidung unserer ernstlichen straff.

Item da wir auch auff dem Weidwerkh seyn würden bevehlen wir allen edlen und unedlen bey den pflichtenn darmitt sie uns verwandt sind, das sie an den orten und enden, dahin sie beschieden sind, haltenn was sich in gutter huett undt Achtt haben nicht in Herberge oder Dörffer ehe wir selbst abzögen reitten und sich also hierin fahrlessig erzeigen bei vermeidung unserer ungnad und straff.

Item wehr in seinen eigenen geschefften von Hoff verreittet der sol seine Pferdt und Diener mitt sich nehmen, wo aber einer seine Diener oder Pferdt nach seinem Wechreitten ohne unsere verwilligung hinter ihm ließe, uff diesselbige sollen wedder Futter noch mahl gegeben werden und in der Wochenrechnung das Futter dem Futterschreiber nicht passiren.

Gemeinlich aber und endtlich Ist unser ernster bevelich will und meinung das alle und jeder unserer Diener und hoffgesindt, die seyen wer sie wollen Edell und Unedell niemants ausgeschlossen unserm Hoffmeister oder wem wir sonsten bevelich deßhalben thun werden, in allem dem, so er ihnen befilcht und zu verrichten uffer legt gestraks, unverweigert geloben und nachkommen auch in aller gehorsamb gleich uns selber gegen ihm verhaltenn und in keinem wegk ungehorsamb erzeigen. Würde sich aber jemants in diesem unserm ernsten bevelg zuwidder ungehorsam gegen ihn erweisen den oder diesselbigen sie seyen wehr sie wollen, sollen von uns mit

ungnedigen Augen angesehen und unnachläſſig gestrafft werden. Darnach wiſſe sich ein Jeder zu richten.

Beschließlich bevehlen wir gemeltem unserm Hoffmeister gnediglich und ernstlich das er über dieser unser Ordnung mitt allem vleis haltenn und ein ernstlich auffsehen und nachfrage habe auch anstellen wolle, darmitt derselbigen von allen und jedem unsern Hoffdiener in allen Punkten gelebt und nachgesetzt auch diejenigen so im wenigsten darwidder handlen uns alsbald angezeigt und mit ernst der gepür nach gestrafft werden möge.

Doch wollen wir uns vorbehalten haben diese unsere Ordtnung nach unserm gefallen und gelegenheitt der Zeitt und sachen zu enndern und zu mehren.

Da nun jemants, wehr der auch wehre, so sich diesser unser Hofforbtnung nicht gemeß verhaltenn könnte, vorhandten, derselbig mag solchs bei zeitten damitt man jederzeit eine andere persohn an sein stadt sopalt widder ordnen möge, anzeigen, Soll ihm gnediger urlaub geben und über sein vermögen nicht gehalten werden.

Burgk Frieden.

Wir George von Gottes gnaden landtgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. fügen allen und jeden unsern beampten, Hoffdienern und in gemein Jeder menniglich der sich unsers Fürstl. Hoffes jetzt gebraucht odder künfftiglich gebrauchen wirdt hiermitt zu wissen. Derweill kundtbar das alle Chur und Fürstliche Heuser und Hoffhaltungen dermassen mit Burgkfrieden und Fürstlichen Freiheitten versehen das niemants den andern bey leibstraff darum mit thatt zu vergewaltigen und zu beleidigen in keinerley weiß sich understehen sol dero wegen auch keiner sonderlichen verkündigung und erneuerung vonnöthen hatt yedoch darmitt sich hiernechst niemants der sey gleich wer er wolle, mit Unwissenheit zu beschönen und sonst under einigen andern schein widder solche freyheit Unser Fürstl. Heusser und Hoffhaltung zu

behelffen und der verwerkten Straff des Burgkfriedens und Fürstl. freyheit zu entschlagen haben möge, So wollen wir hiermitt einen Jeden der sich unsers Hoves gebraucht mit sonderm ernst eingebunden haben statuiren ordtnen und setzen aus Crafft hohen Fürstl. Ampts und Obrigkeitt das niemants den andern in diesen oder in andern unsern fürstl. Heusern, darin den unser Marstall, Jegerhaus und Renthhoiff mitbegriffen da wir jederzeitt liegen werden mit ungebürlichen unartigen Wortten oder Werkhen zu schmehen oder um einige Weiß mitt der thatt zu beleidigen undstehe, Sondern ein Jeder seines Amptes undt gescheffts, darzu er verordnett ist, treulich obwartte und einer gegen den andern sich mitt freundlichen Wortten dermassen erzeige und verhalte, darmit nicht zu einigem unrath Uhrsach gegeben werde. Im fahll aber Jemants so vergessen sein der in diesem odern in andern unsern Fürstl. Heusern Marstall Jegerhaus und Renthoff da wir jederzeitt mitt unserer Hoffhaltung seyn werden die Wehre rücken undt uff den andern zu ernsten muth zu schlagenn oder stechen und denselben blutrunstig machen würdt der sol ohne allen urtell in die straff des Burgkfriedens jefallen seyn undt mit dem schwerdt vom leben zum tod hingericht werden und soll nicht vonnöthen seyn über denselben einig Recht zu sitzen. Da aber einer sein Wehr gegen den andern in ernstem muth zuckt gleichwoll aber denselben nicht wundett noch blutrünstig macht, der soll die Rechte handt verwürktt haben. Da auch jemands den andern in solchen unsern Fürstl. Heusern und Hoff mit ungebührlicher schuldt und schmehwortten an seiner Ehren verletzen schenden, schmehen undt darmit uffhalten würde, der soll darumb nach verwürkung und nach unserm ermessen ernstlich gestrafft werden. Es soll auch ein jeder unser Hoffdiener schuldigk sein, die seinen es sei Knecht oder Jungen alspalt er sie annimmtt dieses unsers Burgkfriedens und desselben straff genügsam zu erinnern und darauff zu verwarnen darmitt sich ein jeder vor schaden zu hütten habe. Solchs alles als obsteht wollen wir steiff, fest und unverbrüchlich gehalten auch solchen unsern Fürstl. Burgkfrieden hiermitt eins vor alles öffentlichen verkündigt und menniglichen vor straff desselben verwarnett haben, darmitt ein jeder dessen wissen mogen sich selbst vor schaden hütten und keiner unwissenheit hiernechst behelffen möge, wie auch nie-

mants hinfurd einiche unwissenheitt widder solchen unsern Burgkfridden schützen soll. Das zu uhrkunth haben wir diesen unsern Burgkfrieden mitt eigen henden underschrieben und unser Fürstlich Ingesigell wissentlichen hierauff trucken lassen zu Darmbstadt den sechsten Novembris im Jahr nach Christi unsers Heylandts und seligmachers geburtt Einthausent Fünffhundertt Sechszigk und achtt.

Druckfehler.

S. 29, Z. 3 v. o., st. Canzleiräth eher, l. Kanzleiräthe her. S. 64, Z. 1 v. u., st. bargfoten l. besorgten. S. 66, Z. 7 v. o., st. indem außer den hier genannten l. indem außer den hier und S. 60 u. 61 genannten. S. 106, Z. 18 v. u., st. vier verbreiteten l. viel verbreiteten. S. 107, Z. 4 v. u., st. wissenschaftlicher t. wissenschaftlichen. S. 117, Z. 12 v. o., st. Weingret l. Wingert. S. 124, Z. 10 v. u., st. genannter l. genannten. S. 130, Z. 18 v. o., st. Stück l. Stücke. S. 143, Z. 15 v. o., den Worten „diesen Gebäuden" ist zuzusetzen: Nr. 1, 2, 3, 4. S. 164, Z. 6 v. o., st. 1650 l. 1570. S. 166, Z. 15 v. u., st. gelehrter l. gelehrten. S. 171, Z 15 v. u., st. lieferte der Keller l. lieferten die Keller. S. 171, Z. 3 v. u., st. Lehenstücke l. Lehenstücken. S. 173, Z. 18 v. o., in dem l. in den. S. 191, Z. 9 v. o., st. kurzer l. kurzen. S. 192, Z. 5 v. u., st. eingeholter l. eingehohlten.



S.





